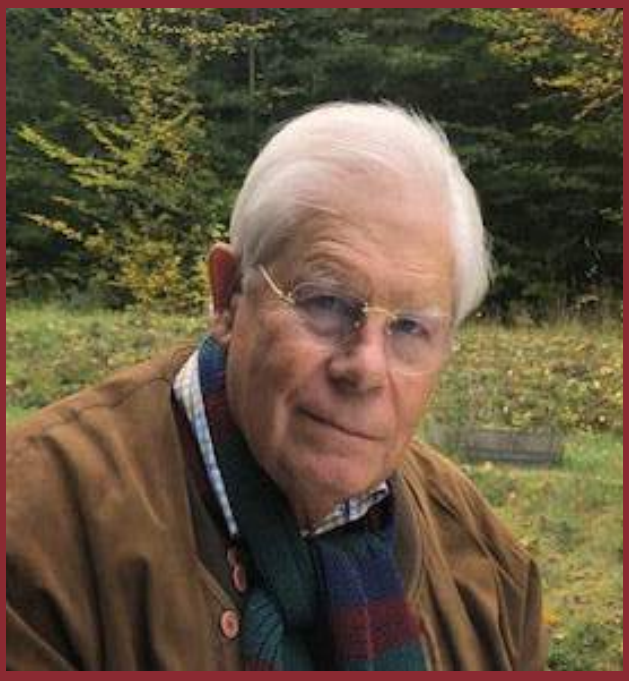

Mein Engagement für die Alteigentümer seit der Wiedervereinigung Deutschlands

Albrecht Wendenburg
Rechtsanwalt und Notar a. D.

Mein Engagement für die Alteigentümer seit der Wiedervereinigung Deutschlands

Albrecht Wendenburg
Rechtsanwalt und Notar a. D.

Mein Engagement für die Alteigentümer seit der Wiedervereinigung Deutschlands

Zum Geleit

Meine Familie gehört zu den Bodenreformopfern, die als Großgrundbesitzer nach dem 2. Weltkrieg im Jahre 1945 im Zuge der sog. „Kreisverweisung" aus der ehemals sowjetisch besetzten Zone (SBZ) vertrieben worden sind. In seinem Rehabilitierungsbescheid vom 27. Juli 2012 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgestellt:

> *„Die Ausweisung Ihres Vaters Herrn Karl-Gustav Wendenburg, und im Weiteren Ihrer Familie, im Herbst 1945 aus dem ehemaligen Mansfelder Seekreis, ist mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar. Sie hat aus Gründen politischer Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung der Betroffenen geführt. Sie ist rechtsstaatswidrig." (siehe Seite 11)*

Im Einzelnen habe ich unser Schicksal in dem Buch „Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt" von Fikentscher, Schmuhl und Breitenborn, Stendal 1997, S. 190 ff. beschrieben (siehe Seite 15).

Die friedliche Revolution vom 9. November 1989 löste daher auch bei mir die spannende Frage aus, ob es dazu kommen werde, den enteigneten Grundbesitz zurückzuerlangen und in der angestammten Heimat wieder Fuß zu fassen.

Unmittelbar vor der am 18. März 1990 anstehenden ersten freien Volkskammerwahl in der DDR veröffentlichte das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL am 5. März 1990 (auf S. 128) die „Eckwerte", die die unter Leitung des damaligen Innenministers Dr. Wolfgang Schäuble tätige Kommission „Deutsche Einheit" für die Wiedervereinigung Deutschlands beschlossen hatte, – insbesondere:

> *„Die Enteignungen 1945 bis 1949 werden nicht rückgängig gemacht, die Enteigneten werden auch nicht entschädigt."*

Diese erstaunlicherweise offenbar wichtigste Botschaft der Einheits-Kommission hat bei den Betroffenen, mit Blick auf den Eigentumsschutz aber auch bei westdeutschen Grundbesitzern sogleich große Sorge und entsprechende Aktivitäten ausgelöst. Jedenfalls wurde ich alsbald danach angerufen und gebeten, (offenbar als betroffener Rechtsanwalt mit bürgerlichem Namen) unter dem „Dach" der Grundbesitzerverbände an der Gründung eines eigenständigen Verbandes der Bodenreformopfer mitzuwirken. So kam es noch im März 1990 zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen" (AfA), deren stellvertretener Vorsitzender und ehrenamtlicher Justiziar ich alsbald danach (unter dem Vorsitz des Niedersächsischen Landtagsabgeordneten Adolf Freiherrn von Wangenheim) geworden bin. Als Geschäftsführer hatten wir Rechtsanwalt Dr. Bernd-Lothar v. Hugo in Braunschweig gewonnen, dessen Familie von der sog. „Demokratischen Bodenreform" in der ehemaligen SBZ nicht betroffen war.

Da die Kommission „Deutsche Einheit" zugunsten aller sonstigen Opfer von entschädigungslosen Enteignungen der Jahre 1933 bis 1945 und von 1949 bis 1989 den Restitutionsgrundsatz „Rück-

gabe vor Entschädigung“ vorsah, lag nach dem Gleichheitssatz (Art.3 GG) auf der Hand, dass ein sog. „Restitutionsverbot“ zu Lasten der Bodenreformopfer nicht rechtens sein würde. Denn ein Grund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung war zunächst weder erkennbar noch sonst vorgetragen.

> „ (Später wurde von Kohl persönlich und von den Zeugen der Bundesregierung wahrheitswidrig behauptet, das Restitutionsverbot sei eine Vorbedingung Moskaus für dessen Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands gewesen.)“

Die Resonanz dieser offenkundigen Diskriminierung war, dass sogleich gefordert wurde, Verfassungsbeschwerden zu erheben. Dies wiederum veranlasste Ministerpräsident Lothar de Maizière zu verlangen, die Festschreibung des Restitutionsverbots „verfassungsfest“ zu machen.

Am 15. Juni 1990 publizierten die Unterhändler des Einigungsvertrages, Dr. Wolfgang Schäuble und Prof. Günther Krause daraufhin eine „Gemeinsame Erklärung“ beider deutscher Regierungen, durch welche unter anderem die o.g. Eckpunkte Gegenstand des Einigungsvertrages werden sollten. Seitdem traten allenthalben Professoren und Rechtsanwälte hervor, die sich erboten, Verfassungsbeschwerden zu erheben. Dafür bestand allerdings erst Anlass, nachdem am 31. August 1990 der Wortlaut des Einigungsvertrages bekannt gemacht worden war, der u.a. eine neue Verfassungsbestimmung, nämlich den heute geltenden 143 Abs.3 GG vorsah, durch den das sog. „Restitutionsverbot“ – nunmehr mit Verfassungsrang – festgeschrieben werden sollte.

Dieses „Upgrade“ beruht – für mich ersichtlich – auf einer Empfehlung des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog, dessen 1. Senat später über unsere Verfassungsbeschwerden zu entscheiden hatte. Herzog hatte nämlich ausweislich eines mir allerdings erst später zugänglich gewordenen Ergebnisprotokolls einer Beratung der maßgeblichen Ausschüsse der DDR-Volkskammer vom 4. Juli 1990 – Az.: 0065-06/02 – über die mit dem Einigungsvertrag in Betracht kommenden Grundgesetzänderungen (hilfreiche) Ausführungen gemacht, „die wesentlich zur Klärung bzw. Standpunktbildung bei den Ausschussmitgliedern in Bezug auf die mit dem Beitritt nach Artikel 23 des Grundgesetzes der BRD verbundenen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen und Probleme“ beigetragen haben. In einfacher Sprache: „Da für die Beschlussfassung über die Wiedervereinigung Deutschlands mit der für Grundgesetzänderungen erforderlichen Zweidrittelmehrheit ohne weiteres zu rechnen war, konnte das Restitutionsverbot durch eine neue Grundgesetzbestimmung (Art.143 Abs.3 GG n.F.) abgesichert werden, an die „wir“/ das Bundesverfassungsgericht hernach gebunden sein würde(n)“. – Die mündliche Verhandlung des 1.Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1991 war daher ebenso wie das daraufhin ergangene erste Bodenreformurteil vom 23. April 1991 von der Befangenheit Herzogs gekennzeichnet (vgl. dazu meinen FAZ-Leserbrief vom 17.10.2003 „Herzog und de Maizière; (siehe Seite 27).

Nachdem seit dem 31. August 1990 feststand, dass Verfassungsbeschwerde erhoben werden musste, galt es für die AfA als den repräsentativen und damit federführenden Verband der sog. Alteigentümer zu gewährleisten, dass einschlägige Beschwerden „angenommen“, also mündliche verhandelt und nicht – wie damals ca. 97 % aller Verfassungsbeschwerden – als unzulässig verworfen werden, – m.a.W. „geeignete“ Fälle vorzutragen und entsprechend Beschwerden qualifiziert zu begründen. Darin bestand in Anbetracht der eigens erfolgten Grundgesetzän-

derung (Art. 143 Abs. 3 GG) deshalb eine besondere Herausforderung, weil die Beschwerden in Anbetracht der so geschaffenen (von de Maizière geforderten „verfassungsfesten") Rechtslage nur dann Aussicht auf Erfolg haben konnten, wenn es gelingen würde, das Bundesverfassungsgericht davon zu überzeugen, dass es sich bei der Bestimmung des Art. 143 Abs. 3 GG um sog. „verfassungswidriges Verfassungsrecht" im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG handelt, der den unabänderlichen Kerngehalt des Grundgesetzes schützen soll (sog. Ewigkeitsgarantie).

Im Auftrag des Vorstandes der AfA entschied ich mich als deren ehrenamtlicher Justiziar, den mir vom Deutschen Anwaltverein empfohlenen, auf sog. Bürgerbeschwerden vor dem BVerfG spezialisierten, hoch angesehenen Stuttgarter Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck als Prozessvertreter und in Absprache mit ihm als Gutachter den auf Eigentumsfragen spezialisierten Münchener Hochschullehrer Prof. Dres. Walter Leisner vorzuschlagen, der bereits einschlägige wissenschaftliche Beiträge zu Art.3 und 14 GG sowie zum „verfassungswidrigen Verfassungsrecht" publiziert hatte und als langjähriger Berater das Vertrauen des Dachverbandes der AfA, der ARGE der Grundbesitzerverbände genoss.

Anlässlich gemeinsamer Vorberatungen stellten beide allerdings die Forderung, die AfA müsse einen Insider als weiteren Anwalt mandatieren, der den maßgeblichen Sachverhalt aufzubereiten, geeignete Beschwerdeführer auszuwählen und mit diesen zu korrespondieren habe. Darauf ist zurückzuführen, dass mich der Vorstand der AfA gebeten hat, diese Aufgabe zu übernehmen, sodass auch ich vor dem Bundesverfassungsgericht und später auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als einer der prozessbevollmächtigten Anwälte aufgetreten und gehört worden bin. – Wegen aller weiteren Einzelheiten möchte ich zwecks Meidung von Wiederholungen auf meine diversen Publikationen verweisen, die in diesem Buch abgedruckt sind, insbesondere auf

- „Eigentumsrestitutionsansprüche und Regeln zum begünstigten Flächenerwerb" in „Eigentum und Enteignungsunrecht", Staats- und Völkerrechtliche Abhandlungen, Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung, Teil 3, S. 67 ff., Hrsg. Gornik, Horn und Murswiek, Duncker & Humblot, Berlin 2012 – Sonderdruck (siehe Seite 29),
- „Aus alten Wurzeln", Dokumentation zur wechselvollen Geschichte der Landwirtschaft in Ostdeutschland von Dr. Christian Baetge und Gert von Harling, Albrecht Thaer Gesellschaft, Hannover 2010 (siehe Seite 65),
- „Der Kampf ums Eigentum im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands" in Verantwortung in Gesellschaft, Kirche und Staat, Festschrift für Adolf Freiherr v. Wangenheim von Axel Freiherr v. Campenhausen, Hannover 2007 – Sonderdruck (siehe Seite 73),
- „Privatisierung des ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens" in „Einheit- Eigentum-Effizienz" Bibliothek des Eigentums, Bd. 9, S. 185 ff., Hrsg. Depenheuer und Paqué, Springer, Berlin, Heidelberg 2012 (siehe Seite 101),
- „Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag" in „Restitutionsverbot", S. 68 ff. Hrsg. Christoph Rechberg, AktuelL, Bonn 1996 (siehe Seite 111),
- „Land in Sicht" Zitat aus der Chronik von Münch und Bauerschmidt zum 10-jährigen Bestehen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, 2002 (siehe Seite 131),

- Wiedergutmachungsverbot? – Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949 von Bruno J. Sobotka, v. Hase & Koehler Verlag, Mainz 1998,
  darin: „Die Behandlung der Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung Deutschlands“, S. 127 ff. (siehe Seite 141),
- „Wer Unrecht duldet stärkt es“, S. 199 ff. (siehe Seite 151),
- Die Menschenrechtsbeschwerde der Bodenreformopfer“, S. 366 ff. (siehe Seite 160),
- Dazu Pressestimmen und Hinweise auf die AfA-Info-Briefe Nrn. 83 und 84 (siehe Seite 172)
- sowie „Der begünstigte Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch LPG Nachfolger und Neueinrichter verstößt gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft“, a.a.O. S. 653 ff..

Im Übrigen habe ich sämtliche Aktivitäten, die ich als Vorstand seit 1990 und als Vorstandsvorsitzender der AfA in der Zeit von 1999 bis 2017 entfaltet habe, in den in gebundener Form vorliegenden AfA-Mitglieder-Informations-Briefen, bzw. in den „Informationen für den erweiterten Vorstand“, die seit 1997 nahezu ausschließlich aus meiner Feder stammen bis zu meiner Amtsübergabe an meinen Nachfolger Rechtsanwalt Dr. Eberhardt Kühne im Frühjahr 2017 vollständig dokumentiert.

Der Herausgeber der ZEIT und frühere Kulturstaatsminister Michael Naumann (SPD) hat deren Ausgabe vom 29. Januar 2004 mit dem Leitartikel aufgemacht: „Am Anfang der Einheit stand eine Lüge“, auf die das Bundesverfassungsgericht sein erstes Bodenreformurteil vom 23. April 1991 (BVerfGE 84, 90) gestützt hat. Nachdem u.a. durch O-Töne Gorbatschows und Schewardnadses bewiesen worden war, dass diese Behauptung nicht zutraf, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem zweiten Bodenreformbeschluss vom 18. April 1996 (BVerfGE 94, 12) darauf abgestellt, die Bundesregierung habe jedenfalls schuldlos annehmen dürfen, es habe die wahrheitswidrig behauptete Vorbedingung Moskaus gegeben. Tatsächlich gab es aber auch eine solche Annahme nicht. Das hat nicht nur Herzog aufgrund seiner vorangegangenen Beratung der Volkskammer gewusst.
Vielmehr hat Constanze Paffrath in ihrer Dissertation „Macht und Eigentum“ im Jahr 2004 anhand von Protokollnotizen aus dem Auswärtigen Amt und einer Vielzahl von Dokumenten und sonstigen Beweismitteln nachgewiesen, dass es auch eine solche Annahme nicht gegeben hat. Bei der wahrheitswidrigen Behauptung habe es sich vielmehr um einen Vorwand der Bundesregierung zur Rechtfertigung einer erneuten Diskriminierung der Bodenreformopfer gehandelt. In meinem o.g. FAZ-Leserbrief vom 17. Oktober 2003 „Herzog und de Maizière“ (siehe Seite 27) habe ich außer einer Befangenheit Herzogs dargelegt, dass das Bundesverfassungsgericht sogar eine Bestrafung der Zeugen der Bundesregierung wegen uneidlicher Falschaussage durch Verzögerung seiner diesbezüglichen Entscheidung bis nach dem Ablauf der Verjährungsfrist verhindert hat. Danach frage ich mich, was eigentlich noch passieren muss, um von einem Fall eklatanter Rechtsbeugung zu sprechen !?

Nach alledem ziehe ich folgendes Resumé :

Otto Graf Lambsdorff, dessen Anwaltssozietät in der Wendezeit ein gemeinsames Büro mit der Kanzlei von Lothar de Maizière in Berlin eröffnet hatte, hat uns anlässlich informeller Gespräche wiederholt vorgehalten, das Bundesverfassungsgericht zu früh angerufen, die frühzeitige Zurückweisung unserer Beschwerden sozusagen provoziert zu haben, – weshalb der politische Handlungsspielraum danach eingeengt gewesen sei. Zu dieser „Ausrede“ ist allerdings zu sagen, dass

s. Zt. außer unserer, der federführenden „AfA-Verfassungsbeschwerde“ eine ganze Vielzahl weiterer Verfassungsbeschwerden gegen das „Restitutionsverbot“ erhoben und teils auch verhandelt worden sind, sodass die frühzeitige Zurückweisung der Beschwerden so oder so nicht zu vermeiden war. Außerdem begann die Treuhandanstalt durch Verkäufe und Verpachtung vollendete Tatsachen zu schaffen, sodass gehandelt werden musste.

Bleibt die Frage: Haben wir dennoch überhaupt etwas erreicht? – und wenn ja, was?

Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht unsere Beschwerden nicht á limine (gänzlich) zurückgewiesen. Vielmehr hat es der beklagten Bundesregierung 25 % der Kosten mit der Begründung auferlegt, unsere Beschwerden hätten der Rechtsfortbildung gedient. Da nämlich das Vermögensgesetz für alle sonstigen Enteignungsopfer den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ vorsehe, dürften die zwischen 1945 und 1949 betroffenen Bodenreformopfer nicht leer ausgehen. Nach dem Gleichheitssatz könne der Umstand, dass Erstere alles zurückbekommen sollen, auch für die Höhe der Entschädigung für Letztere von Bedeutung sein, – weshalb wir weiterhin zu Recht in erster Linie eine qualitative Gleichbehandlung, nämlich unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter (also ohne „neues Unrecht“) Rückgabe derjenigen Vermögenswerte gefordert haben, die als ehemaliges sozialistisches Volkseigentum ohnehin privatisiert werden mussten, hilfsweise eine verkehrswertgerechte Entschädigung.

Diese Forderungen haben wir mit Erfolg zum Anlass genommen, den Regierungsentwurf für ein Entschädigungsgesetz vom März 1993 zu beanstanden, weil darin zugunsten der Bodenreformopfer außer einer völlig unzureichenden Minimalentschädigung zunächst auch keinerlei Flächenerwerbsmöglichkeiten vorgesehen waren. In der Festschrift für Baron Wangenheim, siehe nachfolgend Seite 73, habe ich beschrieben, dass es ihm – auch mit Hilfe des Drucks weiterer von mir betriebener Verfassungsbeschwerden – in den Jahren 1993 bis 1994 schließlich gelungen ist, mit § 3 ein Flächenerwerbsprogramm in das Ausgleichsleistungsgesetz zu integrieren. Man kann also mit Fug und Recht sagen, dass wir mit Hilfe der AfA und deren Dachverband, der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände (heute: Familienbetriebe Land & Forst) die begünstigten Flächenerwerbsmöglichkeiten für die sog. „Alteigentümer“ erreicht haben!

Darüber hinaus ist es gelungen, auch für Bodenreformopfer wenigstens einen Anspruch auf Rückgabe von Mobilien, namentlich von Kunstgegenständen zu bewirken, der seitdem in § 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes verankert ist.

Außerdem konnten wir unsere guten persönlichen Kontakte zu dem damaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten und späteren Bundespräsidenten Christian Wulff (CDU) und zur FDP, namentlich zu dem früheren Nds. Wirtschaftsminister Walter Hirche und dem damaligen Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Carl-Ludwig Thiele im Jahr 2003 mit Erfolg zur Geltung bringen, das rot/grüne Vorhaben abzuwehren, den gesetzlichen Zinssatz auf Ausgleichsleistungen für Bodenreformopfer von 6% auf 4% seit dem 1.1.2004 zu senken, – gerade so, als sei die Saumseligkeit der Verwaltung eine Rechtfertigung dafür, den Staatsfiskus durch Zinssenkung zu belohnen.

Ferner ist es uns im Jahr 2009 gelungen, ein 1. FlErwÄndG zu erwirken, durch welches u.a. das gesetzliche Verfügungsverbot von 20 Jahren auf 15 Jahre bereits seit der Beurkundung des Kaufvertrages verkürzt wurde.

Und schließlich haben wir im Jahr 2011 unter Hinweis auf das verfassungsgerichtliche Verbot der überlangen Verfahrensdauer die Verabschiedung eines 2.FlErwÄndG bewirkt, durch welches die sog. „Stichtagsregelung“ eingeführt wurde. Seitdem brauchen Alteigentümer beim begünstigten Erwerb trotz erheblich gestiegener Preise für land- und forstwirtschaftlicher Flächen nur noch den Preis zu zahlen, der am Stichtag (01.01.2004) maßgeblich war. Heute lässt sich feststellen, dass der überwiegende Teil begünstigt erworbener landwirtschaftlicher Flächen erst seit Inkrafttreten der „Stichtagsregelung“ gekauft worden ist.

Letztendlich habe ich ein m.E. aussichtsreiches Musterverfahren gegen die Finanzverwaltung eingeleitet, durch welches anerkannt werden soll, dass es sich bei der – durch den Weiterverkauf nach § 3 Abs. 5 und 8 AusglLeistG begünstigt erworbener Flächen aufschiebend bedingten – Zuwendung des „Mehrerlöses“ gem. § 3 Abs. 10, Sätze 3 und 4 AusglLeistG um eine „Leistung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz“ im Sinne des § 3 Nr.7 EStG handelt, sodass der Mehrerlös Steuerfreiheit genießt.

Mein Wirken für die Alteigentümer, zu denen wir ja selbst gehören, war im Übrigen während der Dauer von 30 Jahren seit der Wiedervereinigung Deutschlands durch ständigen Einsatz für deren Anliegen geprägt. Als Vorstand und Vorsitzender der AfA in einer Vielzahl regelmäßig wieder notwendigen Gesprächen mit Entscheidern im Bundesfinanzministerium und der BVVG, mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Niedersächsischen Landesregierung sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit Pressevertretern. Im Innenverhältnis hatte ich neben meiner anwaltlichen und notariellen Tätigkeit alle Hände voll mit der Information und Beratung Betroffener zu tun, – im Laufe der Jahre immer mehr allerdings auch im Rahmen von Anwaltsmandaten, sodass ich beide Tätigkeiten bei entsprechendem Einsatz miteinander vereinbaren konnte.

All dies wäre nicht möglich gewesen ohne die unendliche Duldsamkeit meiner geliebten Frau und meiner Familie und ohne das große, mir über lange Jahre entgegen gebrachte Vertrauen der AfA-Mitglieder, der Gremien unserer Verbände, meiner Mandanten und der Partner meiner Anwaltssozietät KSB INTAX v. Bismarck PartGmbB.

Großen Dank schulde ich in unvergessener Erinnerung insbesondere den bereits Verstorbenen unter Ihnen, namentlich Adolf Freiherrn v. Wangenheim, Clemens Freiherrn v. Kettler-Harkotten, Prof. Dr. Walter Schaefer-Kehnert, Albrecht Fürst zu Castell-Castell, Ottfried v. Schönberg, Heinrich v. Oppen sowie mit dem Gefühl fortbestehender Verbundenheit vor allem Michael Prinz zu Salm-Salm, Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg, Altbundespräsident Dr. h.c. Christian Wulff, Vizepräsident des Deutschen Bundestages a. D. Dr. Hermann Otto Solms, Bundesminister a. D. Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck, Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Ludolf Freiherrn v. Oldershausen, Hasso von Blücher, dem Vorsitzenden der Familienbetriebe Land & Forst Niedersachsen Hanns-Heinrich Köhler und seinen Vorgängern Joachim Kellermann v. Schele und Rechtsanwalt und Notar Friedrich v. Lenthe und „unseren“ Geschäftsführern a. D. Rechtsanwalt Dr. Bernd L. v. Hugo, Dr. Albrecht v. dem Borne und Wolfgang v. Dallwitz – sowie den unermüdlichen Damen unserer Sekretariate Frau Ruth Weng, Frau Bärbel Rehfeldt, Frau Gesa Winter und Frau Annett Seidler in Braunschweig und Berlin und ganz besonders auch den Damen Sandra Loepp, Sabine Butschbach und Petra Schulz in Celle.

Celle, im März 2022.
Albrecht Wendenburg

Inhaltsverzeichnis

Rehabilitierungsbescheid vom 27. Juli 2012 11

Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt“ von Fikentscher, Schmuhl und Breitenborn, Stendal 1997, S. 190 ff. 15

FAZ-Leserbrief vom 17.10.2003 „Herzog und de Maizière“ 27

„Eigentumsrestitutionsansprüche und Regeln zum begünstigten Flächenerwerb“ in „Eigentum und Enteignungsunrecht“, Staats- und Völkerrechtliche Abhandlungen, Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung, Teil 3, S. 67 ff., Hrsg. Gornik, Horn und Murswiek, Duncker & Humblot, Berlin 2012 – Sonderdruck 29

„Aus alten Wurzeln“, Dokumentation zur wechselvollen Geschichte der Landwirtschaft in Ostdeutschland von Dr. Christian Baetge und Gert von Harling, Albrecht Thaer Gesellschaft, Hannover 2010 65

„Der Kampf ums Eigentum im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands“ in Verantwortung in Gesellschaft, Kirche und Staat, Festschrift für Adolf Freiherr v. Wangenheim von Axel Freiherr v. Campenhausen, Hannover 2007 – Sonderdruck. 73

„Privatisierung des ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens“ in „Einheit-Eigentum-Effizienz“ Bibliothek des Eigentums, Bd. 9, S. 185 ff., Hrsg. Depenheuer und Paqué, Springer, Berlin, Heidelberg 2012 101

„Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag“ in „Restitutionsverbot“, S.68 ff. Hrsg. Christoph Rechberg, AktuelL, Bonn 1996 111

„Land in Sicht“ Zitat aus der Chronik von Münch und Bauerschmidt zum 10-jährigen Bestehen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH 131

Wiedergutmachungsverbot? – Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949 von Bruno J. Sobotka, v. Hase & Koehler Verlag, Mainz 1998, darin: „Die Behandlung der Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung Deutschlands“, S. 127 ff 141

„Wer Unrecht duldet stärkt es“, S. 199 ff. 151

Die Menschenrechtsbeschwerde der Bodenreformopfer“, S. 366 ff. 160

Pressestimmen und Hinweise auf die AfA-Info-Briefe Nrn. 83 und 84 172

„Der begünstigte Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch LPG Nachfolger und Neueinrichter verstößt gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft“, S. 653 ff. 181

ANHALT 800
1212-2012

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Integration, Aussiedler,
2. SED-UnBerG

Landesverwaltungsamt · Ref. 505 · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Herr
Albrecht Wendenburg
An der Nienburg 49
29227 Celle-Altencelle

Eing. 30.7.12 lv

Dessau-Roßlau, 27. Juli 2012
Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
505.3.1-43462/12613
Bearbeitet von:
Frau Heinecke
Andrea.Heinecke@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0340) 6506-330
Fax: (0340) 6506-327

Dienstgebäude:
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6506-0

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Durchführung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG)
Ihr Antrag vom 26.07.2010

Sehr geehrter Herr Wendenburg,

auf Ihren Antrag vom 26. Juli 2010, hier eingegangen am 28. Juli 2010, wegen verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung gemäß § 1a VwRehaG, ergeht folgender

Rehabilitierungsbescheid

1. Die Ausweisung Ihres Vaters, Herrn Karl-Gustav Wendenburg, und im Weiteren Ihrer Familie, im Herbst 1945 aus dem ehemaligen Mansfelder Seekreis, ist mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar. Sie hat aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung der Betroffenen geführt. Sie ist rechtsstaatswidrig.

2. Diese Rehabilitierung begründet keine weiteren Ansprüche.

022 011 LSA
10.03

Entsprechend Ihren Schilderungen und vorliegender Unterlagen war vorgesehen Ihren Vater Karl-Gustav Wendenburg als Großgrundbesitzer in einen anderen Bezirk auszuweisen[1]. Neben dieser geplanten Ausweisung stand auch die Verhaftung Ihres Vaters an. Dieser konnte er sich nur durch Flucht entziehen. Betroffen von dieser Ausweisung waren auch Sie selbst sowie Ihre Mutter und Ihre beiden Geschwister.
Ihre Familie musste unter Gefahr für Leib und Leben das Elternhaus Schloss Seeburg und im Weiteren den Mansfelder Seekreis im Herbst 1945 verlassen.

Nach § 1a des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) ist für eine Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs 1 oder eine Maßnahme nach § 1 Abs 5 oder Abs 6 VwRehaG, die nicht zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in Vermögenswerte oder aber zu einer beruflichen Benachteiligung geführt hat, die Rechtsstaatswidrigkeit auf Antrag festzustellen, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung der Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

Mit dem Bezug auf den persönlichen Lebensbereich werden Benachteiligungen in jedwedem Rechtsgut erfasst, das Ausfluss des Anspruchs des Menschen auf Achtung seiner Würde ist (Art 1 Abs 1 GG). Dazu gehören neben den Rechtsgütern Vermögen, Gesundheit und Beruf unter anderem die persönliche Ehre, die Achtung und Wertschätzung durch die Gesellschaft und das Recht auf Freizügigkeit, demnach das Recht, seinen Lebensmittelpunkt selbst zu bestimmen.
Mit der Einführung des § 1a VwRehaG hat der Gesetzgeber gegenüber den Betroffenen die Möglichkeit geschaffen, Genugtuung für erlittenes, mit Grundsätzen eines Rechtsstaates nicht zu vereinbarendes Unrecht zu erlangen in den Fällen, in denen, anders als bei rechtsstaatswidrigen Eingriffen in Vermögen, Gesundheit und Beruf, ein materieller Schadensausgleich nicht in Betracht kommt.

Mit der Regelung in § 1 Abs 3 Satz 1 VwRehaG, wonach Zwangsaussiedlungen aus dem ehemaligen Grenzgebiet der DDR mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates nicht vereinbar sind, wird bereits zum Ausdruck gebracht, dass Vertreibungen von Grund und Boden an sich schon rechtsstaatswidrig sind.

Die Bodenreform war auch eine Maßnahme, die der politischen Verfolgung diente.

Wenn auch die sogenannte demokratische Bodenreform vorrangig das Ziel der Bodenbeschaffung verfolgte, so richtete sie sich erklärtermaßen gegen eine Personengruppe, die ausschließlich

---

[1] Verzeichnis der Großgrundbesitzer bzw. Pächter, die in eine anderen Bezirk auszuweisen sind, lfd. Nr. 29, Mansfelder Seekreis, Landeshauptarchiv.

nach ihrer sozialen „Klasse" definiert war und an deren Zugehörigkeit allein zu dieser gesellschaftlichen Klasse Rechtsfolgen geknüpft wurden, um diese Gruppe von jedem Einfluss auf das gesellschaftliche und politische Leben für immer auszuschließen. Denn „Die Bodenreform sollte ‚die Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten' (Art. 1 Nr. 1 Satz 2 der Bodenreform-VO)."[2] und „In den Durchführungsbestimmungen der Landesverwaltung Sachsen war zudem vorgesehen, etwaigen Widerstand der früheren Besitzer gegen Maßnahmen der Bodenreform durch Kreisverweisungen zu brechen."[1]

Die Vertreibung von Grund und Boden im Rahmen der sogenannten Bodenreform tritt daher als selbständige rehabilitierungsfähige hoheitliche Maßnahme zu dem Akt der entschädigungslosen Enteignung von Grund und Boden hinzu.

Durch die Vertreibung wurde Ihr Vater, Sie und die Familie gezwungen, die Heimat zu verlassen und alle sozialen Bindungen aufzugeben. Diese Folgen überschreiten deutlich den Rahmen dessen, was mit einer Enteignung von Grund und Boden zum Zwecke der Landbeschaffung notwendigerweise hätte verbunden sein müssen.

Die Anerkennung der durch die Vertreibung von Haus und Hof bewirkten schwerwiegenden Herabwürdigung der Betroffenen im persönlichen Lebensbereich und der tiefgreifenden Verletzung der Persönlichkeitsrechte war demnach als Wiedergutmachung für erlittenes rechtsstaatswidriges Unrecht auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Nickels

[2] BVerwG vom 10. Dezember 2009 – BVerwG 3 C 25.08, Ziff. 16

Herausgegeben von Rüdiger Fikentscher und
Boje Schmuhl in Verbindung mit
Konrad Breitenborn als
gemeinsame Veröffentlichung der
Gesellschaft für Demokratie- und
Zeitgeschichte Sachsen-Anhalt e.V. und der
Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des
Landes Sachsen-Anhalt

DIE
BODENREFORM
IN SACHSEN-ANHALT

DURCHFÜHRUNG • ZEITZEUGEN • FOLGEN

TAGUNG IN STENDAL
AM 21. UND 22. NOVEMBER 1997

VERLAG JANOS STEKOVICS
HALLE AN DER SAALE

Albrecht Wendenburg (Seeburg)[1]

Als Mitglied der Familie, der früher das Schloß Seeburg gehört hat, möchte ich, bevor ich zu dem persönlichen Schicksal unserer Familie komme, zwei Vorbermerkungen voranstellen. In der nach wie vor ungeklärten Frage der Wiedergutmachung der kommunistischen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone habe ich seit 1990 eine größere Rolle für alle Betroffenen übernommen. Ich bin Mitbegründer und seit 1999 Vorsitzender des Bodenreformverbandes in den neuen Ländern, der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen; außerdem führe ich seit 1990 als Rechtsanwalt Verfassungsbeschwerden gegen die gesetzliche Diskriminierung der Bodenreformopfer und auch Beschwerden in Europa.
Es ist lobenswert, daß auf der Veranstaltung in Stendal kontrovers diskutiert wurde. Denn man muß den Menschen in meinem Alter, die immer in der DDR gelebt und immer nur gehört haben, daß die Junker böse Menschen waren, die historische Wahrheit sagen und erläutern. Da dies bisher nicht geschehen ist, kann ich vielen Abgeordneten im Bundestag nicht verdenken, daß sie nicht wissen, wie es wirklich war. Deshalb finde ich den Beitrag, den die Stendaler Tagung leistete, so wichtig, damit auch in den neuen Ländern einmal aufgezeigt wird, welches Unrecht geschehen ist – und wieder gutgemacht werden muß. Ich hätte mir gewünscht, daß sich jemand zu Wort meldet, der tatsächlich Angst vor den Alteigentümern hat. Denn wer derartige Sorgen hat, mit dem kann man darüber sprechen, um ihm diese Angst zu nehmen und mehr Aufklärung zu leisten.
Den meisten Menschen ist unbekannt, daß es in den westdeutschen Bundesländern ebenfalls eine Bodenreform gegeben hat, die jedoch nach

1 Seeburg liegt im Landkreis Mansfelder Land auf halbem Wege zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Stadt Halle.

rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen gegen Entschädigung und unter Wahrung des Siedlungsgedankens durchgeführt worden ist. Was wir kritisieren, ist die kommunistische Lüge. Die DDR war keine demokratische Republik. Es gab auch keine demokratische Bodenreform und deswegen war das Siedlungseigentum auch kein Eigentum. Diese Begriffe wurden ja nur verwendet, um dem kommunistischen Unrecht den Anschein der Rechtmäßigkeit zu geben. Aufschlußreich ist diesbezüglich ein Satz Lenins, der zur Legitimation der sozialistischen Bodenreform herangezogen worden ist: „Die Nationalisierung des Bodens, das heißt die Aufhebung des Privateigentums am Boden und die Überführung des Bodens in das Eigentum des proletariatischen Staates ist eine der wichtigsten Maßnahmen der sozialistischen Revolution. Wir haben einen äußerst gefährlichen geheimen Feind, der weitaus gefährlicher ist, als viele offene Konterrevolutionäre. Dieser Feind, der tödliche Feind der sozialistischen Republik, der Sowjetmacht, dieser Feind ist die elementare Kraft des kleinen Eigentümers. Zunächst unterstützen wir bis zum Ende mit allen Mitteln bis zur Konfiskation den Bauern gegen den Gutsherrn. Danach unterstützen wir das Proletariat gegen den Bauern überhaupt. Um die Klassen zu beseitigen, muß man den Unterschied zwischen Arbeitern und Bauern aufheben. Man muß sie alle zu Arbeitern machen."[2] Das war das Programm Lenins, unter dem die Bodenreform durchgeführt worden ist. Deshalb haben die Siedler nur drei Hektar bekommen, mit denen sie von vornherein keine Landwirtschaft betreiben konnten, die sie auch nicht als Hof bewirtschaften konnten, wobei das „Bodenreformeigentum" von vornherein unter der auflösenden Bedingung stand, bei Nichtbewirtschaftung in den Bodenfonds zurückzufallen.[3] Und auf diesen Umstand ist zurückzuführen, daß im Jahr 1990 bei der Wende 75 Prozent dieser Bodenreformflächen sich in sozialistischem Volkseigentum befanden und so in die Hand des Staatsfiskus gefallen sind.[4] Allein deshalb rekurrieren die Alteigentümer auf diese Flächen. Wenn es denn so schön wäre, wie der

2 Kruse, Joachim von: Weißbuch über die „Demokratische Bodenreform". München 1988, S. 10.
3 Siehe dazu auch den Beitrag von Günther von Jagow in diesem Band.
4 Siehe dazu auch den Beitrag von Konrad Breitenborn/Manfred Wille in diesem Band.

Propagandafilm zeigte, daß die Siedler glückliche Bauern geworden wären, und wenn sie heute noch auf den ihnen seinerzeit zugeteilten Flächen lebten, würde keiner moralisch oder rechtlich darauf Anspruch erheben können. Deswegen haben alle Alteigentümer von Anfang an gesagt, auf diese Fläche verzichten wir. Und sie haben das „Modrow-Gesetz", so fragwürdig es auch war, niemals angegriffen. Die Alteigentümer rekurrieren nur auf die Flächen, die der Staatsfiskus ohnehin verkauft, soweit schutzwürdige Rechte Dritter nicht betroffen sind. Ich bitte um Nachsicht, daß ich dies vorab so betone, gerade weil wir nicht möchten, daß neues Unrecht geschieht!

In meine Anwaltskanzlei in Celle kommen viele Menschen gerade auch aus Sachsen-Anhalt, meistens also Menschen, die immer hier gelebt haben, die ostdeutsche Opfer der Bodenreform sind, die niemals 100 Hektar hatten, und die mich nun um ihr Recht auf Wiedergutmachung befragen. Ich führe für solche Personen Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe und vor der Europäischen Kommission in Brüssel. Wie diese Menschen aus den neuen Bundesländern die Bodenreform erlebt haben, das hätte in Stendal auch erwähnt werden müssen. Ich habe die Sorge, daß so aber ein einseitiger, falscher Eindruck entsteht: Hier stehen Herr von Trotha, Herr von Katte, Graf vom Hagen, lauter Junker. Aber wie jene die Bodenreform erlebt haben, und was die sich von der Wende erhofft haben, das hätte auch dorthin gehört.[5] Das Schicksal zweier solcher Betroffener habe ich dem Bundesverfassungsgericht geschildert: Ich möchte hier noch einen dieser Berichte von den Opfern aus Sachsen-Anhalt vortragen, denn es gibt viele Menschen aus den neuen Bundesländern, die sich mit der Wiedervereinigung auch erhofft haben, ihr Eigentum, das manchmal nur dreißig Kilometer entfernt lag, wiederzubekommen. Eine der Beschwerdeführerinnen im Alter von 75 Jahren schrieb folgendes: „Mein Mann kam im April 1945 in Gefangenschaft, und ich wohnte mit unseren Kindern bei meinen Eltern. Wir waren sehr heimatverbunden und stolz auf unsere beiden Wirtschaften, die im gleichen Jahr dreihundert Jahre in unserer Familie waren. Durch eine Erbschaft wurden es zwei

5 Erläuternd dazu Konrad Breitenborn in „Zur Bilanz einer kontroversen Tagung" am Anfang dieses Bandes.

Höfe. Ich war die einzige Tochter und wollte nichts anderes als eine Bauersfrau sein.
Im September 1945 hielt ich mein drittes Kind im Arm, als wir das erste Mal was von der Bodenreform hörten. Ich hielt es für unmöglich. Man konnte doch jetzt nach dem Krieg nicht noch Menschen aus ihrer Heimat vertreiben. Doch bald merkten wir die grausame Wirklichkeit. Schnell bekamen wir einen Treuhänder vorgesetzt und mein Vater hatte nichts mehr sagen. Meine Eltern waren verzweifelt, es kamen schlaflose und tränenreiche Zeiten. Wir fühlten uns verlassen und verstoßen. Von meinem Mann hatten wir kein Lebenszeichen. Wohin sollten wir? Zwar wurde nach dauerndem Hin und Her meinen Eltern und mir eine Neubauernstelle mit je zehn Hektar zugesprochen, was aber dann wieder zurückgezogen wurde. Wir haben nachts mit Freunden wichtige und persönliche Sachen ausgeräumt, immer mit der Angst des Entdecktwerdens. Am 17. Dezember 1945 mußten meine Eltern dann endgültig Haus, Hof und Heimat verlassen, um sie nie wiederzusehen. Gute Bekannte haben sie liebend aufgenommen und sie brauchten nicht ganz in die Fremde zu fahren. Durch Bemühungen unseres Tierarztes bekam mein Vater eine Inspektorstelle eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebes. Durch die neue Arbeit wurde der persönliche Kummer etwas in den Hintergrund gedrängt. Am 2. Januar 1946 wurde ich dann mit meinen Kindern auch ausgewiesen. Binnen vierundzwanzig Stunden mußten wir mit dreißig Kilogramm Handgepäck Ort und Kreis verlassen. Wir gingen dann wieder zu meinen Eltern. Mein Mann kam im April 1946 gesund aus der Gefangenschaft zurück und wir mußten dann gemeinsam eine neue Existenz aufbauen. Den Heimatverlust haben wir alle nie überwunden."
Die Familie dieser Frau hat nach der Ausweisung nur dreißig Kilometer entfernt gewohnt, und sie bemüht sich jetzt vergeblich, aus zwei 50 Hektar Betrieben mit einem Nachbarn zusammen 100 Hektar zu pachten. Die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung lehnen dies ab, weil geltend gemacht wird, die zweitausend Hektar große LPG würde in ihrer Existenz gefährdet, wenn 100 Hektar anderweitig vergeben würden. Im Zuge des begünstigten Flächenerwerbs bemühen sie sich, von der BVVG Flächen zu erwerben. Von dort wird ihnen vorgehalten, sie seien ja keine Pächter. Deswegen sehen sie auch beim Flächenerwerb alt aus. Ein Teil ih-

res Betriebes ist aufgesiedelt worden, und sie müssen nun mit ansehen, wie der eine oder andere Siedler das Land verkauft und mit dem von dem Erlös erworbenen Auto an ihnen vorbeifährt. Sie selbst haben keinen Lastenausgleich bekommen, sind auch nicht Begünstigte der 4 000-Mark-Regelung. Sind also, wie man so sagt, an allen Ecken und Enden gekniffen. Und davon gibt es in Sachsen-Anhalt einige hundert, und ich frage Herrn Professor Schröder: Warum setzen sich die ostdeutschen Politiker nicht für diese ostdeutschen Menschen ein, sondern lediglich für 3 000 Inhaber von Großbetrieben, die heute die Hälfte aller landwirtschaftlichen Flächen der ehemaligen DDR bewirtschaften, während 11 500 „Junker" nur ein Drittel bewirtschaftet haben.

Das Schicksal unserer Familie Wendenburg-Seeburg ist in Sachsen-Anhalt begründet.[6] Unsere Familie ist übrigens genauso wenig eine Adelsfamilie gewesen wie die Familie Wentzel. In der kommunistischen Propaganda, der zu Beginn der Tagung gezeigte Film legte davon ein beredtes Zeugnis ab, wurden selbst Bürgerliche zu Baronen gestempelt, um sie als Junker verketzern zu können. Das war bei uns genauso; auf Flugblättern wurde auch unsere Familie geadelt. Ich heiße Herr Wendenburg und der heißt Herr Wentzel; selbst diese Namen sind sozusagen noch nachträglich vergoldet worden, damit sie in das Feindbild paßten.

Wenn man von Eisleben nach Halle fährt, auf der B 80, dann sieht man linkerhand das „Blaue Auge des Mansfelder Landes" und das Schloß Seeburg. Meine Vorfahren waren freie Bauern im Südostharz; sie sind nachweisbar seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Sie hatten kleinere und größere Höfe, Pachtländereien und erwarben als freie Bauern nach und nach um den Seeburger, den sogenannten „Süßen See", herum Grundeigentum. Sie blickten dann viele Jahre auf dieses Schloß Seeburg, das seit längerer Zeit unbewohnt war und zur Ruine verfiel.

Einer meiner Vorfahren, Johann Friedrich Wilhelm Wendenburg, pachtete 1820 das Amt Seeburg, und schließlich hat mein Urgroßvater 1880 das Schloß als Ruine gekauft. Mein Großvater, Erich Wendenburg, baute vor dem Ersten Weltkrieg und in den 1920er Jahren das Schloß und den

6 Zur Familiengeschichte siehe auch meinen Beitrag: Seeburg. In: Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Sachsen-Anhalt, hrsg. von Bruno J. Sobotka. Stuttgart 1994, S. 192–195.

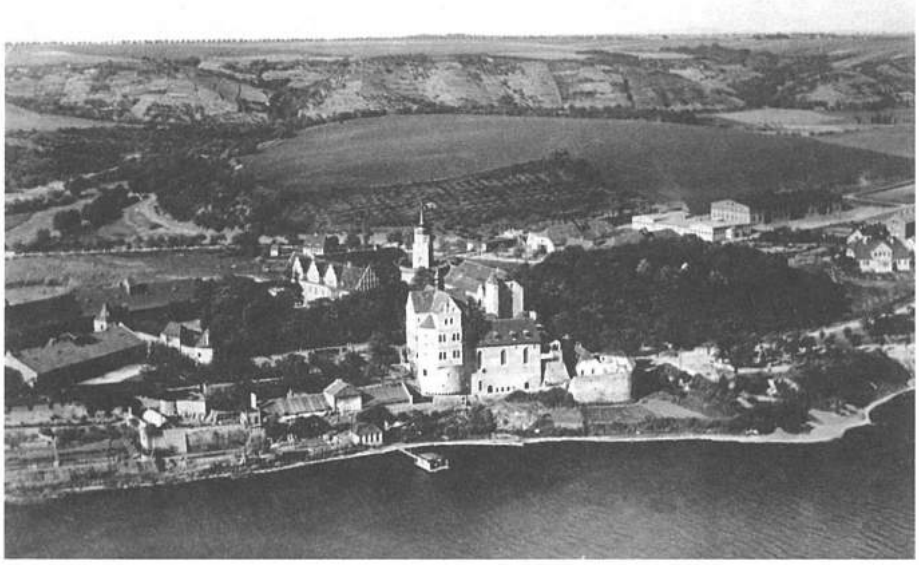

109. Schloß Seeburg, Luftbildaufnahme, vermutlich um 1925. Das am Süßen See gelegene Schloß ist seit 1880 im Besitz der Familie Wendenburg.

Betrieb zu einem der modernsten Schlösser und landwirtschaftlichen Betriebe aus. Mein Vater, Karl-Gustav Wendenburg, stand ihm vor dem Zweiten Weltkrieg in nichts nach; das läßt sich anhand von Zeitschriften nachweisen.[7] Der Witwenturm, der nach Süden zum See hin grenzt, stand nach dem Ersten Weltkrieg noch als Ruine da; vor dem Zweiten Weltkrieg hatten wir im Schloß 22 Bäder. Naßzellen würde man heute sagen, also warm-kalte Wasch- und Duschgelegenheiten. Als ein Fernsehteam mit mir dort durchgegangen ist, und sie sahen an einer Steigleitung „Herrschaftsbad", da sagte ein Kameramann: „Aha, also auch so ein Junker." Da habe ich gesagt: „Ja gut, aber gucken Sie mal hier links, da steht 'Personalbad'". Bei uns hatte auch das Personal im Schloß fließend Warm- und Kaltwasser. Das nur zum Erhaltungszustand des Schlosses.

7 Siehe u.a. Landwirtschaftliche Wochenschrift. Amtsblatt der Landwirtschaftskammern für die Provinz Sachsen und Anhalt, 30. Jg., H. 25 vom 20. Juni 1928 und Bilderbeilage Nr. 9.

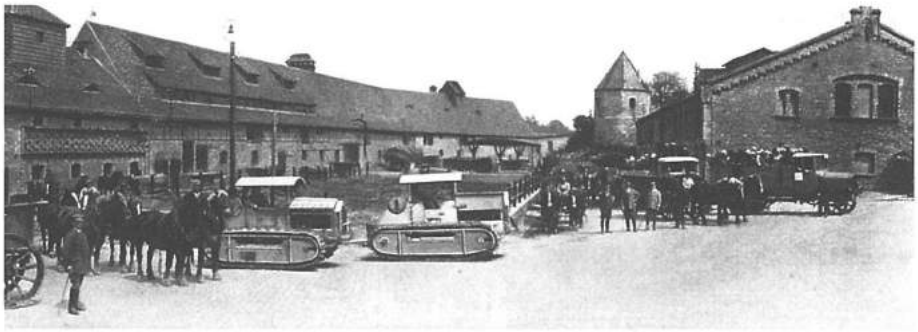

110. Blick in den Wirtschaftshof Seeburg, 1928. Die zur Arbeit bereitstehenden Gespanne und Maschinen gehörten zu einem landwirtschaftlichen Betrieb auf höchstem technischen und wirtschaftlichen Niveau.

Mein Vater mußte bereits mit Anfang zwanzig Jahren die Ländereien der Familie verwalten, weil mein Großvater im Jahre 1928 tödlich verunglückt war. Drei der Brüder meines Vaters waren im Krieg. So ist er „UK" gestellt worden, und hat während des Zweiten Weltkrieges die gesamten Ländereien unserer Familie um den Seeburger See herum bewirtschaftet. Nachdem der Widerstandskämpfer Carl Wentzel (Teutschenthal) im Dezember 1944 zum Tode verurteilt und sodann in Plötzensee hingerichtet worden war, mußte mein Vater die Wentzelschen Betriebe treuhänderisch mitverwalten.[8]

Nach dem Kriegsende besetzten zunächst die Amerikaner die damalige „Provinz Sachsen". Sie haben im Mai 1945 als besatzungsrechtliche Maßnahme die Familie Wentzel sogleich in ihre Rechte wieder eingesetzt und sie unter den Schutz der Besatzungsmacht gestellt. Dies gewährten anschließend auch die Russen. Das hat die deutschen Kommunisten aber nicht daran gehindert, den Sohn des hingerichteten Widerstandskämpfers im Herbst 1945 seinerseits als Junker zu verhaften und die Familie Wentzel erneut zu enteignen.

8 Siehe dazu den Beitrag von Carl-Friedrich Wentzel in diesem Band.

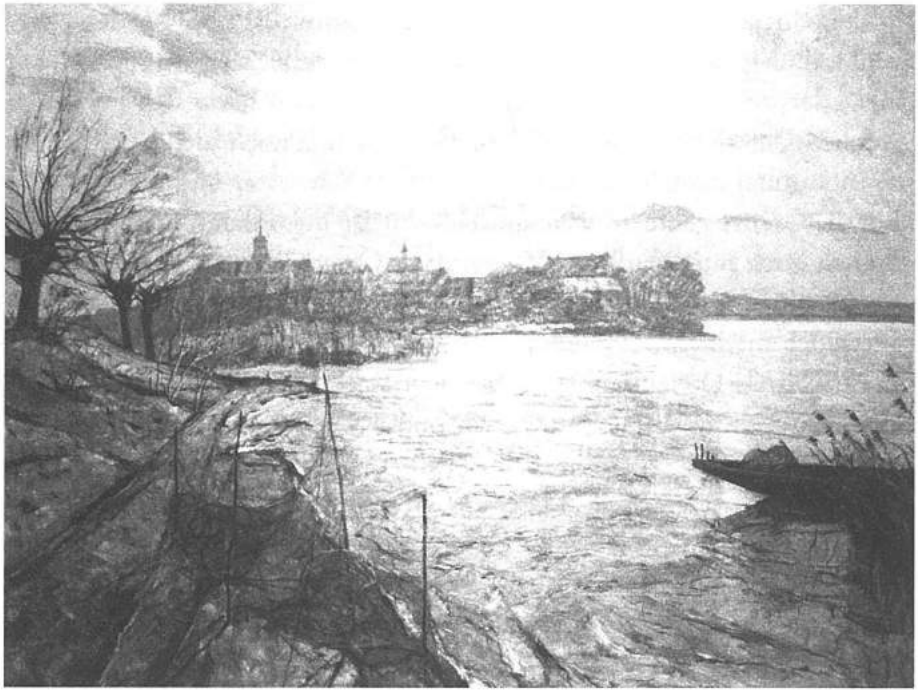

111. Schloß Seeburg am Süßen See, Ölgemälde von Erich Frhr. von Perfall, 1944.

Mein Vater war natürlich genauso befreundet mit den Leuten im Dorf, wie es Herr von Trotha geschildert hat. Eines Tages bekam er von seinem kommunistischen Freund, dem Bürgermeister, den Tip: „Paß auf, Du, Herr von Stromberg in Welfesholz und Herr von Krosigk in Helmsdorf, (zwei Paten von mir – A.W.), ihr werdet jetzt als Großgrundbesitzer verhaftet." Daraufhin hat mein Vater seine Freunde gewarnt. Beide sind aber uneinsichtig gewesen und dageblieben; wurden verhaftet und kamen in der Haft um, der eine in Buchenwald, der andere in Torgau.
Mein Vater hat sich mit Pferd und Wagen an die Grenze bringen lassen, ist geflohen, und es begann dann, ich war damals dreieinhalb, die Tragödie unserer Familie eigentlich erst richtig. Denn man ging nun auf die Suche nach meiner Mutter und uns Kindern, um uns wie die anderen Bodenreformopfer auf die Insel Rügen zu bringen, aber vor allem auch als Geiseln zu bekommen, um meinen Vater wieder herbeizuschaffen. Unser

Kindermädchen war damals neunzehn, sie hatte uns drei Kinder übernommen. Meine Mutter, als Landarbeiterin verkleidet, versuchte, auf einem der Vorwerke Unterschlupf zu finden. Dann hatte sich herumgesprochen, daß dieses neunzehnjährige Mädchen ja noch nicht drei Kinder haben konnte; deshalb mußten meine ältere Schwester und ich nun eilig über die Grenze gebracht werden. Ich erinnere mich daran noch, weil ich nämlich auch mit Pferd und Wagen nach Osterwieck am Harz gebracht worden bin. Als ich nach der Wende dort wieder hingekommen bin, erinnerte ich mich an die Flucht.

Da bin ich als Dreieinhalbjähriger mit meiner Mutter durch den hohen Raps gegangen, und sie nannte mich immer den „kleinen Kavalier", weil ich mich nicht tragen lassen wollte. Mir schlug immer der Raps um die Ohren; das sind natürlich Dinge, die ein Leben lang in Erinnerung bleiben. Inzwischen habe ich auch in Seeburg viele Stellen wiedererkannt. Schließlich, ich will die Geschichte nicht zu breit erzählen, hat dieses Kindermädchen dann meinen Bruder noch ein Jahr unter Gefahr für Leib und Leben bei sich versteckt. Ihr wurde angeboten, meinen Bruder, der damals eine Mittelohrvereiterung hatte und deshalb in Halle behandelt werden mußte, umzubringen und in den See zu werfen. Dann hätte sie keine Last mehr mit ihm. Das haben wir alles nach der Wende erst erfahren. Soweit zum Schicksal meiner Familie in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Seeburg ist dann nicht aufgesiedelt worden. Das Schloß und unsere Ländereien wurden einem volkseigenen Gut zugeordnet. Darauf ist zurückzuführen, daß die Flächen um Seeburg weitgehend noch in der Hand des Staatsfiskus sind.

Ich muß aber noch etwas berichten: Ich habe einen entfernten Vetter, Christoph Weidlich, in Querfurt. Er ist in den 1950er Jahren nach Hause gefahren, machte dort Fotos, hat sich möglicherweise nicht sehr geschickt verhalten. Er ist denunziert worden und im Jahr 1957 von einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts Halle „wegen Verbreitung Adenauerscher Aufweichparolen" zu fünfeinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden, die er auch verbüßen mußte. Dieses Strafmaß wurde ausdrücklich so hoch festgesetzt, damit kein Junker sich wieder sehen ließe. Ich erinnere mich an diese Verurteilung deshalb noch, weil ich 1961 nach dem Mauerbau mit meiner Schulklasse nach Berlin fahren wollte und als ein-

ziger fliegen mußte, weil mein Vater nicht erlaubt hatte, daß je wieder ein Mitglied unserer Familie durch die „Zone" fährt. Ich will damit nur sagen, die Verfolgung als Junker hat in unserer Familie auch lange nach der Vertreibung im Jahre 1945 noch eine nachhaltige Rolle gespielt.
Meine Mutter hatte das Schloß Seeburg noch während des Krieges im Jahre 1944 von dem Düsseldorfer Landschaftsmaler Erich von Perfall malen lassen. Das Bild ist, über einen Harkenstiel gerollt, gerettet worden; es hat immer bei uns gehangen und hängt auch jetzt noch in meinem Wohnzimmer. Wenn ich nach Seeburg komme, dann habe ich es vor Augen.
Die Menschen im Dorf kennen unsere Familie natürlich. Wir feierten mit ihnen im Jahr 1993 das 1250jährige Jubiläum von Schloß Seeburg. Nach der Wende haben wir und die Menschen im Dorf geglaubt, daß wir in unsere angestammte Heimat wiederkommen. Das Schloß Seeburg in Gang zu bringen, wäre damals noch möglich gewesen. Ich habe seinerzeit mit dem Bürgermeister über einen Bebauungsplan für die Gemeinde gesprochen. Ich dachte für den Fall der Rückgabe an Abverkäufe von Grundstücken mit der Auflage einer Reinvestition (der Erlöse) in das Schloß. Das Bauwerk war damals relativ gut erhalten. Es wäre alles möglich gewesen. Dann aber hat man die Möbel über das Dach hinuntergeworfen. Die Dachrinnen sind abgerissen worden. Seit sechs Jahren läuft das Wasser an der Schloßmauer herunter und das Parkett kommt hoch; das Schloß verfällt mehr und mehr. Im Jahr 1998 ist es schließlich meistbietend versteigert worden. Ob es saniert wird, steht in den Sternen.

FAZ 28.12.99

Ein Marx-Brief für Stalin

Die Bodenreform im Osten als Raubritterzug

Eigentum des Volkes. Schloss Wernigerode Depot für enteignetes Kunst- und Kulturgut. Herausgegeben von der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt und Boje Schmuhl in Verbindung mit Konrad Breitenborn. Verlag Janos Stekovics, Halle an der Saale. 80 Seiten, 24,80 Mark.

Rüdiger Fikentscher, Boje Schmuhl, Konrad Breitenborn: Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt. Verlag Janos Stekovics, 256 Seiten, 38,– Mark.

Mitte der sechziger Jahre kaufte Fürst Wolff-Heinrich zu Stolberg-Stolberg von einer belgischen Kunstgalerie ein Gemälde, das eine seiner Vorfahren aus dem 18. Jahrhundert zeigte. Der Fürst fand auf der Rückseite des Bildes mehrere Stempelaufdrucke, die etwas über den bisherigen Verbleib des Bildes aussagten. Zwei Stempelaufdrucke, notdürftig übermalt, waren besonders interessant. „Volkseigentum. Landesregierung Sachsen-Anhalt. Minister für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft. Kulturgut" stand darauf. Immerhin blieb das Gemälde erhalten. Ein großformatiges Porträt der Fürstin Anna zu Stolberg-Wernigerode, gemalt von Friedrich Kaulbach, wurde hingegen 1965 zusammen mit anderen Bildern in Halle vernichtet. Die Porzellanservice und die silbernen Bestecke von Lothar Graf Asseburg-Rothkirch auf Burg Falkenstein konnten hingegen weder verkauft noch vernichtet werden. Sie lagen bis 1992 in einem Versteck, einem fensteriosen Zwischengeschoss auf der Burg im Harz. Wären die Service und Bestecke, die Tafelaufsätze, Kerzenhalter und sogar der Inhalt des Weinkellers gefunden worden, hätten die neuen Herren im Osten sich an den Schätzen bedient, ohne dass ihnen das Gewissen dabei im Wege gewesen wäre. Sie hätten wie in Hunderten anderen Fällen die Schätze Ferienheimen, Gästehäusern, Gaststätten oder Kulturhäusern gegeben. Sie hätten sie an Theater verschenkt oder für Filmaufnahmen verliehen oder auf anderen Wegen „die Objekte der Volksbildung als Volkseigentum in vollem Umfang" zugänglich gemacht. Oder sie hätten die Sachen an den Westen verkauft. Ganze Lastkraftwagenladungen fuhren damals in Richtung Bundesrepublik. Bei einem dieser Transporte muss auch das Bild der Stolberger Gräfin Henriette Catharina gewesen sein, das Wolff-Heinrich zu Stolberg-Stolberg schließlich erwarb.

So wurde in der DDR mit dem Kunstgut umgegangen, das bei der Bodenreform ein wertvolles Nebenprodukt der Enteignungen war. Die Gutsbesitzer waren entweder geflohen, oder sie wurden vertrieben. Was als erster Schritt in Richtung neuer Produktionsverhältnisse auf dem Lande gefeiert wurde und heute sogar durch den Einigungsvertrag rechtlich sanktioniert ist, war auch ein Raubzug. Das auf diese Weise zusammengebrachte Kulturgut wurde etwa in Sachsen-Anhalt auf das Schloss Wernigerode gebracht. Dort blieb ein Teil, um ein Feudalmuseum aufzubauen, das der größte Teil der DDR-Bevölkerung bei dieser oder jener Gelegenheit später besucht haben dürfte. Konrad Breitenborn, der Leiter der Abteilung Wissenschaft der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt, erzählt diese Geschichte: Die Landesregierung Sachsen-Anhalt schenkte Stalin zu seinem 70. Geburtstag das Original eines Briefes von Karl Marx an den Publizisten Julius Fröbel aus dem Jahr 1843. Gefunden worden war dieser Brief im Schloss Beichlingen. Wieder andere Stücke blieben von den Behörden unentdeckt, weil die Neubauern, vor allem natürlich die Vertriebenen, Geschirr und Möbel gut brauchen konnten. In dieser Zeit mochte es vorkommen, dass Kinder mit Tassen aus Meißener Porzellan im Sand spielten. Ein Bauer, der in das Schloss der Familie von Krosigk eingezogen war, nutzte eine wertvolle Vase, um darin Gurken einzulegen. Vieles ging dabei natürlich verloren. So sollen etwa 50 000 Bücher aus der Bibliothek des Schlosses von Wernigerode von der sowjetischen Siegermacht abtransportiert worden sein. Der Reichtum anderer Bibliotheken wurde so verteilt, dass das Auffinden heute zum Teil unmöglich ist. Am Ende war auch nicht mehr zu unterscheiden, was wirklich Kunstgut aus der Bodenreform war und was gar nicht dazu gehörte. Nicht dazu gehörten etwa Gemälde, Möbel und historische Tapeten, welche die Stadt Emden kurz vor Ende des Kriegs aus ihrem Rathaus vorsichtshalber ausgelagert und auf das Gut Bösewig bei Wittenberg gebracht hatte. Die Kunstgegenstände wurden nach Kriegsende nicht zurückgegeben, sondern kamen in das Feudalmuseum Wernigerode. Fast 45 Jahre lang hing ein für die Geschichte der Stadt wichtiges Bild des Emdener Malers Martinus Faber im Treppenhaus des Schlosses von Wernigerode. Erst 1994 kehrte die Sammlung aus Emden zurück in das wieder aufgebaute Rathaus, heute Ostfriesisches Landesmuseum.

Im Dezember 1997 wurde in Sachsen-Anhalt auch das erste Bodenreform-Kunstgut an die Besitzer zurückgegeben. Es handelt sich dabei um zwanzig Ahnenbilder der Familie von Gutstedt, die 1945 im Gutshaus in Deersheim sichergestellt worden waren und Jahrzehnte im Depot lagen. Auch die Stücke aus dem 1948 aufgelösten Bismarck-Museum in Schönhausen, dem Geburtsort des Reichsgründers, sind zurückgegeben: Aus Anlass von Bismarcks 100. Todestag 1998 wurde das Museum wieder eröffnet. Hinzu kamen Leihgaben der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt, etwa eine Nachbildung der Berliner Siegessäule, die ein Geschenk Kaiser Wilhelms an Bismarck war.

Das Land Sachsen-Anhalt hat diese Geschichten mit einer Ausstellung erzählt und dazu einen kleinen Bildband herausgegeben. Die Sorgfalt, mit der das Buch gemacht wurde, zeigt, wie wichtig dem Land das Thema ist. Den Bildband ergänzt ein ebenfalls vorbildlich edierter Tagungsband zur Bodenreform in Sachsen-Anhalt. Ein Kapitel von Breitenborn darin widmet sich unter der Überschrift „Eigentum des Volkes" dem geraubten Kulturgut.

FRANK PERGANDE

Anlage 2

FAZ

Herzog und de Maizière

Zum Artikel „Das deutsche Watergate“ von Klaus Peter Krause (F.A.Z.-Feuilleton vom 29. September): Als jemand, der an den einschlägigen Verfassungsbeschwerden, die zu den drei Bodenreformurteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991, vom 18. April 1996 und vom 22. November 2000 geführt haben, als prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt der Beschwerdeführer beteiligt war, lenke ich nach eingehender Lektüre der 612 Seiten langen Dissertation der Politikwissenschaftlerin Dr. Constanze Paffrath das Augenmerk auf die Rolle des Bundesverfassungsgerichts in zweierlei Hinsicht: Der damalige Vorsitzende des zuständigen Ersten Senats und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Roman Herzog, hat ausweislich eines mir vorliegenden Beschlußprotokolls der Volkskammer der DDR vom 4. Juli 1990 – Aktenzeichen 0065-06/02 – mit seinen Ausführungen vor den Ausschußmitgliedern „wesentlich zur Klärung beziehungsweise Standpunktbildung ... in bezug auf die mit dem Beitritt nach Artikel 23 des Grundgesetzes der BRD verbundenen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen und Probleme“ beigetragen. Auf Grund dieser Ausführungen ist mit Hilfe der vorhandenen Zweidrittelmehrheit zum Einigungsvertrag zugleich das Grundgesetz geändert worden, an welches das Bundesverfassungsgericht hernach gebunden war. Dieses ist durch Einfügung des Artikels 143 Absatz 3 Grundgesetz geschehen, durch den der sogenannte „Restitutionsausschluß“ verfassungsfest gemacht worden ist. Gleichwohl hat sich Herzog weder selbst als befangen abgelehnt, noch hat er die Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer auf seine Mitwirkung am Zustandekommen des Einigungsvertrages (auf seiten der Volkskammer) und damit auf den jedenfalls gegebenen Anschein der Befangenheit hingewiesen, so daß diese außerstande waren, den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ihrerseits als befangen abzulehnen.

Strafanzeigen gegen den letzten Ministerpräsidenten der DDR, Lothar de Maizière, den damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Dr. Dieter Kastrup, und den seinerzeitigen Bundesjustizminister Dr. Klaus Kinkel wegen uneidlicher Falschaussage sind von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe mit Billigung des Beschwerdesenats des Oberlandesgerichts Stuttgart mit der Begründung nicht zugelassen worden, diese hätten lediglich als Amtspersonen Auskünfte erteilt und könnten deshalb nicht bestraft werden, weil sie keine Zeugen waren. Tatsächlich haben sie am 22. Januar 1991 aber als Zeugen ausgesagt. Das mußte das Bundesverfassungsgericht im sogenannten „Kostenfestsetzungsverfahren“ entscheiden, in dem es um die Frage ging, ob für die beteiligten Rechtsanwälte eine Beweisgebühr entstanden war. Diese Entscheidung über eine bereits am 22. Januar 1991 entstandene Beweisgebühr hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts so lange hinausgezögert, bis der Straftatbestand der uneidlichen Falschaussage (nach fünf Jahren) verjährt war. Erst am 15. Juli 1997 – Aktenzeichen 1 BvP. 1174/90 – hat der Senat entschieden, de Maizière sei Zeuge gewesen, und feinsinnig hinzugefügt: „Ob darüber hinaus auch die Anhörung von Bundesminister Kinkel und Staatssekretär Kastrup im Hinblick darauf, daß sie im Verfahren als Vertreter der Bundesregierung aufgetreten sind, die Beweisgebühr ausgelöst hat, bedarf keiner Prüfung mehr.“ Ebendies hätte im Strafverfahren nach Maßgabe der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts betreffend die Zeugeneigenschaft de Maizières aber geprüft und bejaht werden müssen, wäre die Straftat zu diesem Zeitpunkt nicht verjährt gewesen. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1997 ist in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (NJW 1997, Seite 3430 ff.) abgedruckt.

Albrecht Wendenburg, Celle

Zwangswirtschaft

Zu „Auf dem Rechtsweg zermürbt“ (F.A.Z. vom 9. September): Der Vorschlag, daß der rechtsstaatswidrige Vermögenseinzug als Bestrafung für nicht begangene Straftaten durch eine Steuergutschrift entschädigt werden sollte, heißt, eine Zwangswirtschaft zu unterstützen. Schon der Hinweis, daß der Wert einer Steuergutschrift dann in den neuen Bundesländern investiert werden müßte, kennzeichnet, die Forderung nach einer Zwangswirtschaft zu forcieren. Darf damit ein staatlicher Eigentumseinzug legalisiert werden? Wenn der Staat einem Bürger ein Vermögen von beispielsweise fünf Millionen Euro entwendet hat und diese Person verarmt ist, wird er sich nie eine Steuerschuld in dem Wert seines Vermögensverlustes durch den Staat erarbeiten können, um damit sein Vermögen über eine ausgesetzte Steuerschuld zurückzuerhalten.

Andrea Sucker, Frankfurt am Main

Anlage 3

Sonderdruck aus:

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht

Band 25/3

Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht

Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung Teil 3

Herausgegeben von

Gilbert H. Gornig
Hans-Detlef Horn
Dietrich Murswiek

Duncker & Humblot · Berlin 2012

Inhaltsverzeichnis

Otto Depenheuer

Das alte Eigentum und die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes – Zwischen Vergessen, Erinnern und Wiedergutmachung 25

Abstract 43

Hans-Peter Folz

Das Recht der Staatenverantwortlichkeit als Quelle effektiver Restitutionspolitik?. 45

Abstract 65

Albrecht Wendenburg

Eigentumsrestitutionsansprüche und Regeln zum begünstigten Flächenerwerb 67

Abstract 98

Hermann-Josef Rodenbach

Die Praxis des Entschädigungsrechts 101

Abstract 120

Johannes Wasmuth

Notwendige strafrechtliche Rehabilitierung der Verfolgungsmaßnahmen gegen Opfer der „Boden- und Wirtschaftsreform" 123

Abstract 150

Jan Filip

Einige Probleme der Vergangenheitsbewältigung am Beispiel der Restitutionen in der Tschechischen Republik 151

Abstract 173

Eigentumsrestitutionsansprüche und Regeln zum begünstigten Flächenerwerb

Von *Albrecht Wendenburg*

I. Einleitung

Die Regelung der Eigentumsverhältnisse im wiedervereinigten Deutschland war von Anfang an sowohl zwischen den beiden Vertragsseiten als auch innerhalb der politischen Kräfte der Bundesrepublik besonders umstritten. Trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Problematik nicht zur Ruhe gekommen.[1] Nicht wenige halten das Ergebnis für eine schwelende Wunde im Vereinigungsprozess[2] und für eine nachhaltige Störung des Rechtsfriedens.[3] Namentlich der Bundesregierung wird vorgeworfen, im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in unzutreffender Weise sowjetische Forderungen nach der Unantastbarkeit der Enteignungen von 1945 bis 1949 vorgeschoben zu haben, um die Verfassungsmäßigkeit des Rückgabeausschlusses zu erreichen.[4] Auch habe sich der Staat in vielfacher Hinsicht durch Nichtrückgabe zu Unrecht erlangter, teilweise besonders wertvoller Grundstücke bereichert.[5] Am innerdeutschen Umgang mit den entschädigungslosen Enteignungen, die zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ), dem späteren Territorium der DDR, stattgefunden haben, zeige sich, dass Rechtsfrieden und Rechtszufriedenheit vielerorts noch nicht eingekehrt sind. Im Gegenteil: Die Behandlung der Opfer der sog. Boden- und Industriereform durch den Gesetzgeber, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte des wiedervereinigten Deutschlands scheint mehr ein Hindernis denn ein Vehikel der inne-

---

[1] *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, 2000, S. 1947.

[2] *W. Graf Vitzthum/W. März*, Restitutionsausschluß, 1995, S. 227.

[3] *A. Wendenburg*, in: B. J. Sobotka (Hrsg.), Wiedergutmachungsverbot? Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949, 1998, S. 127 ff.

[4] *C. Rechberg*, in: ders. (Hrsg.), Restitutionsverbot. Die „Bodenreform" 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, 1996, S. 24 ff.; *C. Paffrath*, Macht und Eigentum. Die Enteignungen 1945 – 1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung, 2004, S. 375 ff.

[5] Vgl. *K. Stern* (Fn. 1), S. 1947 f. mit Fn. 361.

ren Einheit aus Recht und Freiheit zu sein.[6] Das Thema „Eigentumsrestitutionsansprüche und Regeln zum begünstigten Flächenerwerb" ist somit nach wie vor aktuell.

In den Analysen und Beiträgen zur Vergangenheitsbewältigung[7] ist vornehmlich das Eigentumsrecht und das Enteignungsunrecht behandelt worden. Darüber hinaus ist die Problematik der Ungleichbehandlung im Sinne einer Diskriminierung der Konfiskationsopfer noch aufmerksamer zu betrachten als bisher geschehen. Zu der Themenstellung „Restitutionsansprüche" sind deshalb kritische Bemerkungen angebracht, weil sowohl in den einschlägigen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht als auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weniger über auf Restitution gerichtete Ansprüche als vielmehr über solche auf Gleichbehandlung und damit auf (bloße) Rückgabe früheren Eigentums nach Maßgabe und unter Wahrung der Ausschlusstatbestände des Vermögensgesetzes (VermG) zu entscheiden war.[8]

Die regelmäßige Verwendung des Begriffs eines Restitutionsanspruchs insinuiert in desinformativer Weise, es sei den Opfern der Konfiskationsmaßnahmen mit ihrem Verlangen nach Rückgabe ihres früheren Eigentums je um Naturalrestitution im Sinne von § 249 BGB, also im Sinne einer „Rückgängigmachung" gegebener Tatsachen gegangen. In Form einer korrekten Rechtsprache ist vielmehr davon zu sprechen, dass es um den Anspruch auf Rückgabe vor Entschädigung nach dem Vermögensgesetz geht, mithin um die Aufhebung des § 1 Abs. 8 lit. a) VermG und damit um die Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes auch zugunsten der Konfiskationsopfer der Jahre 1945 bis 1949.

Anliegen der folgenden Ausführungen ist weniger, zu dieser Thematik einen (weiteren) wissenschaftlichen Beitrag zu leisten. Vielmehr werden Rechtstatsachen benannt, aus denen möglicherweise wissenschaftliche und/oder rechtspolitische Erkenntnisse gewonnen werden können. Diese Rechtstatsachen stammen aus dem Wissen eines der verfahrensbevollmächtigten Anwälte vor dem Bundesverfassungsgericht in den drei maßgeblichen Bodenreformbeschwerden[9] so-

---

[6] *H.-D. Horn*, Menschenrechte und Konfiskationen – insbesondere zu den Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone, in: G. H. Gornig/H.-D. Horn/D. Murswiek (Hrsg.), Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung – Teil 2, 2009, S. 51 m. w. N. in Fn. 8.

[7] *H.-D. Horn*, Der Eigentumsschutz des Grundgesetzes im völker- und europarechtlichen Kontext der Wiedergutmachung vor-rechtsstaatlichen Unrechts, in: G. H. Gornig/H.-D. Horn/D. Murswiek (Hrsg.), Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung – Teil 1, 2008, S. 79 ff.; *ders.* (Fn. 6), S. 49 ff.

[8] BVerfGE 84, 90 ff. = NJW 1991, S. 1597 ff. (Az. 1 BvR 1170/90, 1 BvR 1174/90 und 1 BvR 1175/90); BVerfGE 94, 12 ff. = NJW 1996, S. 1666 ff. (Az. 1 BvR 1452/90, 1 BvR 1459/90, 1 BvR 2031/94).

[9] *K. Stern* (Fn. 1), S. 1947; BVerfGE 94, 12 ff.

wie in den einschlägigen Beschwerden vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte,[10] dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte[11] sowie aus der Vertretung von Beihilfebeschwerden vor der Europäischen Kommission.[12]

II. Vergangenheitsbewältigung

Vor der Bundestagswahl 2009 hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in ihrer Eigenschaft als Parteivorsitzende der CDU den Betroffenen versprochen:

> „Einheit vollenden bedeutet für CDU und CSU auch den Rechtsfrieden mit den Menschen herstellen, denen Entschädigungsansprüche zugesprochen sind."[13]

Tatsächlich ist der Rechtsfrieden zwischen Staat und den Opfern der damaligen Konfiskationen nach wie vor erheblich gestört. Diese haben den 20. Jahrestag der Deutschen Einheit zwar in Dankbarkeit an die Bürgerrechtsbewegung der DDR und mit großer Freude über die nun wieder mögliche Rückkehr in ihre angestammte Heimat begangen. Durch nachhaltige Diskriminierung der Betroffenen im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands sind aber alte, längst verheilte Wunden wieder aufgerissen worden.[14]

Mit dem Beitritt der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes stand die Eigentumsfrage aus zwei Gründen auf der Tagesordnung: Zum einen hatte die sozialistische Bodenreform im Ergebnis nicht etwa zu einer nachhaltigen Übereignung konfiszierter Flächen an örtliche Bauern geführt. Vielmehr war das sozialistische Volkseigentum im Umfange von 72 %, nämlich von ca. 2,3 (der enteigneten ca. 3,2) Mio. ha land- und forstwirtschaftlichen Flächen, dem Staatsfiskus der Bundesrepublik Deutschland zugefallen[15] und musste ohnehin („auf den Markt geworfen")[16] privatisiert werden. Zum anderen war

---

[10] EGMR, Beschl. vom 4. März 1996, NJW 1996, S. 2291 ff.

[11] EGMR (GK), Entsch. vom 2. März 2005, NJW 2005, S. 2530 ff.

[12] Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Entsch. vom 20. Januar 1999, ABl. EG Nr. L 107, S. 21 ff. m. Anm. *A. Wendenburg*, VIZ 1999, S. 703 ff.

[13] Gleichlautendes Schreiben der Vorsitzenden der CDU und der CSU an die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen vom 18. September 2009.

[14] Vgl. *T. Schweisfurth*, SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945 bis 1949, 2000; *U. Madaus*, Wahrheit und Recht, 2006, sowie Nachweise in Fn. 2, 4; *B. Kempen/Y. Dorf*, Bodenreform 1945 – 1949. Eine verfassungsrechtliche Neubewertung, 2004; *C. Paffrath* (Fn. 4), u. a.

[15] *J. Graf zu Dohna*, in: C. Rechberg (Hrsg.), Restitutionsverbot. Die „Bodenreform" 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990, 1996, S. 10 ff.; J. v. Kruse (Hrsg.), Weissbuch über die „demokratische Bodenreform" in der sowjetischen Besatzungszone Deutschands, 1988, S. 7 ff., 9 ff.

[16] Prof. Dr. Roman Herzog, zit. nach Wortprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem BVerfG vom 22. Januar 1991 im Verfahren BVerfGE 84, 90 ff.

mit dem Einigungsvertrag das Vermögensgesetz und damit zu Gunsten aller sonstigen Enteignungsopfer (der Jahre 1933 bis 1945 und der Jahre 1949 bis 1989) der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" in Kraft gesetzt worden. Davon ausgenommen waren lediglich die Opfer von den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage der Jahre 1945 bis 1949.[17]

Noch vor der ersten und letzten freien Wahl der 10. Volkskammer am 18. März 1990 berichtete das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL bereits am 5. März 1990 über die von der unter Leitung des damaligen Bundesinnenministers Dr. Wolfgang Schäuble tätigen „Kommission Deutsche Einheit" beschlossenen Eckwerte für die Wiedervereinigung Deutschlands:

> „Die Enteignungen 1945 bis 1949 werden nicht rückgängig gemacht; die Enteigneten werden auch nicht entschädigt."[18]

Diese einseitige Festlegung der (alten) Bundesrepublik zu Lasten der Opfer noch ehe die deutsch-deutschen, geschweige denn die Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen über die Wiedervereinigung Deutschlands überhaupt in Gang gekommen waren, war Anlass für die Gründung des Alteigentümerverbandes „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen".[19]

Als Reaktion auf ein Schreiben des damaligen DDR-Ministerpräsidenten Hans Modrow vom 2. März 1990 wurde in Moskau am 27. März 1990 eine TASS-Erklärung publiziert, die lautete:

> „Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und ihrer Verantwortung in den Deutschen Angelegenheiten tritt die Sowjetunion für die Wahrung der Gesetzlichkeit der Eigentumsverhältnisse in der DDR ein, und sie ist gegen die Versuche, die Vermögensverhältnisse in der DDR im Falle der Bildung einer Währungs- und Wirtschaftsunion mit der BRD sowie im Falle des Entstehens eines einheitlichen Deutschlands in Frage zu stellen. Das setzt voraus, dass beide Deutsche Staaten im Prozess ihrer Annäherung und Vereinigung davon ausgehen, dass die 1945 bis 1949 von der Sowjetischen Militäradministration verwirklichten Wirtschaftsmaßnahmen gesetzmäßig waren."[20]

Am 28. April 1990 hat das Sowjetische Außenministerium ein aide mémoire bekannt gemacht, in dem es heißt:

---

[17] Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990, Anlage III zum Einigungsvertrag, abgedr. in: Einigungsvertrag und Wahlvertrag. Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, 1990, S. 823 ff.; BGBl. II 1990, S. 1237 f.

[18] Der Spiegel, Ausgabe 10/1990, S. 128.

[19] Gründungsprotokoll vom 20. März 1990 zur Niederschrift des Hannoverschen Notars Dr. Jürgen George Brandt, Az. 14/93BO2N unter der damaligen Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in der DDR e.V."

[20] Erklärung der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS vom 27. März 1990, Az. TASS/russ. 27.3.90/1420/ 0328br2-3.

„Nichts im Vertragsentwurf zwischen der BRD und der DDR darf dazu berechtigen, die Gesetzlichkeit der Maßnahmen und Verordnungen in Frage zu stellen, die die vier Mächte in Fragen der Entnazifizierung, der Demilitarisierung und der Demokratisierung gemeinsam oder jeder in ihrer ehemaligen Besatzungszone ergriffen haben. Die Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse, vor allem in Besitz- und Bodenfragen, unterliegt keiner neuerlichen Überprüfung oder Revision durch (Deutsche Gerichte oder andere) Deutsche Staatsorgane."[21]

Am 15. Juni 1990 unterzeichneten beide deutschen Regierungen eine Gemeinsame Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen,[22] die auszugsweise folgendermaßen lautet:

„Die Teilung Deutschlands, die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden Deutschen Staaten haben zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen geführt, die viele Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist. Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen. Nur so kann der Rechtsfrieden in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.

Die beiden Deutschen Regierungen sind sich über folgende Eckwerte einig:

1. Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierung der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen Gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.

2. ...

3. Enteignetes Grundvermögen wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der unter a) und b) genannten Fallgruppen den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben zurückgegeben ...".

Während die Betroffenenverbände dafür eintraten, die Vermögensfragen über die Wiedervereinigung hinaus offen zu halten, um deren Folgen danach zu regeln, forderte der letzte Ministerpräsident der DDR Lothar de Maizière, die Ergebnisse der Bodenreform „nicht anzutasten" bzw. die Bodenreform „verfassungsfest zu machen", weil verfassungsrechtliche Bedenken offensichtlich und

[21] Aide mémoire des sowjetischen Außenministeriums vom 28. April 1990.

[22] Siehe Fn. 17.

Verfassungsbeschwerden zu erwarten waren.[23] Den Abgeordneten der Volkskammer, unter denen nicht wenige für die Enteignungsbetroffenen der Jahre 1945 bis 1949 in der SBZ eintraten, die bis zum Durchbruch der Mauer in der DDR geblieben waren, erklärte de Maizière, die Sowjetunion habe ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands von einem Restitutionsverbot abhängig gemacht. Davon sind die Abgeordneten der Volkskammer anlässlich der Verhandlungen über die Gemeinsame Erklärung beider Deutscher Regierungen vom 15. Juni 1990 und über den Einigungsvertrag ausgegangen.[24]

Am 4. Juli 1990 fand die 12. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform der Volkskammer der DDR in Berlin statt. Nr. 5 der Tagesordnung lautet:

„Anhörung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts der BRD."

Im Beschlussprotokoll dieses Ausschusses der Volkskammer heißt es:

„Die Ausführungen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, ... wesentlich zur Klärung bzw. Standpunktbildung bei den Ausschussmitgliedern sowie den Vertretern der mitgeladenen Ausschüsse (Deutsche Einheit und Rechtsausschuss) ... in Bezug auf die mit dem Beitritt nach Artikel 23 des Grundgesetzes der BRD verbundenen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen und Probleme beitrugen, wurden mit Dank zur Kenntnis genommen."[25]

Der angehörte Präsident des Bundesverfassungsgerichts war Prof. Dr. Roman Herzog, der das erste Bodenreformverfahren am 22. Januar 1991 mitverhandelt und am 23. April 1991 mitentschieden hat.[26]

Am 13. August 1990 hat auf hoher Beamtenebene (Kastrup und Kwizinskij) ein Treffen in Moskau stattgefunden, in welchem über den ersten sowjetischen Vertragsentwurf diskutiert worden ist. In internen Protokollnotizen des Auswärtigen Amtes, die im zweiten Bodenreformverfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden sind, heißt es zu einem möglichen Ausschluss der Restitutionen von Enteignungen 1945 bis 1949 wörtlich:

„D2 (= Dr. Kastrup): Nicht akzeptabel, da damit Ansprüche von Deutschen in Deutschland abgeschnitten würden.

---

[23] Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Lothar de Maizière vom 12. April 1990, abgedr. bei I. v. Münch (Hrsg.), Dokumente der Wiedervereinigung Deutschlands, 1991, S. 163.

[24] So der frühere Abgeordnete der 10. Volkskammer der ehemaligen DDR und erste Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Gerd Gies anlässlich der Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e.V. am 5. März 2011 in Hannover.

[25] Beschlussprotokoll des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform der Volkskammer der DDR vom 4. Juli 1990, Az. 0065-06/02.

[26] BVerfGE 84, 90 ff.

Kwizinskij: Platz für Entscheidungen wäre vorhanden. Es gehe lediglich darum, Entscheidungen nicht in toto für Null und Nichtig zu erklären. Auf eine Zwischenfrage, die sog. Bodenreform und andere Enteignungen seien durch Maßnahmen der damaligen Länder der SBZ erfolgt, erwiderte Kwizinskij, die Sowjetunion sei lediglich mit Blick auf alliierte Entscheidungen besorgt. Deutsche Beschlüsse interessierten in diesem Zusammenhang nicht."[27]

Am 31. August 1990 kam es zur Unterzeichnung des Einigungsvertrages, durch dessen Art. 41 die „Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen" vom 15. Juni 1990 zum Bestand des Einigungsvertrages erklärt worden war, verbunden mit der Verpflichtungserklärung der Bundesrepublik, keine dieser Erklärung widersprechenden Rechtsvorschriften zu erlassen. Art. 4 des Einigungsvertrages sah „verfassungsbedingte Änderungen des Grundgesetzes" vor und enthielt unter Nr. 5 – mit Blick auf die für das Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag zu erwartende Zwei-Drittel-Mehrheit – eine Ergänzung des Grundgesetzes, nämlich Art. 143 GG um einen neuen Absatz 3 zu erweitern, der folgendermaßen lautet:

„Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, dass Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden."[28]

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass dadurch nur das Verbot, die Eingriffe in das Eigentum rückgängig zu machen, durch den neuen Art. 143 Abs. 3 GG Verfassungsrang erlangt hat.

Nachdem die Gemeinsame Erklärung Bestandteil des Einigungsvertrages geworden war, kam es dann zu einem Brief der beiden deutschen Außenminister vom 12. September 1990, in dem die Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung im Wortlaut und Art. 41 Abs. 1 und 3 EV in ihrem Inhalt wiedergegeben sind. Das Schreiben wurde anlässlich der Unterzeichnung des Moskauer Vertrages am 12. September 1990 den Außenministern der vier Alliierten übermittelt.[29]

Anlässlich der Verabschiedung des Einigungsvertragsgesetzes am 20. September 1990 haben 112 Abgeordnete des 11. Deutschen Bundestages gem. § 55 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages persönliche Protesterklärungen zu Protokoll gegeben, und zwar 80 Abgeordnete der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und 32 Abgeordnete der FDP-Bundestagsfraktion. Die ge-

---

[27] Notiz Auswärtiges Amt, 2 + 4-Gespräche vom 17./18. August 1990, sowie *C. Rechberg* (Fn. 4), S. 45 ff.

[28] Art. 143 Abs. 3 GG.

[29] Schreiben der beiden deutschen Außenminister an die vier Außenminister der Siegermächte vom 12. September 1990, vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 109, 14. September 1990.

meinsame Protesterklärung von 68 Abgeordneten der Unionsparteien lautet auszugsweise folgendermaßen:

„Die im Einigungsvertrag vorgesehene Aufnahme eines neuen Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz sowie die damit verbundene Anerkennung der sogenannten Bodenreform lehnen wir ab. Da nur über den Einigungsvertrag als Ganzes abgestimmt wird und wir nicht durch ein negatives Stimmverhalten die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gefährden wollen, geben wir diese Erklärung zu Protokoll.

Unser Grundgesetz garantiert in Art. 14 den Schutz des Eigentums ... Durch die Aufnahme des Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz und durch Art. 41 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der Gemeinsamen Erklärung der beiden Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet.

Die unterschiedliche Behandlung von Geschädigten während der Zeiträume 1945 bis 1949 und 1950 bis dato verstößt auch gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG). Die von 1945 bis 1949 in der damaligen SBZ durchgeführte Bodenreform hatte keine Rechtsgrundlage. Vielmehr handelt es sich um politisch motivierte Willkürakte...".[30]

Mehr als zwei Drittel der FDP-Bundestagsfraktion haben u.a. folgende Protesterklärungen zu Protokoll gegeben:

„Die FDP ist als Rechtsstaatspartei den Grundrechten, also auch der Eigentumsgarantie verpflichtet. Deshalb können wir die getroffenen Regelungen für die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der DDR als Festschreibung von Unrecht nicht unkorrigiert hinnehmen. Die Regierung de Maizière hat ihre Zustimmung zur Rückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage verweigert. Darüber hinaus hat die Regierung der Sowjetunion deutlich gemacht, dass sie zwischen unserer Haltung in dieser Frage und der Vereinigung der beiden Deutschen Staaten einen wichtigen Zusammenhang sieht.

Um die Wiedervereinigung nicht zu gefährden, stimmen wir dennoch der Regelung in der vorliegenden Fassung zu ...".[31]

Daraus folgt der Schluss, dass 112 Abgeordnete des 11. Deutschen Bundestages ihre Zustimmung zur Änderung des Grundgesetzes zwecks Einführung eines neuen Art. 143 Abs. 3 in der Annahme gegeben haben, anderenfalls wäre die Wiedervereinigung Deutschlands gefährdet gewesen.

Nach Nr. 14 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990[32] hatten beide Regierungen Experten beauftragt, „weitere Einzelheiten abzuklären". Danach ist das Vermögensgesetz in seiner ursprünglichen Fassung zwischen der alten Bundesrepublik und der DDR im Rahmen der Verhandlungen rund um den Ei-

[30] Protesterklärungen von 112 Bundestagsabgeordneten anlässlich der 2. und 3. Lesung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag im Rahmen der Sitzung am 20. September 1990, vgl. BT-PlPr. 11/226, S. 17935 C, 17948 B.

[31] Siehe Fn. 30.

[32] Siehe Fn. 17.

nigungsvertrag ausgehandelt und am 23. September 1990 noch durch die Volkskammer verabschiedet und am 29. September 1990 – noch vor dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes – in Kraft gesetzt worden.[33] Das Vermögensgesetz war also nicht Gegenstand des Einigungsvertragsgesetzes. Es ist im Gegensatz zu Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung auch nicht „zu Verfassungsrecht versteinert".[34] Das Vermögensgesetz regelt – unter Einbeziehung bestimmter Ausschlusstatbestände in §§ 4 und 5 – namentlich in § 3 den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung. Es enthält u.a. in § 1 die Absätze 7 und 8, die auszugsweise lauten:

> „(7) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht.
>
> (8) Dieses Gesetz gilt nicht für
>
> a) Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage ...".

An dieser Stelle ist folgendes Zwischenfazit zu ziehen:

Zwischen Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990, Art. 41 des Einigungsvertrages und Art. 143 Abs. 3 des Grundgesetzes, also dem so entstandenen Verfassungsrecht, und dem Tatbestand des § 1 Abs. 8 lit. a) Vermögensgesetz besteht ein qualitativer Unterschied: Während die erstgenannten Vorschriften vorsehen, dass die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht rückgängig zu machen sind, also ein „Restitutionsverbot" festlegen, besagt § 1 Abs. 8 lit. a) Vermögensgesetz lediglich, dass das Vermögensgesetz und damit der Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung – unter Wahrung von Ausschlusstatbeständen – für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht gilt.

Das sog. „Restitutionsverbot" zielt auf eine Verhinderung der Wiederherstellung des status quo ante im Sinne des § 249 BGB ab und soll verhindern, dass die Enteignungen ex tunc „rückgängig gemacht werden", etwa deshalb, weil sie nicht gesetzmäßig waren. Der Ausschlusstatbestand des § 1 Abs. 8 lit. a) VermG besagt dagegen lediglich, dass ex nunc, also unter Wahrung der Ausschlusstatbestände der §§ 4 u. 5 des Vermögensgesetzes, bloße Rückgabeansprüche nach diesem Gesetz nicht in Betracht kommen. Im Rahmen des verfassungsrechtlich abgesicherten Verbotes einer Rückgängigmachung, also einer Restitution, hätte im Lichte des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) einer Streichung des § 1 Abs. 8 lit. a) VermG und damit einer Anwendbarkeit des

---

[33] BGBl. I 1991, S. 958 ff.

[34] *K. Stern* (Fn. 1), S. 1942 ff., 2114 ff.

Grundsatzes Rückgabe vor Entschädigung von Rechts wegen daher nichts im Wege gestanden!

Das Bundesverfassungsgericht hat sich allerdings geweigert, diese Frage im Lichte des Grundgesetzes und des Gleichheitssatzes zumindest im Sinne einer verfassungskonformen, nicht restriktiven Auslegung zu prüfen. Stattdessen hat es zur Rechtfertigung des § 1 Abs. 8 lit. a) VermG im zweiten Bodenreformbeschluss vom 18. April 1996[35] u.a. ausgeführt:

> „Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung lässt vom Wortlaut her keinen Zweifel, dass die Enteignungen insgesamt und damit auch hinsichtlich aller der von ihnen getroffenen Einzelobjekte nicht mehr rückgängig zu machen sind. Das deckt sich mit Inhalt und Reichweite des § 1 Abs. 8 Buchst. a) VermG und wird durch das ‚Gesamtgefüge' des Rückgabeausschlusses bestätigt. Danach dient § 1 Abs. 8 Buchst. a) VermG im Sinne des Art. 143 Abs. 3 GG der Durchführung der in Art. 41 Abs. 1 EV in Verbindung mit Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung getroffenen Regelung. Diese wird in § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG inhaltsgleich wiederholt. Davon ist das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Urteil vom 23. April 1991 ausgegangen; dort ist ausgeführt, dass die angegriffenen weiteren Bestimmungen, darunter § 1 Abs. 8 Buchst. a) VermG neben der in erster Linie zur Prüfung gestellten Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung keine selbständige Beschwerde enthalten ... Ein Rückerwerb von im Einzelfall noch vorhandenem ehemaligem Eigentum hat es im Rahmen der Gewährung von Ausgleichsleistungen für möglich gehalten ...".

Damit hat das Bundesverfassungsgericht das „Gesamtgefüge", welches allein auf einen Restitutionsausschluss gerichtet war, willkürlich und ohne rechtfertigende Begründung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG auf einen „Rückgabeausschluss" ausgedehnt und dafür zur Begründung angeführt, „dass die Enteignungen insgesamt und damit auch hinsichtlich aller der von ihnen getroffenen Einzelobjekte nicht mehr rückgängig zu machen sind", was der Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung nach dem Vermögensgesetz allerdings – auch bezogen auf Einzelobjekte – nicht vorsieht. Bezogen auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen hatte der Erste Senat im ersten Bodenreformurteil als Maßstab den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vorgegeben und keineswegs den Rückerwerb lediglich im Rahmen der Gewährung von Ausgleichsleistungen für möglich gehalten. Das gilt zumal, da die den Opfern geschuldete Wiedergutmachung verfassungsnah und daher auch mit Blick auf den Gedanken der Eigentümergarantie des Art. 14 GG auszugestalten war.

[35] BVerfGE 94, 12 (46).

III. Verfassungsbeschwerden

Zu den zugrundeliegenden Bodenreform-Verfassungsbeschwerden[36] ist vorab eine Anmerkung zu machen: Wiewohl *Otto Graf Lambsdorff* und andere wohlmeinende Politiker später gemeint haben, die Beschwerden seien verfrüht erhoben worden, waren sie eilbedürftig, weil die Treuhandanstalt unter dem Einfluss ihrer „alten Führung", der großen LPG-Nachfolgegesellschaften in den neuen Bundesländern sowie aus fiskalischen Gründen bereits damit begonnen hatte, die Weichen für die Privatisierung der dem Staatsfiskus zugefallenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Größe von ca. 2,3 Mio. ha zu stellen und „vollendete Tatsachen zu schaffen".[37] Es musste also ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und damit notwendigerweise auch eine Verfassungsbeschwerde anhängig gemacht werden. Bereits seit Bekanntgabe des Einigungsvertrages am 31. August 1990 galt es daher, qualifizierte Prozessvertreter zu finden und eine repräsentative Gruppe von Beschwerdeführern zusammenzustellen, die das Spektrum der Betroffenheit abdecken würden. Nachdem der Verfasser für die Prozessführung Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck (Stuttgart) als ausgewiesenen Verfassungsbeschwerdeprozessanwalt gefunden und Herrn Prof. Dr. Walter Leisner (München) als wissenschaftlichen Gutachter für dieses Mandat gewonnen hatte, sind unter seiner Mitwirkung die Bodenreformverfassungsbeschwerden im Verlaufe des Monats September 1990 vorbereitet und bereits am 5. Oktober 1990 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden. Anders als gemeinhin üblich, wurden die Verfassungsbeschwerden von dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog sogleich behandelt und bereits am 22. Oktober 1990 eine mündliche Verhandlung auf den 22. Januar 1991 terminiert. Wie sich später herausstellte, ging es offensichtlich um eine hoch politische Angelegenheit.

Dies vorausgeschickt ist inhaltlich zu bemerken, dass die Begründung der Verfassungsbeschwerden „auf zwei Beine gestellt" worden war. Ausgehend von einem im Frühjahr 1990 von Prof. Dr. Otto Kimminich erstatteten Gutachten[38] hat Prof. Dr. Walter Leisner maßgeblich die Rüge einer Verletzung des Art. 14 Grundgesetz begründet. Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck und der Verfasser haben dagegen schwerpunktmäßig eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gerügt und die dafür sprechenden Argumente zusammengetragen. Eine Lektüre des am 23. April 1991 ergangenen 1. Bodenreformurteils[39] zeigt, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts über die Rüge einer Verlet-

---

[36] Siehe Fn. 8.

[37] Nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz i. V. m. der Treuhandrichtlinie vom 22. Juni 1992.

[38] *O. Kimminich*, Die Eigentumsgarantie im Prozeß der Wiedervereinigung: zur Bestandskraft der agrarischen Bodenreformordnung der DDR, 1990.

[39] BVerfGE 84, 90 ff.

zung des Art. 14 GG mit dem Hinweis auf die Verantwortlichkeit einer „fremden Macht" in einem „fremden Land", also auf das Territorialitätsprinzip, relativ oberflächlich hinweggegangen ist. Völkerrechtliche Aspekte sind so gut wie überhaupt nicht geprüft worden. Dagegen war die Vorbereitung und der Ablauf der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991 durch eine Sachverhaltsaufklärung, also durch Tatsachenfeststellungen gekennzeichnet, die durch die Rügen einer Verletzung des Gleichheitssatzes ausgelöst worden waren.[40]

Der – parallel gestellte – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bereits zuvor durch Beschluss des Ersten Senats vom 11. Dezember 1990 mit einem Stimmenverhältnis von 4 : 4 zurückgewiesen worden.[41] Dazu hat der an diesem Beschluss beteiligte Verfassungsrichter Prof. Dr. Johann Friedrich Henschel, der dem Verfasser aus seiner Anwaltstätigkeit aus Hannover gut bekannt war, anlässlich einer privaten Begegnung am 4. Januar 1991, noch vor der mündlichen Verhandlung am 22. Januar, vertraulich berichtet, er und drei weitere Verfassungsrichter seien nachhaltig dafür eingetreten, die einstweilige Anordnung zu erlassen. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Roman Herzog, habe aber massiven Druck auf die „Abweichler" auch noch nach Ablehnung der einstweiligen Anordnung dahin ausgeübt, dass in dieser hoch politischen Sache ein – wie in vergleichbaren Fällen üblich – einstimmiges Judikat des Bundesverfassungsgerichts geboten sei. Fürsorglich hat Henschel hinzugefügt, der Verfasser solle sich also keine allzu großen Hoffnungen auf einen positiven Ausgang der Verfassungsbeschwerden machen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsbeschwerden mit bloßen Rügen einer Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG nicht gewonnen werden konnten. Denn mit der Zwei-Drittel-Mehrheit zum Einigungsvertragsgesetz war durch Einfügung des neuen Art. 143 Abs. 3 GG eigens die Verfassung geändert worden, wodurch der „Restitutionsausschluss" zum Gegenstand der Verfassung selbst, also – wie *de Maizière* gefordert hatte – „verfassungsfest" gemacht worden war. Die Verfassungsbeschwerden mussten, um erfolgreich zu sein, somit das „Nadelöhr" der „Ewigkeitsgarantie" des Art. 79 Abs. 3 GG durchstoßen und verfassungswidriges Verfassungsrecht rügen. Da dies zuvor noch kaum je gelungen war, hatten die Verfassungsbeschwerden von vornherein allerhöchste Hürden zu überwinden.

In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass der Einfügung des Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz die Beratung des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform der Volkskammer der DDR am 4. Juli 1990

[40] Wortprotokoll vor dem BVerfG über die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1991.

[41] BVerfG, Beschl. vom 11. Dezember 1990, NJW 1991, 749 ff.

durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog vorausgegangen war. Seit Bekanntwerden des Protokolls dieser Ausschussberatung vom 4. Juli 1990 ist in Presseverlautbarungen und auf öffentlichen Veranstaltungen wiederholt unwidersprochen geltend gemacht worden, es dränge sich der Eindruck auf, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts habe den Mitgliedern des Ausschusses der DDR Volkskammer seinerzeit geraten, auf eine Ergänzung des Grundgesetzes mit Hilfe der für die Zustimmung zum Einigungsvertragsgesetz ohnehin erwarteten Zwei-Drittel-Mehrheit hinzuwirken, an die das Bundesverfassungsgericht hernach gebunden sein würde. Dieser Tatbestand hat den damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog allerdings nicht veranlasst, sich selbst als befangen abzulehnen oder zumindest die Prozessvertreter auf seine am 4. Juli 1990 erfolgte Beratung der Volkskammer hinzuweisen, um diesen ihrerseits die Stellung eines Befangenheitsantrages zu ermöglichen. Nach dieser Vorbefassung war nämlich ohne ernst zu nehmende Zweifel jedenfalls der Eindruck der Befangenheit entstanden, der für einen erfolgreichen Befangenheitsantrag ausreicht. Dieses nach wie vor tot geschwiegene Thema wirkt der Vergangenheitsbewältigung und der Wiederherstellung von Rechtsfrieden nachhaltig entgegen. In diesem Kontext darf verständlicher Weise nicht verwundern, dass die Betroffenen die Rolle des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und seine anschließende Nominierung für das Amt des Bundespräsidenten durch den damaligen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in unguter Erinnerung behalten haben.

In Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht hat der Senatsvorsitzende am 20. Dezember 1990 eine terminsleitende Verfügung getroffen, durch welche – wie üblich – die Redezeiten der Prozessbeteiligten festgelegt und zur Aufklärung des Sachverhalts folgende „tatsächliche Fragen" gestellt worden sind:[42]

> „I. Welche Rolle hat die angegriffene Regelung 1.) bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag und 2.) bei den „Zwei-Plus-Vier"-Verhandlungen gespielt?
>
> Die Bundesregierung wird gebeten, zur mündlichen Verhandlung einen Teilnehmer an den maßgeblichen Verhandlungen zu stellen, der aus eigener Kenntnis Einzelheiten darüber mitteilen kann.
>
> II. Wurde bei den Verhandlungen erörtert, welche Gruppe von Enteignungsmaßnahmen von der Regelung erfasst werden sollte …?"

Auf diese „terminsleitende Verfügung" des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesregierung (intern) reagiert, und zwar das Bundesjustizministerium, nämlich Ministerialdirektor Dr. Wolfgang Heyde, durch ein Schreiben an den Chef des Bundeskanzleramtes und an sechs Bonner Ministerien vom 2. Januar

[42] Terminsleitende Verfügung des Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog vom 20. Dezember 1990 in dem Verfahren BVerfGE 84, 90 ff.

1991.[43] Darin wird für die Vorträge der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht eine Aufgabenteilung vorgeschlagen, wobei zur Beantwortung der Frage II. der damalige Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz Dr. Klaus Kinkel und der damalige Ministerialdirektor und spätere Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Dieter Kastrup mit dem Hinweis benannt werden, die mündlichen Äußerungen schriftlich vorzubereiten. Dazu hat das Bundesjustizministerium den zu vernehmenden Zeugen[44] folgende „Hilfestellung" mit auf den Weg gegeben:

> „Die außenpolitischen Zwänge werden voraussichtlich auch für das Gericht der entscheidende verfassungsrechtliche Gesichtspunkt für die Legimitierung der unterschiedlichen Behandlung der Enteignungen vor und nach 1949 sein. Vor diesem Hintergrund wird das Gericht Umfang und Tragweite der sowjetischen Vorbedingung, die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 nicht zur Disposition deutscher Behörden und Gerichte zu stellen, eingehend erörtern wollen, insbesondere auch, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland versucht hat, etwaige Schutzpflichten gegenüber den Betroffenen wahrzunehmen und durchzusetzen ...".

Unter Punkt B II 2 vermittelt das Bundesjustizministerium den Zeugen, was das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich von ihnen erwartet:

> „Wegen der Bedeutung der außenpolitischen Zwänge für das Verfahren weise ich auf die Bemerkung zu A II hin. Der Umstand, dass nur aus außenpolitischen Gründen die vor 1949 Enteigneten schlechter gestellt werden als Enteignete nach 1949, wird das Gericht dazu veranlassen, intensiv die Vorstellungen der Bundesregierung zu Ausgleichsleistungen zu erörtern."

Die Bundesregierung hat den Zeugen damit im Vorhinein vor Augen geführt, dass eine unterschiedliche Behandlung der vor und nach 1949 Enteigneten ausschließlich aus außenpolitischen Gründen gerechtfertigt sein könnte. Nur dann, wenn das Bundesverfassungsgericht davon, insbesondere von einer entsprechenden „Vorbedingung" der ehemaligen Sowjetunion für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands überzeugt werden könnte, würde das Beschwerdeverfahren für die Bundesregierung zu gewinnen sein. Die den Zeugen durch das Bundesjustizministerium vermittelten Erwartungen an ihre Aussagen seien von beweiserheblicher Bedeutung für das Verständnis der vor dem Bundesverfassungsgericht gemachten Zeugenaussagen.[45]

---

[43] Schreiben des Ministerialdirektors im Bundesjustizministerium Dr. Wolfgang Heyde an den Chef des Bundeskanzleramtes und an sechs Bonner Ministerien vom 2. Januar 1991, Az. – IV A 3-1004 E (4389).

[44] Durch Beschl. vom 15. Juli 1997, Az. 1 BvP 1174/90 (NJW 1997, S. 3430 ff.; dazu *A. Wendenburg*, FAZ Nr. 241 vom 17. Oktober 2003, S. 23) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Ministerpräsident a. D. Lothar de Maizière als Zeuge – und nicht als bloße Anhörperson – ausgesagt hat, und die Frage offen gelassen, ob dies auch für Minister Dr. Klaus Kinkel und Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup gilt.

[45] Siehe Fn. 43.

IV. Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts am 22. Januar 1991

Zu Beginn hat der damalige Bundesjustizminister Dr. Klaus Kinkel für die Bundesregierung im Rahmen seines Plädoyers geltend gemacht, die DDR habe zu den Enteignungen von 1949 darauf verwiesen, hier sei die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht berührt, so dass die Sowjetunion insoweit das entscheidende Wort zu sprechen habe; diese habe sich bereits dezidiert für eine Aufrechterhaltung der Eigentumsordnung ausgesprochen. In diesem Zusammenhang verwies die Bundesregierung auf die schon erwähnte TASS-Erklärung der Sowjetunion vom 27. März 1990[46] und auf das aide mémoire vom 28. April 1990[47]. Am 3. Mai 1990 habe Lothar de Maizière Dr. Klaus Kinkel gegenüber geäußert, die Sowjetunion habe sich definitiv gegen jegliche Veränderung ausgesprochen. Dies hätten ihm Generalsekretär Gorbatschow und Außenminister Schewardnadse nochmals persönlich bestätigt.[48]

Daraufhin schilderte der Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Dieter Kastrup zunächst die deutsch-sowjetischen Gespräche im Rahmen der Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen. Sodann ergab sich auf Vorhalt einzelner Verfassungsrichter u. a. folgender Dialog:[49]

Präsident Prof. Dr. Roman Herzog:

„Ich habe eine Frage, Herr Staatssekretär. Bei diesen Äußerungen aus dem russischen Bereich gibt es ja in den Formulierungen, wenn ich recht sehe eine gewisse Entwicklung. Die erste geht dahin, diese ganzen Akte durften nicht rückgängig gemacht werden. Später geht es um die Wahrung der Gesetzlichkeit und um ähnliche Formulierungen. Was war nun eigentlich das Ziel? War das Ziel, dass die seinerzeitigen unter der Besatzungsverantwortung oder von den Besatzungsbehörden selber vorgenommenen Maßnahmen nicht von deutschen Gerichten einfach als rechtswidrig erklärt werden dürfen bzw. überhaupt nicht überprüft werden dürfen, oder war es das Ziel, dass alles auf dem Grundstücksmarkt gewissermaßen so bleiben muss, wie es war in Zukunft?"

Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup:

„Sie weisen mit Recht darauf hin, dass die sowjetischen Formulierungen, so wie ich sie eben präsentiert habe, sich entwickelt haben. Während in der Anfangsphase nur von der Legitimität die Rede war, wurde dieser Gesichtspunkt später ergänzt durch die Unumkehrbarkeit ... das bedeutet, der Sowjetunion war klar geworden, auch sicherlich aufgrund der Gespräche, die zwischen den beiden deutschen Staaten geführt worden waren, dass das Problem zwei Seiten hatte: ein rechtliches und ein tatsächli-

[46] Siehe Fn. 20.

[47] Siehe Fn. 21.

[48] Plädoyer des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel vor dem 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 22. Januar 1991, Pressemitteilung des BMJ 2/1991.

[49] Siehe Fn. 40.

ches. D.h., sie hatte erkannt, dass mit ihrer Forderung nach Aufrechterhaltung der Legitimität ihren Interessen dann noch nicht Rechnung getragen worden wäre, wenn der deutsche Staat hingegangen wäre und von sich aus denn nun tatsächlich diese Grundstücke, wie Sie sagen, Herr Präsident, auf den Markt geworfen hätte. D.h., die Stoßrichtung war in der Spätphase der Verhandlungen eindeutig Legitimität und ich sage mal Effektivität. D.h. also: Nicht mehr in Frage stellen durch deutsche Gerichte, Legitimität und durch deutsche Behörden, Effektivität ...".

Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Johann Henschel:

„Es ist also dabei nicht differenziert worden, dass Enteignungen damals in der Zeit auch von deutschen Stellen durchgeführt worden sind. Hat sich die Sowjetunion das also immer zurechnen lassen wollen und für sich in Anspruch genommen, dass das in ihren Verantwortungsbereich fällt?"

Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup:

„Diese Differenzierung ist in den Verhandlungen nicht vorgenommen."

Ministerpräsident a. D. Lothar de Maizière hob in seiner Aussage den hohen DDR-internen Stellenwert der „Bodenreform" hervor und erklärte, damals sei es allgemeine Auffassung der DDR gewesen, die DDR-Eigentumsordnung als historisches Ergebnis sei nicht rückgängig zu machen. Daher sei die Bodenreform am 12. April 1990 in der Koalitionsvereinbarung anerkannt worden und deswegen sei es der DDR-Seite auch immer darum gegangen, die Bodenreform verfassungsfest zu machen, notfalls durch Verfassungsänderung: Dies sei eine „weitere Voraussetzung" gewesen. Außenpolitisch bestätige Lothar de Maizière die Darstellung des Staatssekretärs Dr. Dietrich Kastrup; für die Sowjetunion sei die Unantastbarkeit des Potsdamer Abkommens „conditio sine qua non" gewesen. So habe die Sowjetunion im März 1990 darauf bestanden, dass die Eigentumsordnung in der DDR nicht rückgängig gemacht werden dürfe. Für Verhandlungen über dieses Thema habe er kein Mandat gehabt. In einem „non-paper" aus der Zeit zwischen den Wahlen (18. März) und der Regierungsbildung (bis 12. April), welches Positionen von DDR und Sowjetunion enthielt, sei festgehalten, dass zwischen Enteignungen vor und nach 1949 unterschieden werde. Präsident Michail Gorbatschow habe in Gesprächen am 28./29. April auf den Bestand der Kriegsfolgen-Entscheidungen bestanden, ebenso Außenminister Eduard Schewardnadse in dem „aide mémoire".

Zu Beginn der Beratungen über das Ergebnis der am 22. Januar 1991 durchgeführten Beweisaufnahme hat Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vor dem 12. Deutschen Bundestag am 30. Januar 1991 eine Regierungserklärung zur Lage der Nation abgegeben und darin die angebliche Vorbedingung Moskaus eines Restitutionsverbotes für die Wiedervereinigung Deutschlands bekräftigt und hinzugefügt, daran habe die Deutsche Einheit nicht scheitern dürfen.[50] Diese

[50] Vgl. Bulletin der Bundesregierung vom 31. Januar 1991, Nr. II/S. 61 ff.

Erklärung hat Bundesjustizminister Dr. Klaus Kinkel in der Ausgabe der Neuen Juristischen Wochenschrift vom 6. Februar 1991[51] noch einmal wiederholt und bekräftigt.[52]

Das Bundesverfassungsgericht hat die ersten Bodenreformbeschwerden durch Urteil vom 23. April 1991 bekanntlich zurückgewiesen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Senat folgendermaßen gewürdigt:[53]

> „Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluss der Restitution nach Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung ergeben sich nicht daraus, dass bei den entschädigungslosen Enteignungen, die nicht unter diese Regelung fallen, die Rückgabe der enteigneten Objekte jedenfalls im Grundsatz vorgesehen ist ... Die Grundelemente des Gleichheitssatzes, die nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbar sind, werden dadurch nicht verletzt. Der Ausschluss der Restitution in der angegriffenen Regelung wird hinreichend dadurch gerechtfertigt, dass die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion auf der Einführung dieser Regelung bestanden hatten und die Bundesregierung nach ihrer pflichtgemäßen Einschätzung auf diese Bedingung eingehen musste, um die Einheit Deutschlands zu erreichen.
>
> Die Anhörung von Bundesminister Dr. Kinkel, Ministerpräsident a. D. de Maizière und Staatssekretär Dr. Kastrup in der mündlichen Verhandlung hat den Vortrag der Bundesregierung bestätigt, dass bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag und bei den Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen, ohne deren erfolgreichen Abschluss die Einheit Deutschlands nicht hätte verwirklicht werden können, der Ausschluss der Restitution sowohl von der Deutschen Demokratischen Republik als auch von der Sowjetunion zur Vorbedingung gemacht worden ist ...".

V. Exkurs

Zu Beginn des Jahres 1993 war bekannt geworden, dass die ehemalige Sowjetunion eine – jedenfalls so weit gehende – Vorbedingung für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands nicht geltend gemacht hatte, dass ohne „Rückgängigmachung" eine Rückgabe nach dem Vermögensgesetz nicht zulässig sein sollte. Der Sowjetunion war es – entgegen der Aussagen der vernommenen Zeugen – lediglich – wie im Falle abziehender Siegermächte völkerrechtlich üblich – um ihre „Indemnität" und um die Legitimität der von ihr verantworteten Maßnahmen, also darum gegangen, für diese nicht nachträglich

---

[51] NJW 1991, S. 340, 343.

[52] Prozessbeobachter haben diese öffentliche Bekräftigung der Aussagen „ihrer" Zeugen durch den Bundeskanzler und durch den Bundesjustizminister als den Versuch einer Einwirkung auf die seinerzeit laufenden Beratungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts über das Ergebnis der unmittelbar zuvor stattgefundenen Beweisaufnahme empfunden.

[53] BVerfGE 84, 90 (127).

verantwortlich gemacht zu werden.[54] Sowohl der damalige Präsident der Sowjetunion Michail Gorbatschow als auch deren früherer Außenminister Eduard Schewardnadse hatten vor laufenden Kameras erklärt, das wiedervereinigte Deutschland sei völlig frei gewesen, wie es mit dem dem Staatsfiskus zugefallenen Volksvermögen verfahren wolle.[55]

Daraufhin hatte es Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe u.a. gegen Lothar de Maizière, Dr. Klaus Kinkel und Dr. Dieter Kastrup wegen uneidlicher Falschaussage gegeben. Diese sind von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe mit Billigung des Beschwerdesenats des Oberlandesgerichts Stuttgart mit der Begründung nicht zugelassen worden, die Angeschuldigten hätten lediglich als Anhörpersonen Auskünfte erteilt und könnten deshalb wegen uneidlicher Falschaussage nicht bestraft werden, weil sie keine Zeugen gewesen seien. Tatsächlich haben sie am 22. Januar 1991 aber als Zeugen Aussagen gemacht, auf die das Urteil – im Sinne einer tragenden Entscheidungsgrundlage – auch gestützt worden ist.[56] Das hat das Bundesverfassungsgericht selbst später in einem Kostenfestsetzungsverfahren so entschieden, in dem es um die Frage gegangen war, ob für die beteiligten Rechtsanwälte eine Beweisgebühr entstanden war. Diese Entscheidung über eine bereits am 22. Januar 1991 entstandene Beweisgebühr hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (wohlweislich?) allerdings erst getroffen, nachdem die Straftatbestände der uneidlichen Falschaussage verjährt waren. Erst am 15. Juli 1997 hat der Erste Senat entschieden, de Maizière sei Zeuge gewesen, und hinzugefügt, ob darüber hinaus auch die Anhörung von Minister Dr. Klaus Kinkel und Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup eine Beweisgebühr ausgelöst habe, bedürfe keiner Prüfung mehr.[57]

Das erste Bodenreformverfahren ist trotz der Komplexität des Sachverhalts, der hochpolitischen Bedeutung der zu treffenden Entscheidung und der Vielschichtigkeit mit Blick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu entscheidenden Rechtsfragen, von vornherein als „kurzer Prozess" behandelt worden. Dem Klageverfahren vor einem Landgericht vergleichbar hat der Präsident des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine am 5. Oktober 1990 eingereichte Verfassungsbeschwerde bereits am 22. Oktober 1990 auf den 22. Januar 1991 terminiert. Schon am 20. Dezember 1990 hat es eine Beweisaufnah-

[54] Vgl. *A. Wendenburg*, WELT am SONNTAG vom 14. Februar 1993, S. 50, sowie Erklärung der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS vom 27. März 1990 sowie aide mémoire des sowjetischen Außenministeriums vom 28. April 1990.

[55] Interview von Michail Gorbatschow, Prof. Norman Stone (Oxford) vom 5. Juli 1994, sowie „SPIEGEL-TV"-Interview vom 4. September 1994, Ausstrahlung in RTL, zitiert nach *C. Paffrath* (wie Fn. 3), S. 320 Fn. 1087 und 1088.

[56] Vgl. Fn. 53.

[57] Beschl. vom 15. Juli 1997, Az. 1 BvP 1174/90 = NJW 1997, S. 3430 ff.; *A. Wendenburg*, FAZ Nr. 241 vom 17. Oktober 2003, S. 23.

me verfügt,[58] die es in der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991 durchgeführt hat und auf deren Ergebnis das am 23. April 1991 verkündete Urteil gestützt worden ist. Durchgängig liest sich das erste Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts so, als bestünde kein qualitativer Unterschied zwischen einer Revision der getroffenen Maßnahmen und einer Restitution des Eigentums, also einer Rückgängigmachung der Konfiskationen und einer schlichten Rückgabe der noch in öffentlicher Hand befindlichen, ohnehin zu privatisierenden Vermögensgegenstände nach Maßgabe und unter Beachtung der Ausschlusstatbestände des Vermögensgesetzes nach dem im Übrigen geltenden Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung". Welcher Grund den Ausschlusstatbestand des § 1 Abs. 8 lit. a) VermG, also die Vorschrift betreffend die Nichtanwendbarkeit des Vermögensgesetzes und damit die Ungleichbehandlung der vor und nach 1949 Enteigneten, rechtfertigen könnte, also die tragende Grundlage der getroffenen Entscheidung, kann den Gründen nachvollziehbar nicht entnommen werden.

VI. Zweites Bodenreformverfahren

Positive Informationen insbesondere aufgrund informell bekannt gewordener Unterlagen aus dem Auswärtigen Amt[59] über ernst zu nehmende Zweifel an den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts betreffend die angeblichen Vorbedingungen Moskaus sind Anlass für die Absicht gewesen, eine erneute Verfassungsbeschwerde zu erheben. Den Prozessvertretern war vom Bundesverfassungsgericht informell aber signalisiert worden, neue Beschwerden nehme das Bundesverfassungsgericht zu diesem Thema nicht an. Dieses Signal war verbunden mit dem Hinweis auf zwei von den oben genannten Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer seinerzeit nachgeschobene, noch anhängige Beschwerden, die zum Anlass genommen werden könnten, etwa neue Tatsachen vorzutragen. Es handelte sich dabei um die erst nach der Terminierung der ersten Bodenreformbeschwerde im Dezember 1990 nachgeschobenen Beschwerden des vom NS-Regime nicht entdeckten, von der sozialistischen Bodenreform betroffenen Widerstandskämpfers Axel Freiherr von dem Bussche-Streithorst

[58] Terminsleitende Verfügung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog vom 20. Dezember 1990.

[59] Auswärtiges Amt, Verhandlungsakten 2+4-Vertrag, Treffen vom 13. August 1990 in Moskau, Az. As2+4-321-15, sowie Gesprächsnotiz Auswärtiges Amt, 2+4-Gespräche vom 17./18. August 1990, Auswärtiges Amt, Verhandlungsakten 2+4-Vertrag, Treffen vom 1. September 1990, Rheinischer Merkur vom 14. April 1995, S. 4, sowie *C. Rechberg* (Fn. 4), S. 66; und *A. Wendenburg*, WELT am SONNTAG vom 14. Februar 1993, S. 50.

und des Arzneimittelherstellers Dr. Udo Madaus (Opfer der Industriereform).[60] In der weiteren Begründung dieser Beschwerden waren namentlich Protokollnotizen aus dem Auswärtigen Amt[61] zum Zwecke des Beweises der Tatsache vorgelegt worden, dass die vom Bundesverfassungsgericht angenommene Vorbedingung Moskaus in Wahrheit nicht gegeben war. Diese Beschwerden sind durch den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts allerdings erst behandelt worden, nachdem auf Vorschlag des damaligen Bundesjustizministers Dr. Klaus Kinkel dessen ehemaliger Studienkollege Dr. Dieter Hömig Ende des Jahres 1995 Bundesverfassungsrichter geworden war. Dieser wurde als Berichterstatter für die zweiten Bodenreformbeschwerden sogleich aktiv und befasste sich unmittelbar nach seinem Amtsantritt im ersten Quartal des Jahres 1996 vorrangig mit den seit Dezember 1990 anhängigen Beschwerden. Dies geschah vor folgendem Hintergrund: Im Verlaufe des Jahres 1995 und Anfang 1996 war durch eine groß angelegte Pressekampagne in über 300 ganzseitigen Anzeigen[62] nahezu aller großer Tageszeitungen die „Bodenreformlüge" an den Pranger gestellt worden. Neben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble als Verhandler des Einigungsvertrages sind darin namentlich die vor dem Bundesverfassungsgericht vernommenen Zeugen Lothar de Maizière, Dr. Dieter Kastrup, aber auch Dr. Klaus Kinkel der uneidlichen Falschaussage vor dem Bundesverfassungsgericht bezichtigt worden, auch Dr. Klaus Kinkel, obwohl dieser lediglich sein Wissen als Zeuge vom Hörensagen bekundet hatte.[63]

Alsbald nach dem Amtsantritt Dr. Dieter Hömigs erging am 18. April 1996 die zweite Bodenreformentscheidung[64] lediglich in Form eines Beschlusses ohne mündliche Verhandlung, durch welchen auch diese Beschwerden kurzerhand zurückgewiesen worden sind. Das Gericht hat dabei allerdings nicht mehr überprüft, ob es für das sog. „Restitutionsverbot" – mit der weitreichenden Folge eines Ausschlusses der Rückgabe nach dem Vermögensgesetz – eine Vorbedingung (der Sowjetunion bzw. der DDR) für die Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands tatsächlich gegeben habe. Dies einzuschätzen – so das Gericht – sei nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung vielmehr Sache der Bundesregierung gewesen. Das Bundesverfassungsgericht habe sich deshalb (auf einmal nur noch) auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die Bundesregierung dabei pflichtwidrig gehandelt habe. Trotz der veröffentlichten Erklärungen Michail Gorbatschows, Eduard Schewardnadses u.a. sei eine Pflichtver-

[60] Dazu der Beschl. des BVerfG vom 18. April 1996, BVerfGE 94, 12 ff. = NJW 1996, S. 1666 ff.

[61] Siehe Nachweise unter Fn. 59.

[62] Veranlasst u. a. von dem Hamburger Kaufmann Heiko Peters.

[63] Diese Kampagne schien – aus Sicht der Betroffenen – zum Zwecke der Entlastung Kinkels das Verfahren beschleunigt zu haben.

[64] BVerfGE 94, 12 ff.

letzung der Bundesregierung nicht zu erkennen, zumal aus der Sicht der ostdeutschen Verhandlungsführer ohne eine Aufrechterhaltung dieser Enteignungen der soziale Friede im Gebiet der DDR nicht zu sichern gewesen wäre. Dem widerspricht allerdings die unten zitierte Erklärung[65], die die Landesregierung Sachsen-Anhalts in der mündlichen Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts am 22. Januar 1991 zu Protokoll gegeben hatte, die das Bundesverfassungsgericht aber vollständig ignoriert, jedenfalls nicht gewürdigt hat. Auch in diesem Zusammenhang ist unberücksichtigt geblieben, dass das dem Staatsfiskus zur Zeit der Wiedervereinigung Deutschlands zugefallene sozialistische Volkseigentum nach dem Treuhandgesetz ohnehin – wie Prof. Dr. Roman Herzog gefragt hatte[66] – „auf den Markt geworfen", nämlich privatisiert werden musste und ohne Verletzung schutzwürdiger Rechte Dritter unter Wahrung der Ausschlusstatbestände des Vermögensgesetzes und des sozialen Friedens an die früheren Eigentümer durchaus hätte zurückgegeben werden können. Mit ihrer Dissertation „Macht und Eigentum. Die Enteignungen 1945 – 1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung" hat Constanze Paffrath[67] bedeutsame Indizien für die positive Kenntnis der Bundesregierung davon dargelegt, dass es eine Vorbedingung der Sowjetunion und der DDR für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands, bezogen auf ein angebliches Rückgabeverbot, nicht gegeben hat, dass die Behauptung eines vermeintlichen „Restitutionsverbots" vielmehr als Vorwand für eine verfassungswidrige Diskriminierung der Opfer mit dem Ziel gedient hat, den Opfern der Konfiskationen 1945 bis 1949 die Rückgabe ihres früheren Vermögens selbst nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes – nach dem Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung – zu verweigern.[68]

Bereits anlässlich des ersten Bodenreformverfahrens war aufgefallen, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage nichts hören wollte. Anderenfalls hätte er ein wesentliches Plädoyer berücksichtigt, zumindest erwähnt, welches in der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991 für das Land Sachsen-Anhalt gehalten worden war. Dort hat der damalige Staatssekretär im Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt Rainer Robra im Auftrag des früheren Mitgliedes der ersten frei gewählten 10. Volkskammer der DDR und ersten Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Gerd Gies u.a. folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:[69]

---

[65] Siehe bei Fn. 70.

[66] Wortprotokoll vor dem BVerfG über die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1991; vgl. bei Fn. 16.

[67] Siehe Fn.4.

[68] Siehe dazu auch *B Kempen/Y. Dorf* (Fn. 14).

[69] Erklärung der Landesregierung Sachsen-Anhalt in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren BVerfGE 84, 90 ff.

„... unter dem immensen Zeitdruck des Einigungsprozesses hat sich niemand der bei einer so schwerwiegenden Regelung rechtsstaatlich geschuldeten Mühe unterzogen, ihren Gegenstand zuverlässig zu erfassen und ihre tatsächliche Tragweite zu ermessen. Hiervon konnten sich Bundesregierung und Gesetzgeber auch nicht wegen der angeblich festen Position von DDR und Sowjetunion freizeichnen, zumal es nach dem Eindruck des Herrn Ministerpräsidenten, der als Abgeordneter der Volkskammer und als Mitglied des Ausschusses Deutsche Einheit an der Meinungsbildung in der ehemaligen DDR beteiligt war, keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Sowjetunion in diesem Punkt eigene Interessen verfolgt und dass die Bundesregierung in Kenntnis der komplexen Fallgestaltungen ernsthaft, nachdrücklich und detailgenau versucht hätte, darüber mit ihr – und der DDR – zu verhandeln.

Im Ergebnis sind daher die auch von der Landesregierung für bestandskräftig gehaltenen Schritte gegen wirkliche Nazi- und Kriegsverbrecher und die ihnen auferlegten Sühnemaßnahmen den menschenrechtswidrigen, rücksichtslos vollstreckten Enteignungen im Zuge der Bodenreform und von politisch missliebigen Handwerkern und Gewerbetreibenden in unvertretbarer Weise gleich gesetzt worden. Diese Enteignungen wiederum wurden ohne zureichenden Grund von vergleichbaren Prozessen nach 1949 unterschieden, die rückgängig gemacht werden sollen ...

Die Landesregierung stellt fest, dass auch die Prämissen und Prognosen, von denen jedenfalls die DDR in diesem Zusammenhang ausgegangen ist, von Anfang an falsch waren. Der Verzicht auf die Rückübertragung des Eigentums fördert keineswegs die Herbeiführung klarer Eigentumsverhältnisse. Die Einbeziehung in die für die späteren Enteignungen geltenden Regelungen hätte auch zu keiner Beunruhigung der ausreichend zu informierenden Bevölkerung geführt und den sozialen Frieden in keiner Weise gefährdet. Die Menschen im Lande wissen genau – viele noch aus eigenem Erleben –, welches Unrecht seinerzeit exekutiert worden ist, und die Fortdauer dieses Unrechts verstößt elementar gegen ihr Rechtsempfinden. Die mit der Regelung unmittelbar verbundenen Eingriffe in die Grundrechtssphäre der Bürger unseres Landes sind daher weder im Interesse des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens erforderlich noch überhaupt dazu geeignet gewesen und daher schlechterdings unverhältnismäßig ...".

Der Verhandler des Einigungsvertrages auf der Seite der DDR, der damalige Staatssekretär Prof. Dr. Günter Krause hat dazu am 10. Januar 1999 sowie am 28. Oktober 1999 zwei dem Bundesverfassungsgericht im dritten Bodenreformverfahren vorgelegte eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Sie lauten auszugsweise:[70]

Am 10. Januar 1999:

„Dazu erkläre ich: Von einer solchen Vorbedingung der sowjetischen Verhandlungsseite ist mir nichts bekannt.

Im weiteren Verfassungsbeschwerdeverfahren ... gegen den ‚Restitutionsausschluss' hat die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht behauptet, die Unumkehrbarkeit der Enteignungen sei auch eine Forderung der DDR-Verhand-

[70] Zit. von *C. Paffrath* (Fn. 4), S. 321 Fn. 1089.

lungsseite gewesen. Die Verhandlungen im Jahre 1990 hätten unter einem immensen Zeitdruck gestanden. In dieser Zeit eines zunehmenden Verfalls der DDR sei deren Schwäche zu einer verhandlungsstrategischen Stärke geworden. Die DDR-Verhandlungsseite habe daher ihrerseits die Vereinbarung eines ‚Restitutionsausschlusses' zur Bedingung für die Wiedervereinigung gemacht.

Dazu erkläre ich: Diese Behauptung der Bundesregierung zur Verhandlungsposition der DDR ist unrichtig. Wir als DDR-Unterhändler legten lediglich wert darauf, dass das Heimatrecht der DDR-Bürger, z.B. die Siedlerrechte, die aus der Bodenreform stammten, unangetastet bliebe. Für diesen Schutz des Heimatrechts zu sorgen, waren wir nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet.

Die Festschreibung der Ergebnisse der Industrie- und Gewerbeenteignungen sowie die Enteignungen des sonstigen Vermögens privater Eigentümer aus der Zeit der sowjetischen Besatzung war, soweit ich mich erinnere, überhaupt nicht Verhandlungsgegenstand; dieserhalb gab es auch keinen einheitlich abgestimmten Standpunkt der DDR ... Nach unserer Auffassung sollte überall dort, wo erworbene Heimatrechte der DDR-Bürger dem Eigentumsanspruch privater Dritte nicht entgegenstünden, die Rückgabe an die Berechtigten möglich sein. Die Verfahrensweise sollte später durch Bundesgesetz geregelt werden ...".

Am 28. Oktober 1999:

„... Die wahre Darstellung von Michail Gorbatschow war während der Verhandlungen und danach den beiden deutschen Regierungen bekannt."

„... (erkläre ich), dass die Behauptung der Bundesregierung in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ... zur Verhandlungsposition der DDR unrichtig ist, wenn ihr entnommen wird, dass die Enteignungen so festgeschrieben werden, dass auch in Staatshand befindliche Vermögenswerte nicht zurückgegeben werden dürfen. Die DDR-Regierung hat niemals einen so weitgehenden Restitutionsausschluss gefordert. Ihr und insbesondere auch mir ging es ausschließlich um die Sicherung der Heimatrechte der DDR-Bürger und damit um den Schutz der von ihnen redlich erworbenen Grundstücke ...".

VII. Meinungsbildung in der 10. Volkskammer

Die Meinungsbildung der Abgeordneten der 10. Volkskammer lässt sich an späteren Berichten nachvollziehen, die der letzte Ministerpräsident Lothar de Maizière, der Fraktionsvorsitzende der SPD Prof. Dr. Dr. Richard Schröder und der (zeitweise) Außenminister Markus Meckel zehn Jahre nach der Wiedervereinigung publiziert haben.[71] Daraus kann – auch rückblickend – nicht entnommen werden, aus der Sicht der Abgeordneten der Volkskammer habe es für die Anwendung des Grundsatzes Rückgabe vor Entschädigung zugunsten auch von

[71] R. Schröder/H. Misselwitz (Hrsg.), Mandat für die Deutsche Einheit: Die 10. Volkskammer zwischen DDR-Verfassung und Grundgesetz, 2000, S. 72 ff. (Lothar de Maizière), S. 84 ff. (Markus Meckel) und S. 115 ff. (Richard Schröder).

Opfern der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage unüberwindbare Hindernisse gegeben. Vielmehr waren eher Fragen der ideologischen Vorprägung, mangelnder Aufklärung und politischer Opportunität ausschlaggebend dafür, die ehemals aus dem Gebiet der DDR vertriebenen Opfer nicht als deutsche Mitbürger, sondern anders zu behandeln als alle sonstigen Betroffenen.

VIII. Zwischenbemerkung

All diese vom Bundesverfassungsgericht ersichtlich beiseite gelassenen, authentischen Bekundungen sind aber für die nachträgliche Wahrheitsfindung unverzichtbar. Sie können möglicherweise erklären, dass Rechtsfrieden nicht einkehren kann, solange sich alle drei Staatsgewalten auf rechtsstaatlich zweifelhaft zustande gekommene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts berufen.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Mehrheit der Abgeordneten der ersten frei gewählte 10. Volkskammer der DDR das Vermögensgesetz und damit auch den § 1 Abs. 8 lit. a) VermG verabschiedet und damit den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung für die Enteigneten auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage ausgeschlossen hat, ist folgender Aspekt nie ernsthaft überprüft worden:

Die Vorschrift des § 1 Abs. 8 lit. a) VermG, die die Anwendung des Vermögensgesetzes und damit den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung für Enteignete auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage ausschließt, ist weder Gegenstand des Art. 41 Abs. 1 und 3 EV noch des Art. 143 Abs. 3 GG und damit der Verfassung geworden. An diese Bestimmung war das Bundesverfassungsgericht daher nicht gemäß Art. 143 Abs. 3 GG, auch nicht gemäß Art. 79 Abs. 3 GG gebunden. Vielmehr ist die DDR nach Art. 23 GG dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beigetreten und damit spätestens seit dem 3. Oktober 1990 den Regelungen des Grundgesetzes und damit auch dem Rechtsstaatprinzip, namentlich dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, unterworfen. Vor diesem Hintergrund stellt sich bis heute die Frage für eine Rechtfertigung der ausschließlich durch § 1 Abs. 8 lit. a) VermG normierten Ungleichbehandlung. Denn die bloße Anwendung des Vermögensgesetzes würde keine Restitution oder gar eine Rückgängigmachung der damaligen Enteignungen zur Folge haben. Das Bundesverfassungsgericht hat den Betroffenen sogar eine verfassungskonforme Auslegung versagt. Stattdessen hätte die Bestimmung des § 1 Abs. 8 lit. a) VermG – wenn nicht „eigentlich" als verfassungswidrig und damit als obsolet erklärt – zumindest mit der Folge verfassungskonform ausgelegt werden müssen, dass das Vermögensgesetz auch für die dort bezeichnete Personengruppe anwendbar ist. Solange dies oder eine verfassungskonforme vergleichbare Regelung unterbleibt, wird Rechtsfrieden mit

den Betroffenen nicht erreichbar sein. Denn der Umgang eines an das Grundgesetz gebundenen Rechtstaates mit einer diskriminierten, durch menschenrechtswidrige Verfolgung betroffenen Minderheit seiner Bevölkerung[72] hat bei den Betroffenen eine nachhaltige Erschütterung ihres Vertrauens in das Funktionieren der Gewaltenteilung zur Gewährleistung des Minderheitenschutzes geführt.

IX. Drittes Bodenreformverfahren

Das dritte Bodenreformverfahren ist nach Verabschiedung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994[73] in der ersten Hälfte des Jahres 1995 anhängig gemacht worden. In diesem Verfahren ging es nicht mehr um das „Restitutionsverbot", wohl aber noch um den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes. Mit dieser Beschwerde ist ebenfalls eine Verletzung des Gleichheitssatzes durch das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz gerügt worden. Unter Bezugnahme auf das erste Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 war Gegenstand der Rüge namentlich die allzu große „Wertschere" zwischen einer Rückgabe früheren Eigentums nach den Maßstäben des Vermögensgesetzes einerseits und der minimalen Ausgleichsleistungen im Umfange von 1 bis maximal 10 % des Verkehrswertes des früheren Eigentums andererseits.

Das Bundesverfassungsgericht hatte damals entschieden:[74]

> „Der Gesetzgeber hat für die entschädigungslosen Enteignungen, die nicht unter die Regelung in Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung fallen, eine Wiedergutmachungsregelung getroffen, die vom Grundsatz der Rückgabe der enteigneten Objekte ausgeht ..., was auch für die Höhe der anstelle einer Restitution zu gewährenden Entschädigung von Bedeutung sein kann."

Unter Bezugnahme auf diese Vorgaben für das später verabschiedete Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz haben die Betroffenen – übrigens in voller Übereinstimmung mit dem damaligen Bundesjustizminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig[75] – gefordert, den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der durch die Treuhandanstalt ohnehin zu leistenden Privatisierung des in sozialistisches Volkseigentum aufgegangenen Bodenreformlan-

---

[72] Inhaber von 11.390 Privatgütern, vgl. J. von Kruse (Hrsg.), Weißbuch über die „Demokratische Bodenreform" in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Dokumente und Berichte, 2. Aufl. 1988; *J. Graf zu Dohna* (Fn. 15); *C. Rechberg* (Fn. 4), S. 16.

[73] BGBl. I S. 2624.

[74] BVerfGE 84, 90 (129).

[75] *E. Schmidt-Jorzig*, „Alles ist äußerst irrational", in: FAZ Nr. 281 vom 2. Dezember 1996, S. 6.

des unter Wahrung von schutzwürdigen Rechten Dritter ihr früheres Eigentum für eine „symbolische DM", jedenfalls nach den Maßstäben des Mauergesetzes (1996) zurückzuerwerben. Obwohl die Alteigentümer – inzwischen nachgewiesenermaßen[76] – dadurch erheblich zum Aufbau der neuen Bundesländer und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens auf dem Lande hätten beitragen können, haben sie sich in diesem Verfahren erneut einer totalen Verweigerungshaltung der Bundesregierung gegenüber gesehen.

Die Betroffenen hatten ihre Hoffnung deshalb noch einmal auf das Bundesverfassungsgericht gerichtet. In der Annahme, die Bundesregierung habe dem vermeintlichen außenpolitischen Druck zu einem „Restitutionsverbot" nur notgedrungen nachgegeben, haben sie vor dem Hintergrund ihrer menschenrechtswidrigen Verfolgung und Vertreibung aus ihrer angestammten Heimat darauf vertraut, das Bundesverfassungsgericht werde in Ansehung des im Übrigen geltenden Grundsatzes Rückgabe vor Entschädigung nun jedwede Wiedergutmachung ermöglichen, die nicht als ein Verstoß gegen dieses Verbot gewertet werden könnte. Anzeichen für eine solche Haltung des Gerichts waren aber bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Ersten Senat am 11. April 2000 nicht erkennbar. Vielmehr gingen die gestellten Fragen überwiegend in die Richtung, was der deutsche Staatsfiskus leisten könne, – obwohl ihm doch die Gegenwerte des enteigneten Vermögens zugefallen waren und im Umfange von 70 bis 75 % zum Zwecke der Wiedergutmachung zur Verfügung standen.

Auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG hat in diesem Verfahren nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Stattdessen ging es eher darum, die Integration eines „Fremdkörpers" in das – als Wiedergutmachungsgesetz gemäß Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 konzipierte – Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz zu rechtfertigen, – nämlich des sog. Flächenerwerbsprogramms, und zwar überwiegend als ein Förderprogramm für die neuen Bundesländer unter gleichzeitiger Begünstigung von Personen, die von Enteignungsmaßnahmen gar nicht betroffen waren.

Zwar hatte das Gericht in der mündlichen Verhandlung noch Sachfragen gestellt, die im Lichte des Gleichheitssatzes auf eine mögliche Schließung der „Wertschere" (zwischen Rückgabe und Minimalentschädigung) und auf eine einer Rückgabe nahe kommende qualitative Gleichbehandlung schließen ließen und der Hoffnung Nahrung gaben, das Gericht werde dem Gesetzgeber eine maßgebliche Verbesserung der den Opfern geschuldeten Wiedergutmachung aufgeben. Doch wurden die Beschwerden durch das sog. dritte Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2000[77] in allen Punkten

[76] PROGNOS-Gutachten „Bodenreformland" und „Regional- und Agrarstrukturpolitik" vom August 1996, Az. 571-4725/al, und PROGNOS-Endbericht „Bodenreformland" und „Staatliche Finanzen" vom Februar 1997, Az. 551/4698.

[77] BVerfGE 102, 254 ff. = VIZ 2001, S. 16 ff.

zurückgewiesen, wenngleich die Zurückweisung einzelner Verfassungsrügen mit unterschiedlichen Mehrheiten erfolgt ist. Damit hatten die Betroffenen den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft und mussten sich nunmehr auf den begünstigten Flächenerwerb konzentrieren. Denn es war absehbar, dass der große Teil des zur Zeit der Wiedervereinigung noch rückgebbaren ehemaligen Eigentums der Betroffenen alsbald an Dritte privatisiert würde und damit für Wiedergutmachungszwecke nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

X. Die Regeln zum begünstigten Flächenerwerb

Nach Nr. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Erklärung ist einem gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten worden. Demgemäß hat die 1. Fassung des § 9 Abs. 3 des von der DDR am 23. September 1990 verabschiedeten Vermögensgesetzes gelautet: „Das Nähere regelt ein Gesetz."

Für dieses Gesetz hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Bodenreformurteil vom 23. April 1991 die schon erwähnte Vorgabe gemacht, eine Wiedergutmachungsregelung zu treffen, die vom Grundsatz der Rückgabe der enteigneten Objekte ausgeht[78]. Deshalb haben die Betroffenen mit Hilfe derjenigen Abgeordneten, die anlässlich der Verabschiedung des Einigungsvertragsgesetzes mit ihrer Protesterklärung Entsprechendes verlangt hatten,[79] gefordert, ein Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz dürfe nicht lediglich eine Geldentschädigung vorsehen; vielmehr müsse es auch eine qualitative Gleichbehandlung und daher eine – jedenfalls teilweise – Rückgabe der enteigneten Objekte vorsehen. Gleichwohl enthielt der Regierungsentwurf für ein Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 17. März 1993 lediglich eine minimale Geldentschädigung, – und bis dato noch keinerlei „Flächenerwerbsprogramm".[80] Erst mit Hilfe der damaligen Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP ist es der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen[81] gelungen, ein solches „Flächenerwerbsprogramm" in das Gesetz zu integrieren, welches sodann gemäß § 3 AusglLeistG in der am 29. Dezember 1995 verabschiedeten Flächenerwerbsverordnung (FlErwV)[82] geregelt wurde. Mit diesem „Flächenerwerbsprogramm" verfolgt der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2000 zwei unterschiedliche Ziele[83]: Zum ei-

---

[78] BVerfGE 84, 90 (129).

[79] Siehe Fn. 30.

[80] Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 17. März 1993.

[81] Siehe oben, bei Fn. 19.

[82] BGBl. I S. 2072.

[83] BVerfGE 102, 254 (332) = VIZ 2001, S. 16 (27).

nen handelt es sich „um ein Wiedergutmachungsprogramm für diejenigen, denen von 1945 bis 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage und nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik unter deren Verantwortung land- oder forstwirtschaftliches Vermögen auf rechtsstaatswidrige Weise entzogen worden ist. Ihnen wird die Wiedereinrichtung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs zu bevorzugten Bedingungen ermöglicht. Außerdem können sie nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen unabhängig von der Einrichtung eines selbstbewirtschafteten Betriebs in begrenztem Umfang vergünstigt erwerben. Zum anderen stellt das Flächenerwerbsprogramm ein eigenständiges Förderprogramm zugunsten der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern dar, mit dem die Eigentumsbildung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erleichtert werden soll." Weder hier noch in § 1 Abs. 6 TreuhG ist aber vorgeschrieben, dass die Flächenprivatisierung den Interessen des Staatsfiskus dienen soll.

Für Alteigentümer bestand danach die Möglichkeit, nach § 3 Abs. 1 bis 4 AusglLeistG in den neuen Bundesländern landwirtschaftliche Flächen zunächst einmal zu pachten, sofern sie dort ortsansässig werden konnten, in (sehr) begrenztem Umfange von 400.000 Ertragsmesszahlen = 4.000 Bodenpunkten landwirtschaftliche Flächen (zunächst) zum dreifachen Einheitswert zu erwerben – zuzüglich forstwirtschaftlicher Flächen bis zu 100 ha (sog. Bauernwald). Dieses Landerwerbsprogramm konnte später (binnen eines Zeitfensters) ggf. auf 600.000 Ertragsmesszahlen = 6.000 Bodenpunkte ausgeweitet werden.

Alteigentümer, die keine Landwirte waren und auch nicht ortsansässig werden konnten oder wollten, dürfen land- und forstwirtschaftliche Flächen in sehr viel bescheidenerem Umfange begünstigt erwerben, nämlich lediglich im Werte desjenigen Betrages, der in § 3 Abs. 5 Satz 2 AusglLeistG als „Entschädigung", gemeinhin als sog. „gekürzte Bemessungsgrundlage" bezeichnet wird. Dabei handelt es sich um eine Zwischensumme bei der Errechnung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistung (in Geld). Sie errechnet sich aus folgenden Eckwerten: dreifacher Einheitswert (des entzogenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens) abzüglich Nominalwert etwaiger Altverbindlichkeiten des Berechtigten. Dieser Betrag, eingestellt in eine in § 7 Abs. 2 EntschG definierte „Degressionstabelle", ergibt eine massiv gekürzte Zwischensumme, bei der es sich um die erwähnte „gekürzte Bemessungsgrundlage" handelt. Im Werte dieses Betrages durften Alteigentümer land- oder forstwirtschaftliche Flächen ebenfalls zum dreifachen Einheitswert begünstigt erwerben (Obergrenze 300.000 bzw. 400.000 Ertragsmesszahlen = 3.000 bzw. 4.000 Bodenpunkte). Der begünstigte Erwerbspreis für forstwirtschaftliche Flächen wird – je nach aufstehendem Holz – nach weiteren Bewertungsgrundsätzen ermittelt (§ 3 Abs. 7 AusglLeistG in Verbindung mit § 3 Abs. 6 FlErwV).

Schließlich sah § 3 Abs. 8 AusglLeistG ein „1.000-Hektar-Walderwerbsprogramm" vor. Danach konnten sog. Wieder- und Neueinrichter sowie Alteigen-

tümer begünstigt forstwirtschaftliche Flächen bis zur Größe von 1.000 ha erwerben.

Das Flächenerwerbsprogramm war in den Jahren 1998 ff. Gegenstand von Beschwerden,[84] die an die EG-Kommission gerichtet waren. Gerügt wurde insbesondere eine Verletzung des Diskriminierungsverbots, weil der begünstigte Flächenerwerb bis dato daran geknüpft worden war, dass der Pächter bereits am 3. Oktober 1990 ortsansässig gewesen war. Da die Bürger der alten Bundesländer diese Voraussetzung de facto nicht erfüllen konnten, waren sie durch diese Vorschrift diskriminiert. Durch Beschluss der Kommission vom 20. Januar 1999[85] wurde der Beschwerde abgeholfen. Infolge nachträglicher Regelung durch das Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15. September 2000[86] ist die Voraussetzung der Ortsansässigkeit zum 3. Oktober 1990 wieder aufgehoben worden.

Gerügt wurde ferner eine Verletzung der Beihilfebestimmungen der Art. 83 ff. des EG-Vertrages a. F., nach denen Staatseigentum nicht (teilweise) unentgeltlich Privatpersonen übertragen werden darf. Auch dieser Teil der Beschwerden hatte Erfolg. Die Kommission hat durch den vorgenannten Beschluss den begünstigten Flächenerwerb insoweit beanstandet und die „Intensitätshöchstgrenze" auf 35 % festgesetzt, – allerdings nicht zu Lasten der Alteigentümer. Zu ihren Gunsten lautet Art. 1 des Kommissions-Beschlusses vom 20. Januar 1999:

> „Das in § 3 des deutschen Ausgleichsleistungsgesetzes vorgesehene Flächenerwerbsprogramm beinhaltet keine Beihilfe, soweit die Maßnahmen lediglich Kompensationen für Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe auf hoheitlicher Grundlage darstellen und die gewährten Vorteile den durch diese Eingriffe verursachten Vermögensschäden gleich sind oder hinter ihnen zurückbleiben."

Aufgrund dieses Beschlusses musste das Flächenerwerbsprogramm gesetzlich novelliert werden. Dies ist durch das erwähnte Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15. September 2000[87] geschehen, – allerdings mit der EG-rechtlich nicht gebotenen, politischen Folge, dass der begünstigte Kaufpreis für landwirtschaftliche Flächen zu Unrecht auch zu Lasten der an sich unter Art. 1 des Beschlusses der Kommission fallenden Alteigentümer erhöht und auf einen Betrag in Höhe des Verkehrswertes abzüglich 35 % (sog. „Beihilfeintensität") festgesetzt worden ist.

Die Alteigentümer haben diesen Umstand als das Gegenteil dessen empfunden, was sie als Wiedergutmachung vom deutschen Staatsfiskus erwartet hatten.

---

[84] Des Verfassers.

[85] Siehe Fn. 12.

[86] BGBl. I S. 1387.

[87] Siehe Fn. 86.

Auch insoweit haben die Regeln des begünstigten Flächenerwerbs nicht zum Rechtsfrieden mit den Opfern geführt. Hinzu kam eine Überinterpretation des § 3 Abs. 2 Satz 3 AusglLeistG durch das Bundesfinanzministerium (BMF) und die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) dahin, dass auch die Alteigentümer als verpflichtet angesehen wurden, ortsansässig zu werden, obwohl dies in § 3 Abs. 2 Satz 3 AusglLeistG – im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Sätzen – für Enteignete auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, wie in § 3 Abs. 8 lit. c) AusglLeistG für die Erwerber forstwirtschaftlicher Flächen, ausdrücklich nicht vorgesehen war. Der Verordnungsgeber hatte diese Voraussetzung allerdings im Jahre 1995 in den § 2 Abs. 2 Nr. 2 der FlErwV integriert und damit erreicht, dass der V. Senat des Bundesgerichtshofs die Verpflichtung von Alteigentümern zur Ortsansässigkeit durch höchstrichterliches Urteil abgesichert hat.[88] Dies wiederum hat Kontrollmaßnahmen der BVVG ausgelöst, die vor Ort zu – mit Ermittlungen der Stasi verglichenen – Recherchen geführt haben. Daraufhin hat die BVVG die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ortsansässigkeit von Alteigentümern zum Anlass genommen, von Verträgen zurückzutreten, deren Rückabwicklung zu verlangen und dadurch entstandene, erfolgreich wirtschaftende Existenzen zu zerschlagen, ersichtlich auch, um die sog. „Rückfallflächen" anschließend – zum Wohle des Staatsfiskus – zum Verkehrswert zu veräußern. Auch solche Vorgänge haben nicht gerade zur Förderung des Rechtsfriedens mit den Betroffenen beigetragen.

Der begünstigte Flächenerwerb ist nach wie vor eine „unendliche Geschichte". Da Alteigentümer von der Möglichkeit des begünstigten Flächenerwerbs (gemäß §§ 3 Abs. 5 AusglLeistG, 10 Abs. 1 Satz 4 FlErwV) nicht ohne die Vorlage von Ausgleichsleistungsbescheiden Gebrauch machen können, müssen derartige Bescheide bei den dafür zuständigen Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen erwirkt werden. Obwohl seit Ablauf der für die Antragstellung zum 31. Mai 1995 gesetzlich gesetzten Ausschlussfrist über 15 Jahre verstrichen waren, hatten die Ämter die beantragten Bescheide in vielen Fällen aber noch gar nicht erlassen. Die dadurch bedingten zwischenzeitlichen Preissteigerungen haben die Erwerbsmöglichkeiten der Alteigentümer ihrem Umfange nach massiv verkürzt und wirtschaftlich unattraktiv gemacht. Ein am 3. Juli 2009 durch die schwarz-rote Bundestagsmehrheit verabschiedetes 1. FlErwÄndG[89] hat diesem Mangel nicht abgeholfen. Deshalb haben die unbefriedigten Belange der Alteigentümer im Bundestagswahlkampf 2009 eine Rolle gespielt. CDU/CSU haben (mit Schreiben vom 18. September 2009[90]) versprochen:

---

[88] BGH, Urteil vom 4. Mai 2007 – Az. V ZR 162/06 = ZOV 2007, S. 30 ff.

[89] BGBl. I S. 1688.

[90] An den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen, den Verfasser.

„Einheit vollenden bedeutet für CDU und CSU auch den Rechtsfrieden mit den Menschen herstellen, denen Entschädigungsansprüche zugesprochen sind. Diese müssen unverzüglich auf der Basis der Anfang der neunziger Jahre getroffenen Regelung erfüllt werden. Die durch den Zeitablauf eingetretenen Änderungen dürfen nicht zu Lasten der Betroffenen gehen. Fristen müssen angepasst werden …".

Die FDP hatte (in ihrem Wahlprogramm vom 15./17. Mai 2009) beschlossen:

„Die Enteignungen in der Folge der sog. Bodenreform bleiben ein Unrecht. Die Frage des Alteigentums ist in den neuen Bundesländern zwar rechtsverbindlich entschieden. Dies schließt politische Initiativen aber nicht aus. Es gibt noch sog. Alteigentum im Staatsbesitz. Die FDP wird sich dafür einsetzen, dass Alteigentümern die Möglichkeit eröffnet wird, dies zu erwerben. Dafür kann das bei Mauergrundstücken gewählte Verfahren einen Anhaltspunkt bieten."

Daraufhin sind entsprechende Aussagen in die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 aufgenommen worden, u.a. das Versprechen, „die Erwerbsmöglichkeiten für Alteigentümer zu verbessern". Dieses Versprechen ist durch einen am 7. Oktober 2010 in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf für ein 2. FlErwÄndG eingelöst worden.[91] Es ist am 17. Dezember 2010 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat am 11. Februar 2011[92] angenommen worden, und am 30. März 2011 ist das 2. FlErwÄndG in Kraft getreten.[93]

Dieses Gesetz sieht im Wesentlichen vor, den Alteigentümern den begünstigten Flächenerwerb zu den Bedingungen zu ermöglichen, die am 1. Januar 2004 gegolten haben. Der maßgebliche, begünstigte Kaufpreis für landwirtschaftliche Flächen richtet sich daher nach den am 1. Januar 2004 geltenden Verkehrswerten.[94] Außerdem sieht das Gesetz infolge des auf Zeitablauf beruhenden Generationswechsels vor, dass die Flächenerwerbsmöglichkeiten an einen weiteren Kreis von Verwandten, nämlich an Erben 1. bis 4. Ordnung übertragen werden können. Das 2. FlErwÄndG ermöglicht es den Alteigentümern, bezogen auf den begünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen von ihren Erwerbsmöglichkeiten in weitergehendem Umfange Gebrauch zu machen, als dies bis dato noch möglich war.

Zusammenhängende forstwirtschaftliche Flächen stehen dagegen kaum noch in ausreichendem Umfange für den begünstigten Flächenerwerb zur Verfügung. Die Folgen des Gesetzes müssen nun mit den in der Zeit der Diskontinuität der 16. zur 17. Wahlperiode zwischen Bund und (neuen) Ländern vereinbarten Pri-

---

[91] BT-Drs. 17/3183.

[92] 879. Sitzung des Bundesrates vom 11. Februar 2011 nebst Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu Punkt 3 der Tagesordnung.

[93] BGBl. I S. 415.

[94] § 3 Abs. 7 a AusglLeistG (neu).

vatisierungsgrundsätzen der BVVG harmonisiert werden. Dies ist erforderlich, weil der Vorrang der Alteigentümer, aufgrund des 2. FlErwÄndG landwirtschaftliche Flächen begünstigt zu erwerben, mit den Belangen der ortsansässigen Pächter in Einklang gebracht werden muss. Denn diese haben nach den vorgenannten Privatisierungsgrundsätzen im begrenzten Umfange einen (nachrangigen) Anspruch auf Direkterwerb von ihnen bewirtschafteter Flächen in begrenztem Umfang, (allerdings) zum Verkehrswert, während Alteigentümer gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 AusglLeistG keinen Anspruch auf bestimmte Flächen haben, es sei denn, sie haben zu ihrem ehemaligen Eigentum gehört. Diese Harmonisierung muss durch ein mit dem 2. FlErwÄndG kompatibles, transparentes Vergabeverfahren gewährleistet werden. Ein vorübergehender Stopp von Verkehrswertverkäufen für landwirtschaftliche Flächen wird daher kaum zu vermeiden sein.

Bisher hat die BVVG nach Abzug erheblicher Privatisierungs- und Verwaltungsaufwendungen aus dem Verkauf des früheren Eigentums der Betroffenen zugunsten des Staatsfiskus einen Nettoerlös in Höhe von 4 Milliarden Euro erzielt. Noch stehen ca. 320.000 ha land- und ca. 75.000 ha forstwirtschaftliche Flächen zur Privatisierung zur Verfügung. Nach dem negativen Ausgang sämtlicher Verfassungsbeschwerden – auch mit dem Ziel einer verwaltungs- oder strafrechtlichen Rehabilitierung – muss sich die Interessenvertretung der Alteigentümer daher darauf konzentrieren und letztlich beschränken, den für Alteigentümer vorgesehenen, noch zu privatisierenden Teil ihres früheren Eigentums zu möglichst günstigen Bedingungen in möglichst ortsnaher Lage wieder für frühere Eigentümer verfügbar zu machen.

* * *

Abstract

Albrecht Wendenburg: Claims of Restitution of Property and Regulations of Privileged Land Acquisition, In: Law of Property and Injustice of Expropriation. Coming to Terms with the Past. Vol. III. Ed. by Gilbert H. Gornig, Hans-Detlef Horn and Dietrich Murswiek (Berlin 2012) pp. 67–99.

At the heart of this article is the political and legal treatment of compensation claims by victims of expropriations and confiscations which took place in the Soviet occupation zone between 1945 and 1949. Until now, the treatment of these claims has not led to legal peace or legal satisfaction in the reunified Germany. Specifically in question is the application of property laws, including the priority of the return of property before damages, on those confiscation victims which has until now been denied. Concerning this, it is less an academic dispute being undertaken here, but rather the facts of the political decision making process and the judicial decisions made are portrayed, from which an academic and/or legal policy insight can be obtained. In the course of this, the au-

thor reacts namely to three decisions of the Bundesverfassungsgericht (Federal Constitutional Court) concerning the "land reform", and exposes the shortcomings of the decisions concerning their factual assumptions and their legal appreciation. To conclude, the author deals with the rules on the privileged land acquisition, that has also failed to legal peace till now.

Andrzej Wróbel

Wiedergutmachung durch Restitution im deutsch-polnischen Verhältnis – im Lichte der Rechtsprechung des EGMR und des Obersten Gerichtshofs 175

Abstract 193

Hans-Detlef Horn

Zum Umgang des Rechtsstaats mit vorangegangenem Unrecht 195

Abstract 215

Nachwort – Ein Rückblick auf drei Fachtagungen 217

Die Autoren 221

Sach- und Personenverzeichnis 231

Albrecht-Thaer-Gesellschaft (Hrsg.)
Dr. Christian Baetge & Gert G. von Harling

Aus alten Wurzeln

Wiedereinrichter zwischen Ostsee und Thüringer Wald

Dokumentation zur wechselvollen Geschichte der Landwirtschaft in Ostdeutschland

Albrecht-Thaer-Gesellschaft

Die Rückkehr von Alteigentümern nach der Wiedervereinigung Deutschlands

Albrecht Wendenburg, Berlin/Celle
~~Geschäftsführer~~ Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen

Albrecht Wendenburg,
~~Geschäftsführer~~ Vorsitzender der AG für Agrarfragen

Die Opfer kommunistischer Konfiskationen der Jahre 1945 bis 1949 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) – gemeinhin als Alteigentümer bezeichnet – werden nie vergessen, dass ihre immer lebendig gebliebene Hoffnung, im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands in ihrer angestammten Heimat wieder Fuß fassen zu können, ohne die durch die demokratische Bürgerbewegung in der DDR bewirkte friedliche Revolution im Herbst 1989 eine vergebliche Sehnsucht geblieben wäre. In diesem Bewusstsein haben die Alteigentümer seit dem Durchbruch der Mauer niemals Ansprüche auf Kosten von Bürgern der DDR gestellt und bei jedweder Gelegenheit verbindlich erklärt, dass durch ihren Rückkehrwillen und durch ihre Rückgabeansprüche kein „neues Unrecht" geschehen darf. Daran fühlen sie sich gebunden.

Worin lag eigentlich die Legitimation für Rückgabeansprüche der Alteigentümer? Wäre ihr früheres Eigentum in den Jahren 1945 bis 1949 tatsächlich und nachhaltig an Neubauern übereignet worden und hätten diese die ihnen zugeteilten land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Zeit der Wiedervereinigung noch inne und in der Bewirtschaftung, die Alteigentümer hätten sich dann wohl mit einer anderen Art einer Kompensation ihres Vermögensverlustes bescheiden müssen als durch die Geltendmachung von Rückgabeansprüchen gegen – womöglich – die Neubauern. Nun aber fordern sie Rückgabe vom Staat. Was also war geschehen?

Zur Legitimation der sozialistischen Bodenreform hat sich die „Gruppe Ulbricht" auf folgenden Satz Lenins berufen:

> ***»Die Nationalisierung des Bodens, d.h. die Aufhebung des Privateigentums am Boden und die Überführung des Bodens in das Eigentum des proletarischen Staates, ist eine der wichtigsten Maßnahmen der sozialistischen Revolution. Wir haben einen äußerst gefährlichen geheimen Feind, der weitaus gefährlicher ist, als viele offene Konterrevolutionäre. Dieser Feind, der tödliche Feind der sozialistischen Republik, der Sowjetmacht, dieser***

Feind ist die elementare Macht des kleinen Eigentümers. Zunächst unterstützen wir bis zum Ende mit allen Mitteln bis zur Konfiskation den Bauern gegen den Gutsherrn. Danach unterstützen wir das Proletariat gegen den Bauern überhaupt. Um die Klassen zu beseitigen, muss man den Unterschied zwischen Arbeitern und Bauern aufheben. Man muss sie alle zu Arbeitern machen.«

Nach diesem Programm ist mit der so bezeichneten „demokratischen Bodenreform" eine bis heute totgeschwiegene Vertreibung von Deutschen durch Deutsche in Deutschland (sog. Binnenvertreibung) einhergegangen. KPD und SED haben die von den Nationalsozialisten eingerichteten Konzentrationslager fortgeführt und darin unzählige durch die sog. „Kreisverweisung" betroffene Opfer der Boden- und Industriereform, soweit nicht verbannt, inhaftiert. Hunderte von ihnen sind dort oder in Sammellagern auf der Insel Rügen umgekommen. Ihr Vermögen wurde automatisch konfisziert, soweit der Grundbesitz über 100 ha groß war (ca. 7.500 Betriebe). Eigentümer kleinerer Flächen (ca. 4.500 Betriebe) oder anderen Grundbesitzes wurden – gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung ohne Prozess oder rechtsstaatliche Verfahren – kurzerhand als „Nazi-Größen" oder „Kriegstreiber" denunziert und ebenfalls des Kreises verwiesen und enteignet. Ein späteres, weit verbreitetes Urteil des Bezirksgerichts Halle aus dem Jahr 1957 hat einen Verstoß gegen die Verbannung durch Rückkehr zur Abschreckung der Vertriebenen mit einer Strafe von 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus in Bautzen geahndet.

Nachdem den Neubauern ab 1945 Kleinstflächen von 2 bis 10 ha als „Arbeitseigentum" zugeteilt worden waren, setzte ab 1947 die zwangsweise Einpressung der Bauern in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG´en) ein. Etwa 15.500 Bauern entzogen sich den kommunistischen Repressalien durch Flucht in den Westen und gaben ihre Höfe auf. Nach vorliegenden Analysen haben etwa 200 Bauern dem Druck nicht standgehalten und den Freitod gewählt. In 8.000 Schauprozessen ist eine totale Einschüchterung der Bauern erreicht worden. Die dadurch bedingte Fluchtwelle war die Ursache für den Bau der Mauer.

Den Neubauern war nur „Arbeitseigentum" mit der Auflage zugeteilt worden, es auch zu bewirtschaften. Wer die Bewirtschaftung aufgab, – was in Anbetracht der zugeteilten Kleinstflächen von vornherein gewollt war, um „alle zu Arbeitern zu machen", – dessen Bodenreformeigentum fiel nach den „Bodenwechselverordnungen" der DDR wieder in den Bodenfonds zurück und wurde sozialistisches Volkseigentum. Auf diese Entwicklung ist zurückzuführen, dass zur Zeit der Wiedervereinigung Deutschlands über 70 % der im Zuge der sozialistischen Bodenreform konfiszierten land- und forstwirtschaftlichen Flächen dem Staats-

fiskus als sozialistisches Volkseigentum zugefallen waren, insgesamt ca. 3,2 Mio. ha, davon ca. 2,3 Mio. ha Land und ca. 900.000 ha Forst.

Diese ca. 3,2 Mio. ha land- und forstwirtschaftliche Flächen hatte die – noch zu DDR-Zeiten errichtete – Treuhandanstalt (THA) zu Gunsten des Staatsfiskus – nicht etwa der ortsansässigen Bevölkerung – ohnehin zu privatisieren. Zunächst war der erwartete Erlös auf 2 Bio. DM geschätzt – und später durch den damaligen Treuhandvorsitzenden Karsten Rohwedder auf ca. 200 Mrd. DM beziffert worden; (als die Treuhand abschloss, ergab sich ein Verlust von 275 Mrd. DM). Die Aufgabe der Privatisierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird durch die Treuhand-Nachfolgegesellschaft BVVG, Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH fortgesetzt. Sie ist noch nicht abgeschlossen. Noch ca. 350.000 ha Acker und 80.000 ha Forst stehen der Privatisierung zur Verfügung.

Zur Zeit der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse auch in den neuen Bundesländern bestanden objektiv zwei Rahmenbedingungen: Zum Ersten hatte noch die erste frei gewählte Volkskammer der DDR das mit dem Einigungsvertrag verabschiedete Vermögensgesetz (VermG) und damit den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung beschlossen. Zum Zweiten standen aus den im Zuge der „demokratischen Bodenreform" konfiszierten land- und forstwirtschaftlichen Flächen ca. 3,2 Mio. ha im Eigentum des Staatsfiskus zur Verfügung, die – unter Wahrung bestehender Pachtverhältnisse – ohne Verletzung von schutzwürdigen Rechten Dritter hätten zurückgegeben werden können. Indessen hatte die unter Leitung des damaligen Innenministers Dr. Wolfgang Schäuble eingesetzte „Kommission Deutsche Einheit" bereits im Februar 1990 die maßgeblichen Eckwerte für die Wiedervereinigung Deutschlands beschlossen, die lauteten:

»Die Enteignungen 1945 bis 1949
werden nicht rückgängig gemacht;
die Enteigneten werden auch nicht entschädigt.«

Reaktion auf die Publikation dieser Eckwerte im Nachrichtenmagazin Der SPIEGEL vom 05.03.1990 war die Gründung der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen. Diese trat im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands dafür ein, die Eigentumsfragen zunächst offenzuhalten, um die damals noch „offenen Vermögensfragen" nach Vollzug der Wiedervereinigung Deutschlands zu regeln. Durch eine gemeinsame Erklärung beider deutscher Regierungen vom 15.06.1990 wurde der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" ebenso beschlossen wie das sog. „Restitutionsverbot" zu Lasten der Konfiskationsopfer der Jahre 1945 bis 1949. Daraus ergab sich ein verfassungsrechtlich bedeutsames Gleichheitsproblem (Art. 3 Abs. 1 GG). Denn die große Mehrzahl der

Opfer von Enteignungen während 12 Jahren NS-Herrschaft von 1933 bis 1945 und der kommunistischen Herrschaft der DDR von 40 Jahren (von 1949 bis 1989) kamen in den Genuss des Grundsatzes Rückgabe vor Entschädigung, während dieser für die Bodenreformopfer der lediglich 5 Jahre (1945 bis 1949) nicht gelten sollte. In Erkenntnis der dadurch bewirkten Verfassungsfrage hat die de Maizière-Regierung gefordert, die Ergebnisse der Bodenreform müssten „verfassungsfest" geregelt werden. Ausweislich eines Beschlussprotokolls des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform der Volkskammer der DDR vom 04.07.1990 (AZ 0095-06/02) hat am 04.07.1990 eine Anhörung des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Roman Herzog, durch den Ausschuss stattgefunden, dessen Ausführungen – ausweislich des dem Verfasser vorliegenden Protokolls – „wesentlich zur Klärung bzw. Standpunktbildung bei den Ausschussmitgliedern sowie den Vertretern der mitgeladenen Ausschüsse (Deutsche Einheit und Rechtsausschuss) in Bezug auf die mit dem Beitritt nach Art. 23 des GG der BRD verbundenen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen und Probleme beitrugen …".

Durch Bekanntgabe des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 wurde offenkundig, dass durch einen eigens neu eingefügten Art. 143 Abs. 3 GG das sog. „Restitutionsverbot" verfassungsrechtlich abgesichert werden sollte, so als habe der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog der Volkskammer geraten, mit der zu erwartenden ⅔-Mehrheit für die Wiedervereinigung zugleich das Grundgesetz zu ändern, an welches das Bundesverfassungsgericht hiernach gebunden sein würde. Anlässlich der vom Verfasser als einem der Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer betriebenen Bodenreform-Verfassungsbeschwerden hat sich Präsident Prof. Dr. Roman Herzog allerdings weder selbst als befangen abgelehnt, noch hat er die Bevollmächtigten der Beschwerdeführer über seine hilfreichen Beratungen der Volkskammer in gleicher Sache kundgetan, sodass diese ihn als befangen hätten ablehnen können. Stattdessen hat sich das Bundesverfassungsgericht über die angebliche Existenz einer sog. Vorbedingung der ehemaligen Sowjetunion für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands von Vertretern der damaligen Bundesregierung belügen lassen. Dies ist durch O-Ton-Erklärungen des damaligen russischen Präsidenten Michail Gorbatschow und seines Außenministers Eduard Schewardnadse sowie durch dem Bundesverfassungsgericht später vorgelegte Urkunden erwiesen. Darauf privat angesprochen, hat Herzog einem gemeinsamen Freund seiner Lebensgefährtin und des Verfassers dem Sinne nach erklärt:

»Wenn wir den Grund nicht genommen hätten,
hätten wir einen anderen gefunden.«

16

Rückblickend darf das Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts von den Betroffenen also als politische Willkürentscheidung zu Lasten von Opfern menschenrechtswidriger Verfolgung empfunden werden. Diesem Vorgang ist zuzurechnen, dass der Rechtsfrieden noch immer nachhaltig gestört ist, zumal die bürgerlichen Parteien den Opfern während des Kalten Krieges immer versprochen haben, im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands das ihnen angetane Unrecht wieder gutzumachen.

Trotz des sog. „Restitutionsverbotes" haben Hunderte von Vertreibungsopfern nach dem Durchbruch der Mauer ihren lebendig gebliebenen Wunsch, in ihrer angestammten Heimat wieder Fuß zu fassen, in die Tat umgesetzt und auf eigenes Risiko ihren alten Grundbesitz teilweise wieder gepachtet und in geringem Umfange zurück erworben. Nachdem auf intensives Einwirken der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen auf den 12. Deutschen Bundestag in den Regierungsentwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) ein sog. „Flächenerwerbsprogramm" integriert werden konnte, hat sich die Rückkehr der Alteigentümer fortgesetzt. Viele haben weitergehende landwirtschaftliche Flächen pachten und teilweise auch kaufen können.

Das große emotionale und wirtschaftliche Engagement der Alteigentümer hat maßgeblich zum wirtschaftlichen Aufschwung in den ländlichen Räumen der neuen Bundesländer ebenso beigetragen wie zur kulturellen Wiederbelebung der Gemeinden, namentlich im Bereich des Denkmalschutzes. Am 06.03.1997 hat die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen der Presse zwei Gutachten der PROGNOS AG vorgestellt: „Bodenreformland-, Regional- und Agrarstrukturpolitik" und „Bodenreformland und staatliche Finanzen". Beide Gutachten beruhen auf umfassenden Erhebungen der PROGNOS AG über Erfahrungen in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung. Das erstgenannte Gutachten ist zu dem eindeutigen Ergebnis gelangt, die Regional- und Agrarstruktur, namentlich der wirtschaftliche Aufschwung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft der neuen Bundesländer wären maßgeblich gefördert worden, wenn den Alteigentümern nach dem Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung, ihr früheres Eigentum – ggf. mit Investitionsauflagen – ebenfalls zurückgegeben worden wäre. Im Gutachten „Bodenreformland und staatliche Finanzen" hat die PROGNOS AG im Einzelnen dargelegt, dass der Staatsfiskus erhebliche Mittel hätte einsparen können, wäre auch zu Gunsten der Bodenreformopfer nach dem Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung verfahren worden. Beide Gutachten hat die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen sowohl der Bundesregierung als auch dem Bundesverfassungsgericht anlässlich der damals noch anhängig gewesenen Verfassungsbeschwerde gegen das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vorgelegt. Trotz dieser Erkenntnisse und der zwischenzeitlich erwiesenen Tatsache, dass die Entscheidungs-

grundlage für das Bundesverfassungsgericht (angebliche Vorbedingung Moskaus) in Wahrheit nicht gegeben war, beharren alle Bundesregierungen – jedweder Couleur – seit der Wiedervereinigung Deutschlands auf der fortdauernden Diskriminierung der Alteigentümer. Die immer wieder gestellte Frage nach dem Motiv für diese Haltung wurde zunächst mit der naiven Hoffnung beantwortet, mit den erwarteten Erlösen aus der Privatisierung konfiszierten Bodenreformlandes könne die Einheit Deutschlands – unter Meidung von Steuererhöhungen – finanziert werden. Immer auch – und wohl überwiegend – war aber offensichtlich die Motivation der damals schwarz/gelben Bundesregierung ursächlich, mit Hilfe der DDR-Block-Parteien im Dezember 1990 die ersten gesamtdeutschen Wahlen zu gewinnen. An dieser Motivationslage hat sich – im übertragenen Sinne – bis heute nichts geändert.

Desto größere Würdigung verdienen diejenigen Alteigentümer, die unter Aufgabe anderweitiger Lebenschancen, unter Inkaufnahme großer wirtschaftlicher Risiken und familiärer Belastungen (durch räumliche Trennung) den Mut aufgebracht und in Engagement umgesetzt haben, in ihrer angestammten Heimat wieder Fuß zu fassen und dort zum Entstehen „blühender Landschaften" beizutragen. Einige dieser leuchtenden Beispiele werden in dieser Dokumentation beschrieben. Es ist verdienstvoll, dass Dr. Christian Baetge und Gert v. Harling all dies recherchiert und diesen Teil der Wiedervereinigungsgeschichte aufgezeichnet haben, – der nicht verloren gehen darf.

Verantwortung
in Gesellschaft, Kirche und Staat

Festschrift für
Adolf Freiherr v. Wangenheim

Herausgegeben von
Axel Freiherr v. Campenhausen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

ISBN 978-3-00-020608-5

Herausgeber:
Präsident der Klosterkammer a. D.
Prof. Dr. jur. Dr. theol. h. c. Axel Freiherr v. Campenhausen
Oppenbornstraße 5
30559 Hannover

© VGH Versicherungen,
Landschaftliche Brandkasse Hannover,
Hannover 2007

Alle Rechte vorbehalten. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung der Texte und Abbildungen, auch auszugsweise, bedarf der vorherigen Zustimmung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover.

Schrift: Trump Mediaeval / Adobe Type
Papier: Fly / Papier Union

Herstellung: Schlütersche Verlagsgesellschaft, Hannover
Druck: Schlütersche Druck, Langenhagen

Inhaltsverzeichnis

Jürgen Gansäuer
Geleitwort 11

Eike Christian Hirsch
So leise wie effektiv 13

Christian Wulff
Über den Wert des Eigentums und den Wert des bürgerschaftlichen Engagements 41

Eduard Lohse
Geschichtliches Erbe als Vermächtnis und Auftrag 49

Horst Hirschler
Öffentliche Verantwortung und lutherisches Berufsverständnis 59

Andreas Graf von Bernstorff
In schwerer Zeit
Geschichte und Entwicklung der Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg in den Jahren 1930 bis 1955 77

Axel Freiherr v. Campenhausen
Zur Organisationsreform der Forsten des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds 95

Armgard von Reden-Dohna
Staat und Eigentum – Probleme einer historischen Wende 107

Hermann Flath
Die Versicherungsgruppe Hannover (VGH) im Wandel der Zeit
1970–1990 – Zwei Jahrzehnte der Modernisierung und des Aufbaus 127

Dietrich H. Hoppenstedt
Die Zukunft wird vor Ort entschieden
Grundlagen für nachhaltigen Unternehmenserfolg im Zeitalter globaler Märkte 137

Friedrich v. Lenthe
Bodenreform in Niedersachsen 145

Ernst Gottfried Mahrenholz
Über die Calenberg-Grubenhagen'sche Landschaft
Ein Versuch, das Hergebrachte zu schildern und mit dem Heute in Verbindung zu bringen 161

Thomas Mang
Zwischen Tradition und Moderne
Finanzdienstleister der Sparkassen-Finanzgruppe zeitgemäßer denn je 179

Thomas Oppermann
Die Verschuldungsgrenze und der Investitionsbegriff des Grundgesetzes
Von der Finanzierung der Vergangenheit zur Finanzierung der Zukunft. Plädoyer für einen modernen Forschungsinvestitionsbegriff im Grundgesetz 189

Robert Pohlhausen
Zur Situation der öffentlichen Versicherer in Deutschland 201

Wolf-Rüdiger Reinicke
Man muss sich um die öffentlichen Dinge kümmern ... 221

Helmut Rieger
Der Gentleman aus Waake 239

Waldemar R. Röhrbein
Globalisierung und Heimat? 245

Günter Schmidt
Sind die Strukturen der Öffentlichen Versicherer noch zeitgemäß?
Ökonomische Fakten und Legenden 261

Albrecht Wendenburg
Der Kampf ums Eigentum
im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands 277

Autorenverzeichnis 299

Albrecht Wendenburg

Der Kampf ums Eigentum im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands

Der Fall der Mauer und die seit November 1989 stattfindende Öffnung der innerdeutschen Grenzen haben ein gesamtdeutsches Glücksgefühl erzeugt. Voller Freude und Dankbarkeit über die sich abzeichnende Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit konnten die Deutschen in die Zukunft blicken. Verantwortungsträger in Politik, Wirtschaft und Verwaltung haben sich sogleich der Frage gewidmet, wie die Wiedervereinigung Deutschlands politisch, rechtlich und wirtschaftlich zu gestalten sei.

Bei denen, die nach dem 2. Weltkrieg teils unter Gefahr für Leib und Leben aus ihrer angestammten Heimat in der ehemaligen sowjetisch besetzten Zone (SBZ) vertrieben und entschädigungslos enteignet worden waren, kam die besondere Freude darüber hinzu, endlich – erstmals nach 45 Jahren – ihre Häuser, Dörfer und Besitzungen wiederaufsuchen und Verbindung zu Menschen aufnehmen zu können, die bis dato durch den „Eisernen Vorhang" abgeschottet waren. Dieser Personenkreis war zudem von der Hoffnung beseelt, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen soweit irgend möglich wieder in den Genuss ihres früheren Eigentums zu gelangen – fest entschlossen, dafür die nach 45 Jahren DDR-Misswirtschaft erforderlichen Investitionsleistungen zu erbringen; nach dem Motto:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen!"

Zu diesem Personenkreis gehörte Adolf Freiherr von Wangenheim, dessen Familiensitz in Waake bei Göttingen zwar im (westlichen) Familieneigentum erhalten geblieben war, dessen Familie aber erheblichen Land- und Forstbesitz in Thüringen und in der Prignitz (Eldenburg) im Zuge der sog. „Demokratischen Bodenreform" verloren hatte.

Die große Mehrzahl der Bodenreformopfer ging wie selbstverständlich davon aus, eine Wiedervereinigung in Recht und Freiheit werde mit der Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse in der ehemaligen DDR – jedenfalls unter einer bürgerlichen Regierung – natürlich zur Rückgabe des ehemals konfiszierten Vermögens durch den Staatsfiskus an die Betroffenen führen. Baron Wangenheim indes stand von Anfang an klar die Erkenntnis vor Augen, was nach dem Rechtsgefühl der Betroffenen selbstverständlich sei, müsse keineswegs auch für den politischen Bereich oder gar für die Rechtsprechung gelten. Immerhin war – teils sogar mit Erfolg – nach dem 2. Weltkrieg versucht worden, auch in den westlichen Besatzungszonen eine Bodenreform durchzuführen. Zwar hatten maßgebliche Politiker der bürgerlichen Parteien in den Jahren vor dem Fall der Mauer unablässig und nachdrücklich bekräftigt, im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands müssten die Folgen des kommunistischen Unrechts beseitigt und das konfiszierte Vermögen zurückgegeben werden. Aber selbst die Schubladenpapiere im gesamtdeutschen Ministerium sahen dies nicht uneingeschränkt vor. Außerdem kannte Baron Wangenheim nur zu genau die wahre Einstellung von weiten Teilen der CDU vornehmlich in Südwestdeutschland und in der „Rheinschiene" gegenüber den „ostelbischen Junkern" und wusste, dass die katholische Soziallehre, welche im „Ahlener Programm" ihren Niederschlag gefunden hatte, durchaus von einem Gedankengut geprägt war, welches den aus rechtsstaatlichen Gründen an sich selbstverständlichen Rückgabevorstellungen der Betroffenen entgegenstand. Hinzu kamen bittere Erfahrungen aus dem Umgang unserer bürgerlichen Gesellschaft mit dem deutschen Adel und die Erkenntnis, dass alte Ressentiments und sozialer Neid bis in die heutige Zeit als Rechtfertigung dafür dienen, Menschen ihres Namens und ihrer Herkunft willen zu diskriminieren. Vor diesem Hintergrund war Baron Wangenheim der Auffassung, jedenfalls nach außen hin nicht „der Richtige" für die Vertretung von Ansprüchen der Betroffenen zu sein.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Niedersächsischen Grundbesitzerverbandes mit dem damaligen Namen „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen" gehörte er gleichzeitig dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände in Deutschland an. Dieses Gremium gelangte alsbald zu der Erkenntnis, dass die Entscheidung der Frage, ob konfisziertes, in den Besitz des Staatsfiskus gelangtes Grundvermögen zurückzugeben, bzw. in welcher Höhe es anderenfalls zu entschädigen sei, ganz entscheidende Bedeutung für den künftigen

Schutz des Eigentums auch in den alten Bundesländern haben würde. So bestand schon seit Beginn „der Wende" eine Solidargemeinschaft zwischen den Grundbesitzern in den alten Bundesländern und den sog. „Alteigentümern", die ihr Eigentum im Zuge der sog. „Demokratischen Bodenreform" verloren hatten. Diese Solidarität ergab sich nicht allein aufgrund gleich gelagerter Interessen, sondern oftmals auch aus familiärer oder schicksalhafter Verbundenheit. Wie viele der Vertriebenen hatten nach dem 2. Weltkrieg hilfreiche Aufnahme in den Häusern westdeutscher Grundbesitzer erfahren!

Zwecks Vorbereitung und Erleichterung einer politischen Entscheidung, die auf Rückgabe des früheren Eigentums gerichtet war, gab auf Anregung Baron Wangenheims die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände bereits im Frühjahr 1990 ein Gutachten bei dem Regensburger Prof. Dr. Otto Kimminich in Auftrag, welches alsdann in Band 3 der Schriftenreihe der Landwirtschaftlichen Rentenbank unter dem Titel „Die Eigentumsgarantie im Prozess der Wiedervereinigung, zur Bestandskraft der agrarischen Bodenrechtsordnung der DDR" erschienen war. In diesem Gutachten kam Kimminich zu dem Ergebnis, unter der Geltung des Grundgesetzes sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Eigentumsverhältnisse unter Beachtung von Art. 14 GG zu regeln. Dies bedeute insbesondere, dass die Konfiskationen in der DDR/SBZ, welche unter schwersten Menschenrechtsverletzungen zustande gekommen sind, als Willkürakte im Mantel des Rechts von Anfang an unheilbar nichtig sind. Soweit eine Restitution praktisch nicht mehr möglich erscheine oder nur unter stärkster Gefährdung des sozialen Friedens möglich wäre, müsse den Betroffenen eine Entschädigung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG gewährt werden. (Dieses Gutachten hat das Bundesverfassungsgericht später mit der fragwürdigen Begründung nicht gelten lassen, die Betroffenen hätten ihr Eigentum bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 endgültig verloren.)

Vermittelt durch Baron Wangenheim hat die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände den Betroffenen von Anfang an bis heute stets Flankenschutz gegeben. Schon bald hatte sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine eigene Interessenvertretung der Bodenreformopfer vonnöten sei. Nachdem das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL" in seiner Ausgabe vom 5. März 1990 darüber berichtet hatte, welche Eckwerte die unter dem damaligen Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble eingesetzte „Kommission Deutscher Einheit"

für die Wiedervereinigung Deutschlands beschlossen hatte, bestand akuter Handlungsbedarf. Danach stand nämlich an erster Stelle der Eckpunkt Nr. 1: „Die Enteignungen 1945 bis 1949 werden nicht rückgängig gemacht; die Enteigneten werden auch nicht entschädigt." Sogleich bildete sich eine Gruppe Betroffener um Baron Wangenheim, die noch im März 1990 einen Verein mit der Arbeitsbezeichnung „Recht und Eigentum" gründete. Am 11. April 1990 fand unter Leitung von Baron Wangenheim eine konstituierende Sitzung statt, in der die „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in der DDR" formell gegründet wurde. Zu der Namensbezeichnung kam es auf Empfehlung von Baron Wangenheim, der die Gründungsmitglieder davon überzeugt hatte, die Bezeichnung „Recht und Eigentum" rufe vermeidbare Widerstände hervor; die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen" habe sich in der britischen Besatzungszone nach 1945 bei der Abwendung einer Bodenreform in Niedersachsen bewährt. Unter dieser Bezeichnung sei eine umfassende Interessenvertretung möglich, ohne im politischen Raum sogleich auf Ablehnung zu stoßen. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in Niedersachsen (und mit Zustimmung deren Vorstandes) stellte er dem neuen Verband der Bodenreformopfer diese Bezeichnung zur Verfügung, die allerdings nach dem Beitritt der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes dahin geändert wurde, dass der Verband seit Dezember 1990 unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen e.V." firmierte, während die Niedersächsischen Grundsbesitzer ihren alten Namen aufgaben und nunmehr unter der Bezeichnung „Verband der Niedersächsischen Grundbesitzer" aktiv sind.

Schon diese wohlweisliche Namensgebung hatte sich bewährt: Als Jurist kämpfte ich zwar unter Ausschöpfung aller Rechtswege mit Nachdruck um Recht und Eigentum; Baron Wangenheim nutzte unterdessen die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen – schon bald AfA genannt –, um vornehmlich politisch wirksam zu werden. Ähnlich weitsichtig war seine Empfehlung für die Formulierung der Satzung. Während ich selbst und andere Juristen eine stringente Formulierung vorgeschlagen hatten, die nahezu ausschließlich auf Rückgabe bzw. verkehrswertgerechte Entschädigung gerichtet war, erhielt Baron Wangenheim für seinen Vorschlag Zustimmung, den seinerzeit wohlerwogenen Satzungszweck der „AfA Niedersachsen" zu übernehmen, der im politischen Raum unangreifbar war. Er lautet:

„Zweck des Vereins ist, aktuelle Agrarfragen sowie Fragen der Forstwirtschaft und Maßnahmen, insbesondere solche, welche die landwirtschaftliche Erzeugung und Verteilung sowie die Grundbesitzverteilung berühren, zu erforschen und die Ergebnisse weiten Kreisen der Land- und Forstwirtschaft und den beteiligten Behörden sowie den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen ..."

In der Gründungsversammlung musste schließlich ein Vorstand des Verbandes vorgeschlagen werden, als dessen „geborener" Vorsitzender eigentlich von Anfang an Baron Wangenheim in Betracht kam. In der ihm eigenen Zurückhaltung, vornehmlich aber seines adeligen Namens wegen bat er jedoch darum, von einem solchen Vorschlag abzusehen, verbunden mit dem Hinweis, ohne dieses Amt noch wirksamer für die Interessen der Betroffenen eintreten zu können. So gelang es, den Kieler Agrarprofessor Dr. Adolf Weber als Vorstandsvorsitzenden zu gewinnen, dessen Familie ebenfalls enteignet worden war. Prof. Weber genoss bundesweites Ansehen und verhalf damit und mit seinen wissenschaftlichen Beiträgen der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen zu Respekt und Anerkennung. Eigentlicher Vorstandsvorsitzender war aber von Anfang an Baron Wangenheim, der seine vielfachen und langjährigen Erfahrungen, sein allseits hohes Ansehen und vor allem seine weitreichenden politischen Verbindungen in der Landes- und Bundes-CDU zum Wohle der Betroffenen einzusetzen wusste. Wangenheim war damals präsidierender Landschaftsrat, Vorsitzender der Verwaltungsräte der Versicherungsgruppe Hannover (VGH), Vorstand der Landwirtschaftskammer Hannover und stellvertretender Vorsitzender des Hannoverschen Landesforstverbandes, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in Niedersachsen und als langjähriges CDU-Mitglied seit vielen Jahren Mitglied des Niedersächsischen Landtages und als solches Vorsitzender des Haushaltsausschusses. Dort pflegte er einen in der heutigen Politik kaum noch anzutreffenden Politikstil der Sachlichkeit, der fundierten Argumentation, des Verzichts auf Selbstdarstellung, aber des dafür umso nachdrücklicheren informellen Einwirkens auf Entscheidungsträger in bedeutsamen Fragen zum jeweils richtigen Zeitpunkt. Sein Ansehen in der CDU reichte weit über die Grenzen Niedersachsens hinaus und wirkte sich im Laufe der kommenden Jahre sehr zum Wohle der Betroffenen aus. Einen besseren Vorsitzenden konnte sich ein Interessenverband in dieser schwierigen Situation nicht wünschen. Nachdem der inzwischen emeritierte Prof. Dr. Adolf Weber bekundet hatte, nicht wieder kandidieren zu wollen,

kam es in der Jahreshauptversammlung vom 26. November 1992 zwangsläufig zur Wahl von Adolf Freiherr von Wangenheim zum Verbandsvorsitzenden. Dem Vorstand gehörte seitdem außer mir als seinem Vertreter, der hannoversche Ordinarius für Wirtschaftswissenschaften Prof. Dr. Matthias Graf v. der Schulenburg und der Dipl.-Landwirt Paul Nagel aus Sarstedt an. Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen war von Anfang Rechtsanwalt Dr. Bernd Lothar v. Hugo. In dieser Zusammensetzung wurde unter Leitung von Baron Wangenheim die maßgebliche Vorstandsarbeit geleistet, die vornehmlich in der verbandsmäßigen Betreuung aller einschlägigen Gesetzesvorhaben und in der Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten bestand. Während Baron Wangenheim das politische Geschäft in die Hand nahm, überließ er mir die Verantwortung für in Betracht kommende rechtliche Schritte.

Vergleichbar mit „seinem" früheren Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht hielt Baron Wangenheim eigentlich nicht viel von Juristen im politischen Geschäft. Zudem war er zutiefst davon überzeugt, dass die Probleme der Betroffenen letztlich politisch gelöst werden müssten/würden. Verfassungsprozesse sah er zwar als unvermeidbar und wohl auch als Unterstützung für politisches Einwirken notwendig an. Letztlich glaubte er aber nicht daran, die Eigentums- und Gerechtigkeitsfrage werde durch das Verfassungsgericht befriedigend entschieden. Zwar unterstützte er alle rechtlichen Schritte und Beschwerden, die ich gemeinsam mit den Stuttgarter Rechtsanwälten Prof. Dr. Rüdiger Zuck und Dr. Christofer Lenz für den Verband geführt habe. Seine nachhaltigen Zweifel am Erfolg von Prozessen bewahrten ihn aber letztlich vor Enttäuschungen. Desto unverbrüchlicher appellierte er an die maßgeblichen Politiker der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP der Kohl-Regierung, auf politischem Wege für Rechtsfrieden zu sorgen.

Bereits seit Bekanntgabe der Eckpunkte für die Wiedervereinigung Deutschlands durch die „Kommission Deutsche Einheit" trat Baron Wangenheim nachdrücklich informell auf allen nur denkbaren Kanälen dafür ein, den Betroffenen ihr früheres Eigentum überall dort wieder zurückzugeben, wo es sich noch im Staatsbesitz befand, schutzwürdige Rechte Dritter nicht verletzt wurden und durch die Treuhandanstalt (bzw. deren Rechtsnachfolger) ohnehin privatisiert werden musste. Enttäuschend auch für ihn war allerdings, dass weder der damalige Bundespräsident Dr. Richard v. Weizsäcker noch Bundes-

kanzler Dr. Helmut Kohl und schon gar nicht dessen damals zuständiger Innenminister Dr. Wolfgang Schäuble auf dieses Thema auch nur ansprechbar waren. Ganz offensichtlich hatte Bundeskanzler Kohl vornehmlich das Ziel im Auge, die ersten gesamtdeutschen Wahlen mit Hilfe der ehemaligen DDR-Block-CDU zu gewinnen und die Wiedervereinigung Deutschlands mit Hilfe der Einnahmen aus der Privatisierung des seinerzeit konfiszierten Vermögens ohne Steuererhöhungen zu finanzieren. So traten am 15. Juni 1990 die Regierungen beider deutscher Staaten mit einer Gemeinsamen Erklärung hervor, nach deren Nr. 3 enteignetes Grundvermögen zwar grundsätzlich den ehemaligen Eigentümern zurückgegeben werden sollte, deren erste Nummer aber vorsah, dass davon die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) ausgenommen sind. Angeblich sahen die Regierungen der Sowjetunion und der DDR keine Möglichkeit, die seinerzeit getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Für diese Enteignungen waren lediglich staatliche Ausgleichsleistungen vorgesehen, die das gesamtdeutsche Parlament zu regeln habe. Den Verrat seiner eigenen Partei von Grundsätzen, die die CDU seit Inkrafttreten des Grundgesetzes immer vertreten hatte, muss Baron Wangenheim noch schmerzlicher empfunden haben als diejenigen, die die Rückgabe ihres Eigentums aus Rechtsgründen für selbstverständlich gehalten hatten. Enttäuschend war zudem, dass sowohl Kohl als auch Schäuble sowie der damalige Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel (CSU) allen, die sich für die wohlberechtigten Belange der „Alteigentümer" einsetzten, eine krasse Abfuhr erteilten. Es wurde der Eindruck vermittelt, als handele es sich bei denen, die für eine angemessene Wiedergutmachung und für die Gewährleistung von Recht und Eigentum eintraten, um eine Art Staatsfeinde, die sich anschickten, den Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands zu stören. Dabei hatten diese – insbesondere Baron Wangenheim – der Bundes-CDU/CSU wiederholt versichert, dass es den Betroffenen – unter Vermeidung jedweden „neuen Unrechts" – lediglich darum ging, in ihre seit Generationen angestammte Heimat zurückzukehren und mit erheblichem Investitionswillen nachhaltig zum Aufbau der neuen Bundesländer, der Kultur auf dem Lande und zum Wohle der dort lebenden Menschen beizutragen. Ganz offensichtlich sollten die einmaligen Umbruchzeiten im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands dazu genutzt werden, „junkerlichen Großgrundbesitz" in den neuen Bundesländern nicht wieder entstehen zu lassen – wohl wissend, dass die weit überwiegende Zahl der Betroffenen ehemals Eigentümer kleinerer Besitzungen mit bürger-

lichem Namen gewesen sind, während das sozialistische Volkseigentum zu 75 Prozent dem Staatsfiskus zugefallen und pachtweise nur ca. 3.000 Großbetrieben der LPG-Nachfolger übergeben worden war.

In Anbetracht dieser politischen Vorgaben bestanden für Baron Wangenheim seit Verkündung der Gemeinsamen Erklärung beider deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990 nur wenig Zweifel daran, dass die Regelung „staatlicher Ausgleichsleistungen" durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber die maßgebliche, wenn nicht gar einzige Chance war, politische Möglichkeiten für die Bodenreformopfer zu nutzen. Gänzlich klar wurde das, nachdem der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bekannt gemacht worden war. Denn darin waren „einigungsbedingte Änderungen des Grundgesetzes" vorgesehen, durch welche der sog. „Restitutionsausschluss" zu Lasten der Enteigneten auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) durch eine eigens geschaffene Verfassungsbestimmung zum Gegenstand des Grundgesetzes gemacht werden sollte. Dies sollte durch die erwartete Zweidrittelmehrheit für die Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands bewerkstelligt werden. (Die Enttäuschung wurde später durch die Information verstärkt, dass der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog, obwohl er später über die Verfassungsbeschwerden der Bodenreformopfer zu Gericht saß, die einschlägigen Ausschüsse der Volkskammer der DDR am 4. Juli 1990 beraten hatte, nachdem der letzte Ministerpräsident der ehemaligen DDR, Lothar de Maizère verlangt hatte, der sog. „Restitutionsausschluss" müsse verfassungsfest gemacht werden.)

So veranstalteten wir, die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen, am 6. September 1990 in Bonn eine Pressekonferenz, um die Öffentlichkeit auf die vorgesehene Manipulation des Grundgesetzes sowie auf die nachteiligen Auswirkungen eines Restitutionsausschlusses auf die Rechtsordnung Deutschlands und auf den Aufbau Ost hinzuweisen. Im Anschluss an diese Pressekonferenz fanden dank guter Kontakte Baron Wangenheims zu Bundespolitikern der Koalitionsfraktionen politische Gespräche statt, bei denen eine Vielzahl von Abgeordneten der Koalitionsfraktionen davon überzeugt werden konnte, dass CDU/CSU und FDP immer von ihnen vertretene Werte und Grundsätze verraten würden, wenn sie einer solchen Regelung zustimmen sollten. Beeindruckt waren die Politiker zumal, da ihnen eine Reihe von Beispielen vor Augen geführt werden konnte, in

denen auch aktive Widerstandskämpfer gegen Adolf Hitler vom „Restitutionsausschluss" betroffen sein würden. Ergebnis dieser Gespräche war ein wohl einmaliger und außergewöhnlicher Vorgang anlässlich der Verabschiedung des Einigungsvertragsgesetzes Ende September 1990 durch den Deutschen Bundestag: 80 Abgeordnete der CDU/CSU und 32 Abgeordnete – mehr als 2/3 – der FDP-Bundestagsfraktion, insgesamt 112 Abgeordnete des 11. Deutschen Bundestages gaben anlässlich der Verabschiedung des Einigungsvertragsgesetzes nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Protesterklärungen zu Protokoll, die folgendermaßen lauten:

CDU/CSU:
„Unser Grundgesetz garantiert in Art. 14 den Schutz des Eigentums. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Durch die Aufnahme des Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz und durch Art. 41 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der gemeinsamen Erklärung der beiden Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet.
Die unterschiedliche Behandlung von Geschädigten während der Zeiträume 1945 bis 1949 und 1950 bis dato verstößt auch gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG). Die von 1945 bis 1949 in der damaligen SBZ durchgeführte Bodenreform hatte keine Rechtsgrundlage. Vielmehr handelte es sich um politisch motivierte Willkürakte ...
Es stellt eine nachträgliche Verhöhnung von Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944 dar, dass auch ihr Eigentum durch die Bodenreform entschädigungslos enteignet wurde ... Die Väter unseres Grundgesetzes ließen sich aufgrund unserer geschichtlichen Erfahrung von den Grundsätzen leiten: Nie wieder darf Macht vor Recht gehen, und: Auf altes Unrecht darf kein neues Unrecht geschehen. Eine wie auch immer geartete Anerkennung der mit brutaler Gewalt erzwungenen Bodenreform lehnen wir aus moralischen, rechtlichen und politischen Gründen ab. Ein gesamtdeutsches Parlament muss deshalb nicht nur eine angemessene Entschädigung durch Ausgleichszahlungen und/oder Landrückgabe an die durch die Bodenreform Betroffenen sicherstellen, sondern auch den Art. 143 Abs. 3 unseres Grundgesetzes aufheben, weil dieser nicht mit Art. 14 zu vereinbaren ist."

F.D.P.:
„Die F.D.P. ist als Rechtsstaatspartei den Grundrechten, also auch der Eigentumsgarantie verpflichtet. Deshalb können wir die getroffenen Regelungen für die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der DDR als Festschreibung von Unrecht nicht unkorrigiert hinnehmen. Die Regierung de Maizère hat ihre Zustimmung zur Rückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage verweigert. Darüber hinaus hat die Regierung der Sowjetunion deutlich gemacht, dass sie zwischen unserer Haltung in dieser Frage und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten einen wichtigen Zusammenhang sieht.
Um die Wiedervereinigung nicht zu gefährden, stimmen wir dennoch der Regelung in der vorliegenden Fassung zu. ...
Wir bekräftigen für die F.D.P. die Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, dass angemessene Ausgleichsleistungen für die unrechtmäßigen Enteignungen in der DDR zwischen 1945 und 1949 im gesamtdeutschen Parlament beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Ausgleichsleistungen sind nach unserer Überzeugung nicht nur Geldzahlungen, sondern auch Vorkaufsrechte, Pachtrechte, Rückgaben an und von Grund und Boden und anderen Gegenständen, wo immer das technisch möglich ist und keine gutgläubig erworbenen Nutzungsrechte oder Eigentumsrechte Dritter verletzt werden.
Dabei geht es uns nicht nur um wirtschaftliche Wiedergutmachung: Es geht um die Idee des Eigentumsrechtes. Der liberale Rechtsstaat gebietet allen, vor allem sich selbst, bestimmte Sachen und bestimmte Rechte als einem bestimmten Individuum gehörig unverbrüchlich zu achten. Dieser Grundsatz darf auch in der Stunde der deutschen Wiedervereinigung, in der Stunde des Beitritts des östlichen Teils Deutschlands zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht verletzt werden."

Mit Hilfe dieser 112 Abgeordneten der Koalitionsfraktionen – die nach der ersten gesamtdeutschen Wahl am 2. Dezember 1990 überwiegend auch dem 12. Deutschen Bundestag angehörten – hat Baron Wangenheim in mühsamer, nicht nachlassender lobbyistischer Arbeit auf die anschließende Wiedergutmachungsgesetzgebung des Deutschen Bundestages eingewirkt. Der erste Erfolg war die Bildung einer sog. „Laufs-Kommission", welche damals unter Federführung des CDU-Abgeordneten Dr. Paul Laufs von den Koalitionsfraktionen

beauftragt war, mit der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen Kontakt zu pflegen und einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, durch den die in den vorgenannten Protesterklärungen abgegebenen Absichtserklärungen umgesetzt werden sollten. In einer Vielzahl von gemeinsamen Reisen nach Bonn haben Baron Wangenheim, unser Geschäftsführer Dr. v. Hugo und ich in Einzelgesprächen mit Abgeordneten und Referenten der zuständigen Ministerien konstruktive Vorschläge für das anstehende Gesetzgebungsverfahren gemacht. Dabei hatte Baron Wangenheim den Vorschlag aufgegriffen, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Niedersächsischen Landtages den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Niedersächsischen Landtag zu bitten, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der inhaltlich und gesetzestechnisch geeignet war, den in § 9 Abs. 3 des Vermögensgesetzes vorgesehenen Gesetzesvorbehalt durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber auszufüllen und die für die Bodenreformopfer vorgesehenen Ausgleichsleistungen befriedigend zu regeln. Eine Vielzahl von Besprechungen mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Niedersächsischen Landtag hat schließlich einen Gesetzentwurf hervorgebracht, welcher dem damals zuständigen Staatssekretär im Bundesjustizministerium (Kober) übergeben worden ist. Später war zu vernehmen, dass dieser Gesetzentwurf bei der Bundesregierung nachdrücklichen Eindruck hinterlassen hat. Noch nie war es einem Verband bis dato gelungen, in die Gesetzesberatungen des Deutschen Bundestages einen derart präzisen, vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf einzubringen. Indes war auch diese Bemühung nur von unzureichendem Erfolg gekrönt. Denn vornehmlich – der nunmehr Fraktionsvorsitzende – Dr. Wolfgang Schäuble und Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel leisteten hartnäckigen Widerstand. Schäuble hat dazu in seinem späteren Buch „Der Vertrag, wie ich über die deutsche Einheit verhandelte" (S. 254) zu Papier gebracht:

> „Dass am Ende in der Unionsfraktion der Streit um die Regelung von Eigentumsfragen noch mehr Probleme bereiten würde, als die Suche nach einer Lösung für den Schwangerschaftsabbruch, hat mich wirklich überrascht ..."

Die noch vor Verkündung des ersten Bodenreformurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 gebildete „Laufs-Kommission" setzte ihre Arbeit danach unverzüglich fort, zumal nun erst recht der Gesetzgeber gefordert war. Verbandsintern hat es Baron Wangenheim geschickt verstanden, die durchaus auseinanderdriftenden

Interessen der Betroffenen zusammenzuhalten. Während die Mehrzahl der ca. 2.000 Mitglieder vornehmlich eine Rückgabe ihres Eigentums erstrebte, gab es auch eine beachtliche Gruppe von Betroffenen, die infolge von Erbgängen oder Aufsiedlung ihres früheren Eigentums realistischerweise mit einer Rückgabe dessen, was die Familie verloren hatte, nicht rechnen konnte. Diese Gruppe setzte eher auf eine Geldentschädigung. Politisch ging es aber darum, den unzutreffenden Eindruck zu vermeiden, die Betroffenen wollten in einer Zeit, in der Transferleistungen in die neuen Bundesländer den Staatshaushalt belasten würden, vornehmlich ohnehin „nur Geld kassieren". In einer Versammlung wurde der Antrag gestellt, darüber zu entscheiden, ob die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen für Rückgabe des ehemaligen Eigentums oder für eine Geldentschädigung eintreten solle. Mit Weitsicht und aufgrund seiner parlamentarischen Verhandlungserfahrung hat es Baron Wangenheim geschickt vermieden, über diesen Antrag abstimmen zu lassen Schließlich war die große Mehrheit davon überzeugt, dass den Interessen aller am besten gedient sei, wenn vornehmlich der legitime Anspruch auf Rückgabe weiterverfolgt würde. Denn schon bald setzte sich die Erkenntnis durch, Geld werde es ohnehin nicht oder nur in geringer Höhe geben. Zudem musste die Geldentschädigung nach dem Gleichheitssatz je höher ausfallen, desto mehr Betroffene in den Genuss einer Rückgabe gelangen würden. So gelang es Baron Wangenheim, den Verband solidarisch zusammenzuhalten und die Forderung auf Rückgabe des noch im Staatsbesitz vorhandenen, ohnehin zu privatisierenden Eigentums legitimerweise glaubhaft weiter zu verfolgen, – verbunden mit der Forderung, der Staat dürfe sich nicht auf Kosten der Opfer bereichern.

Mit Blick auf den angeblichen „Restitutionsausschluss" galt es, eine politische Lösung zu finden, die etwa in Form eines Siedlungsprogramms den Rückerwerb früheren Eigentums zu einem symbolischen Kaufpreis vorsah. Eine solche Lösung hatte der von der AfA vorgelegte Gesetzentwurf vorgezeichnet. Dieser Gesetzentwurf ist zwar Gegenstand ernsthafter Überlegungen der zuständigen Ministerien gewesen. Aber das Bundeskanzleramt unter dem damaligen Kanzleramtsminister Friedrich Bohl und das Bundesfinanzministerium (Dr. Theo Waigel) trachteten alles, was über eine Minimalentschädigung hinausging, zu vermeiden. Unterdessen war es nach und nach gelungen, im Bundeslandwirtschafts- und Bundesjustizministerium Sympathien für einen Rückerwerb zu erzeugen. Der enge Kontakt Baron Wangenheims zu Abgeordneten der „Laufs-Kommission" und

deren Einwirkung auf die Ministerien hatten schließlich den Erfolg, dass wir am 16. November 1992 ins Bundeskanzleramt gebeten wurden. Dabei verkündete uns der zuständige Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt Dr. Johannes Ludewig im Beisein der Abgeordneten Prof. Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten (CDU) und Dr. Hermann Otto Solms (FDP) das sog. „Bohl-Papier".

Das „Bohl-Papier" war ein Regierungskonzept zur Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz. Es sah vor, den „Alteigentümern" den Rückerwerb eines Teils ihrer land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, wobei als Maßstab für die Kaufpreisfindung der dreifache Einheitswert ins Auge gefasst war. Dieses „Bohl-Papier" war zwar ein erster Durchbruch auf dem Wege zum Rückerwerb, aber bei weitem noch keine ausreichende Wiedergutmachung. Zwischenzeitlich war der Abgeordnete Dr. Paul Laufs zum parlamentarischen Staatssekretär berufen und als solcher Mitglied der Bundesregierung geworden. Somit wurde die Leitung der Kommission nunmehr auf Veranlassung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl – nicht der CDU/CSU Bundestagsfraktion – dem rheinland-pfälzischen Abgeordneten Johannes Gerster übertragen. Dieser sollte ganz offensichtlich den Vorgaben des Bundeskanzleramtes im Parlament Geltung verschaffen und Abgeordnete zurückdrängen, die für eine rechtsstaatliche, interessengerechte Wiedergutmachung eintraten. Während es Baron Wangenheim dennoch gelang, die an der „Gerster-Kommission" beteiligten Abgeordneten für weitergehende, günstigere Rückerwerbsmöglichkeiten zu gewinnen, verabschiedete die Bundesregierung am 10. Mai 1993 einen Regierungsentwurf für ein Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG), welches ausschließlich finanzielle Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen vorsah, die infolge von Degression und Abzug von Lastenausgleich im Ergebnis zu minimalen Ausgleichsleistungen führen sollten. Dieser Entwurf sah – im Gegensatz zum „Bohl-Papier"! – keinerlei Rückgabe- oder auch nur Rückerwerbsmöglichkeiten vor. Ganz offensichtlich hatte sich das Bundeskanzleramt und der Bundesfinanzminister gegenüber den Abgeordneten der „Gerster-Kommission" durchgesetzt.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Bodenreformurteil vom 23. April 1991 entschieden hatte, in Anbetracht des im Übrigen (für nach 1949 Enteignete) geltenden Grundsatzes „Rückgabe vor Entschädigung" müssten die Ausgleichsleistungen für die

Bodenreformopfer dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG entsprechen, konnte mit guten Rechtsgründen geltend gemacht werden, der vorgelegte Gesetzentwurf sei verfassungswidrig und werde einer erneuten Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten. Dies nahm Baron Wangenheim zum Anlass, in einer Vielzahl mittelbarer und unmittelbarer Gespräche mit Abgeordneten der Koalitionsfraktionen darauf hinzuwirken, dass dieser Gesetzentwurf noch einmal gründlich überdacht wurde. Dabei kam ihm zugute, dass infolge einer Erkrankung des Abgeordneten Johannes Gerster zwischenzeitlich der nordrhein-westfälische CDU-Abgeordnete und parlamentarische Staatssekretär Willi Rawe die Leitung der „Gerster-Kommission" übernommen hatte. Zu Rawe, der die zu Lasten der Bodenreformopfer getroffene Entscheidung der Kohl-Regierung für falsch hielt, gab es exzellente Kontakte der Grundbesitzer, die Baron Wangenheim zugunsten der Betroffenen trefflich zu nutzen verstand. Der Druck der CDU/CSU-Fraktion auf ihren damaligen Vorsitzenden, Dr. Wolfgang Schäuble, bewirkte immerhin, dass selbst er Nachbesserungsbedarf empfand. So heißt es in seinem Schreiben vom 7. Mai 1993 unter anderem:

> „Die parlamentarischen Beratungen des Entwurfs sollen nach den gegenwärtigen Planungen noch vor der Sommerpause des Deutschen Bundestages beginnen. Dabei werden wir bestehende Spielräume zur Vorbemerkung des Entwurfs nutzen ... ich persönlich will dabei mein Möglichstes tun, um zu einer gerechten Gesamtlösung beizutragen."

Die so gelungene Einwirkung auf das Parlament hatte schließlich zur Folge, dass zu dem Gesetzentwurf am 15./16. September 1993 eine große gemeinsame Anhörung des Finanz- und Rechtsausschusses des 12. Deutschen Bundestages stattfand, anlässlich derer etwa ein Dutzend hochrangiger Verfassungsrechtler als Sachverständige gehört wurden. Bis auf eine (ostdeutsche) Ausnahme wurde der Gesetzentwurf unisono als verfassungswidrig eingestuft. Dem Parlament wurde nicht allein empfohlen, den Betroffenen eine höhere Entschädigung zu gewähren. Vielmehr sei in Anbetracht der Tatsache, dass das konfiszierte Vermögen weitgehend im Staatsbesitz noch vorhanden und ohnehin zu privatisieren sei, den Betroffenen soweit irgend möglich der privilegierte Rückerwerb ihres Eigentums anzubieten.

Folge dieser Anhörung waren erneute Koalitionsgespräche, auf die Baron Wangenheim wieder maßgeblich einwirken konnte. Schließ-

lich trat der Haushaltsexperte der FDP, der Abgeordnete Hans-Hermann Gattermann, mit einem Voucher-Modell hervor, welches sowohl bei den Betroffenen als auch in weiten Kreisen der Koalitionsabgeordneten sehr bald auf Zustimmung stieß. Danach sollte eine der Höhe nach den Maßstäben des Gleichheitssatzes und des Art. 14 GG entsprechende Entschädigung festgesetzt und darüber den „Alteigentümern" ein Berechtigungsschein (Voucher) erteilt werden. Dieser sollte durch die Berechtigten als „Kaufpreis" zwecks Rückerwerbes ihres früheren Eigentums verwendet/eingetauscht werden können, und zwar im Wege eines ersten Zugriffs binnen einer gesetzlich zu bestimmenden Frist. Wer sein früheres Eigentum nicht zurück erwerben könne oder wolle, sollte berechtigt sein, seinen Wertgutschein beim Entschädigungsfonds einzulösen. Auf diese Weise hätte eine – dem Gleichheitssatz entsprechende – Investitionsgrundlage für die früheren Eigentümer geschaffen und – nach Fristablauf – weitgehende Klarheit darüber gewonnen werden können, in welchem Umfange eine Privatisierung des früheren Bodenreformlandes durch die Treuhandnachfolgegesellschaft (BVVG) noch in Betracht kam.

Finanz- und Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatten für den 2. Februar 1994 eine Fortsetzung der im September durchgeführten Anhörung von Sachverständigen beschlossen, in der das „Gattermann-Modell" hätte konkretisiert werden sollen. Leider ist der Abgeordnete Gattermann Ende Januar 1994 kurz vor der Anhörung verstorben – womit sein Modell letztlich gescheitert war. Ergebnis der Bemühungen war immerhin, dass die Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und FDP das sog. „Flächenerwerbsprogramm", nämlich § 3 AusglLeistG, in das in der Beratung befindliche Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) integriert haben. Nun erstmals war ein privilegierter Rückerwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch die früheren Eigentümer Gegenstand des Gesetzentwurfes geworden. Dieser Gesetzentwurf ist anlässlich der zweiten und dritten Lesung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1994 in einer für die „Alteigentümer" wenn auch nicht befriedigenden, so doch – was den Flächenerwerb anbelangt – erträglichen Form beschlossen worden.

Baron Wangenheim hat namentlich auch auf den Inhalt des Gesetzentwurfs Einfluss genommen: So hatte er anlässlich unserer Gespräche mit Regierungsvertretern und Abgeordneten stets anschauliche

Beispiele zu Hand. Etwa bei der Diskussion über den vorgesehenen Abzug von Lastenausgleich konnte er darauf verweisen, dass er selbst im Zuge der Bodenreform Zweidrittel seines ehemaligen Vermögens verloren, als westdeutscher Grundbesitzer (in Waake) zwecks Aufbringung der Mittel für den Lastenausgleich aber erheblich mehr an Vermögensabgaben eingezahlt hatte, als ihm an Lastenausgleichszahlungen später zugeflossen waren. Eigentlich habe er insoweit „noch eine Rechnung offen", zumal der Lastenausgleich unstreitig nicht als Enteignungsentschädigung, sondern als soziale Eingliederungshilfe geleistet worden war.

Besonders intensiv beschäftigte ihn die vorgesehene Privatisierung forstwirtschaftlicher Flächen. Schon bald hatte er unseren Gesprächspartnern vorgerechnet, dass der Staatsfiskus erheblich entlastet werden könne, würde er den aus der Bodenreform stammenden Forstbesitz unentgeltlich an die Konfiskationsopfer zurückgeben. Denn nachweislich betrug der Zuschuss des Bundesfinanzministers zur Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in den neuen Bundesländern jährlich 200 Mio. DM, die durch Rückgabe hätten eingespart werden können. Bereits nach fünf Jahren hätte der Staatsfiskus eine Milliarde DM zugeschossen, nur um eine Rückgabe an die „Alteigentümer" zu vermeiden. (Man befürchtete, die Verweigerung der Rückgabe landwirtschaftlicher Flächen werde anderenfalls nicht aufrecht zu erhalten sein). Diese Argumentation führte zu der letztlich getroffenen gesetzlichen Regelung, nach der den Erwerbern für den Fall von Waldkäufen noch in den Jahren 1995 und 1996 eine sog. „Spurtprämie" in Höhe von 200 DM pro Hektar in Aussicht gestellt wurde.

Auch diese Vergünstigung ist letztlich der Argumentation zu verdanken, mit der Baron Wangenheim auf die Privatisierung forstwirtschaftlicher Flächen Einfluss genommen hat. Rückblickend betracht hätte man mit dem am 20. Mai 1994 verabschiedeten Gesetzentwurf, jedenfalls mit dem dort vorgesehenen Flächenerwerb einigermaßen leben können. Allerdings ist auf mehrfachen Einspruch des Bundesrates wiederholt der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat eingeschaltet worden, was zu einer erheblichen Verschlechterung sowohl der Entschädigung als auch des „Flächenerwerbsprogramms" zu Lasten der früheren Eigentümer geführt hat. Die Auseinandersetzungen zogen sich bis in die allerletzten Minuten der letzten Beratung des 12. Deutschen Bundestages am 27. Septem-

ber 1994 hin. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen waren derart gering und vorgesehene Verfügungssperren, Auflagen und Zweckbindungen zu Lasten der Erwerber waren derart restriktiv, dass dieser Gesetzentwurf für die Koalitionsfraktionen eigentlich nicht akzeptabel war. In Ansehung des bevorstehenden Endes der 12. Legislaturperiode und der ernsthaften Gefahr, dass die SPD an die Macht kommen würde, sowie vor dem Hintergrund, dass ohne gesetzliche Ansprüche der Betroffenen die Privatisierung des Bodenreformlandes ohne Rücksicht auf ihre Rechte fortgesetzt werden würde, gaben die Fraktionen von CDU/SCU und F.D.P. dem Gesetzentwurf schließlich dennoch ihre Zustimmung. Dies geschah, nachdem der F.D.P.-Bundestagsabgeordnete Otto Graf Lambsdorff unmittelbar vor Beginn der Schlussberatung Baron Wangenheim und mich unabhängig voneinander telefonisch befragt hatte, ob die F.D.P. zustimmen solle oder nicht. Ohne uns miteinander abzustimmen, haben wir beide zähneknirschend zugestimmt, Baron Wangenheim in der weitsichtigen Erkenntnis, dass ein günstigeres Gesetz auch in kommenden Legislaturperioden nicht durchsetzbar sein würde, und ich selbst mit dem Vorbehalt, nun wenigstens ein Gesetz zu haben, welches nach dem Votum der angehörten Verfassungsrechtler mit Aussicht auf Erfolg wegen Verletzung des Gleichheitssatzes mit einer weiteren Verfassungsbeschwerde angegriffen werden konnte.

Diese Zustimmung zu einem miserablen Gesetz hat uns später Kritik eingetragen. Rückblickend mag man zwar auf den negativen Ausgang der Verfassungsbeschwerde sowie unserer anschließenden Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweisen. Niemand kann aber sagen, Baron Wangenheims Prognose sei eine Fehleinschätzung gewesen. Vielmehr hat auch der anschließende Umgang aller drei Staatsgewalten mit den Opfern der Bodenreform erwiesen, dass politische Mehrheiten für günstigere Regelungen zugunsten der Betroffenen offensichtlich nicht mehr erreichbar waren.

Im Frühjahr 1995 musste die zweite Verfassungsbeschwerde gegen das EALG vorbereitet werden. Ebenso wie bei der ersten Bodenreformbeschwerde kümmerte sich Baron Wangenheim auch um diesen Prozess. Wir fuhren gemeinsam nach Stuttgart und besprachen mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck die notwendigen Einzelheiten. In der Annahme, dass das Bundesverfassungsgericht erneut ein poli-

tisches Urteil sprechen würde, bemühte sich Baron Wangenheim darum, die Verfassungsbeschwerden auch „außerjuristisch" abzusichern. Nachdem bereits das IFO-Institut in München ein wirtschaftspolitisch aussagekräftiges Gutachten zugunsten der Betroffenen erstattet hatte, nutzte Baron Wangenheim bestehende Kontakte zum Vorstand der PROGNOS AG in Basel, die nach intensiven Vorgesprächen in der Schweiz schließlich den Auftrag erhielt, zwei Gutachten zu erstatten – unter den Titeln „Bodenreformland und staatliche Finanzen" und „Bodenreformland und Regional- und Agrarstrukturpolitik". Die Vorbereitung beider Gutachten durch die PROGNOS AG und die diesbezüglichen Recherchen, die durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen unterstützt wurden, nahmen etwa ein Jahr in Anspruch. Schließlich konnten beide Gutachten in der Bundespressekonferenz am 6. März 1997 der Öffentlichkeit präsentiert werden. Sie zeigten deutlich auf, dass es um die staatlichen Finanzen besser stünde, wenn das Bodenreformland an die früheren Eigentümer zurückgegeben würde. Auch die Auswirkungen auf die Regional- und Strukturpolitik in den neuen Bundesländern wären in einem solchen Fall eindeutig positiv gewesen. Bestimmungsgemäß sind beide Gutachten dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, von ihm aber letztlich nicht beachtet worden. Schmerzlich musste Baron Wangenheim erfahren, dass sich das Bundesverfassungsgericht auch von wirtschaftlichen und finanzpolitischen Argumenten nicht beeindrucken ließ, sondern – letztlich aus politischen Gründen – entschlossen war, das in den Anhörungen von nahezu sämtlichen Verfassungsrechtsexperten übereinstimmend als gleichheitswidrig bezeichnete Gesetz als verfassungskonform „abzusegnen".

Nachdem das EALG zum Abschluss der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet worden war, waren die Einwirkungsmöglichkeiten des Parlaments vorerst erschöpft. Allerdings stand im Jahre 1995 die Verabschiedung der Flächenerwerbsverordnung an. Deshalb bestand Anlass, auch auf die Parlamentarier des 13. Deutschen Bundestages einzuwirken. Zwar war eine Reihe der Abgeordneten, die anlässlich der Verabschiedung des Einigungsvertragsgesetzes im September 1990 Protesterklärungen unterzeichnet hatten, nicht mehr im Parlament vertreten. Gleichwohl erreichte Baron Wangenheim, dass wiederum eine „EALG-Kommission", nunmehr unter Leitung des früheren Bundesverteidigungsministers und späteren Vorsitzenden des Rechtsausschusses Prof. Dr. Rupert Scholz

gebildet wurde. Die „Scholz-Kommission" war bereit, sich weiterhin der Belange der „Alteigentümer" anzunehmen, zumal der Verfassungsrechtler Professor Scholz mit uns der Auffassung war, das EALG werde einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten. Deshalb war die „Scholz-Kommission" bestrebt, wenigstens den Gesetzesvollzug und insbesondere die Durchführung des Flächenerwerbsprogramms für die Betroffenen zu erleichtern. Dabei hat die „Scholz-Kommission" intensiven Kontakt mit Baron Wangenheim gepflegt und viele seiner Anregungen aufgegriffen. Nach eingehenden Gesprächen der „Scholz-Kommission" mit Vertretern der Bundesregierung wurde schließlich am 12. Februar 1998 ein sog. „Scholz-Papier" verabschiedet, welches anschließend Gegenstand einer heftigen politischen Diskussion und – nach einer Bundestagsdebatte vom 5. März 1998 – Gegenstand einer Besprechung von Kanzleramtsminister Friedrich Bohl mit Vertretern der ostdeutschen Landesregierungen gewesen ist. Das Ergebnis dieser Besprechung war die Erkenntnis, dass die Rechtsposition der Neueinrichter und der LPG-Nachfolger durch das „Scholz-Papier" zwar nicht berührt worden ist, wohl aber konnte eine Verbesserung in der Durchführung der „Alteigentümerrechte" beim Flächenerwerbsprogramm erreicht werden.

Das bleibende Verdienst Baron Wangenheims ist die Implementierung eines Flächenerwerbsprogramms in das EALG. Eine größere Zahl der Betroffenen hat davon wohl keinen Gebrauch gemacht – möglicherweise auch nicht machen können. Auch brachten es viele einfach nicht übers Herz, ihr ehemals geraubtes Grundvermögen von ihrem eigenen Rechtsstaat zurückkaufen zu müssen. Bei Lichte betrachtet, steckt aber im Flächenerwerbsprogramm neben der eigentlichen Ausgleichsleistung, welche der Höhe nach beschämend geringfügig ausgefallen ist, eine nicht unbeträchtliche weitere Wiedergutmachung. Während sämtliche Verfassungsbeschwerden einschließlich unserer Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte letztlich vergeblich waren, haben die politischen Bemühungen Baron Wangenheims immerhin zu dem Ergebnis geführt, dass viele Familien der Betroffenen in ihrer alten Heimat wieder Fuß fassen konnten und dort – wenn auch unter Aufbringung großer Opfer – zum Wohle der neuen Bundesländer und der dort lebenden Menschen wieder wirtschaften.

Am 25. August 1998 ist Adolf Freiherr von Wangenheim mit dem großen niedersächsischen Verdienstkreuz ausgezeichnet worden.

Diese Auszeichnung war eigentlich schon lange „fällig", wurde in der Niedersächsischen Staatskanzlei von der Ministerialbürokratie (SPD) aber zurückgehalten. Informell war zu erfahren, man wolle Ministerpräsident Gerhard Schröder die Auszeichnung eines Politikers nicht zumuten, der sich für die „Alteigentümer" in den neuen Bundesländern exponiert hatte. Da Ministerpräsident Schröder selbst aber gerne auch Politiker der bürgerlichen Parteien „einbezog", entschied dieser schließlich, Baron Wangenheim auszuzeichnen. Das Verdienstkreuz wurde ihm vom damaligen Niedersächsischen Landwirtschaftsminister Karl-Heinz Funke (SPD) überreicht. Dieser sprach in seiner Laudatio nicht allein von den großen Verdiensten, die sich Baron Wangenheim in seiner über 35 Jahre erstreckenden politischen Tätigkeit als Ratsherr in seiner Heimatgemeinde Waake und während seiner 19-jährigen Zugehörigkeit zum Niedersächsischen Landtag – zuletzt als Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – sowie durch seine ehrenamtlichen Aktivitäten in zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Organisationen sowie als Verwaltungsratsvorsitzender der Versicherungsgruppe Hannover erworben hatte. Vielmehr hob Minister Funke ausdrücklich auch die Verdienste hervor, die sich Baron Wangenheim auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen im Zusammenhang mit der Privatisierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in den neuen Bundesländern erworben hatte.

In den Jahren bevor und nachdem Ministerpräsident Christian Wulff ins Amt kam, gehörte Adolf Freiherr von Wangenheim zu seinen engsten Beratern. Auch ihm hat er die Überzeugung vermittelt, dass es ein Fehler der Kohl-Regierung gewesen ist, die „Alteigentümer" von ihrer angestammten Heimat fernzuhalten. Ministerpräsident Wulff ist heute wohl der einzige Politiker von Rang, der nach wie vor glaubwürdig dafür eintritt, dass Rechtsfrieden noch hergestellt werden muss und dass es dem Aufbau Ost dienlich sein würde, wenn mehr als bisher frühere Eigentümer zurückkehren und in ihre ehemaligen Besitze investieren würden. Wulff unterstützt die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen nach Kräften und wirbt in schwierigem Umfeld für politische Mehrheiten. Auch auf diesem Wege wirkt der positive Einfluss Baron Wangenheims auf die aktuelle Politik fort!

Zwischenzeitlich hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Rechtfertigung für die Schlechterbehandlung der Bodenreformopfer gegenüber denen, die nach 1949 enteignet und daher rückgabeberech-

tigt waren, in Wahrheit keine Grundlage hatte. Die Behauptung der Bundesregierung und des letzten DDR-Ministerpräsidenten Lothar de Maizière, die ehemalige Sowjetunion habe ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands von einem „Restitutionsausschluss" abhängig gemacht, entspricht nicht der Wahrheit. Dies konnte dem Bundesverfassungsgericht in einem Folgeverfahren auch nachgewiesen werden, was das Bundesverfassungsgericht allerdings nicht veranlasst hat, seine Rechtsprechung zu korrigieren. Vielmehr hat es in einem Beschluss vom 18. April 1996 eine neue Begründung nachgeschoben. Danach kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob es tatsächlich eine solche Vorbedingung Moskaus gegeben habe. Ausreichend sei vielmehr, dass die Bundesregierung dies schuldlos habe annehmen dürfen; denn sie habe seinerzeit einen weiten Gestaltungsspielraum gehabt. Später hat die Politikwissenschaftlerin Dr. Constanze Paffrath in einer grundlegenden Untersuchung nachgewiesen, dass die Bundesregierung eine Vorbedingung Moskaus für die Wiedervereinigung weder schuldlos noch überhaupt angenommen, diese vielmehr vorgeschoben hat, um die Diskriminierung der Bodenreformopfer vor dem Bundesverfassungsgericht zu rechtfertigen.

Die Empörung der Betroffenen und einer Vielzahl von Mitbürgern und Journalisten war groß. Der Hamburger Kaufmann Heiko Peters brachte ein Vermögen auf, um über Monate in sämtlichen überregionalen Tageszeitungen in Deutschland Großanzeigen zu schalten, in denen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und seine damalige Regierung, insbesondere Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Klaus Kinkel, der damalige Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Dieter Kastrup sowie Lothar de Maizière mit gewichtigen Argumenten als Lügner und Prozessbetrüger bezeichnet und zur Rechenschaft gerufen wurden.

So sehr der Inhalt dieser Anzeigen zutraf, so erschwerten diese doch „das politische Geschäft". Abgeordnete der Koalitionsfraktionen machten geltend, wer die Bundesregierung derart angreife, könne nicht erwarten, als politischer Gesprächspartner beteiligt zu werden. Dies war der Grund dafür, dass sich die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen an diesen Anzeigen insbesondere finanziell nicht beteiligt hat. Indessen war die Verbitterung der Betroffenen groß. Ihr Groll richtete sich schließlich auch gegen ihre Verbandsvertreter. Einige suchten die Feinde in den eigenen Reihen. So musste sich Baron Wangenheim schuldlos den Vorwurf gefallen lassen, als aktiver Politiker der CDU „stecke er mit Schäuble unter einer Decke" und sei

ein „U-Boot" der CDU bei der gesetzlichen Verankerung des „Restitutionsausschlusses". Diese Vorhaltungen waren nicht lediglich undankbar; sie waren perfide einer Persönlichkeit gegenüber, die seit der Wiedervereinigung Deutschlands ihr ganzes Gewicht und ihr persönliches Ansehen unermüdlich ehrenamtlich für die Betroffenen eingesetzt hatte. Baron Wangenheim hat dieses Verhalten einiger tief enttäuscht und verständlicherweise auch nicht motiviert, für die Betroffenen gegen alle Widerstände weiterhin mit voller Kraft einzutreten. Deshalb mag es ihm nicht schwer gefallen sein, nach Überschreitung seines 70. Lebensjahres die Verantwortung für die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in jüngere Hände zu legen. Ein geeigneter Anlass war die gemeinsame Verlegung der Geschäftsstellen der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände aus Bonn nach Berlin und diejenige der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen ebenfalls nach Berlin. Baron Wangenheim bestellte sein Haus, vereinbarte mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände, Michael Prinz zu Salm-Salm, und mit dessen Geschäftsführer, Wolfgang v. Dallwitz, eine Geschäftsführer- und Bürogemeinschaft und ermöglichte es mir so, den von ihm vorbildlich geführten Verband in einem geordneten Zustand zu übernehmen, um die noch lange nicht befriedigten Interessen der Betroffenen vor Gericht und gegenüber politischen Gremien weiter zu vertreten. Ich selbst habe von Baron Wangenheim unendlich viel gelernt. Mit allen Betroffenen habe ich ihm viel zu verdanken. Baron Wangenheim hat sich in hohem Maße mit aufopferndem, ehrenamtlichem Einsatz um die Bodenreformopfer verdient gemacht!

Otto Depenheuer • Karl-Heinz Paqué
(Hrsg.)

Einheit – Eigentum – Effizienz

Bilanz der Treuhandanstalt
Gedächtnisschrift zum 20. Todestag
von Dr. Detlev Karsten Rohwedder

Im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben von
Karl-Heinz Paqué und Otto Depenheuer

Springer

Privatisierung des ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Albrecht Wendenburg

Gegenstand meiner Ausführungen ist die Privatisierung des ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in den neuen Bundesländern durch die Treuhandanstalt und seit 1992 durch die BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH im Licht von „Politik und Recht". Zunächst behandele ich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Privatisierung des dem Staatsfiskus zugefallenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Allgemeinen (I.). Alsdann befasse ich mich mit speziellen Rechtsgrundlagen für die Privatisierungstätigkeit der BVVG im Besonderen (II.) und mache in diesem Zusammenhang Anmerkungen zur Privatisierungspraxis der BVVG (III.).

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Arbeit der Treuhandanstalt bzw. der BVVG kann im Licht von Politik und Recht nicht betrachtet werden, ohne zu sagen, wo das zu privatisierende Vermögen eigentlich herkommt und ohne die Rechtsgrundlagen in den Blick zu nehmen, auf denen diese Arbeit beruht. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind seit der Wiedervereinigung Deutschlands Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie langwieriger Gesetzgebungsverfahren gewesen. Sie sind nach wie vor ernst zu nehmenden rechtlichen und moralischen Zweifeln ausgesetzt und daher immer noch umstritten. Die höchstrichterlich bestätigte Eigentumsgesetzgebung im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands, hat es nicht vermocht, Rechtsfrieden zwischen den früheren, den sog. „Alteigentümern" und ihrem Rechtsstaat herzustellen. Das hat Bundeskanzlerin Dr. *Angela Merkel* den Betroffenen gegenüber noch im Bundestagswahlkampf 2009 eingeräumt (ich zitiere): „Einheit vollenden bedeutet für CDU und CSU auch den Rechtsfrieden mit den Menschen herzustellen, denen Entschädigungsansprüche zugesprochen sind."

A. Wendenburg (✉)
Hamburg, Deutschland
E-Mail: albrecht.wendenburg@ksb-intax.de

D. Depenheuer, K.-H. Paqué (Hrsg.), *Einheit – Eigentum – Effizienz*,
Bibliothek des Eigentums 9, DOI 10.1007/978-3-642-33114-5_13,
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

Wo liegen die Gründe für den nach wie vor gestörten Rechtsfrieden? Die von der BVVG zu privatisierenden 2,3 Mio. Hektar land- und forstwirtschaftliche Flächen stammen aus dem ehemaligen sozialistischen Volkseigentum der DDR. Es handelt sich dabei um 72 % des den Opfern der sog. Demokratischen Bodenreform im Zuge menschenrechtswidriger Verfolgung in den Jahren zwischen 1945 und 1949 in der sowjetisch besetzten Zonen Deutschlands (SBZ) entzogenen Eigentums. Nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts war die Vertreibung der Bodenreformopfer im Zuge der sog. „Kreisverweisung" mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar, hat aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung der Betroffenen geführt und ist deshalb rechtsstaatswidrig gewesen und heute rehabilitierungswürdig.

Zwar ist die im Jahre 1949 gegründete Bundesrepublik Deutschland für die von einem „fremden Staat" veranlassten Rechtsverletzungen nicht verantwortlich. Dennoch stand im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands die Frage auf der Tagesordnung, ob das dem Staatsfiskus zugefallene, ohnehin zu privatisierende Vermögen aus der sozialistischen Bodenreform unter Wahrung schutzwürdiger Rechte Dritter nicht ebenfalls (besser: erst recht) an die früheren Eigentümer zurückgegeben werden muss. Denn zum einen ist das konfiszierte Vermögen der Opfer im genannten Umfang dem Staatsfiskus zugefallen und muss ohnehin privatisiert werden und zum anderen ist mit der Wiedervereinigung zugunsten sämtlicher Enteignungsopfer der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" in Kraft gesetzt worden. Davon ausgenommen waren lediglich die Opfer von Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage der Jahre 1945–1949 in der ehemaligen SBZ.

Da die DDR gemäß Art. 23 GG dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beigetreten ist, bedarf es einer Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Betroffen. Heute ist offenkundig, dass es daran fehlt. Die Betroffenen müssen das hinnehmen und gehen bei der Geltendmachung von Erwerbsansprüchen von dieser nun einmal so gegebenen Rechtslage aus sowie davon, dass die BVVG zur Privatisierung des den Alteigentümern entzogenen Vermögens formal berechtigt ist. Sie scheuen weder Geld noch Engagement, dem Staatsfiskus ihr geraubtes Eigentum – wenigstens teilweise – im Wege des begünstigten Flächenerwerbs Hektar für Hektar wieder zu entwinden. Sie haben sich darauf eingestellt, dass es anders nicht mehr geht. Wer aber wollte es ihnen ansinnen, sich damit auch innerlich abzufinden – und heute ihre Überzeugung zu verschweigen, worauf die nachhaltige Störung des Rechtsfriedens beruht? Wovon die Betroffenen überzeugt sind, formuliere ich in sieben Punkten:

- Die vom Bundesverfassungsgericht zunächst getroffene Feststellung, das vermeintliche „Restitutionsverbot" sei in Folge einer sowjetischen Vorbedingung unabweisbar gewesen, beruht auf falschen Zeugenaussagen. Tatsächlich hat es eine solche Vorbedingung nicht gegeben.
- Die beiden deutschen Regierungen haben – ohne äußere Zwänge – im Rahmen der Kommission Deutsche Einheit bereits Anfang März 1990 und nochmals am 15. Juni 1990 festgelegt: „Die Enteignungen 1945 bis 1949 werden nicht rückgängig gemacht." Ob die Absicht dahinter stand, die Kosten der Einheit Deutschlands

ganz oder teilweise aus den Erlösen der Privatisierung zu finanzieren, oder ob der damaligen Bundesregierung daran gelegen war, die Blockparteien für die ersten gesamtdeutschen Wahlen zu gewinnen, sollte die historische Forschung weiter untersuchen.

- Jedenfalls hat es auch eine Vorbedingung der ehemaligen DDR im vorgenannten Sinne nicht gegeben. Vielmehr hat *Lothar de Maizière* nicht allein der Bundesregierung, sondern auch den Abgeordneten der Volkskammer berichtet, bei seinem Besuch im April 1990 in Moskau habe ihm Präsident *Gorbatschow* angeblich unter Hinweis auf ein „non paper" erklärt: „Ohne Restitutionsverbot keine Wiedervereinigung." Ohne „Restitutionsverbot" war auch nicht etwa eine Verzögerung des Einigungsprozesses nicht zu befürchten. Vielmehr war Ministerpräsident *de Maizière* im Juli 1990 eigens nach Bonn geflogen, um den für den 14. Dezember 1990 vorgesehenen Beitritt auf den 3. Oktober 1990 vorzuverlegen, weil die „Abstimmung mit den Füßen" den Gang der Ereignisse zu bestimmen begann.
- Nachdem offenkundig geworden war, dass das 1. Bodenreformurteil auf falschen Zeugenaussagen beruht, hielt das Gericht in seinem 2. Bodenreformbeschluss vom 18. April 1996 an der getroffenen Entscheidung dennoch, nun aber mit anderer Begründung fest. Jetzt kam es auf einmal nicht mehr auf das Vorliegen außenpolitischer Zwänge an. Vielmehr sei es Sache der Bundesregierung gewesen, pflichtgemäß einzuschätzen, ob es solche Zwänge gegeben habe. Das Verfassungsgericht habe sich auf die Überprüfung der Frage zu beschränken, ob die Einschätzung der Bundesregierung pflichtwidrig war. Dies aber könne nicht festgestellt werden. Wohlwissend, dass es einen bedeutsamen rechtlichen und qualitativen Unterschied macht, ob eine Enteignung – ex ante – rückgängig gemacht oder ob Eigentum lediglich – ex nunc – zurückgegeben wird, welches noch verfügbar ist, hat das Bundesverfassungsgericht das „Restitutions- und Rückgabeverbot" kurzerhand als „Gesamtgefüge" behandelt und den Opfern eine am Gleichheitssatz orientierte, verfassungskonforme Auslegung verweigert.
- Dr. *Constanze Paffrath* hat nachgewiesen, dass die Bundesregierung eine pflichtgemäße Einschätzung überhaupt nicht vorgenommen, vielmehr einen Vorwand für die politisch gewollte Ungleichbehandlung der Bodenreformopfer gesucht und gefunden hat. Mit Prof. Dr. *Bernhard Kempen* und *Yvonne Dorff* halten die Betroffenen daher eine verfassungsrechtliche Neubewertung für erforderlich. Sie verspüren mit nachhaltiger Verbitterung, dass das Thema ersichtlich totgeschwiegen und ausgesessen wird. Sie glauben dem früheren Staatsminister und Herausgeber der ZEIT *Michael Naumann*, dass die „Einheit mit einer Lüge begann". Die Betroffenen beklagen das Fehlen rechtsstaatlich gebotener Sicherungsinstrumente gegen die Diskriminierung einer offenbar missliebigen, in ostdeutschen Parlamenten noch heute als Junker und Großgrundbesitzer verketzerten Minderheit in Deutschland.
- Die mit der Wiedervereinigung verbundenen außergewöhnlichen Umstände vermögen diese Diskriminierung nicht zu rechtfertigen. Das hat der frühere Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Prof. Dres. *Georg Ress* mit seiner abweichenden Meinung zum Beschluss des Europäischen Gerichtshofs

für Menschenrechte vom 2. März 2005 mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: „Wenn der Gerichtshof außergewöhnliche Umstände zulässt, um Eingriffe des Staates in die Rechte des Einzelnen zu rechtfertigen, handelt es sich um eine auf das Staatsinteresse eingestellte Denkweise, die weit von der Vorstellung des Schutzes der Menschenrechte entfernt ist."

- Eine strafrechtliche Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 1991 hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts dadurch verhindert, dass er erst nach Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist der uneidlichen Falschenaussage am 15.07.1997 entschieden hat, am 22. Januar 1991, also sechseinhalb Jahre zuvor seien Zeugen und nicht bloße Anhörpersonen vernommen worden.

II. Rechtliche Vorgaben für die Privatisierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens durch die BVVG

Rechtsgrundlage dafür war das bereits im Einigungsvertrag vorgesehene und im 1. Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber vorgeschriebene Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG). Zu dessen Entstehung und Inhalt ist – im Lichte von Recht und Politik – an dieser Stelle nur zu bemerken, dass auch dieses Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht ebenfalls mit nicht überzeugenden Gründen bestätigt worden ist, weshalb die Betroffenen – wieder ohne Erfolg – den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen haben. (Die abweichende Meinung des Menschenrechtsrichters Prof. Dres. *Georg Ress* habe ich soeben zitiert.) Das EALG sieht außer einer relativ geringfügigen Geldentschädigung ein sog. „Flächenerwerbsprogramm" vor. Dieses war allerdings nicht lediglich oder gar überwiegend als Wiedergutmachung ausgestaltet, sondern vornehmlich – als ein Förderprogramm für die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern – de facto mit der Folge einer Begünstigung der ortsansässigen Pächter, die überwiegend aus den Rechtsnachfolgern der früheren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den LPG hervorgegangen waren.

Das Flächenerwerbsprogramm war nämlich von vornherein auf eine erneute Diskriminierung der Alteigentümer angelegt. Denn der begünstigte Pächtererwerb kam nur für langfristige Pächter in Betracht, die bereits am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren. Da Alteigentümer im Zuge der sog. Kreisverweisungen aus ihrer angestammten Heimat verbannt worden waren, gehörten sie zwangsläufig nicht zu den am 3. Oktober 1990 ortsansässigen Personen.

Deshalb musste eigens ein Prüfverfahren bei der EU-Kommission angestrengt werden, welches am 20. Januar 1999 mit dem Ergebnis abschloss, das Erfordernis der Ortsansässigkeit von Pächtern am 3. Oktober 1990 verstoße gegen das Ausländerdiskriminierungsverbot des EG-Vertrages und damit zugleich gegen das Verbot der Diskriminierung der Alteigentümer.

Die EU-Kommission hatte ferner über die Frage zu entscheiden, ob die Begünstigung Flächenerwerbsberechtigter beim Kauf nicht gegen Beihilfevorschriften des

EG-Vertrages verstieß. Bezogen auf die Alteigentümer kam die Kommission zu dem ausdrücklichen Ergebnis, dies sei nicht der Fall, weil deren Begünstigung lediglich eine Kompensation erlittener Schäden bedeute. Die Begünstigung aller sonstiger Personen verstoße aber gegen Beihilfebestimmungen des EG-Vertrages. Daher musste das EALG aus europarechtlichen Gründen geändert werden. Dies geschah am 15. September 2000 durch ein Vermögensrechtsergänzungsgesetz. Gegenstand dieses Gesetzes war neben einer Beseitigung des Ortsansässigkeitserfordernisses zum 3. Oktober 1990 eine Erhöhung des Kaufpreises für landwirtschaftliche Flächen nach Maßgabe der Beihilfebeschränkungen des EG-Vertrages.

Bei dieser Gelegenheit sind die Alteigentümer erneut diskriminiert worden. Denn ab 1. Oktober 2000 mussten nun auch sie den erhöhten Kaufpreis bezahlen, obwohl doch die EU-Kommission ausdrücklich entschieden hatte, ihre Begünstigung stehe in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag, weil lediglich erlittene Schäden kompensiert würden.

Über lange Jahre konnte eine Vielzahl von Alteigentümern das Flächenerwerbsprogramm nicht nutzen, weil die dafür erforderlichen Bescheide durch die zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen in verfassungswidriger Weise über Jahre nicht bearbeitet worden waren.

Durch das soeben, am 30. März 2011 in Kraft getretene 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz können zwar Verzugsschäden, die durch die jahrelange Untätigkeit der Landesämter eingetreten sind, weitgehend beseitigt werden. Aber selbst bei dieser Gelegenheit hat der Staatsfiskus die Erwerber – aus blanker Willkür – mit einem Kaufpreisaufschlag in Höhe von Zinsen belastet, die nicht ihm sondern den viel zu spät entschädigten Opfern gebühren. Dieser Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen ist auch deshalb willkürlich, weil den Betroffenen infolge der Untätigkeit der Landesämter über Jahre Erträge aus Flächen entgangen sind, die sie bei früher ermöglichtem Erwerb hätten erzielen können. Diese Aufzählung von Diskriminierungen der Opfer mag die Einsicht dafür wecken, warum Rechtsfrieden mit den Betroffenen auch beim Flächenerwerb erst allmählich eintreten wird.

III. Die Privatisierungspraxis der BVVG und deren bisherige Ergebnisse

Vorbehaltlos ist anzuerkennen, dass der BVVG kaum lösbare, so nie da gewesene Aufgaben gestellt waren. Im Kreuzfeuer widerstreitender Interessen und massiver politischer sowie außerpolitischer Einflüsse und Drucksituationen mussten ohne einschlägige Erfahrungen Privatisierungsentscheidungen getroffen werden, die nahezu zwangsläufig von irgendwem nicht akzeptiert und zum Gegenstand von Prozessen gemacht wurden. Die BVVG stand daher – und steht noch heute – in einer ständigen Zerreißprobe und in der Kritik von allen Seiten. Hinzukommt, dass diese Kritik oftmals auf fehlender Kenntnis oder fehlendem Verständnis der Vorgaben beruht, die die BVVG nun einmal zu beachten hat. Sie hatte die diskriminierenden Vorschriften lediglich zu vollstrecken aber nicht zu verantworten. In diesem Spannungsfeld

hat die Geschäftsleitung der BVVG Alteigentümer regelmäßig angehört und mit ihren Organisationen immer wieder Besprechungen geführt, um dem Wiedergutmachungszweck des Gesetzes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Hier hat es – auch das muss anerkannt werden – viel Augenmaß mit Blick auf Wiedergutmachung gegeben. Auch verfügt die BVVG über ein hochqualifiziertes Justitiariat, das rechtlich qualifiziert begründete Argumente gelten lässt. Beachtlich ist auch eine eigentliche Selbstverständlichkeit: Trotz einer weitreichenden Vergabekompetenz der BVVG ist über (spektakuläre) Korruptionsfälle nichts bekannt geworden.

Zu kritisieren ist aber, dass die Flächenprivatisierung nicht lediglich den eigentlichen Zielen des Flächenerwerbsprogramms, nämlich einer Wiedergutmachung einerseits und einer Förderung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern andererseits gedient hat. Vielmehr ist allzu sehr den Interessen des Staatsfiskus Rechnung getragen worden. Deshalb sticht es den Betroffenen ins Herz, wenn die BVVG beispielsweise anlässlich ihrer Jahrespressekonferenz vom 9. Juli 2010 voller Stolz verkündet, sie habe in 18 Jahren ihrer Privatisierungstätigkeit einen Überschuss in Höhe von 4,3 Mrd € an den Bund überwiesen. Ihnen fällt dabei die Schätzung von Dr. *Detlev Karsten Rohwedder* wieder ein: Nachdem Bundeskanzler Dr. *Helmut Kohl* die Einnahmen aus der Verwertung des sozialistischen Volkseigentums ursprünglich auf 2 Bio. DM geschätzt hatte, hat *Rohwedder* die Einnahmeerwartung auf 800 Mrd DM korrigiert. Rückblickend fühlen sich die Betroffenen durch den von der BVVG an den Bund abgeführten Überschuss in Höhe von 4,3 Mrd € in ihrer Überzeugung bestätigt, dass ein bedeutsamer Teil der Kosten für die Wiedervereinigung einseitig aus ihrem ehemaligen Vermögen finanziert wird und halten deshalb den Vorwurf aufrecht, dass sich der Staatsfiskus auf ihre Kosten bereichert.

Die Privatisierungstätigkeit der BVVG hat es vielen Alteigentümern aber dennoch ermöglicht, in ihrer angestammten Heimat wieder Fuß zu fassen und dort – wenn auch auf eigenes Risiko – einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wieder aufzubauen. Der Umfang der nach dem EALG an Alteigentümer verkauften landwirtschaftlichen Flächen kann nicht beziffert werden. Gesonderte aussagekräftige Zahlen über die Privatisierung an Alteigentümerpächter bzw. an andere ortsansässige Pächter liegen nicht vor. Fest steht nur, dass bis Anfang 2010 aufgrund von 760 Verträgen lediglich 18.000 ha landwirtschaftliche Flächen an nicht wirtschaften Alteigentümer verkauft worden sind. Ca. 350.000 ha landwirtschaftliche Flächen sind verpachtet, überwiegend an LPG-Nachfolger und Drittinvestoren, in geringerem Umfange auch an Alteigentümer. Dagegen ist beim Verkauf von forstwirtschaftlichen Flächen über einen größeren Erfolg der Wiedergutmachungsbemühungen zu berichten: Bis Ende 2010 sind ca. 900 Kaufverträge mit einem Umfang forstwirtschaftlicher Flächen von ca. 165.000 ha mit Alteigentümern geschlossen worden.

IV. Schlussbemerkung

Während z. Zt. der Konfiskationen im Jahre 1949 nur etwa 1/3 der landwirtschaftlichen Flächen in den neuen Bundesländern von immerhin 11.500 Grundbesitzern bewirtschaftet wurden, bewirtschaften heute lediglich 20 % der Betriebe zur Größe

von über 200 ha einen Anteil von 86 % der landwirtschaftlichen Flächen im Beitrittsgebiet. Es war das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, auf dessen Titelseite vor nicht langer Zeit die Überschrift zu lesen war: „Junkerland in Bonzenhand". Das mag polemisch klingen und übertrieben sein. Es darf aber nicht verwundern, dass das vorläufige Ergebnis der durch die BVVG zu vollziehenden Privatisierung nicht gerade als eine dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" ähnliche, als eine dem Grundgesetz nahe Wiedergutmachungsregelung empfunden wird. Das gilt zumal, da nur eine Minderheit der Alteigentümer unter den obwaltenden Umständen in der Lage war, von den Flächenerwerbsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Albrecht Wendenburg

Nach Ende seiner politischen Laufbahn wechselte Theo Waigel unter anderem als Mitglied des Aufsichtsrates zur EnBW. Seit 2009 ist er für 4 Jahre als Anti-Korruptions- Beauftragter bei dem Konzern Siemens tätig.

Albrecht Wendenburg wurde 1942 geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, München und Hamburg. Durch die wissenschaftliche Mitarbeit beim parlamentarischen Beratungsdienst beim niedersächsischen Landtag erlangte er die Qualifikation zum Richter am OLG. Er ist Rechtsanwalt in Hamburg, sowie Richter am Landgericht Hannover. Er war Bevollmächtigter in verschiedenen abgeschlossenen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, vor der EU-Kommission in Brüssel sowie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Zudem ist Albrecht Wendenburg Vorstandsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen, Berlin, und Vorsitzender des Advokatenvereins Celle; weiterhin ist er Mitglied in Gremien der Versicherungswirtschaft, Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder des Gothaer Konzerns, Mitglied der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission und ehemaliges Mitglied im Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins.

Christoph Rechberg (Hg.)

RESTITUTIONS VERBOT

DIE „BODENREFORM" 1945 ALS FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DIE WIEDERVEREINIGUNG DEUTSCHLANDS 1990

EINE DOKUMENTATION

MIT EINEM VORWORT
VON PROF. DR. RUPERT SCHOLZ

AKTUELL

Albrecht Wendenburg

3. Bericht über die Beschlußfassung zum Einigungsvertragsgesetz im Bundestag

Nach dem Fall der Mauer am 9. November 1989 und der friedlichen Revolution in der DDR haben sich Präsident Gorbatschow und Bundeskanzler Kohl Mitte Februar 1990 in Moskau darüber geeinigt, „daß die Frage des Wie und Wann der Deutschen Einheit eine Frage der Deutschen ist."(1) Die am 18. März 1990 gewählte (letzte) Volkskammer der DDR hatte den Wählerauftrag, den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG a.F. zu vollziehen. Demgemäß heißt es in der Regierungserklärung des letzten DDR-Ministerpräsidenten Lothar de Maizière:

„Der Wählerauftrag, dem die Regierung verpflichtet ist, fordert die Herstellung der Einheit Deutschlands ...

Die Einheit muß so schnell wie möglich kommen, aber ihre Rahmenbedingungen müssen so gut, so vernünftig und so zukunftsfähig wie nötig sein." (2)

Nachdem im Sommer 1990 die Wirtschafts- und Liquiditätsprobleme der DDR immer drängender geworden waren, und nachdem am 1. Juli 1990 der 1. Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (3) in Kraft getreten war, hat das Kaukasus-Treffen zwischen Präsident Gorbatschow und Bundeskanzler Kohl am 15./16. Juli 1990 den Gang der Dinge noch einmal enorm beschleunigt, (4) so daß es anläßlich des „Blitz-Besuches" der DDR-Unterhändler de Maizière und Krause bei Bundeskanzler Kohl am Wolfgangsee am 31. Juli 1990 nicht mehr um das „Ob", sondern nur noch um den frühestmöglichen Zeitpunkt des vorgesehenen Beitritts der DDR zur Bundesrepublik und der ersten gesamtdeutschen Wahlen gegangen ist. (5)

3.1 Einigungsvertrag oder Überleitungsgesetz?

Während der Beitritt als solcher im Sommer 1990 nicht mehr aufzuhalten war, stand die Frage, ob der Beitritt aufgrund eines Einigungsvertrages erfolgen oder durch Überleitungsgesetze vollzogen werden würde, nicht von vornherein fest. Wiewohl die rechtliche Ausgestaltung der Wiedervereinigung auch nach dem vollzogenen Beitritt durch die Verabschiedung von Überleitungsgesetzen hätte erfolgen können, strebten beide deutsche Regierungen den vorherigen Abschluß eines Einigungsvertrages an. (6) Bereits seit Anfang März 1990 arbeiteten die bundesdeutschen Ministerien hinter verschlossenen Türen an der Vorbereitung einer Überleitungsgesetzgebung. (7) In Anbetracht des aus der friedlichen Revolution erwachsenen Wählerauftrages an die DDR-Volkskammer bedurfte der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Art. 23 GG a.F. an sich keiner qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Volkskammerabgeordneten. (8) Dennoch setzte de Maizière in der Volkskammer die Vorstellung durch, als freigewählter Ministerpräsident die Wiedervereinigung Deutschlands mit einer für westliche Demokratien maßgeblichen verfassungsändernden Mehrheit von Zweidritteln herbeizuführen. (9)

Mit Rücksicht darauf benötigte er für einen Einigungsvertrag, - aber nicht für den vorgesehenen Beitritt! - die Stimmen des Koalitionspartners SPD. Die Auffassung, ohne Einigungsvertrag hätte es keine Wiedervereinigung gegeben, (10) ist daher nicht haltbar. Denn die Wiedervereinigung Deutschlands wäre notfalls auch ohne Zustimmung der SPD, nämlich durch Beitritt mit Hilfe von Überleitungsgesetzen vollzogen worden. Der Einwand, dies hätte einen „Anschluß" der ehemaligen DDR bedeutet (11), ist nicht stichhaltig. Denn sowohl Volkskammer als auch Regierung der DDR hatten kraft (friedlicher) Revolution den vorrangigen Wählerauftrag, den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Art. 23 GG a.F. zu vollziehen.

3.2 Einigungsvertrag - ein Vehikel zur Änderung des Grundgesetzes

Im Hinblick auf vorgesehene Änderungen des Grundgesetzes bedurfte das Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag allerdings der Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat. (12) Da es sich bei dem Vertragswerk um einen völkerrechtlichen Vertrag im Sinne von Art. 59 GG handelte, kam jedoch keine Einzelberatung der Regelungen

des Einigungsvertrages durch die parlamentarischen Gremien in Betracht, sondern nur die Zustimmung oder Ablehnung des Vertrages insgesamt. Als der hinter verschlossenen Türen ausgehandelte, in der Nacht vom 30. zum 31. August 1990 paraphierte Einigungsvertrag (13) Anfang September 1990 veröffentlicht wurde, bestand bis zur Abstimmung im Deutschen Bundestag am 20.9.1990 für die Abgeordneten praktisch keine Möglichkeit mehr, das 378-seitige Regelungswerk des Einigungsvertrages mit vielen Tausend Paragraphen inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen, geschweige denn zu prüfen und zu beraten. (14)

Durch eine Pressekonferenz der „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen" (Braunschweig) in Bonn und durch einen aufsehenerregenden Artikel des Verfassungs- und Verwaltungswissenschaftlers Prof. Dr. Hans Herbert v. Arnim in der FAZ vom 6. September 1990 (15) wurden die Abgeordneten des 11. Deutschen Bundestages darauf aufmerksam, daß mit dem Einigungsvertrag eine zunächst als „Eckwert" in einer gemeinsamen politischen Absichtserklärung beider deutscher Regierungen vom 15. Juni 1990 enthaltene Bestimmung zum Gegenstand unseres Grundgesetzes gemacht werden sollte. Diese Erklärung sah vor, „die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949) ... nicht mehr rückgängig zu machen." (16) Diese Regelung, die - rückblickend betrachtet - inhaltlich weit über das hinausgeht, was die ehemalige Sowjetunion gefordert und die DDR-Regierung verlangt hatte, ist von bundesdeutscher Seite formuliert worden, (17) um jegliche Rückgabe von zwischen 1945 und 1949 enteignetem Vermögen auszuschließen.

Die Sowjetunion hatte lediglich die Anerkennung der Legitimität der unter ihrer Besatzungshoheit in der ehemaligen SBZ durchgeführten Maßnahmen gefordert, sowie daß deren Rechtmäßigkeit durch deutsche Gerichte und Behörden nicht überprüft werden dürfe; sie dürften nicht nachträglich in toto als null und nichtig behandelt werden. (18) - Die DDR-Regierung hat den Bestand der Ergebnisse der sogenannten „Demokratischen Bodenreform" zwecks Sicherung des sozialen Friedens auf dem Lande nur insoweit verlangt, wie DDR-Bürger (nicht der Staat!) auf enteignetem Grund und Boden in gutem Glauben Eigentum oder Nutzungsrechte erworben hatten. (19)

Nr. 1 der gemeinsamen Regierungserklärung sah darüber hinaus aber vor, daß auch das noch in öffentlichen Händen befindliche

Enteignungsgut, welches ohne Verletzung schutzwürdiger Rechte von nicht enteigneten Bürgern ohnehin privatisiert werden sollte, an die ehemaligen Eigentümer grundsätzlich nicht zurückzugeben war. Erst nachdem das Bundesverfassungsgericht Beschwerden Betroffener gegen diese Regelung in seinem sogenannten „Bodenreformurteil" vom 23. April 1991 (20) zurückgewiesen hatte, wurde bekannt, daß der damalige Vorsitzende des zuständigen 1. Senats und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Roman Herzog, bereits am 4. Juli 1990 vor den mit der Herstellung der Deutschen Einheit befaßten Ausschüssen der Volkskammer der DDR Ausführungen gemacht hatte, „die wesentlich zur Klärung bzw. Standpunktbildung bei den Ausschußmitgliedern ... in bezug auf die mit dem Beitritt nach Artikel 23 des Grundgesetzes der BRD verbundenen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen und Probleme" beigetragen haben. (21)

3.3 Protest gegen „Festschreibung" kommunistischer Enteignungen in Form einer Verfassungsänderung durch 112 Abgeordnete des 11. Deutschen Bundestages

Nachdem bekannt geworden war, daß mit der erwarteten Zweidrittelmehrheit für den Einigungsvertrag eigens eine neue Grundgesetzbestimmung (Art. 143 Abs. 3 GG) geschaffen werden sollte, um das Unrecht der kommunistischen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 zum Gegenstand der Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands zu machen, regte sich zur (wirklichen) Überraschung Schäubles (22) in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion heftiger Widerspruch, - vor allem aber auch in der F.D.P.-Fraktion. Um diesen Widerstand zu überwinden, hat die Bundesregierung behauptet, ohne diese Regelung sei die Wiedervereinigung Deutschlands nicht erreichbar. (23) Diese - rückblickend betrachtet - falsche Behauptung der Bundesregierung hat bewirkt, daß eine Vielzahl von Abgeordneten des 11. Deutschen Bundestages, um die Einheit Deutschlands nicht zu gefährden, ihre Zustimmung gegeben und so ein umfassendes Rückgabeverbot, betreffend die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949, hingenommen haben. Dies wird dokumentiert durch schriftliche Protesterklärungen, die insgesamt 112 Abgeordnete der Koalitionsfraktionen anläßlich der 2. und 3. Lesung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag am

20. September 1990 zu Protokoll gegeben haben. (24) Die gemeinsame Protokollerklärung von 68 Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Die im Einigungsvertrag vorgesehene Aufnahme eines neuen Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz sowie die damit verbundene Anerkennung der sogenannten Bodenreform lehnen wir ab. Da nur über den Einigungsvertrag als ganzes abgestimmt wird und wir nicht durch ein negatives Stimmverhalten die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gefährden wollen, geben wir diese Erklärung zu Protokoll:

Unser Grundgesetz garantiert in Art. 14 den Schutz des Eigentums. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Durch die Aufnahme des Art. 143 Abs. 3 in das Grundgesetz und durch Art. 41 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der gemeinsamen Erklärung der beiden Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet.

Die unterschiedliche Behandlung von Geschädigten während der Zeiträume 1945 bis 1949 und 1950 bis dato verstößt auch gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG). Die von 1945 bis 1949 in der damaligen SBZ durchgeführte Bodenreform hatte keine Rechtsgrundlage. Vielmehr handelte es sich um politisch motivierte Willkürakte ...

Es stellt eine nachträgliche Verhöhnung von Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944 dar, daß auch ihr Eigentum durch die Bodenreform entschädigungslos enteignet wurde ...

Die Väter unseres Grundgesetzes ließen sich aufgrund unserer geschichtlichen Erfahrung von den Grundsätzen leiten: Nie wieder darf Macht vor Recht gehen und: Auf altes Unrecht darf kein neues Unrecht geschehen.

Eine wie auch immer geartete Anerkennung der mit brutaler Gewalt erzwungenen Bodenreform lehnen wir aus moralischen, rechtlichen und politischen Gründen ab.

Ein gesamtdeutsches Parlament muß deshalb nicht nur eine angemessene Entschädigung durch Ausgleichszahlungen und/oder Landrückgabe an die durch die Bodenreform Betroffenen sicherstellen,

sondern auch den Art. 143 Abs. 3 unseres Grundgesetzes aufheben, weil dieser nicht mit Art. 14 zu vereinbaren ist." (25)

Mehr als Zweidrittel der F.D.P.-Fraktion des 11. Deutschen Bundestages, nämlich 32 F.D.P.-Abgeordnete haben folgende Protesterklärung gemeinsam zu Protokoll gegeben:

„Die F.D.P. ist als Rechtsstaatspartei den Grundrechten, also auch der Eigentumsgarantie verpflichtet. Deshalb können wir die getroffenen Regelungen für die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der DDR als Festschreibung von Unrecht nicht unkorrigiert hinnehmen. Die Regierung de Maizière hat ihre Zustimmung zur Rückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage verweigert. Darüber hinaus hat die Regierung der Sowjetunion deutlich gemacht, daß sie zwischen unserer Haltung in dieser Frage und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten einen wichtigen Zusammenhang sieht.

Um die Wiedervereinigung nicht zu gefährden, stimmen wir dennoch der Regelung in der vorliegenden Fassung zu ...

Wir bekräftigen für die F.D.P. die Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, daß angemessene Ausgleichsleistungen für die unrechtmäßigen Enteignungen in der DDR zwischen 1945 und 1949 im gesamtdeutschen Parlament beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Ausgleichsleistungen sind nach unserer Überzeugung nicht nur Geldzahlungen, sondern auch Vorkaufsrechte, Pachtrechte, Rückgaben an und von Grund und Boden und anderen Gegenständen, wo immer das technisch möglich ist und keine gutgläubig erworbenen Nutzungsrechte oder Eigentumsrechte Dritter verletzt werden.

Dabei geht es uns nicht nur um wirtschaftliche Wiedergutmachung: Es geht um die Idee des Eigentumsrechtes. Der liberale Rechtsstaat gebietet allen, vor allem sich selbst, bestimmte Sachen und bestimmte Rechte als einem bestimmten Individuum gehörig unverbrüchlich zu achten. Dieser Grundsatz darf auch in der Stunde der deutschen Wiedervereinigung, in der Stunde des Beitritts des östlichen Teils Deutschlands zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht verletzt werden." (26)

3.4 Geschäftsgrundlage der Verfassungsänderung

Der Verfasser der gemeinsamen Erklärung der F.D.P.-Bundestagsfraktion, der am 27.1.1994 verstorbene Abgeordnete Hans H. Gattermann, hat anläßlich einer parlamentarischen Anhörung vom 15. September 1993 bestätigt, die Unterzeichner der gemeinsamen Erklärung hätten die kritisierte Verfassungsänderung nicht mitgetragen, wenn sie gewußt hätten, daß die Wiedervereinigung Deutschlands von der Hinnahme eines solchen Rückgabeverbotes gar nicht abhängig war. (27)

Nach alledem ist die Annahme, ohne verfassungsändernde Festschreibung der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in Art. 143 Abs. 3 GG sei die Wiedervereinigung Deutschlands nicht erreichbar gewesen, Geschäftsgrundlage für die Zweidrittelmehrheit zu dieser Grundgesetzänderung gewesen. Die Frage, ob diese Annahme gerechtfertigt war, ob also die maßgebliche Geschäftsgrundlage für die Verfassungsänderung tatsächlich gegeben war, ist - wie die Ausführungen im folgenden Abschnitt zeigen - so erheblichen Zweifeln ausgesetzt, daß ein rechtsstaatlich verfaßter Staat darüber nicht einfach hinweggehen kann. Dies gilt zumal, da das Bundesverfassungsgericht anläßlich seines „Bodenreform-Urteils" vom 23. April 1991 an diese Verfassungsbestimmung gebunden war, so wie dies bezüglich einer Vielzahl noch anhängiger Beschwerden zum nämlichen Gegenstand (27a) der Fall sein wird.

4. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Wenige Tage nach der Wiedervereinigung haben Anfang Oktober 1990 zwölf Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen" (Braunschweig), vertreten durch die Rechtsanwälte Prof. Dr. Rüdiger Zuck (Stuttgart) und Albrecht Wendenburg (Celle) sowie weitere Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerden gegen das Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag eingelegt und einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt. In einer in der Rechtsgeschichte des Gerichts einmaligen „Geschwindigkeit" hat das Gericht bereits Ende Oktober 1990 aus den eingegangenen Beschwerden u.a. diejenige der „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen" als exemplarisch ausgewählt und sie der Bundesregierung zugestellt zwecks mündlicher Verhandlung

am 22. Januar 1991. Wäre entsprechend sonstiger Übung ein späterer Termin anberaumt worden, hätten die Mitglieder des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht unter dem Druck beraten müssen, die Ratifikation des Zwei-plus-Vier-Vertrages im Obersten Sowjet hinge möglicherweise von ihrer Entscheidung ab.

Mit der Verfassungsbeschwerde sind insbesondere die „einigungsbedingten" Änderungen des Grundgesetzes, sowie der Einigungsvertrag und die in seinem Gefolge beschlossenen Gesetze, insbesondere das Vermögensgesetz, auf den verfassungsgerichtlichen Prüfstand gestellt worden, wobei das in Art. 143 Abs. 3 GG zu Verfassungsrecht „versteinerte" Rückgabeverbot im Zentrum der verfassungsrechtlichen Kritik gestanden hat.

4.1 Rüge von Verfassungsverstößen

Gerügt wurde die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz), Art. 14 GG (Schutz des Eigentums und des Erbrechts), Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) sowie Verletzung des nach Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Wesensgehaltes des Grundgesetzes, nämlich Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip). Art. 14 GG sei verletzt, weil die im Zuge der Bodenreform vorgenommenen entschädigungslosen Enteignungen nie abgeschlossene Tatsachenvorgänge gewesen seien. Eine Enteignung sei erst abgeschlossen, wenn die An- oder Zueignung vollendet und entsprechend entschädigt worden sei, nicht durch eine bloße Beschlagnahme. Lasse sich der Enteignungszweck nicht verwirklichen oder sei er illegitim, so müsse enteignetes Vermögen zurück-übereignet werden. Selbst wenn der Ausschluß von Rückübertragungsansprüchen verfassungsmäßig sei, verstoße jedenfalls die Regelung gegen Art. 14 Abs. 3 GG, daß keine volle Entschädigung, sondern lediglich „Ausgleichsleistungen" zu gewähren seien.

Die unterschiedliche Behandlung allein der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten verstoße gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und könne nicht gerechtfertigt werden, insbesondere nicht als Voraussetzung für die Wiedervereinigung Deutschlands. Es sei weder nachvollziehbar behauptet noch gar belegt, daß die Verhandlungspartner auf seiten der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion insoweit unnachgiebig gewesen seien. Hiergegen spreche auch,

daß die Bundesrepublik deren Standpunkt lediglich zur Kenntnis genommen habe. Da sich rund 75 Prozent des Bodenreformlandes nach wie vor in öffentlicher Hand befinde, könne der weit überwiegende Teil des Eigentums ohne weiteres an die früheren Eigentümer zurückgegeben werden, ohne „neues Unrecht" zu bewirken.

Soweit das Einigungsvertragsgesetz versucht habe, die festgestellten Grundrechtsverletzungen durch Verfassungsänderungen abzusichern, handle es sich um „verfassungswidrige Verfassungsnormen". Insoweit standen die Beschwerdeführer vor der Schwierigkeit, daß das Bundesverfassungsgericht seinerseits an das Grundgesetz gebunden ist, welches durch den Einigungsvertrag ja gerade ergänzt und geändert worden war. Insoweit bestanden Chancen, die neugeschaffenen Verfassungsnormen wieder zu beseitigen, nur wenn diese ihrerseits gegen höherrangiges Verfassungsrecht verstießen, nämlich gegen die sogenannte „Ewigkeitsgarantie" des Grundgesetzes, die sich nach Art. 79 Abs. 3 GG auf die Artikel 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Artikel 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) beschränkt.

4.2 Die „Ewigkeitsgarantie" des Grundgesetzes als Prüfungsmaßstab

Dies ist auch der Grund dafür, daß die Verfassungsbeschwerden letztlich keinen Erfolg gehabt haben. Denn das Bundesverfassungsgericht hat sich auf die Prüfung der Frage beschränkt - und beschränken können -, ob die „angegriffenen Regelungen" den Kerngehalt des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG) verletzen. (27 b) Dies hat das Bundesverfassungsgericht u.a. mit der Begründung verneint:

„... die Grundelemente des Gleichheitssatzes, die nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbar sind, werden dadurch nicht verletzt. Der Ausschluß der Restitution in der angegriffenen Regelung wird hinreichend dadurch gerechtfertigt, daß die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion auf der Einführung dieser Regelung bestanden hatten und die Bundesregierung nach ihrer pflichtgemäßen Einschätzung auf diese Bedingung eingehen mußte, um die Einheit Deutschlands zu erreichen.

Die Anhörung der Bundesminister Dr. Kinkel, Ministerpräsident a. D. de Maizière und Staatssekretär Dr. Kastrup in der mündlichen

Verhandlung hat den Vortrag der Bundesregierung bestätigt, daß bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag und bei den Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen, ohne deren erfolgreichen Abschluß die Einheit Deutschlands nicht hätte verwirklicht werden können, der Ausschluß der Restitution sowohl von der Deutschen Demokratischen Republik als auch von der Sowjetunion zur Vorbedingung gemacht worden ist ..." (28)

Insoweit hat es sich für die Beschwerdeführer nachteilig ausgewirkt, daß die DDR-Regierung - nach den einschlägigen Ausführungen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Herzog, vor den maßgeblichen Ausschüssen der Volkskammer am 4.7.1990 - mit der Bundesregierung vereinbart hat, das „Rückgabeverbot" in Form einer Verfassungsänderung zu regeln. Prof. Dr. Herzog hat trotz möglicher Bedenken gegen seine Mitwirkung an der Entscheidung aus §§ 18 und 19 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer nicht davon unterrichtet, die maßgeblichen Ausschüsse der DDR-Volkskammer am 4.7.1990 über mit dem Einigungsvertrag in Betracht kommende Grundgesetzänderungen beraten zu haben. (29)

4.3 Einlassung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte behauptet,

„daß die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 nicht mehr rückgängig gemacht werden sollten, (sei) von Anfang an eine feste Grundbedingung, die sowohl die DDR-Regierung Modrow und de Maizière wie auch die Regierung der Sowjetunion im Prozeß der Wiedervereinigung Deutschlands erhoben haben." (30)

und: „In dieser Differenzierung kann jedoch augenscheinlich eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG nicht erblickt werden, weil es triftige Gründe dafür gibt, die genannten Unterscheidungen zu treffen. Die Unantastbarkeit der Enteignungsvorgänge in den Jahren 1945 bis 1949 war ... ein unverrückbares Datum, dem sich die Bundesregierung beugen mußte, wollte sie nicht den

Wiedervereinigungsprozeß und die mit ihm verbundenen Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen insgesamt aufs Spiel setzen ..." (31)

und: „Mit diesen politischen Daten war die Frage der Unantastbarkeit der Enteignungen in den Jahren 1945 bis 1949 gleichsam vorgegeben. Es kann keine Rede davon sein, daß die Bundesregierung insoweit einen unnötigen Verzicht geleistet habe und in der Lage gewesen sei, durch Verhandlungen ein anderes Ergebnis zu erzielen..." (32)

In der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991 hat der damalige Bundesjustizminister, Dr. Klaus Kinkel, für die Bundesregierung im Rahmen seines Plädoyers geltend gemacht, die DDR habe zu den Enteignungen vor 1949 darauf verwiesen, hier sei die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht berührt, so daß die Sowjetunion insoweit das entscheidende Wort zu sprechen habe; diese habe sich bereits dezidiert für eine Aufrechterhaltung der Eigentumsordnung ausgesprochen. In diesem Zusammenhang verwies die Bundesregierung auf eine TASS-Erklärung der Sowjetunion vom 27. März 1990 und auf ein Aide Mémoire vom 28. April 1990 (worin aber lediglich die Frage der Anerkennung der „Legitimität", nicht aber ein Verbot der Rückgabe von Staatsbesitz angesprochen ist). Am 3. Mai 1990 habe Lothar de Maizière Dr. Kinkel gegenüber geäußert, die Sowjetunion habe sich definitiv gegen jegliche Veränderungen ausgesprochen. Dies hätten ihm Generalsekretär Gorbatschow und Außenminister Schewardnadse nochmals persönlich bestätigt. Auch in der Koalition habe man sich in dieser Richtung festgelegt. Für die DDR bestehe hier überhaupt kein Spielraum. Am 8. Juni 1990 habe de Maizière in Berlin erklärt, daß das Thema 1945 bis 1949 mit ihm nicht verhandelbar sei; dafür habe er kein Mandat. Deshalb sei den Vertretern der Bundesregierung nichts anderes übriggeblieben, als dies zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesregierung habe sich damit vor die Alternative gestellt gesehen, entweder dem Drängen der DDR und dem Wunsch der Sowjetunion nachzugeben oder in Kauf zu nehmen, daß sich der Einigungsprozeß auf nicht absehbare Zeit verzögerte, oder daß er eventuell gar nicht zustande gekommen wäre. (33)

4.4 Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht durch das Bundesjustizministerium

Das Bundesverfassungsgericht hat im Termin vom 22. Januar1991 eine Sachverhaltsaufklärung durchgeführt und dazu am 20.12.1990 u.a. folgende „tatsächliche Fragen" gestellt:

„I. Welche Rolle hat die angegriffene Regelung 1.) bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag und 2.) bei den „Zwei-Plus-Vier"-Verhandlungen gespielt?

Die Bundesregierung wird gebeten, zur mündlichen Verhandlung einen Teilnehmer an den maßgeblichen Verhandlungen zu stellen, der aus eigener Kenntnis Einzelheiten darüber mitteilen kann.

II. Wurde bei den Verhandlungen erörtert, welche Gruppe von Enteignungsmaßnahmen von der Regelung erfaßt werden sollte ..." (34)

Auf diese „terminleitende Verfügung" des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesregierung (intern) reagiert, und zwar das Bundesjustizministerium durch ein Schreiben an den Chef des Bundeskanzleramtes und an sechs Bonner Ministerien vom 2. Januar 1991 (35). Darin wird für die Vorträge der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht eine Aufgabenteilung vorgeschlagen, wobei zwecks Beantwortung der Frage II der damalige Staatssekretär, Dr. Kinkel (BMJ), und der damalige Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Dr. Dieter Kastrup, mit dem Hinweis benannt werden, die mündlichen Äußerungen schriftlich vorzubereiten. Dazu heißt es:

„Die außenpolitischen Zwänge werden voraussichtlich auch für das Gericht der entscheidende verfassungsrechtliche Gesichtspunkt für die Legitimierung der unterschiedlichen Behandlung der Enteignungen vor und nach 1949 sein. Vor diesem Hintergrund wird das Gericht Umfang und Tragweite der sowjetischen Vorbedingung, die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 nicht zur Disposition deutscher Behörden und Gerichte zu stellen, eingehend erörtern wollen, insbesondere auch,

inwieweit die Bundesrepublik Deutschland versucht hat, etwaige Schutzpflichten gegenüber den Beschwerdeführern wahrzunehmen und durchzusetzen ..."

Ferner B II 2 schreibt das BMJ:

„Wegen der Bedeutung der außenpolitischen Zwänge für das Verfahren weise ich auf die Bemerkungen zu A II hin. Der Umstand, daß nur aus außenpolitischen Gründen die vor 1949 Enteigneten schlechter gestellt werden als Enteignete nach 1949, wird das Gericht dazu veranlassen, intensiv die Vorstellungen der Bundesregierung zu Ausgleichsleistungen zu erörtern ..."

Die Bundesregierung hat damit klargestellt, daß eine unterschiedliche Behandlung der vor und nach 1949 Enteigneten ausschließlich aus außenpolitischen Gründen gerechtfertigt sein könnte. Nur dann, wenn das Bundesverfassungsgericht davon, insbesondere von einer entsprechenden „Vorbedingung" der ehemaligen Sowjetunion für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands überzeugt werden könnte, würde die Verfassungsbeschwerde für die Bundesregierung zu gewinnen sein. Die Kenntnis dieser „Vorgaben" durch das Bundesjustizministerium ist von Bedeutung für das Verständnis der vor dem Bundesverfassungsgericht gemachten Aussagen:

4.5 Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht

Während Dr. Kinkel in seinem Eingangsplädoyer die oben zitierte Stellungnahme abgegeben hat, schilderte Staatssekretär Dr. Kastrup zunächst die deutsch-sowjetischen Gespräche im Rahmen der Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen. Sodann ergab sich auf Vorhalt einzelner Verfassungsrichter u.a. folgender Dialog: (36)

Präsident Prof. Dr. Herzog:
„Ich habe eine Frage, Herr Staatssekretär. Bei diesen Äußerungen aus dem russischen Bereich gibt es ja in den Formulierungen, wenn ich recht sehe, eine gewisse Entwicklung. Die erste geht dahin, diese ganzen

Akte dürften nicht rückgängig gemacht werden. Später geht es um die Wahrung der Gesetzlichkeit und um ähnliche Formulierungen. Was war nun eigentlich das Ziel? War das Ziel, daß die seinerzeitigen unter der Besatzungsverantwortung oder von den Besatzungsbehörden selber vorgenommenen Maßnahmen nicht von deutschen Gerichten einfach als rechtswidrig erklärt werden dürfen bzw. überhaupt nicht überprüft werden dürfen, oder war es das Ziel, daß alles auf dem Grundstücksmarkt gewissermaßen so bleiben muß, wie es war, in Zukunft?"

Staatssekretär Dr. Kastrup:
„Sie weisen mit Recht darauf hin, daß die sowjetischen Formulierungen, so wie ich sie eben präsentiert habe, sich entwickelt haben. Während in der Anfangsphase nur von der Legitimität die Rede war, wurde dieser Gesichtspunkt später ergänzt durch die Unumkehrbarkeit ... Das bedeutet, der Sowjetunion war klar geworden, auch sicherlich aufgrund der Gespräche, die zwischen den beiden deutschen Staaten geführt worden waren, daß das Problem zwei Seiten hatte: Ein rechtliches und ein tatsächliches. Das heißt, sie hatte erkannt, daß mit ihrer Forderung nach Aufrechterhaltung der Legitimität ihren Interessen dann noch nicht Rechnung getragen worden wäre, wenn der deutsche Staat hingegangen wäre und von sich aus denn nun tatsächlich diese Grundstücke, wie Sie sagen, Herr Präsident, auf den Markt geworfen hätte. Das heißt, die Stoßrichtung war in der Spätphase der Verhandlungen eindeutig Legitimität und ich sage mal Effektivität. Das heißt also: Nicht mehr in Frage stellen durch deutsche Gerichte, Legitimität und durch deutsche Behörden, Effektivität. ..."

BVR Prof. Dr. Henschel:
„Es ist also dabei nicht differenziert worden, daß Enteignungen damals in der Zeit auch von deutschen Stellen durchgeführt worden sind. Hat sich die Sowjetunion das also immer zurechnen lassen wollen und für sich in Anspruch genommen, daß das in ihren Verantwortungsbereich fällt?"

Staatssekretär Dr. Kastrup:
„Diese Differenzierung ist in Verhandlungen nicht vorgenommen worden." (37)

4.6 Kritische Anmerkungen

Dieser Teil der Aussage Kastrups, auf der das „Bodenreformurteil" im wesentlichen beruht, ist mit dem Inhalt der oben zitierten Gesprächsnotiz aus den Akten des Auswärtigen Amtes vom 13. August 1990 (37a) unvereinbar und deshalb unzutreffend. Danach ist auf eine entsprechende Zwischenfrage nämlich ausdrücklich klargestellt worden, die sogenannte Bodenreform und andere Enteignungen aufgrund deutscher Beschlüsse interessierten die Sowjetunion nicht, es gehe lediglich um alliierte Entscheidungen, die nicht in toto für null und nichtig erklärt werden dürften.

Das folgt auch aus den kürzlich erschienenen "Erinnerungen" Genschers. Er hat dort ausführlich und im einzelnen dargestellt, daß es ihm anläßlich der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen gelungen ist, die Freiheit des deutschen Gesetzgebers zu erreichen, den Enteigneten der Jahre 1945 bis 1949 Entschädigung durch Rückgabe (in Natur) zu leisten (37b).

Die Bundesregierung hatte dem Bundesverfassungsgericht keinerlei Dokumente vorgelegt, und zwar weder die TASS-Erklärung der Sowjetunion vom 27.3.1990 noch das Aide Mémoire vom 28.4.1990, noch ein „Beamtenpapier" vom 9.6.1990, (38) insbesondere nicht die Entwürfe der Sowjetunion zum Zwei-Plus-Vier-Vertrag vom 22.6., 17.8. und vom 1.9.1990. Nachdem der Inhalt dieser Dokumente bekannt geworden war (39), stellte sich heraus, daß es der ehemaligen Sowjetunion immer nur um die Anerkennung der „Legitimität" der von ihr nach 1945 in der SBZ verantworteten Maßnahmen gegangen ist. Sie wollte deren gerichtliche Überprüfung vermeiden, also nicht „vor den Kadi gestellt" (40) und auch nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden (sogenannte Indemnität).

Wie das souveräne wiedervereinigte Deutschland mit dem in öffentliche Hände gelangten Enteignungsgut verfahren würde, hat die Sowjetunion dagegen ebensowenig interessiert wie die Frage einer tatsächlichen Rückgabe auch an die Enteigneten der Jahre zwischen 1945 und 1949, solange der Sowjetunion nur kein Unrechtsvorwurf gemacht und solange die von ihr nach dem Kriege verantworteten Maßnahmen in der SBZ nicht revidiert würden. (41)

Statt einzuräumen, daß die Sowjetunion lediglich diese eingeschränkte Forderung gestellt hat, beharrt die Bundesregierung darauf, die Sowjetunion habe die Souveränität des wiedervereinigten Deutschland beschneiden und vorschreiben wollen, wie die Bundesregierung mit dem enteigneten Vermögen verfährt. Leider werden in der Öffentlichkeit wie vor Gericht die bedeutsamen Unterschiede zwischen einer Totalrevision/Restitution, der Indemnität und der bloßen Gewährung neuer Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geleugnet und verschleiert. Der Wahrheit zuwider werden diese Begriffe und ihre Rechtsfolgen als gleichbedeutend hingestellt. Zu Unrecht wird behauptet, die Gewährung neuer, eingeschränkter Ansprüche nach dem Vermögensgesetz enthalte „automatisch" einen Unrechtsvorwurf gegen die ehemalige Sowjetunion. Dieses Argument ist deshalb nicht stichhaltig, weil es der Zahlung von Entschädigungen oder „Ausgleichsleistungen" ebenso entgegengehalten werden könnte wie der Rückgabe von Vermögen, welches ebenfalls unter sowjetischer Besatzungshoheit nach 1949 enteignet worden ist.

4.7 Unbeantwortete Frage

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht die eigentliche Frage unentschieden gelassen, nämlich die, ob und gegebenenfalls warum die Vorschrift über die Nichtgeltung des Vermögensgesetzes für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (§ 1 Abs. 8 a VermG) dem Maßstab des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) standhält. Trotz einer entsprechenden Verfassungsrüge (42) hat das Bundesverfassungsgericht ausschließlich die „angegriffene Regelung" in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 in Verbindung mit Art. 143 Abs. 3 GG am Maßstab der sogenannten „Ewigkeitsklausel" des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG) geprüft, aber nicht die Frage, ob § 1 Abs. 8 a VermG mit dem des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist.

Der damalige Präsident und Vorsitzende des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Herzog, hat sogar nachträglich klargestellt, daß diese Frage unentschieden geblieben ist: Mehr sei nicht zu entscheiden gewesen als die Frage, ob die in Form einer Grundgesetzänderung (Art. 143 Abs. 3 GG) erfolgte „angegriffene Regelung",

wonach die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind, dem Maßstab der „Ewigkeitsklausel" des Grundgesetzes standhält. (43)

Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Bodenreformurteil lediglich gesagt, jedenfalls aus dem durch Art. 79 Abs. 3 GG verbürgten Kernbereich des Grundgesetzes lasse sich nicht herleiten, daß eine Wiedergutmachung in Form einer Restitution in Natur erfolgen müßte. Allein nach dem Maßstab des Art. 79 Abs. 3 GG sei nicht zu beanstanden, daß die „Enteignungen nicht rückgängig zu machen sind." (44).

Eine ganz andere Frage ist aber die, ob es mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist, daß den Enteigneten „auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage" nach § 1 Abs. 8 a VermG die durch das Vermögensgesetz *neu geschaffenen*, sozialverträglichen Rückgabeansprüche verwehrt werden, die nicht darauf abzielen, die „Enteignungen rückgängig zu machen". Prüft man das Bodenreformurteil darauf ab, was das Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage gesagt hat, findet man dort auf S. 132 unter Nr. IV folgenden Text:

„Eine verfassungsrechtliche Prüfung erübrigt sich auch, soweit die Beschwerdeführer ... weitere Vorschriften zum Gegenstand ihrer Verfassungsbeschwerde gemacht haben ... . Es handelt sich dabei durchweg um Bestimmungen, die neben der in erster Linie angegriffenen Regelung in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung keine selbständige Beschwerde enthalten. Da die genannte Grundregel verfassungsmäßig ist, braucht deshalb darauf nicht mehr eingegangen werden." (45)

Indessen kann nicht geleugnet werden, daß § 1 Abs. 8 a VermG neben der in erster Linie angegriffenen Regelung in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung durchaus eine selbständige Beschwerde enthält. Denn die Betroffenen, die nach Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung nicht alles zurückbekommen können, weil die Enteignungen „nicht rückgängig zu machen sind", sind selbständig vor allen dadurch beschwert, daß ihnen überhaupt nichts zurückgegeben werden soll, insbesondere, daß ihnen nicht einmal die durch das Vermögensgesetz neu geschaffenen Rückgabeansprüche zustehen sollen, obwohl diese „sozialverträglich" sind und nicht darauf abzielen, „die Enteignungen rückgängig zu machen". - Nur der umgekehrte Schluß wäre zutreffend: Hätte das

Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 1 Abs. 8 a VermG bestätigt, wonach den Betroffenen nicht einmal Ansprüche nach dem Vermögensgesetz zustehen sollen, so wären sie nicht selbständig dadurch beschwert, daß die Enteignungen nach Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung nicht rückgängig zu machen sind. Denn wer gar nichts zu beanspruchen hat, ist selbständig nicht dadurch belastet, daß er nicht alles haben kann. Im umgekehrten Fall kann dies aber nicht festgestellt werden, weil die Betroffenen „damit leben können", daß ihre Enteignungen nicht rückgängig zu machen sind. Ihre eigentliche Belastung liegt aber gerade darin, daß Ihnen nicht einmal die „neuen" Rückgabeansprüche nach dem Vermögensgesetz zustehen sollen.

Das Bundesverfassungsgericht wird sich also einen erheblichen „Ruck" geben müssen, um hier zu einer Entscheidung zu kommen, die dem Gleichheitssatz entspricht. Denn ein Rechtfertigungsgrund dafür, die Betroffenen selbst in Ansehung der Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes ungleich zu behandeln, ist auch nach dem Vortrag der Bundesregierung nicht erkennbar. In Anbetracht der in jüngster Zeit öffentlich geführten Diskussion um die Rechtsprechung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (46) äußern viele Betroffene allerdings die Sorge, im Senat werde sich zu einer solchen Kehrtwendung wohl kaum eine Mehrheit finden. Sie wird aber erforderlich sein, um den Eindruck einer „Gleichschaltung" aller drei Staatsgewalten in der Bundesrepublik Deutschland zwecks fortdauernder Diskriminierung einer durch Unrechtsmaßnahmen betroffenen Minderheit zu beseitigen.

Ob eine oder mehrere unserer Staatsgewalten dazu - nach gegenteiligen Festlegungen - aus eigener Kraft noch willens oder in der Lage sein werden, bezweifeln nicht nur die Opfer, sondern auch weite Kreise der bundesdeutschen Gesellschaft, die sich weniger um die Betroffenen als vielmehr die Rechtskultur in Deutschland Sorgen machen. Um das Eigentum geht es nämlich schon nicht mehr in erster Linie, sondern darum, ob es mangels einer funktionierenden Opposition in dieser Frage einer Bevölkerungsmehrheit erlaubt sein darf, eine durch schweres Unrecht betroffene Minderheit fortdauernd zu diskriminieren und ihr das Grundrecht auf Gleichbehandlung vorzuenthalten. Dies ist der eigentliche Grund dafür, daß die Menschenrechtsbeschwerde der Bodenreformopfer von so eminent großer Bedeutung für ganz Deutschland und damit auch für Europa ist.

5. Ausblick

Von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist der Umstand, daß sowohl die Bundesregierung als auch das Bundesverfassungsgericht als alleinigen Rechtfertigungsgrund für die unterschiedliche Behandlung der vor und nach 1949 Enteigneten außenpolitische Gründe angesehen und geltend gemacht haben, nämlich die angebliche „Vorbedingung" der ehemaligen Sowjetunion für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands. Heute kann aber nicht mehr festgestellt werden, die Wiedervereinigung Deutschlands wäre ohne Hinnahme des streitigen „Rückgabeverbots" nicht erreichbar gewesen. Fällt dieser Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung weg, dann verstößt Artikel 143 Abs. 3 GG gegen den auch im Rahmen der „Ewigkeitsgarantie" des Grundgesetzes durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Kerngehalt des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) ebenso wie gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 der Europäischen Menschenrechtskonventionen (46 a).

Jedenfalls kann die gleichheitswidrig vorgeschriebene Nichtanwendbarkeit des Vermögensgesetzes nicht länger gerechtfertigt werden. Die Folge kann nur sein, daß die Enteignungen zwar möglicherweise „nicht rückgängig gemacht werden" - im Sinne einer Wiederherstellung des status quo ante. Wohl aber wird § 1 Abs. 8 a des Vermögensgesetzes aufzuheben sein, um dem Vermögensgesetz und damit dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" auch für die Enteigneten der Jahre 1945 bis 1949 Geltung zu verschaffen.

Die fortdauernde Ungleichbehandlung mit anderer Begründung zu rechtfertigen, wird im Ergebnis nicht gelingen. Denn die DDR-Regierung hat die Bestandskraft der Enteignungen nur zum Schutze von Rechtspositionen ihrer Bürger verlangt, aber nicht die Vereinnahmung und „Versilberung" des weitgehend noch in öffentlicher Hand befindlichen Enteignungsgutes durch den Bundesfinanzminister (s. Anmerkung 19). Die vom Bundesverfassungsgericht angesprochene Rechtsprechung zu den Kriegsfolgegesetzen ist nicht anwendbar. Denn die Ausgangslage zu jenen Gesetzen unterscheidet sich dadurch, daß die enteigneten Vermögensgegenstände überwiegend noch in öffentlicher Hand verfügbar sind und - ohne Verletzung schutzwürdiger Rechte Dritter - ohnehin privatisiert werden müssen. Zudem

kann diese Rechtsprechung wegen des Vorranges des Gleichheitssatzes nicht zur Anwendung kommen. Die Betroffenen werden also nicht lediglich nach dem Sozialstaatsprinzip mit „Ausgleichsleistungen" abgefunden werden können, da sie mangels Rechtfertigungsgrund mit den Enteigneten der Jahre nach 1949 völlig gleich zu behandeln sind. Allerdings haben in Anbetracht der neuerlichen Entscheidungen des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (s. Anmerkung 46) und seiner politischen Zusammensetzung, die zu einer Art „Fraktionsbildung" geführt hat, viele Betroffene das Vertrauen in das Gericht, insbesondere in eine - von politischen Verständnissen - unabhängige *Rechtsprechung* des Gerichts verloren. Sie hoffen nur noch auf die Europäische Kommission für Menschenrechte. Es scheint, als könne mangels funktionierender Gewaltenteilung nur noch ein supranationales Gremium die gestörte Rechtsstaatlichkeit in Deutschland - auch im Interesse Europas! - wiederherstellen.

6. Wiedergutmachung durch das Entschädigungsgesetz?

Das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) (47) war eine „schwere Geburt". Der seit dem „Bodenreform-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 (s. Anmerkung 20) von Sprechern der Koalitionsfraktionen wiederholt zum Ausdruck gebrachte Wille, den Enteigneten der Jahre 1945 bis 1949 soweit irgend möglich „Ausgleich in Natur" zu gewähren, ist bis zur Verabschiedung des EALG durch die Bundesregierung unter Hinweis auf die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat gebrochen worden.

6.1 Siedlungsprogramm für LPG-Nachfolger statt Wiedergutmachung für Betroffene

Das Gesetz hat in der allerletzten Phase der 12. Legislaturperiode im Vermittlungsausschuß nur deshalb eine Mehrheit gefunden, weil es eine erhebliche „Zweckverschiebung" erfahren hat. Es dient nämlich kaum noch der Wiedergutmachung u.a. durch privilegierte Rückerwerbsmöglichkeiten für „Alteigentümer". Vielmehr besteht der Hauptzweck des Gesetzes darin, eine möglichst geringe Entschädigung

vorzusehen und Nichtbetroffenen, überwiegend den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Rechtsnachfolgern, auf Kosten der Enteigneten bevorzugte Erwerbsmöglichkeiten einzuräumen. Die nicht betroffenen Pächter landwirtschaftlicher Flächen haben in aller Regel Vorrang vor „Alteigentümern". Für sie ist ein „Flächenverbrauch" von ca. 65 Prozent derjenigen Flächen regierungsamtlich vorgesehen, die aus dem zu privatisierenden Treuhandland für Rückgabe oder für privilegierte Rückerwerbsmöglichkeiten zugunsten von Alteigentümern noch zur Verfügung stünden.

Durch dieses Erwerbsprogramm wird eine maßgebliche Bestimmung des 1. Staatsvertrages teilweise inhaltlich wieder aufgehoben. In der Anlage III ist unter Nr. II 3 das Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 6. März 1990 (48) nämlich aufgehoben worden. Nach diesem eigens aufgehobenen Gesetz hätten die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bzw. deren Genossen die von ihnen bewirtschafteten Flächen zu Vorzugsbedingungen erwerben können. Diese Regelung (49) wird durch privilegierte Rückerwerbsmöglichkeiten für denselben Personenkreis durch das EALG, also durch ein Wiedergutmachungsgesetz nun wieder eingeführt, obwohl die LPG-Leitungen gegenüber sonstigen, nicht enteigneten Bürgern der neuen Bundesländer als Pächter von Ländereien ohnehin besser dastehen (50).

6.2 Verschiebung der Kosten auf das Jahr 2004

Darüber hinaus hat das EALG im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in zweierlei Hinsicht eine einschneidende „Problemverschiebung" erfahren: Soweit Entschädigungen und „Ausgleichsleistungen" in Geld vorgesehen sind, sollen diese frühestens ab 2004 geleistet werden, also von der und an die „nächste Generation". Die durch die menschenrechtswidrigen Konfiskationen unmittelbar betroffene Generation wird dann überwiegend verstorben sein. Das Gesetz wird von den Betroffenen daher als zutiefst unmoralisch empfunden. Das rührt auch daher, daß der Vertreter der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22.1.1991 dem Sinne nach erklärt hat, die eigentlich betroffene Generation sei ja schon verstorben, hier klagten nur die Erben, die ohnehin keine Ansprüche mehr hätten. Mißtrauen ist deshalb angebracht, ob die für das Jahr 2004 zugesagten Leistungen dann tatsächlich fristgerecht in voller Höhe in den Haushalt eingestellt und auch erbracht werden.

6.3 Verlagerung der Entscheidung des Problems auf das Bundesverfassungsgericht

Eine weitere „Problemverschiebung" hat das EALG dadurch erfahren, daß Bundestag und Bundesrat „sehenden Auges" Verfassungsverstöße in Kauf genommen haben, die ganz zwangsläufig dazu führen, daß das Gesetz erneut auf den „Prüfstand" des Bundesverfassungsgerichts gestellt werden muß. Anläßlich zweier großer parlamentarischer Anhörungen des federführenden Finanz- und des Rechtsausschusses des 12. Deutschen Bundestages hat nämlich die weit überwiegende Mehrzahl der angehörten Staatsrechtslehrer den - zwischenzeitlich modifizierten - Gesetzentwurf der Bundesregierung als verfassungswidrig, insbesondere als gleichheitswidrig, verworfen. Diesen verfassungsrechtlichen Bedenken ist im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens keinerlei Rechnung mehr getragen worden.

Deshalb haben sowohl der Justitiar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Franz Möller (51), als auch die beiden von den Koalitionsfraktionen beauftragten Sprecher der „Koordinierungsgruppe EALG", die Abgeordneten Willi Rawe (CDU) und Günther Bredehorn (F.D.P.) dem Gesetz unter Hinweis auf nicht ausgeräumte verfassungsrechtliche Bedenken ihre Zustimmung verweigert (52). Der Gang des Gesetzgebungsverfahrens hat gezeigt, daß es in der 12. Legislaturperiode in Bundestag und Bundesrat keine Mehrheit für ein verfassungskonformes Gesetz gegeben hat. Deshalb sind alle verfassungsrechtlichen Probleme erneut dem Bundesverfassungsgericht „zugeschoben" worden, mit der zwangsläufigen Folge langanhaltender Rechtsunsicherheit in den neuen Bundesländern.

6.4 Inkaufnahme verfassungsrechtlicher Risiken und fortdauernder Rechtsunsicherheit durch den Gesetzgeber

Dabei sind nicht lediglich immer mögliche verfassungsrechtliche Bedenken in Kauf genommen worden. Vielmehr verstößt die sogenannte „Wertschere" zwischen der gesetzlich vorgesehenen „Minimalentschädigung" auf der einen Seite und der Rückgabe des vollen Verkehrswertes auf der anderen Seite derart eklatant gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), daß das EALG einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht ganz offensichtlich nicht standhalten kann (53). Die vorgesehene Entschädigung ist derart gering, daß sie objektiv nicht als Wiedergutmachung bezeichnet werden kann und subjektiv als Zumutung empfunden wird. Sie enthält systemwidrige Elemente (54), die auch innerhalb von Gruppen der Betroffenen untereinander zu gleichheitswidrigen „Verwerfungen" führen (55). Dazu wird auf die nachstehenden Berechnungsbeispiele verwiesen.

Systemwidrig ist, einerseits den Verkehrswert zurückzugeben, andererseits als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung vom Einheitswert (1935) auszugehen. Zu Verwerfungen führt die Berechnung, weil die Einheitswerte bezüglich verschiedener Vermögenswerte mit unterschiedlichen, sachlich nicht legitimierten Faktoren multipliziert werden. Innerlich nicht gerechtfertigt und gleichheitswidrig ist der vorgesehene Abzug von Altverbindlichkeiten, die über den Wert des entzogenen Eigentums nichts aussagen. Die ohnehin schon zu geringe Bemessungsgrundlage wird - aus rein fiskalischen Gründen - einer ungewöhnlich scharfen Degression unterworfen, durch welche der Entschädigungsausgangsbetrag derart zusammengekürzt wird, daß sich - je nach Höhe des enteigneten Vermögenswertes - untereinander nicht vergleichbare Zwischensummen ergeben, die ihrerseits außer jedem Verhältnis zum Verkehrswert des enteigneten Vermögens stehen.

Diese ohnehin schon viel zu geringen Ergebnisse werden anschließend noch einmal radikal dadurch vermindert, daß erst jetzt, also nach Degression, der erhaltene Lastenausgleich zuzüglich Zinszuschlag in voller Höhe abgezogen wird, während im Falle der Restitution bei nachgewiesener Teilrückgabe der erhaltene Lastenausgleich auch nur anteilig zurückgezahlt werden muß.

Durch diese Art der Berechnung der Entschädigung entstehen gleichheitswidrige Verwerfungen mit der Folge, daß geringe und hohe Vermögenswerte nur noch minimal oder überhaupt nicht mehr entschädigt werden, während im mittleren Bereich eine relativ höhere Entschädigung vorgesehen ist. Hatten Betroffene ursprünglich große Vermögen, so ergeben sich Minusbeträge, die jedenfalls zu einer „Nullentschädigung" führen.

Als Rechtfertigung für diesen offensichtlichen Gleichheitsverstoß wird der Begriff der „Sozialverträglichkeit" überstrapaziert. Dieser Grundsatz rechtfertigt zwar - etwa im Steuerrecht - „stärkeren Schultern" mehr Lasten aufzubürden als schwächeren. Im vorliegenden Zusammenhang wird aber übersehen, daß die Enteigneten heute alle gleich schwache Schultern haben. Nach dem Prinzip der Sozialverträglichkeit kann aber nur darauf abgestellt werden, was einer heute besitzt/verdient. *Ehemals* großes Vermögen ist aber kein Rechtfertigungsgrund dafür, heute überhaupt keine - oder nur eine äußerst geringe - Entschädigung zu gewähren!

Die so ermittelten Entschädigungsbeträge werden nochmals um etwa 45 Prozent dadurch entwertet, daß sie erst ab 2004 ausbezahlt werden sollen, auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes also abgezinst werden müssen. Durch dieses Regelungswerk erhält niemand mehr eine Entschädigung, die dem Maßstab des Gleichheitssatzes standhält oder die auch nur annähernd als Wiedergutmachung empfunden wird. Dies gilt nicht nur für die Gruppe derer, die grundsätzlich Restitution verlangen können, wegen des Vorliegens eines „Ausschlußtatbestandes" aber auf eine Entschädigung angewiesen sind, sondern auch bezüglich der Enteigneten der Jahre 1945 bis 1949, deren „Ausgleichsleistungen" in Geld mit der soeben beschriebenen „Minimalentschädigung" gleichbehandelt werden. All dies soll in nachstehenden Berechnungsbeispielen aufgezeigt werden.

6.5 Verfassungswidrige Verkürzung der Entschädigung

Legt man für die Berechnung zunächst die durchschnittliche Betriebsgröße eines in der sogenannten „Bodenreform" enteigneten Landgutes von 350 ha zugrunde mit durchschnittlichen Bodenzahlen von 43 Punkten und einem Einheitswert von 1.000 DM/ha, dann betrug der

Einheitswert des Besitzes im Jahre 1935 350.000 RM. Dieser Wert soll nach dem EALG zunächst mit dem Faktor 3 multipliziert werden, so daß sich eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 1.050.000 DM ergibt. Davon sind gegebenfalls Altverbindlichkeiten abzuziehen, wovon hier (wegen individueller Unterschiede) aus Vereinfachungsgründen zunächst einmal abgesehen wird. Diese Bemessungsgrundlage wird nach Maßgabe der gesetzlichen Degressionstabelle nominal um 843.000 DM gekürzt, so daß eine „Zwischensumme" in Höhe von 207.000 DM verbleibt. Für den soeben beschriebenen Besitz hat der Betroffene Lastenausgleichszahlungen einschließlich Zinszuschlag in Höhe von durchschnittlich 121.604 DM erhalten, die erst jetzt - also nach Degression - abgezogen werden, so daß im Jahre 2004 eine Nettoentschädigung in Höhe von 85.396 DM gezahlt wird, abgezinst auf das Jahr 1995: ca. 50.000 DM. Setzt man diesen Betrag ins Verhältnis zum Verkehrswert von schätzungsweise 2.100.000 DM, so zeigt sich, daß die Nettoentschädigung für den soeben beschriebenen Durchschnittsbetrieb ca. 2,45 Prozent des Verkehrswertes beträgt.

Als Verkehrswert ist anstelle des dreifachen der sechsfache Einheitswert zugrunde gelegt worden, weil die Bundesregierung behauptet, der privilegierte Preis des dreifachen Einheitswertes, zu dem im Rahmen des unter Kapitel 6.7 bezeichneten Flächenerwerbsprogramms Flächen zurückerworben werden können, entspreche etwa der Hälfte des Verkehrswertes. - Nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes (56) liegt der tatsächliche Verkehrswert bei ca. 8.000 DM/ha, so daß der oben genannte Prozentsatz um 20 bis 30 Prozent nach unten zu korrigieren ist.

6.6 Berechnungsbeispiele

Nach dem gleichen Berechnungsschema können für kleine, große und sehr große Betriebe folgende Berechnungsbeispiele aufgezeigt werden:

Kleinbetrieb: Einheitswert 1935:	3.333 RM
3facher Einheitswert	10.000 DM
abzüglich Lastenausgleich (brutto)	8.799 DM
Nettoentschädigung im Jahre 2004	1.201 DM
abgezinst auf das Jahr 1995	721 DM
= 0,28 % des Verkehrswertes	

Großbetrieb: Einheitswert 1935:	1.000.000 RM
3facher Einheitswert	3.000.000 DM
abzüglich Degression	2.598.000 DM
Zwischensumme	402.000 DM
abzüglich Lastenausgleich (brutto)	293.205 DM
Nettoentschädigung im Jahre 2004	108.795 DM
abgezinst auf das Jahr 1995	65.277 DM
= 0,92 % des Verkehrswertes	

Sehr großer Betrieb: Einheitswert 1935:	10.000.000 RM
3facher Einheitswert	30.000.000 DM
abzüglich Degression	28.248.000 DM
Zwischensumme	1.752.000 DM
abzüglich Lastenausgleich (brutto)	1.883.806 DM
Nettoentschädigung im Jahre 2004	-131.806 DM
= - 0,22 % des Verkehrswertes	

Lasteten auf dem zuletzt beschriebenen Großbetrieb allerdings Altverbindlichkeiten in Höhe von 10 Mio. RM, so steht der Betroffene heute günstiger da, weil ihm wesentlich geringere Lastenausgleichszahlungen abgezogen werden. Für den hoch verschuldeten Betroffenen ergibt sich in diesem Fall folgende Berechnung:

Großbetrieb: Einheitswert 1935:	10.000.000 RM
3facher Einheitswert	30.000.000 DM
abzüglich Altverbindlichkeiten	10.000.000 RM
1. Zwischensumme	20.000.000 DM
abzüglich Degression	18.748.000 DM
2. Zwischensumme	1.252.000 DM
abzüglich Lastenausgleich (brutto)	1.240.306 DM
Nettoentschädigung im Jahre 2004	11.694 DM
abgezinst auf das Jahr 1995	7.016,40 DM
= 0,012 % des Verkehrswertes	

Diese Berechnungen betreffen ausschließlich landwirtschaftliches Vermögen, stellt man sie entsprechenden Berechnungen bei Vermögensgegenständen gegenüber, deren Einheitswerte mit anderen Faktoren multipliziert werden (Industrievermögen, unbebaute Grundstücke, Mietwohngrundstücke), so ergeben sich weitere eklatante gleichheitswidrige Verwerfungen, für die eine innere Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

6.7 Kaum Erwerbsmöglichkeiten für Betroffene

Wie bereits bemerkt, sieht das EALG bevorzugte Erwerbsmöglichkeiten vor allem für durch Enteignungen nicht betroffene Personen (Landwirschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Nachfolger) vor. In eingeschränktem Umfange wird (nachrangig!) auch ehemaligen Eigentümern der Rückerwerb von Teilflächen ermöglicht, die in aller Regel für eine Eigenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen aber nicht ausreichen. Insoweit bestehen drei Formen von Erwerbsmöglichkeiten:

Nach Art. 2 § 3 Abs. 7 und 8 EALG können von der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) zu privatisierende Waldflächen bis zu 1.000 ha zu einem vergünstigten Kaufpreis erworben werden (3facher Einheitswert 1935 unter Beachtung des gegenwärtigen Waldzustandes, gegebenfalls der Verkehrswert, bei Abschlägen bis zu 200 DM pro Hektar, falls die Waldflächen in den Jahren 1995 bis 1996 erworben werden, Art. 2 § 3 Abs. 7 EALG). Beim „Walderwerbsprogramm" ist der Fiskus relativ großzügig, weil er ein fiskalisches Interesse daran hat, in staatlicher Hand befindliche Forstflächen wegen ihrer hohen Zuschußbedürftigkeit alsbald „abzustoßen". Allerdings wird dieser Wille des Gesetzgebers durch die Bundesregierung als Verordnungsgeber (57) dadurch wieder konterkariert, daß die Preise für forstwirtschaftliche Flächen weit oberhalb des dreifachen Einheitswertes 1935 unter Mißachtung des gegenwärtigen Waldzustandes festgelegt werden.

Landwirtschaftliche Flächen können dagegen nur in eingeschränktem Umfange erworben werden. Betroffene, die persönlich haftende, selbstwirtschaftende Landwirte sind, können landwirtschaftliche Flächen im Werte bis zu 600.000 Ertragsmeßzahlen erwerben. Da mehr als 95 Prozent der Enteigneten keine Flächen zurückpachten konnten und - nach der derzeitigen Vergabepraxis der Landwirtschaftsämter für Flurneuordnung und der BVVG - voraussichtlich auch keine Chance haben, bis zum 1. Oktober 1996 (maßgeblicher Stichtag nach Art. 2 § 3 Abs. 1 EALG) ehemals volkseigene Flächen langfristig zu pachten, besteht für die weit überwiegende Gruppe der Betroffenen nach Art. 2 § 3 Abs. 5 EALG eine wesentlich geringere, noch weiter eingeschränkte Rückerwerbsmöglichkeit: Diese Gruppe der Betroffenen kann nämlich nur die Hälfte der unter Kapitel 6.6 jeweils bezifferten Zwischensumme (vor Abzug von Lastenausgleich) zum Rückerwerb einsetzen und maximal Flächen im Werte von 300.000 Ertragsmeßzahlen erwerben, und zwar lediglich solche minderer Qualität, welche (nämlich) von Pächtern nicht beansprucht werden. Diese Regelung führt zu dem Ergebnis, daß nicht selbst wirtschaftende Alteigentümer mit dem so begrenzten Betrag - nicht einmal garantiert von ihrem ursprünglichen Besitz - nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle (theoretisch) allenfalls folgende Flächen erwerben können:

Größe des ursprünglichen Besitzes	*Größe der bevorzugt zu erwerbenden Teilfäche*
200 ha	23 ha
350 ha	35 ha
600 ha	48 ha
1000 ha	67 ha
1400 ha	78 ha
etc.	etc.

An diesen Rechenbeispielen zeigt sich, daß selbst Besitzer ehemals relativ großer Landgüter Flächen nur von einer derart geringen Größe erwerben können, daß diese weit unter der - nach Auffassung des Bundeslandwirtschaftsministeriums - erforderlichen Mindestgröße für einen verantwortbar zu bewirtschaftenden Betrieb liegen. Mit anderen Worten: Die Erwerbsmöglichkeiten sind derart restriktiv ausgestaltet, daß sie nicht in Anspruch genommen werden können. Die Erklärung der Bundesregierung, das EALG ermögliche den Alteigentümern, „ihr Alteigentum" bevorzugt zurückzuerwerben, erweist sich somit als unwahrhaftig.

Obwohl sich Verkehrswerte für landwirtschaftliche Flächen in den neuen Bundesländern noch nicht gebildet haben, im übrigen auch von der Privatisierungspraxis der BVVG abhängig sind, mag mit der Bundesregierung unterstellt werden, daß der dreifache Einheitswert 1935 an sich ein günstiger Kaufpreis ist, der schätzungsweise nur die Hälfte des Verkehrswertes ausmacht. Gleichwohl handelt es sich für die „Alteigentümer" in Wahrheit nicht um einen bevorzugten Kaufpreis. Denn die von ihnen zu erwerbenden Flächen werden durch zwei maßgebliche Faktoren von Gesetzes wegen in einschneidender Weise wertgemindert: Die „Alteigentümer" dürfen die Flächen zwar erwerben, müssen aber einer langfristigen Verpachtung auf 18 Jahre zustimmen, sind also für lange Zeit von der Nutzung ausgeschlossen (Art. 2 § 3 Abs. 6 EALG). Sie dürften über „ihr" in äußerst beschränktem Umfange rückerworbenes „Alteigentum" darüber hinaus langfristig nicht verfügen. Denn innerhalb von 20 Jahren besteht eine Veräußerungssperre (Art. 2 § 3 Abs. 10 EALG). Unter diesen Umständen wird von Fachleuten die Behauptung bezweifelt, der dreifache Einheitswert (1935) für eine betriebswirtschaftlich nicht nutzbare Kleinfläche könne noch als bevorzugter Kaufpreis bezeichnet werden.

Dies gilt insbesondere, da auf den Kaufpreis die im Jahre 2004 fälligen „Ausgleichsleistungen" nicht etwa angerechnet werden können. Vielmehr muß der Kaufpreis in voller Höhe vorfinanziert werden. Da aber der landwirtschaftliche Pachtzins aus der 18 Jahre lang verpachteten Teilfläche unter den derzeitigen Kreditzinsen liegt, muß binnen der 18jährigen Verpachtungszeit zusätzlich ein erheblicher Zinsverlust in Kauf genommen werden, wobei lediglich ab 2004 ein geringer Teil des Kaufpreises mit Hilfe der oben ermittelten Nettoentschädigung abgelöst werden kann. Nach alledem stellt sich auch das durch das

EALG vorgesehene Flächenerwerbsprogramm nicht als Wiedergutmachung dar. Es zeigt vielmehr, daß mit dem Gesetz zugunsten Nichtbetroffener zu Lasten der Opfer bis zu einer erneuten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „vollendete Tatsachen geschaffen" werden sollen, wodurch die betroffenen „Alteigentümer" langfristig vom Rückerwerb ihres Eigentums ausgeschlossen bleiben. (s. Anmerkung 55 a)

6.8 Sonderregelung für bewegliche Habe (Kulturgüter)

Allerdings sieht Art. 2 § 5 EALG grundsätzlich die Rückgabe beweglicher Sachen (Mobilien) vor, soweit diese noch vorhanden sind. Dieser Grundsatz der Rückgabe wird aber weitgehend ausgehöhlt durch einen Rückgabeausschluß im Falle von Unmöglichkeit oder von redlichem Erwerb bestimmter Personen (§ 5 Abs. 1 S. 2). Soweit der Rückgabeausschluß nicht greift, wird Kulturgut 20 Jahre lang von einem unentgeltlichen staatlichen Nießbrauch erfaßt, wenn es zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Die Bestimmung sieht zwar vor, daß der Nießbrauch endet, wenn das Kulturgut mehr als zwei Jahre nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Diese Regelung hat aber den „Pferdefuß", daß der Eintritt dieses Rückgabetatbestandsmerkmals durch zuständige Museumsdirektoren oder Kulturdezernenten dadurch verhindert werden kann, daß rückgabepflichtiges Kulturgut periodisch immer wieder einmal ausgestellt wird, um den Nießbrauch zu erhalten. Es wird berichtet, daß im Vorgriff auf diese „Gefahr" vorzeitiger Beendigung des Nießbrauchs entsprechende Informationsveranstaltungen in den neuen Bundesländern stattfinden, wonach empfohlen wird, Kulturgüter aus Magazinen hervorzuholen, um sie periodisch auszustellen, damit auch solche Kulturgüter vom Nießbrauch erfaßt werden, die in den letzten 50 Jahren der Öffentlichkeit niemals zugänglich gemacht worden sind. Nach Ablauf der 20jährigen Nießbrauchsfrist kann der Nießbrauchsberechtigte darüber hinaus die Fortsetzung des Nießbrauchs - allerdings gegen angemessenes Entgelt - verlangen (Art. 2 § 5 Abs. 2 S. 2 EALG). Der Grundsatz der Rückgabe von Mobilien ist danach derart durchlöchert, daß er als Ausnahme bezeichnet werden muß. Das staatliche Nießbrauchsrecht ist seinerseits systemwidrig, weil ein solcher Nießbrauch keinem Eigentümer von Kulturgut in den Län-

dern der alten Bundesrepublik ohne angemessenes Entgelt angesonnen wird.

Unverständlich ist den Betroffenen, daß sich die Bundesregierung einerseits vehement (zu Recht) zwecks Erfüllung des Abkommens mit der ehemaligen Sowjetunion vom 9. November 1990 (56) mit Nachdruck für die Rückführung der sogenannten „Beutekunst" einsetzt, andererseits ihren eigenen Bürgern entgegenhält, die Rückgabe von Kulturgut und sonstigen Mobilien dürfe aus „besatzungsrechtlichen bzw. besatzungshoheitlichen Gründen" nur mit der Belastung eines 20jährigen staatlichen Nießbrauchsrechts erfolgen.

6.9 Schlußbemerkung

Insgesamt schadet das EALG dem Wohl der Allgemeinheit. Infolge seiner Verfassungswidrigkeit schafft es langanhaltende Rechtsunsicherheit, erzeugt ein Übermaß an unnützem Verwaltungsaufwand und ist zugleich eine Demütigung für die Betroffenen, also nicht das, was als Wiedergutmachung bezeichnet werden könnte.

Das EALG ist in Anbetracht widerstreitender Mehrheiten zwischen Bundestag und Bundesrat mit der ausdrücklichen Erwartung verabschiedet worden, die mit politischen Mitteln nicht zu lösenden Verfassungsprobleme einer erneuten Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht zuzuführen. Erwartungsgemäß sind diesbezügliche Verfassungsbeschwerden bereits beim Bundesverfassungsgericht eingereicht (s. Anm. 55) und der Bundesregierung zugestellt worden.

Um „vollendete Tatsachen" zu vermeiden, wird das Bundesverfassungsgericht ersucht werden müssen, das „Flächenerwerbsprogramm" durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung des Gerichts außer Vollzug zu setzen. Das Gesetz wird darüber hinaus weder den politischen Versprechungen der Koalitionsfraktionen nach dem „Bodenreformurteil" noch dem an eine Wiedergutmachungsregelung zu stellenden moralischen Anspruch gerecht. Denn die Mittel für die Ausgleichsleistungen sollen frühestens in Bundeshaushalten ab 2004 bereitgestellt werden, zu einem Zeitpunkt also, in dem diejenigen, die unter Gefahr für Leib und Leben ihres Eigentums beraubt worden sind, überwiegend bereits verstorben sein werden.

Es ist zu erwarten, daß das Bundesverfassungsgericht das EALG maßgeblich ändern oder sogar „kassieren" wird, weil seine tragenden Bestandteile gleichheitswidrig sind und auch nicht verfassungskonform ausgelegt werden können. Die Aufhebung des § 1 Abs. 8 a VermG - also die Geltung des Grundsatzes „Rückgabe vor Entschädigung" auch für die Enteigneten der Jahre 1945 bis 1949 nach Maßgabe des Vermögensgesetzes - könnte sich daher und auch deshalb als „Königsweg" aus dem entstandenen Dilemma erweisen, weil damit zugleich die Diskriminierung beseitigt und die Menschenrechtsbeschwerde in Straßburg erledigt werden könnte.

Anmerkungen:

(1) Interview mit Bundeskanzler Dr. Kohl, Die WELT vom 30.3.1990.
(2) Sitzungsprotokoll der Volkskammer der DDR vom 19.4.1990, S. 45 ff.
(3) 1. Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 537 ff., vgl. auch Stern/Schmidt-Bleibtreu, Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 1, München 1990 S. 79 ff.).
(4) Kwizinskij, Berliner Zeitung vom 20./21.3.1993, S. 6.
(5) Schäuble, Der Vertrag, Wie ich über die Deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991, S. 158.
(6) s. Anmerkung 5, S. 17, 26, 56, 80, 82, 109.
(7) s. Anmerkung 5, S. 56.
(8) s. Anmerkung 5, S. 80, 82, 109, 143.
(9) s. Anmerkung 5, S. 17, 82.
(10) Herzog in: Sobotka/Strauss, „Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Mecklenburg-Vorpommern", 1993, „Das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts" S. 141 ff.
(11) Höch DtZ 1995, S. 76 ff., 78 ff..
(12) s. Anmerkung 5, S. 27.
(13) s. Anmerkung 5, S. 210, 214.
(14) v. Arnim, FAZ vom 6.9.1990, „Entzug der Grundrechte aus Opportunität?"
(15) s. Anmerkung 14.
(16) Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15.6.1990, Anlage III zum Einigungsver-

trag, vgl. Stern/Schmidt-Bleibtreu, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, München 1990, S. 823 ff.

(17) Die Formulierung von Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung hat übrigens nicht die DDR, insbesondere nicht deren Verhandlungsführer, der damalige Staatssekretär unter de Maizière, Prof. Dr. Günther Krause, gefordert, sie ist vielmehr (mit einem viel weitergehenden Inhalt zwecks Wahrung westdeutscher Interessen) im Bundesjustizministerium formuliert worden, und zwar zwecks Gewährleistung eines „lückenlosen Restitutionsausschlusses", der so weitgehend von der DDR gar nicht gefordert worden war, so Prof. Dr. Krause gegenüber dem Verfasser in einem persönlichen Gespräch am 27.1.1995 in Berlin.

(18) Gesprächsnotiz in den Akten des Auswärtigen Amtes mit Datum vom 20.8.1990 über das Gespräch vom 13.8.1990, Az.: AS 2+4-321-15.

(19) so Prof. Dr. Günther Krause gegenüber dem Verfasser in einem persönlichen Gespräch am 27.1.1995 in Berlin.

(20) sogenanntes „Bodenreformurteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 23.4.1990, BVerfGE 84, 90 ff.

(21) Beschlußprotokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1990, Az.: 0065-06/02.

(22) s. Anmerkung 5, S. 254

(23) Das belegen die zitierten Protesterklärungen von 112 Bundestagsabgeordneten anläßlich der 2. und 3. Lesung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag anläßlich der 226. Sitzung der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 20.9.1990, Sitzungsprotokoll, S. 17925 ff.

(24) s. Anmerkung 23.

(25) s. die Anmerkung 23 a.a.O. S. 17948 protokollierte gemeinsame Protesterklärung von 68 Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

(26) s. die Anmerkung 23 a.a.O. S. 17935 protokollierte gemeinsame Protesterklärung von 32 F.D.P.-Bundestagsabgeordneten.

(27) Die Erklärung Gattermanns, Auszug aus dem stenographischen Protokoll der Öffentlichen Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. September 1993, S. 350 ff.

(27 a) mit dem Aktenzeichen 1BvR 1452/90; 1459/90; 1468/90 und 1 BvR 2031/94.

(27 b) s. Anmerkung 10.

(28) s. Anmerkung 20 a.a.O. S. 127.

(29) s. Anmerkung 21.

(30) Schriftsatz des Vertreters der Bundesregierung, Prof. Dr. Ossenbühl, Bonn an das Bundesverfassungsgericht im Bodenreform-Beschwerdeverfahren vom 5.11.1990, S. 6.

(31) s. Anmerkung 30, S. 8.

(32) s. Anmerkung 30, S. 9.

(33) Plädoyer des Bundesministers der Justiz, Dr. Klaus Kinkel, vor dem Bundesverfassungsgericht vom 22. Januar 1991, „Recht, eine Information des Bundesministers der Justiz," 2/1991.

(34) Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Roman Herzog, im Bodenreform-Beschwerdeverfahren an die Bevollmächtigten der Beschwerdeführer und an die Bundesregierung vom 20.12.1990 i.S. 1 BvR 1174/90 u.a.

(35) Schreiben des Bundesministeriums der Justiz an den Chef des Bundeskanzleramtes sowie an sechs Ministerien zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Bodenreform-Beschwerdeverfahren vom 2.1.1991, Az.: IV A 3 - 1004 E (4389).

(36) Wortprotokoll des Bundesverfassungsgerichts über die Aussage des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Dr. Dieter Kastrup, vom 22.1.1991.

(37) s. Anmerkung 36.

(37 a) s. Anmerkung 18.

(37 b) vgl. Hans-Dietrich Genscher, "Erinnerungen", Berlin 1995, S. 854-865 sowie Jochen Kummer, WELT am SONNTAG Nr. 39 vom 24.09.1995, S. 32.

(38) Beamtenpapier vom 9.6.1990 mit der Überschrift: „Abschließende völkerrechtliche Friedensregelung in Deutschland (etwaiges Schema eines Dokuments)".

(39) Wendenburg, WELT AM SONNTAG vom 14.2.1993, S. 50.

(40) Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG Ktr. § 1 VermG RdNr. 180.

(41) s. Anmerkung 18.

(42) s. die Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Prof. Dr. Zuck vom 5.10.1990, S. 36 - 1 BvR 1174/90 - sowie Anmerkung 20, dort S. 105, A IV 2.

(43) s. Anmerkung 10, dort S. 143, 144.

(44) s. Anmerkung 20, BVerfGE 84, S. 125, 126 u. 127.

(45) s. Anmerkung 20, dort S. 132, Nr. IV.

(46) Im Jahr 1995 haben insbesondere die Entscheidungen zu dem Aufkleber „Soldaten sind Mörder", zum Gewaltbegriff bei Sitzblockaden und zu Kruzifixen in Bayerischen Schulen die deutsche Öffentlichkeit erregt, vor allem aber deutlich werden lassen, daß es im 1. Senat offenbar eine stets einheitlich stimmende „linke Mehrheit" gibt.

(46 a) Die Betroffenen sehen einen „Silberstreif am Horizont". Denn die Europäische Kommission für Menschenrechte hat in der Beschwerdesache gegen das Bodenreformurteil (Az. 19048/91) für den 8. September 1995

ein Hearing anberaumt und den Parteien zu dessen Vorbereitung kritische Fragen gestellt. Dieses Hearing ist auf Antrag der Bundesregierung auf Januar 1996 vertagt worden. Ein solches Hearing ist in der Geschichte der Europäischen Kommission für Menschenrechte einmalig. Offenbar soll aufgrund des Hearings die Entscheidung über die Frage fallen, ob die Menschenrechtsbeschwerden zulässig sein sollen. Die Kommission ist sich wohl noch nicht darüber einig, ob (durch Zurückweisung der Menschenrechtsbeschwerden) weitergehende Berufungen auf Ersatz von Enteignungsschäden, insbesondere in osteuropäischen Ländern (auch ganz ohne deutsche Beteiligung) vermieden werden sollen oder ob der Fall Anlaß bietet, den europarechtlichen Gehalt der Eigentumsgarantie weiter auszuloten.

(47) EALG vom 27.9.1994 (BGBl. I, S. 2624).

(48) „Modrow-Gesetz" vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17, S. 135).

(49) s. Anmerkung 3, dort Art. 26 Abs. 4.

(50) vgl. dazu den Leitartikel des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL, Nr. 24 vom 12. Juni 1995, S. 132 ff. „Bauernland in Bonzenhand".

(51) Stenographischer Bericht der 2. und 3. Lesung des EALG, 229. Sitzung des 12. Deutschen Bundestages vom 20. Mai 1994, Plenarprotokoll 12/229, S. 19938 (Anlage 2).

(52) s. Anmerkung 57 sowie dort S. 19949.

(53) vgl. Leisner, NJW 1995 (Heft 23), S. 1513 ff.: „Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - ein Gleichheitsverstoß" m.w.N.

(54) vgl. Vitzthum/März, Restitutionsausschluß, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 28, Berlin 1995, S. 203 ff., 211 ff. m.w.N.

(55) Die Gleichheitsverstöße des EALG sind Gegenstand einer weiteren Verfassungsbeschwerde gegen das EALG der Rechtsanwälte Prof. Dr. Rüdiger Zuck (Stuttgart) und Albrecht Wendenburg (Celle) im Auftrage der „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen" (Braunschweig) für eine repräsentative Zahl von Beschwerdeführern vom Juni 1995 - Az 1BvR 1408/95 - wie einer weiteren Beschwerde, die der Kölner Rechtsanwalt Dr. Fritz Rosenberger für den Verband I0B eingelegt hat. (Az: 1BvR 2307/94).

(55 a) Deshalb ist auch das Flächenerwerbsprogramm Gegenstand der ersten der unter Anmerkung 55 genannten Verfassungsbeschwerde.

(56) Auskunft des Statistischen Bundesamtes, Zweigstelle Berlin, v. 7.6.1995.

(57) vgl. die am 4. Mai 1995 vom Bundeskabinett verabschiedete, vom Bundesrat bis Ende Oktober 1995 so nicht gebilligte Flächenerwerbsverordnung - FlErwVO gem. § 4 Abs. 3 Ausgl.LeistG.

(58) vgl. Gesetz zu dem Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 31. Mai 1991, BGBl. II S. 702 ff., dessen Artikel 16 lautet: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden sich für die Einhaltung der in ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter der anderen Seite einsetzen. Sie stimmen darin überein, daß verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kunstschätze, die sich auf ihrem Territorium befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden."

Land in Sicht

Eine Chronik
der Privatisierung des ehemals volkseigenen
Vermögens der Land- und Forstwirtschaft
in den fünf neuen Bundesländern

Rainer Münch
Reinhard Bauerschmidt

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

lich genutzte Fläche verfügten. Davon waren 1.159 spezialisierte Betriebe der Pflanzenproduktion mit durchschnittlich 4.500 Hektar Betriebsfläche. Das von den VEG bewirtschaftete Acker- und Grünland stammte überwiegend aus den Enteignungen der Bodenreform von 1945 bis 1949. Die LPG bewirtschafteten übrigens größtenteils „Bauernflächen" und nur zum kleineren Teil Grund und Boden, der aus den Enteignungen stammte und zumeist von den „Neubauern" während der Kollektivierung mit in die Genossenschaften eingebracht werden musste.

Von den LPG hatten sich bis Jahresende 1991 drei Viertel in eine andere Rechtsform umgewandelt. Ein Viertel war in Liquidation gegangen oder hatte ein Gesamtvollstreckungsverfahren eingeleitet. 1992 wurden in den neuen Ländern noch 3.035 Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person geführt. Etwa die Hälfte davon waren eingetragene Genossenschaften mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 1.522 Hektar. Juristische Personen blieben hinsichtlich der Bewirtschaftungsfläche die dominierende Rechtsform, auch in den Folgejahren. Sie bewirtschafteten 1992 noch etwa drei Viertel der landwirtschaftlichen Fläche der neuen Länder. Auf landwirtschaftliche Einzelunternehmen mit einer Durchschnittsgröße von 136 Hektar entfielen rund 17 Prozent der Fläche, auf Personengesellschaften mit durchschnittlich 401 Hektar etwa sieben Prozent. 1996 gab es noch 2.894 juristische Personen und 2.820 Personengesellschaften.

Die Bodenreform wird zum Zankapfel

„Enteignungen auf besatzungsrechtlicher beziehungsweise besatzungshoheitlicher Grundlage von Großgrundbesitz, von Großindustrie und von Bodenschätzen vor 1949 werden nicht wieder rückgängig gemacht, die früheren Eigentümer nicht entschädigt." Als das Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" in seiner Ausgabe vom 5. März 1990 diese politische Grundlinie als ein Ergebnis einer Arbeitsgruppe von Beamten aus dem Innerdeutschen, dem Finanz-, dem Wirtschafts- und dem Justizministerium vermeldete, rief das eine Reihe von Betroffenen auf den Plan. Knapp zwei Wochen nach der Spiegel-Veröffentlichung trafen sie sich zu einem ersten vorbereitenden Treffen. Am

WIRTSCHAFT

DDR-Eigentum

Sanierung geht vor

Frühere Eigentümer von Betrieben, Häusern und Grundstücken in der DDR sollen entschädigt werden – aber wie?

DER SPIEGEL

Der Bericht des „Spiegel" vom 5. März 1990 sorgte für Aufregung bei den Betroffenen.

11. April 1990 gründeten in Hannover sieben Männer, darunter die Anwälte Albrecht Wendenburg und Harald Binoth sowie der niedersächsische Landtagsabgeordnete Adolf Freiherr von Wangenheim, die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen (AfA). Die Zahl ihrer Mitglieder stieg in der Folgezeit rasch an und schwankt seither zwischen 1.700 und 2.000. Diese repräsentieren in ihrer Mehrzahl Erbengemeinschaften, die ebenfalls von der AfA betreut werden. Damit vertritt die Arbeitsgemeinschaft eigenen Angaben zufolge rund 12.000 Betroffene, die in den Jahren 1945 bis 1949 Opfer von Enteignung und Vertreibung in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) geworden waren.

Besatzungsmacht erteilte Befehle zur Enteignung

Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands im 2. Weltkrieg hatte der Alliierte Kontrollrat am 20. Dezember 1945 das Kontrollratsgesetz Nr. 10 verabschiedet, in dem die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit schuldig gemacht haben" gefordert wurde. Ausdrücklich war auch die Möglichkeit des Vermögensentzuges genannt. Die Sowjetunion nutzte dieses alliierte Gesetz ebenso wie von ihr initiierte Gesetze und Verordnungen der neu gebildeten Provinzial- und Landesverwaltungen im Herrschaftsbereich ihrer Militäradministration (SMAD) mit dem Ziel, zum einen ein Maximum an Reparationsleistungen aus dem Ostteil des geschlagenen Deutschlands herauszuholen. Zum anderen wollte sie in ihrer Einflusszone eine grundlegende politische, gesellschaftliche und ökonomische Umgestaltung nach sowjetischem Vorbild herbeiführen, unterstützt vor allem von der dort an die Macht gekommenen KPD. Unter der Befehlsgewalt der SMAD beschloss zum Beispiel das Präsidium der Provinzialverwaltung Sachsen-Anhalt schon am 3. September 1945 – bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung – eine Verordnung über die Bodenreform. In dem propagandistisch gefärbten Dokument heißt es, die Bodenreform müsse „die Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorf ein Ende setzen, weil diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war."

Mit ähnlich lautenden Gesetzen beschlossen bis zum 10. September 1945 alle anderen Länder und Provinzen in der SBZ Repressionsmaßnahmen. Danach sollten Grundbesitzer über 100 Hektar Land vollständig enteignet werden, zudem Kriegsverbrecher und -schuldige sowie aktive Nationalsozialisten auch dann, wenn sie weniger als 100 Hektar besaßen. Die Enteignungen, so hieß es, hätten entschädigungslos zu erfolgen. Nicht enteignet wurden der Grundbesitz und die Vermögenswerte von Forschungsinstitutionen, von Versuchs- und Lehranstalten, von Klöstern, Kirchen sowie von Gebietskörperschaften. Vor dem Erlass hatte die SMAD bereits die Länder und Provinzen ermächtigt, zur Durchführung der Bodenreform auch deutsches Recht einzusetzen, was diese gerne taten. Es dauerte nicht lange, bis die ersten

enteigneten Flächen Eingang in eigens gebildete „Bodenfonds" fanden. Aufgenommen wurden die Bestimmungen der Bodenreform in den Artikel 24 der Verfassung der DDR, die am 7. Oktober 1949 gegründet wurde.

Insgesamt waren im Zuge der Bodenreform 7.122 Betriebe mit jeweils mehr als 100 Hektar enteignet worden. Deren Durchschnittsgröße belief sich auf 218 Hektar, die Gesamtfläche auf 2,5 Millionen Hektar Acker- und Grünland sowie Wald. Hinzu kommen knapp 4.300 Betriebe unter 100 Hektar, deren Fläche insgesamt knapp 124.000 Hektar betrug. Die enteigneten Flächen wurden überwiegend an „Neubauern" – meist Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten – sowie an Landarbeiter und landarme Bauern zur Bewirtschaftung als so genanntes „Arbeitseigentum" übergeben. Immerhin waren mit dem großen „Treck" rund zwölf Millionen Menschen aus den verloren gegangenen Ostgebieten zunächst in die häufig vom Krieg zerstörten Regionen zwischen Mecklenburg und Thüringen geströmt. Menschen, die es vor allem auch mit Nahrung, Wohnraum und Arbeit zu versorgen galt. Etwa zehn Prozent der enteigneten Ländereien verblieben in Staatshand und bildeten die wirtschaftliche Grundlage vor allem für die später gegründeten VEG.

Für Albrecht Wendenburg, den derzeitigen Vorsitzenden und damaligen Justiziar der AfA, waren es einerseits politische, andererseits aber vor allem fiskalische Gründe, die die Bonner Arbeitsgruppe zu der für die früheren Eigentümer negativen Festlegung in der Bodenreform-Frage veranlasst hatten. Für ihn steht fest: Wenige Wochen vor den ersten freien Volkskammerwahlen in der DDR am 18. März 1990 habe die größte Bonner Regierungspartei der Ost-CDU und den mit ihr in der „Allianz für Deutschland" verbundenen Parteien Deutsche Soziale Union (DSU) und Demokratischer Aufbruch (DA) dieses Zugeständnis machen müssen, um deren nach allen Umfragen ohnehin nur bescheidene Wahlchancen nicht noch weiter zu schmälern. Die Beibehaltung der Bodenreform forderten damit unisono alle politischen Kräfte in der DDR. Gleichzeitig gab es jedoch nach Ansicht Wendenburgs bereits sehr früh im BMF Überlegungen, mit Hilfe der zu erwartenden Milliardeneinnahmen aus dem Verkauf des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zumindest einen Teil der Kosten der Wiedervereinigung zu bestreiten. Wendenburg bestätigt damit die Einschätzung von Prof. Kauffold, die auch von Insidern der Bonner Ministerialbürokratie zur Wendezeit geteilt wird. Sehr bald schon war den Fachleuten deutlich geworden, dass die Land- und Forstwirtschaft einen der wenigen Bereiche der THA darstellte, dessen Privatisierung satte Einnahmen versprach.

Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz kritisiert

Wendenburg, der von Beginn an eine entscheidende Rolle bei der AfA spielte, zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft: „Unser erstes Anliegen war es, die Eigentums- und Vermögensfragen offen zu halten und einer Regelung nach der sich abzeichnenden Wiedervereinigung Deutschlands vorzubehalten." Er sei dann „völlig überrascht" gewesen, als er von der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen

vom 15. Juni 1990 erfahren habe, so Wendenburg heute. Diese Erklärung, nach der die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher beziehungsweise besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind, wurde Bestandteil des Einigungsvertrages und fand damit Eingang in das Grundgesetz. Anfang September 1990 sprach Wendenburg in diesem Zusammenhang vor Journalisten in Bonn von einem „Verfassungsskandal nie dagewesener Art". Er kritisierte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht. Mit der angekündigten Verfassungsbeschwerde wartete die AfA noch bis zum 4. Oktober 1990. Wendenburg: „Wir wollten die Feiern zur deutschen Wiedervereinigung nicht stören."

Zweites wichtiges Ziel der AfA sei es gewesen, bestehende Vorbehalte in der ostdeutschen Bevölkerung abzubauen. „Von Anfang an wollten wir deutlich machen, dass durch die Verwirklichung von Ansprüchen der Alteigentümer auf Rückgabe kein neues Unrecht entstehen darf", betont der Celler Rechtsanwalt, dessen Familie zwischen Halle und Eisleben einen 2.000-Hektar-Betrieb besessen und in der Bodenreform verloren hatte. Woran lag es, dass diese Botschaft in den neuen Ländern so wenig Gehör fand? Mit Nachdruck weisen Alteigentümer darauf hin, dass diese Frage von bestimmten politischen Gruppierungen in den neuen Ländern immer wieder für ihre Zwecke instrumentalisiert wurde, sodass eine sachliche Diskussion nicht möglich gewesen sei. Gleichzeitig trugen aber mitunter Enteignete oder deren Nachkommen durch ein hemdsärmeliges und selbstherrliches Auftreten nicht gerade dazu bei, bestehende Vorbehalte abzubauen.

Der attackierte Bodenreform-Stein nahe dem Dorf Brendentin liegt inzwischen längst wieder auf seinem angestammten Platz.

Den spektakulären Höhepunkt der wenig Vertrauen bildenden Maßnahmen bildete eine vielbeachtete Aktion von Dr. Bernd von Maltzan. Er spannte Anfang Mai 1994 in der Nähe des Dorfes Brendentin im Kreis Güstrow seinen Traktor vor einen Findling, riss den mächtigen Stein nach einigen Anläufen aus dem Boden und ließ ihn in einen nahegelegenen Teich rollen, wo er symbolträchtig versank. Der resolute Alteigentümer wollte damit nach eigener Auskunft ein Zeichen setzen: Der Findling trug die Aufschrift „Zehn Jahre demokratische Bodenreform – Junkerland in Bauernhand". Der 1955 feierlich eingeweihte Gedenkstein wurde übrigens von den Einwohnern bald nach der Tat wieder geborgen und auf seinem Sockel fest verankert.

„Wenn die Nachkriegsbodenreform rückgängig gemacht worden wäre, hätte dies zu erheblichen sozialen Unruhen in Ostdeutschland geführt", erklärte der letzte DDR-Ministerpräsident Lothar de Maizière rückblickend im Januar 1997 in einem Zeitungsinterview. Zu diesem Zeitpunkt war die Diskussion um die Bodenreform erneut aufgeflammt, nachdem sich Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig für eine Rückübertragung von enteigneten Flächen an ihre früheren Eigentümer oder deren Erben ausgesprochen hatte. Bereits 1993 hatte de Maizière in einem Interview mit dem RIAS Berlin den Druck beschrieben, unter dem seine Regierung in dieser Frage von Beginn an gestanden habe. Rund 7.000 Briefe hätten damals das Amt des Ministerpräsidenten jeden Monat erreicht, geschrieben von „verängstigten Leuten auf dem Lande". Sie hätten ihre tiefe Sorge zum Ausdruck gebracht, den Grund und Boden und damit ihre wirtschaftliche Existenz zu verlieren. Zudem hob der CDU-Politiker wiederholt die außenpolitische Dimension der Bodenreform hervor. „Ohne die Sicherung der Bodenreform stimmen die Russen der Wiedervereinigung nicht zu", lautete die Einschätzung des DDR-Regierungschefs, die sich auch führende westdeutsche Politiker zu eigen machten.

Volkskammer-Fraktionen sind sich einig

Seinen Niederschlag fand dies in den deutsch-deutschen Verhandlungen, in denen die Eigentumsproblematik eine zentrale Rolle spielte und die Forderung nach Unumkehrbarkeit der Bodenreform eines der wichtigsten Verhandlungsziele der Ostberliner Regierung war. Das DDR-Agrarressort hatte seine Forderung nach Bestand der 45–49-Enteignungen bereits Ende Mai 1990 öffentlich gemacht und einen entsprechenden Anhang zum Vertrag zur Währungsunion zwischen den beiden deutschen Staaten durchgesetzt. Prof. Kauffold war damals als Parlamentarischer Staatssekretär im Ostberliner Agrarministerium verantwortlich für die Verhandlungen zur Wirtschafts- und Währungsunion im Bereich Landwirtschaft. „Für die SPD war die Sicherung der Bodenreform die wichtigste Aussage im Wahlkampf", unterstreicht Kauffold den damaligen politischen Stellenwert dieser Frage. In dieser Einschätzung seien sich zunächst alle Fraktionen der Volkskammer einig gewesen. Kauffold: „Für uns bestand kein Zweifel daran, dass die Art und Weise der Durchführung der Bodenreform Unrecht war, das nicht gerechtfertigt werden konnte." Daraus habe jedoch nicht der Anspruch abgeleitet werden können, den Status quo zu verändern, der mittlerweile seit Generationen in Ostdeutschland Bestand hatte. „Unsere Aufgabe war es, den Menschen, die 40 Jahre in der DDR-Landwirtschaft hart arbeiteten, ohne überhaupt die Chance zur Bildung von Eigentum an Grund und Boden zu haben, die Möglichkeit zu eröffnen, dies jetzt nachzuholen." Ziel sei es gewesen, die Interessen der DDR-Bürger, „die uns gewählt hatten", gegenüber denen aus dem Westen zu verteidigen, die ihnen diese Chance nicht hätten geben wollen. Die SPD, so Kauffold, sei daher entschieden gegen eine Restitution volkseigener Flächen an die Alteigentümer gewesen, in welcher Form auch immer.

Kauffold weist darauf hin, dass auch agrarstrukturelle Gründe für die harte Haltung in der Bodenreform gesprochen hätten. „Die Erhaltung fortschrittlicher Agrarstrukturen war von Beginn an ein wesentliches Motiv", unterstreicht der frühere Volkskammerabgeordnete. Dabei sei es vor allem darum gegangen, die großstrukturierte Landwirtschaft zu sichern, die eine auch im europäischen Maßstab hohe Wettbewerbsfähigkeit versprach. Kauffold räumt ein, dass dahinter die Vorstellung stand, Genossenschaften würden das Rückgrat der künftigen Agrarstruktur in den neuen Ländern bilden. Inzwischen werde jedoch für ihn immer deutlicher, dass diese Rechtsform auch Nachteile aufweise, „die wir damals nicht sehen konnten und wollten". Letztlich sei es aber darum gegangen, „ob wir unserer völlig anderen Betriebsstruktur eine Möglichkeit zum Überleben geben wollten", erinnert sich Kauffold. Dazu sei es unabdingbar gewesen, den Betrieben Produktionsgrundlagen zu erhalten, statt ihnen „den Boden unter den Füßen wegzuziehen".

Am 20. September 1990 stimmten 112 Bundestagsabgeordnete der Bonner Regierungskoalition dem Einigungsvertrag nur unter Vorbehalt zu. Nicht ausgeschlossen, dass – neben grundsätzlichen eigentumspolitischen Erwägungen – die Frage der künftigen Agrarstruktur bei einigen von ihnen eine Rolle spielte, wenngleich auch aus anderen Motiven als bei Kauffold. Die Parlamentarier – 80 von der CDU/CSU und 32 von der FDP – verbanden ihre Zustimmung zum Einigungsvertrag mit einer persönlichen Protesterklärung, in der sie ihre Ablehnung gegenüber einem Restitutionsverbot für die zwischen 1945 und 1949 enteigneten Flächen deutlich machten. „Eine wie auch immer geartete Anerkennung der mit brutaler Gewalt erzwungenen Bodenreform lehnen wir aus moralischen, rechtlichen und politischen Gründen ab", heißt es in der Erklärung der Abgeordneten, darunter einflussreiche Persönlichkeiten der westdeutschen Agrarpolitik wie der damalige Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Constantin Freiherr Heereman, Jochen Borchert, der 1993 die Nachfolge von Kiechle antrat, der spätere Staatssekretär im sächsischen Landwirtschaftsministerium, Hermann Kroll-Schlüter, Reinhard Freiherr von Schorlemmer, ab 1992 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, die agrarpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen von CDU und FDP, Egon Susset und Günther Bredehorn, die CSU-Politiker Wolfgang Gröbl und Ernst Hinsken, beide in den 90er Jahren Parlamentarische Staatssekretäre im BML, sowie die CDU-Agrarpolitiker Siegfried Hornung und Richard Bayha. Sie alle traten dafür ein, dass ein gesamtdeutsches Parlament „eine angemessene Entschädigung durch Ausgleichszahlungen und/oder Landrückgabe an die durch die Bodenreform Betroffenen sicherstellen" und die Anerkennung der Bodenreform im Grundgesetz rückgängig machen müsse.

Alteigentümer-Beschwerden zurückgewiesen

Diese Erwartung sollte die politische Auseinandersetzung in den nächsten Jahren bestimmen. Daran änderte auch das erste Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 auf die von der AfA eingereichte Beschwerde gegen das

Restitutionsverbot der zwischen 1945 und 1949 enteigneten Vermögenswerte nichts. Zwar wiesen die Richter dieses Ansinnen zurück und erklärten die getroffene Regelung für verfassungsgemäß. Dennoch trug der Karlsruher Urteilsspruch nicht dazu bei, die Auseinandersetzungen zu beenden und für die notwendige Klarheit sorgen. Dies hatte zwei Gründe. Erstens bestätigten die Verfassungshüter die bereits in der Gemeinsamen Erklärung vorgesehenen Ausgleichsleistung für die Betroffenen. Nachdem sich der Gesetzgeber für den überwiegenden Teil der Enteigneten für den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" entschieden habe, dürfe auch die Gruppe der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten nicht leer ausgehen, lautete dafür die Begründung. Bei der Bemessung der Ausgleichsleistung sei zu berücksichtigen, dass zu DDR-Zeiten enteignetes Vermögen zum Verkehrswert zurück gegeben werde, wie er zum Zeitpunkt der Enteignung bestanden habe. Eine Ausgleichsregelung müsse daher mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sein. Allerdings dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass viele Enteignete Schäden an Leib und Leben erlitten hätten, ohne dass es dafür einen angemessenen Ausgleich gegeben hätte.

Zweitens tauchten sehr bald Zweifel an der Argumentation der Bundesregierung auf, die Sowjetunion habe ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung abhängig gemacht vom Festhalten an den zwischen 1945 und 1949 unter ihrer Militärbesatzung durchgeführten Enteignungen. Sowohl der damalige sowjetische Staatspräsident Michail Gorbatschow als auch sein Außenminister Eduard Schewardnadse erklärten nach Bekanntwerden des Bodenreformurteils mehrfach öffentlich, eine solche Vorbedingung habe es nicht gegeben. Die AfA griff daraufhin zwei in Karlsruhe noch anhängig gebliebene Beschwerden von Alteigentümern wieder auf. Wendenburg übermittelte dem Bundesverfassungsgericht persönliche Erklärungen der beiden sowjetischen Politiker sowie einen Hinweis auf interne Vermerke aus dem Auswärtigen Amt über den Inhalt der im August 1990 geführten Verhandlungen zum „2+4-Vertrag". Wendenburgs Ziel war, das höchste deutsche Gericht im Lichte der neuen Erkenntnisse zu einer Neubewertung der Bodenreformfrage zu veranlassen, jedoch ohne Erfolg: In seinem zweiten Bodenreformurteil vom 18. April 1996 wies das Bundesverfassungsgericht auch die verbliebenen Beschwerden mit dem Hinweis zurück, es sei Sache der Bundesregierung gewesen zu prüfen, ob es die behauptete Vorbedingung Moskaus zur Wiedervereinigung gegeben habe oder nicht. Das Verfassungsgericht müsse lediglich beurteilen, ob die Bundesregierung diese Frage schuldhaft falsch eingeschätzt habe. Ein solches Verschulden könne jedoch nicht festgestellt werden, entschieden die Richter in den roten Roben.

Bereits auf das für sie insgesamt enttäuschende erste Bodenreformurteil reagierte die AfA vor allem mit einer Verstärkung ihrer politischen Lobbyarbeit. „Wir haben auf die von den Koalitionsfraktionen eingesetzten Kommissionen zu den Enteignungen zwischen 1945 und 1949 ununterbrochen mit erheblichem Aufwand eingewirkt, allerdings mit nachlassendem Erfolg", beschreibt Wendenburg die Aktivitäten auf diesem Feld. Daneben legte die AfA bei der Europäischen Kommission für Men-

schenrechte in Straßburg Beschwerde gegen das erste Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts ein. Die Kommission wies jedoch diese Beschwerde in einem Beschluss vom 4. März 1996 als unzulässig zurück.

Konzepte zur Verwertung des Vermögens

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BML genießen traditionell bei den politisch Verantwortlichen eine ausgesprochen hohe Wertschätzung. Ebenfalls Tradition ist allerdings auch, dass die diversen Empfehlungen der wichtigsten deutschen Agrarökonomen regelmäßig in den ministeriellen Schubläden verschwinden und dort bis auf Weiteres verbleiben. Die praktische Agrarpolitik beeinflusst hat der Beirat in seiner nunmehr über fünfzigjährigen Geschichte allenfalls auf sehr lange Sicht. Für das politische Tagesgeschäft spielten die Expertisen zumindest in der Vergangenheit hingegen in der Regel keine Rolle. Dies war im Prinzip auch nicht anders bei der Stellungnahme zum Thema „Grundsätze für die Privatisierung des volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Bodens durch die THA – Bereich Land- und Forstwirtschaft", die der Beirat am 12. Dezember 1990 vorlegte. „Aus ordnungspolitischen Erwägungen ist die Privatisierung des volkseigenen Bodens durch Verkauf grundsätzlich der Verpachtung vorzuziehen", heißt es in dem Papier. Der Beirat sprach sich dafür aus, den Verkauf und die Verpachtung grundsätzlich zu Marktpreisen vorzunehmen, „Gründe für eine Landabgabe zu Sonderkonditionen sind nicht ersichtlich". Sie würde gegen das Prinzip der Wettbewerbsgleichheit und gegen Artikel 92 des EG-Vertrages verstoßen, stellten die Wissenschaftler bereits Ende 1990 fest.

Zu keiner einheitlichen Meinung kam der Beirat bei der Frage, wie schnell die Privatisierung der Flächen erfolgen soll. Die Mehrheit der Mitglieder wies darauf hin, dass die Landabgabepolitik der THA einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt ausüben werde, dessen Ausmaß schwer abschätzbar sei. Aus diesem Grunde sei es notwendig, den Landverkauf zeitlich zu strecken, und zwar durch die Festsetzung von Mindestpreisen oder vorübergehende Verpachtung. Diesen Vorschlag lehnte Prof. Günther Schmitt ab. Der renommierte Göttinger Agrarökonom erinnerte in seinem abweichenden Votum an die Verpflichtung der THA, vorrangig zu privatisieren. Durch ein entsprechend großes Landangebot werde am ehesten eine privatwirtschaftliche Nutzung der Flächen stimuliert. Prof. Schmitt räumte den LPG auf Dauer keine Überlebenschance ein. Einig waren sich die Beiratsmitglieder dann wieder in der Forderung, die neu zu gründenden Landgesellschaften in die Flächenprivatisierung einzubeziehen. Dabei gehe es insbesondere um Aufgaben der Flurneuordnung sowie die damit verbundene Bodenbevorratung.

Bereits im August 1990 war Prof. Kauffold mit einem eigenen Vorschlag zur Verwertung der Treuhandflächen an die Öffentlichkeit getreten. Zusammen mit dem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Wolfgang Roth,

Bruno J. Sobotka (Hrsg.)

WIEDERGUTMACHUNGS-VERBOT?

Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949

v. HASE & KOEHLER VERLAG

Bruno J. Sobotka (Hrsg.)

Wiedergutmachungsverbot?

Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949

v. Hase & Koehler Verlag

ALBRECHT WENDENBURG

Die Behandlung der Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung Deutschlands

Auf keinem Gebiet ist der Rechtsfriede so nachhaltig gestört wie im Bereich der Aufarbeitung kommunistischen Unrechts im Gebiet der ehemaligen DDR. Solange der deutsche Rechtsstaat den Opfern eine Wiedergutmachung verwehrt und sie dabei auch noch als Störenfriede hinstellt, wird im wiedervereinigten Deutschland nicht zusammenwachsen, was zusammen gehört. Die Behandlung der Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung Deutschlands kann bisher leider nur als die Geschichte einer hartnäckigen Verweigerung der Leistung von Wiedergutmachung beschrieben werden.

Unbestreitbar ist die Frage nach einer Wiedergutmachung durch die Wiedervereinigung überhaupt erst aktuell geworden. Der Wiedervereinigung haben die Opfer zu verdanken, daß sie erstmals an eine Wiedergutmachung denken und auf Rückkehr in die angestammte Heimat hoffen können. Aus Dankbarkeit über die Wiedervereinigung als solche auf eine angemessene – und vor allem mögliche! – Wiedergutmachung zu verzichten, darf ein Rechtsstaat Opfern schwerster menschenrechtswidriger Verfolgung aber nicht ansinnen. Schließlich hatte die erste frei gewählte Volkskammer der DDR ebenso wie die de Maizière-Regierung – das Mandat, dem Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Art. 23 GG a. F. beizutreten. Nach dem Willen der DDR-Bevölkerung sollte die Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes also auch in den neuen Bundesländern hergestellt werden. Und hatten nicht die bürgerlichen Parteien der alten Bundesrepublik – voran die CDU/CSU – über Jahrzehnte lang versprochen, im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands das kommunistische Unrecht wieder gutzumachen?

Von alledem wollten die Verhandler des Einigungsvertrages aber schon bald nichts mehr wissen. Zwar hatte man – gegen die Stimmen der SPD – den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" eingeführt, ihn sogleich aber wieder derart durchlöchert und ausgehöhlt, daß schon geltend gemacht wird, er könne als Maßstab für eine Gleichbehandlung der Opfer von Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht dienen. Immerhin hat die Vereinbarung dieses Grundsatzes und die bereits mit dem Einigungsvertrag erfolgte Verabschiedung des Vermögensgesetzes bereits mit der Wiedervereinigung zu einer Wiedergutmachungsregelung geführt, nach der sämtliche Opfer von Enteignungen in der Zeit zwischen 1933 bis 1945 und zwischen 1949 bis 1989 grundsätzlich einen Anspruch auf Rückgabe ihres früheren Vermögens haben. Sieht man von den in das Vermögensgesetz „eingebauten" Verwaltungshemmnissen und der flächendeckenden Rückgabeunwilligkeit der Vermögensämter einmal ab, so muß jedenfalls dieser Teil der Wiedergutmachung als zeitgerecht und gelungen betrachtet werden.

Allerdings war das Rückgabeprinzip mit einem Mangel behaftet, der nicht als bloßer Schönheitsfehler bezeichnet werden kann. Es fehlte nämlich eine Entschädigungsregelung für eine Vielzahl von Fällen, in denen eine Rückgabe wegen Vorliegens eines Ausschlußtatbestandes nicht in Betracht kam oder in denen der Berechtigte von seiner gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen wollte, statt der Rückgabe eine Entschädigung zu wählen. Dieses Wahlrecht lief jedoch leer, weil es an einer Entschädigungsregelung noch fehlte. Die zwangsläufige Konsequenz war, daß alle Berechtigten zunächst Zugriff

auf ihr früheres Eigentum nahmen, weil sie nicht sicher sein konnten, ob, wann und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt werden würde. Dieses Verhalten hat die Bundesregierung dadurch befördert, daß sie aus dem Bundesfinanzministerium verlauten ließ, die Entschädigung werde, wenn überhaupt, nur äußerst gering ausfallen, jedenfalls nicht dem Maßstab einer Enteignungsentschädigung in den alten Bundesländern gemäß Art. 14 GG entsprechen. Durch diese Politik sind beispielsweise die Streitigkeiten um Wohnhäuser in den Randbezirken der Großstädte in den neuen Bundesländern – etwa in Klein-Machnow bei Berlin – mit ortsansässigen Bürgern der neuen Länder zurückzuführen. Denn die Mehrzahl der früheren Eigentümer solcher Objekte hätte – bei Zusage einer angemessenen Entschädigung – auf Rückgabe verzichtet und eine Entschädigung gewählt. Da die „großen Eigentümer" bereits in der Zeit zwischen 1945 bis 1949 enteignet worden waren, kam der Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung also vornehmlich für die Vielzahl der „kleinen Eigentümer" in Betracht, die später enteignet worden sind. Zumeist waren im Zuge des Zeitablaufs von 40 Jahren zwangsläufig Erbengemeinschaften entstanden, die sich nun auseinandersetzen, das Vermögensobjekt also veräußern mußten. Hätte man ihnen eine angemessene Entschädigung zugesagt, hätten sie diese geteilt und keinen Zugriff auf das Eigentum genommen. Dadurch wäre erheblicher Rechtsunfriede ebenso vermieden worden wie der in dieser Allgemeinheit gar nicht zutreffende Vorwurf, die früheren Eigentümer wollten ihr Vermögen ohnehin nur zurückbekommen, um es alsbald wieder zu versilbern.

Der Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung ist ferner dadurch beschädigt worden, daß die Bundesregierung bis zum Herbst 1993 entschlossen war, den rückgabeberechtigten Eigentümern eine Vermögensabgabe in Höhe von einem Drittel des Verkehrswertes abzuverlangen, um damit die Enteigneten der Jahre 1945 bis 1949 zu entschädigen („Opfer entschädigen Opfer"). Diese Politik hatte die verheerende Folge, daß frühere Eigentümer nach Rückgabe ihres zumeist heruntergekommenen Eigentums und nach Rückzahlung des Lastenausgleichs das Grundeigentum zwecks investiver Baumaßnahmen nicht weiter belasten konnten, – mußten sie doch damit rechnen, daß ihnen ein Drittel des Grundvermögens wieder weggenommen würde. Auf diese Weise ist also selbst in dem Bereich, in dem zunächst eine befriedigende Wiedergutmachungsregelung getroffen worden war, nachhaltiger Schaden an der Wiedergutmachungsidee des Grundgesetzes, am Aufbau in den neuen Bundesländern und am persönlichen Engagement der früheren Eigentümer angerichtet worden, der das Erblühen der Landschaften in den neuen Bundesländern erheblich verzögert hat.

Das traurigste Kapitel in der Geschichte der Wiedergutmachung ist der Umgang mit den Opfern von Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949. Wie ein Stachel im Fleisch unseres Rechtsstaates rührt die Willkür, mit der diese Gruppe von Opfern des allerschlimmsten Unrechts diskriminiert und noch heute mit „Nazigrößen und Kriegstreibern" in einem Atemzug genannt wird. Das zumeist in einem „Zwar-Satz" noch gerade über die Lippen gebrachte Bekenntnis, es habe da schweres Unrecht gegeben, soll den Rücken freimachen für die Weigerung, die daraus gebotenen Konsequenzen zu ziehen und eine der Rechtsstaatsidee des Grundgesetzes entsprechende Wiedergutmachung zu leisten. Noch im 8. Jahr der deutschen Einheit zeigt der in historischen Kategorien denkende Bundeskanzler kein Interesse daran, in den Köpfen der erst nach dem II. Weltkrieg unter kommunistischem Regime erzogenen Menschen das Vorurteil auszuräumen, bei den Enteigneten habe es sich vornehmlich um „Nazigrößen und Kriegstreiber" gehandelt. So nimmt es nicht Wunder, daß

sozialistisch vorgeprägte Presseorgane – vornehmlich im Osten Berlins, in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern – die „Bodenreform" noch heute als gerechte Strafe der Geschichte für Bauernlegen und Raubrittertum bezeichnen. Dabei geht man geflissentlich über den Umstand hinweg, daß die Mehrzahl der Opfer ehemals lediglich Häuser oder Betriebe unter 100 ha besaßen und von dem Begriff des „Junkers" von vornherein nicht erfaßt werden. Aber auch dieser Begriff wird mit Häme für eine Diskriminierung des deutschen Adels verwandt, wohlwissend, daß der deutsche Widerstand gegen Hitler in ganz entscheidendem Umfang von Familien des deutschen Adels getragen worden ist. Solange hier keine geistige Wende eintritt, wird es auch keinen Rechtsfrieden geben.

Schlimm an der Sache ist, daß die Diffamierung aus Sozialneid und aus fiskalischen Gründen geschieht und geduldet wird. Damit ist neben sozialistischem Denken in den Blockparteien der ehemaligen DDR die Ursache für die Verweigerungshaltung angesprochen. Hinzu kam allerdings aus dem Ahlener Programm herrührendes Gedankengut der CDU, von Adenauer übernommenes Mißtrauen gegenüber dem Preußentum, Unverständnis gegenüber den Problemen der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen in Kreisen der CDU des Westens und des Südwestens unseres Landes und der „glückliche" Umstand, daß die SPD ihre Oppositionsrolle zum Schutz der Opfer kommunistischen Unrechts nicht wahrgenommen hat, obwohl ihre Mitglieder im Zuge der Zwangsvereinigung mit der KPD nach 1945 selbst derartige Opfer gewesen sind(!). So war die Minderheit der Enteignungsopfer der Jahre 1945 bis 1949 schutzlos der Willkür aller Staatsgewalten preisgegeben, einer Willkür, die unter Mißachtung des Gleichheitssatzes seit der Wiedervereinigung „mit Klauen und Zähnen" und leider auch mit immer neuen Unwahrheiten verteidigt wird.

So wie der Dieb seine bereits vor der Tat gefaßte Zueignungsabsicht durch Verwertung der Beute nachträglich unter Beweis stellt, hat sich die Bundesregierung in der Behandlung der Wiedergutmachung verhalten. Hätte es nämlich um der Wiedervereinigung Deutschlands willen eines Sonderopfers der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten bedurft, so hätte nichts näher gelegen, im Wege der Wiedergutmachung das Unrecht soweit irgend möglich wieder auszugleichen. Genau das Gegenteil ist geschehen. Man hat die angebliche Vorbedingung der Sowjetunion und/oder der DDR zum Vorwand genommen, den Opfern nach Möglichkeit überhaupt keine Wiedergutmachung zu gewähren. War der Bundeskanzler noch auf ein Täuschungsmanöver der DDR-Regierung hereingefallen und hatte er den Wert des sozialistischen Volksvermögens fälschlicherweise zunächst auf 1,2 Billionen und später auf 800 Milliarden DM geschätzt, so verlautete aus Kreisen der Bundesregierung schon vor der Wiedervereinigung, die Kosten der deutschen Einheit könnten mit Hilfe der Erlöse aus dem sozialistischen Volkseigentum bestritten werden. Noch bevor die erste freie Volkskammer überhaupt gewählt worden war, noch ehe es also Verhandlungen mit der de Maizière-Regierung gegeben hatte, hat die unter dem damaligen Innenminister Wolfgang Schäuble tätige Kommission „deutsche Einheit" festgelegt, „die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 werden nicht rückgängig gemacht. Die Enteigneten werden nicht entschädigt." De Maizière lief mit seiner Forderung nach einer „Unantastbarkeit" der Bodenreform in Bonn also offene Türen ein. Und es ist auch nicht ersichtlich, daß man um diese Frage überhaupt noch verhandelt, geschweige denn gerungen hätte. (Geschehen ist dies nur um den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung für die Enteignungen außerhalb des Zeitraums 1945 bis 1949.)

So nimmt nicht Wunder, daß die Frage einer Wiedergutmachung für die Bundesregierung nach der

Wiedervereinigung Deutschlands zunächst überhaupt nicht auf dem Programm stand. Wenn sie gleichwohl auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so nur wegen entsprechender Aktivitäten von Abgeordneten der Koalitions-Fraktionen, die bereits bei der Beschlußfassung über den Einigungsvertrag den Regelungen über die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 durch entsprechende Protestnoten widersprochen hatten. Diese Abgeordneten in der sogenannten „Laufs-Bredehorn-Kommission" konnten allerdings erst handeln, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem „Bodenreformurteil" vom 23. April 1991 (auch) entschieden hatte, daß den Enteignungsopfern der Jahre 1945 bis 1949 eine am Maßstab des Gleichheitssatzes auszurichtende Wiedergutmachung zu leisten sei. Darin liegt der Erfolg des Bodenreformverfahrens für die Opfer. Denn bis dato war die Bundesregierung der Auffassung, den Opfern gebühre überhaupt keine Wiedergutmachung mehr, nachdem die Mehrheit von ihnen früher einmal Lastenausgleich erhalten hatte. Daß die Bundesregierung zur Wiedergutmachung erst verurteilt werden mußte, wird darin deutlich, daß das Bundesverfassungsgericht den Beschwerdeführern im Hinblick darauf – trotz Zurückweisung ihrer Beschwerde – einen Anspruch auf Erstattung von 25 % ihrer Kosten zugesprochen hat.

Nun mußte erstmals auch die Bundesregierung – und vornehmlich der Bundesfinanzminister – darüber nachdenken, wie eine Wiedergutmachung für die Opfer der Enteignungen von 1945 bis 1949 auszugestalten sei. Dabei bestand keine Neigung, der Empfehlung des Verfassungsrechtlers und Fraktionskollegen Prof. Dr. Rupert Scholz zu folgen, der schon im Oktober 1990 dem Umstand besondere Bedeutung beigemessen hatte, daß „das Substrat" der Enteignungen, also die enteigneten Vermögensgegenstände, weitgehend in öffentliche Hände gelangt waren. Da der Staatsfiskus insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Flächen von über 2 Millionen Hektar nach dem Treuhandgesetz ohnehin privatisieren mußte, lag eigentlich nichts näher, als dem sich auf das Rechtsstaatsprinzip gründenden Wiedergutmachungsgedanken und der Eigentumsidee des Grundgesetzes zumindest jetzt im wiedervereinigten Deutschland Geltung zu verschaffen und die in öffentliche Hände gelangten Enteignungsgegenstände soweit wie irgendmöglich zum Zweck der Wiedergutmachung und Rückgewähr einzusetzen. Das gilt zumal, da damit erhebliche finanzielle Mittel eingespart und das Engagement früherer Eigentümer für Investitionen in den neuen Bundesländern hätte genutzt werden können. Nur wollen hätte man müssen! Aber man wollte nicht, obwohl eine derartige Wiedergutmachung ohne „neues Unrecht" hätte gewährt werden können und obwohl in den neuen Bundesländern damals durchaus die Einsicht vorhanden war, daß mit der Wiedervereinigung auch die Rückkehr früherer Eigentümer in ihre angestammte Heimat verbunden sein würde, was wegen deren Engagement positive Effekte für den Aufschwung hätte haben können. Aber die Chance einer Wiedergutmachung durch Rückgewähr und die damit verbundene Schaffung von Rechtsfrieden wurde vertan, obwohl bereits frühzeitig zu erkennen war, daß fiskalischer Nutzen aus einer „Verwertung der Beute" langfristig nicht zu ziehen war. Vielmehr mußte bei jeglicher Verweigerung von „Ausgleich in Natur" mit entsprechend mehr und höheren Geldforderungen gerechnet werden, die erst recht nicht befriedigt werden konnten. So war bei Verabschiedung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) ganz zum Schluß der 12. Legislaturperiode im Herbst 1994 jedermann klar, daß dieses Gesetz keinen Rechtsfrieden schaffen, stattdessen umgehend wieder auf dem Tisch des Bundesverfassungsgerichts landen würde. Nachdem nahezu alle der vom 12. Deutschen Bundestag angehörten Staatsrechtslehrer dieses Gesetz als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar und deshalb als verfassungs-

widrig verworfen hatten, konnte niemand im Zweifel darüber sein, es werde hingenommen oder gar als Rechtsfrieden schaffende Regelung betrachtet werden. Daher ist der Vorwurf an frühere Eigentümer unredlich, sie würden keinen Frieden geben, „neue Wunden aufreißen"; sie sollten sich an einen angeblich geschlossenen Kompromiß halten, der gar nicht mit ihnen, sondern lediglich zwischen Bundesregierung und Bundesrat geschlossen war.

Bei alledem hat sich der Wortlaut von Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung beider deutscher Regierungen vom 15. Juni 1990 verheerend ausgewirkt, der in Artikel 143 Abs. 3 GG zu „Verfassungsrecht versteinert" ist. Es handelt sich dabei um den damals formulierten Programmpunkt: „Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen...". Bei Licht betrachtet ist dies ein „dialektisches Machwerk", dessen wahrer Regelungsgehalt nicht nur von Politikern in den neuen Bundesländern, sondern auch bei dem Umgang der Bundesregierung mit dem früheren Eigentum zumindest grob fahrlässig, wenn nicht gar bewußt fehlinterpretiert wird. Zu Recht weist Bundesjustizminister Prof. Dr. Schmidt-Jortzig immer wieder darauf hin, die gemeinsame Erklärung enthalte lediglich die bei Friedensverträgen übliche sogenannte „Indemnitätsklausel", die besage, daß die Enteignungen selbstverständlich nicht ungeschehen und damit nicht rückgängig gemacht werden könnten, etwa im Sinne einer Wiederherstellung des früheren Zustandes. Diese Klausel schützt die abziehende Siegermacht Sowjetunion gegen Unrechtsvorwürfe und gegen Regreßforderungen, die im Raum standen, weil die Unrechtsenteignungen zweifellos gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen haben. Wegen dieser begrenzten Bedeutung des Verbots, die Enteignungen rückgängig zu machen, hat Schmidt-Jortzig bereits im September 1990 Verfassungsbeschwerden gegen diese Klausel keine Erfolgsaussicht beigemessen und darauf hingewiesen, im Lichte der Verfassung sei diese Regelung nicht zu beanstanden.

Diese, durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Auffassung besagt umgekehrt aber auch, daß jede Art von Rückgewähr solcher Vermögensgegenstände zulässig ist, die sich in öffentlichen Händen befinden und ohne Verletzung schutzwürdiger Rechte Dritter ohnehin privatisiert werden müssen. Denn diese Art der Rückgewähr darf mit einer Rückgängigmachung der Enteignung weder einfach verwechselt noch gar gleichgesetzt werden. Die bloße (schenkweise) Rückgewähr (vielleicht auch zum symbolischen Preis von 1,– DM) läßt die besatzungshoheitlichen Grundlagen und damit die Bodenreform aber unberührt und wäre deshalb auch kein Verstoß gegen den Einigungsvertrag.

Die Dialektik in der Auslegung dieser Regelung liegt nun darin, daß ostdeutsche Politiker den unrechten Vorwurf erheben, als würde eine zulässige Wiedergutmachung (durch Rückgewähr) einen Verstoß gegen den Einigungsvertrag bedeuten oder eine Änderung des Einigungsvertrages erfordern. Mit dieser Auffassung könnten die Opfer noch leben, würden wenigstens Bundesregierung und Bundestag klarstellen, daß davon überhaupt keine Rede sein kann. Genau das Gegenteil geschieht aber: Noch zu Beginn des Jahres 1997 hat sich Kanzleramtsminister Friedrich Bohl vor dem Deutschen Bundestag auf eine angebliche Vorbedingung der Sowjetunion und/oder der DDR berufen und die längst widerlegte Haltung der Bundesregierung bekräftigt, eine Rückgewähr im vorgenannten Sinne verstoße gegen den Einigungsvertrag und könne ohne Änderung desselben und ohne Zustimmung der Bundesländer nicht gewährt werden. Auf diese Weise dokumentiert die Bundesregierung ihre seit März 1990 praktizierte Verweigerungshaltung und stellt sich einer Rechtsfrieden schaffenden Wiedergut-

machung in den Weg – oftmals jedoch unter Hinweis auf den „bösen Bundesrat", in dem die SPD die Mehrheit habe.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht klarstellende Äußerungen im Sinne der Auffassung des Bundesjustizministers bisher vermissen lassen. Zwar heißt es bereits im Bodenreformurteil, weder die Sowjetunion noch die DDR habe eine bestimmte Art der Wiedergutmachung gefordert; auch stünde einem Rückerwerb durch frühere Eigentümer nichts im Wege. Auch kann man bereits dem Bodenreformurteil entnehmen, wie eine verfassungskonforme Wiedergutmachung auszusehen habe. Denn da sich der Gesetzgeber im übrigen für den Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung entschieden habe, könne dies nach dem Gleichheitssatz auch für die Höhe der Entschädigung (und der Ausgleichsleistung) von Bedeutung sein. Gleichwohl duldet das Bundesverfassungsgericht „sehenden Auges" die Fehlinterpretation des Einigungsvertrages durch die Bundesregierung und billigt die Veräußerung früheren Eigentums an Dritte, indem es einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Mai 1996 abgelehnt hat. Dadurch kann zwangsläufig eine „Selbstbindung" des Gerichts entstehen, nämlich eine faktische Aushöhlung der Möglichkeit zur Rückgewähr infolge zwischenzeitlicher Veräußerungen bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts. Dabei weiß das Gericht am allerbesten, daß die beiden Bodenreformentscheidungen vom 23. April 1991 und vom 18. April 1996 lediglich bestätigt haben, daß das Verbot, die Enteignungen rückgängig zu machen, im Lichte der Verfassung nicht zu beanstanden sei. In diesem Zusammenhang wirkt sich allerdings eine – von Staatsrechtslehrern bereits kritisierte – Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verhängnisvoll aus, die unser Rechtssystem in merkwürdiger Weise zu verändern beginnt: Es geht dabei um die Ansicht des Gerichts, Eigentumsschäden könnten deshalb nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang wiedergutgemacht werden, weil sogenannte immaterielle Schäden an Körper, Gesundheit, Leben und beruflichem Fortkommen überhaupt nicht mehr wiedergutgemacht werden könnten. Durch diese Auffassung sind Opfer vor den Kopf gestoßen worden, deren Eltern in den Hungerlagern der Kommunisten umgekommen sind, nicht ohne sie zuvor ihres Hauses beraubt zu haben. Ist es hinnehmbar, so fragen die Betroffenen, ihnen die Rückgabe ihres Elternhauses mit der Begründung zu verweigern, da man die Eltern nicht wieder zum Leben erwecken und das Aufwachsen als Waisenkinder nicht ungeschehen machen könne, sei auch eine Rückgabe des Elternhauses nicht möglich? Zu Recht haben Staatsrechtslehrer in den parlamentarischen Anhörungen zum EALG daher darauf hingewiesen, die Wiedergutmachung von Unrecht dürfe nicht mit der Begründung verweigert werden, es könne schließlich nicht alles Unrecht aufgearbeitet werden. Vielmehr müsse Unrecht überall dort wieder gutgemacht werden, wo dies noch möglich sei. Das folge aus dem Gerechtigkeitsprinzip und aus der Fürsorgepflicht des Staates. Bundesregierung und Gesetzgeber haben sich davon bisher unbeeindruckt gezeigt. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Bundesverfassungsgericht dieser Kritik stellt.

Bei der jetzt anhängigen Beschwerde gegen das EALG geht es allerdings nur noch (aber immerhin!) um die Frage, ob denn die völlig unzureichende, selbst vom Bundesjustizminister als „schäbig" bezeichneten Ausgleichsleistungen dem Gleichheitssatz und damit der Verfassung standhalten. Diese Frage zu entscheiden, hätte eigentlich alsbald nach der Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Mai 1996 nahegelegen, da sich das Gericht bereits zu diesem Zeitpunkt – auch im Anschluß an den 2. Bodenreformbeschluß vom 18. April 1996 – mit der Materie (erneut) hat befassen müssen. Warum die Entscheidung immer

noch aussteht, ist den Opfern nicht verständlich zu machen, zumal andererseits das Bodenreformurteil vom 23. April 1991 binnen kürzester Frist zustandegekommen ist. Je später das Bundesverfassungsgericht über die EALG-Beschwerde entscheidet, desto größer wird die Störung des Rechtsfriedens.

Kann nämlich die Frage, ob das vom Staat ohnehin an Dritte zu verkaufende Land nicht besser im Wege der Wiedergutmachung den früheren Eigentümern zurückzugeben ist, noch als Streit zwischen Staat und Bürger bezeichnet werden, so ist das mit dem EALG in Kraft getretene „Flächenerwerbsprogramm" erstmals Anlaß für einen inzwischen aufkommenden Streit zwischen Ost und West. Denn der als Wiedergutmachung für frühere Eigentümer vorgesehene begünstigte Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist nach zweimaliger Behandlung des Gesetzes im Vermittlungsausschuß in ein Siedlungsprogramm vornehmlich zugunsten der LPG-Nachfolgeunternehmen umgemünzt worden, obwohl diese gar keinen Wiedergutmachungsanspruch haben und Regelungen zu ihren Gunsten in einem Wiedergutmachungsgesetz fehl am Platze sind. Nachdem der Bundesrat aber solche Regelungen in das Gesetz hineingebracht hat, geht es nun erstmals auch um einen Streit über die Frage, ob es denn rechtens und mit dem Gedanken der Wiedergutmachung zu vereinbaren sei, daß das enteignete Vermögen in weitestgehendem Umfang und vorrangig begünstigt an landwirtschaftliche Großunternehmen und nicht an die früheren Eigentümer übertragen werden darf.

Mit dieser erstmals durch das EALG geschaffenen Ost-West-Spannung muß sich nun auch die Europäische Kommission in Brüssel befassen. Denn das europäische Gemeinschaftsrecht duldet eine derartige Begünstigung bestimmter Unternehmen nicht, sofern es sich nicht ausschließlich um eine Wiedergutmachung wegen erfolgter Enteignung handelt.

So setzen viele Opfer ihre Hoffnungen auf doch noch befriedigende Wiedergutmachungsregelungen nicht allein auf das Bundesverfassungsgericht, sondern auch auf die EU-Kommission – und ggf. – auf den Europäischen Gerichtshof. Würde die dort anhängige Beschwerde nämlich Erfolg haben, müßte politisch umgedacht werden, weil dann das enteignete, heute in öffentlichen Händen befindliche Vermögen begünstigt nur zu Wiedergutmachungszwecken abgegeben werden dürfte.

Geradezu beschämend muß die Haltung der Bundesregierung beim Blick auf ihren Umgang mit der russischen Föderation erscheinen: Während die Bundesregierung ihren eigenen Bürgern Wiedergutmachung durch Rückgewähr verweigert, fordert sie ihrerseits von Rußland die Rückgabe der sogenannten „Beutekunst". Die Berechtigung dieser Forderung muß zwangsläufig Schaden nehmen, betrachtet man das Verhalten der Bundesregierung gegenüber ihren eigenen Bürgern. So war zu erwarten, daß die russische Staats-Duma den Widerspruch von Präsident Jelzin mit großer Mehrheit überstimmt hat, obwohl sich die Sowjetunion bereits im November 1990 ausdrücklich verpflichtet hatte, die Beutekunst zurückzugeben.

Diese gute Tradition hat die russische Föderation fortgesetzt, indem sie nämlich seitdem mehrere tausend Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem II. Weltkrieg von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren, rehabilitiert und in ihre Rechte wieder eingesetzt hat. Da diese Rehabilitierungspraxis der ehemaligen Sowjetunion zu Rückgabeansprüchen der Opfer nach dem Vermögensgesetz führt, war diese Praxis der Bundesregierung ein Dorn im Auge. Hatte sie sich den Opfern gegenüber gerade erst darauf berufen, die ehemalige Sowjetunion habe verlangt und die russische Föderation beharre darauf, den Opfern dürfe nichts zurückgegeben werden, so mußte ihr nun vorgeführt

werden, daß die russische Föderation ihrerseits alles tat, um die Voraussetzungen für Rückgabeansprüche zu schaffen. Die rückgabeunwillige Bundesregierung fühlt sich nun nicht lediglich durch die Erfüllung von Rückgabeansprüchen rehabilitierter Opfer gestört. Sie befürchtet vielmehr einen „Dammbruch". Denn würde die russische Rehabilitierungspraxis fortgesetzt und möglicherweise sogar klargestellt, daß die russische Föderation kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung der Bestrafungsfolgen gegen angebliche (!) Nazigrößen und Kriegstreiber hatte, würde das vermeintliche Rückgabeverbot nicht mehr durchzuhalten sein.

Um dieser „Gefahr" zu begegnen, hat die Bundesregierung diplomatisch auf die russische Föderation dahin eingewirkt, daß diese ihre Rehabilitierungspraxis inzwischen erheblich eingeschränkt, wenn nicht gar eingestellt hat. Die Behandlung der Wiedergutmachungsfrage durch die Bundesregierung zeichnet sich somit dadurch aus, daß sie auf Rußland einwirkt, die Schaffung von Rückgabetatbeständen zu unterlassen, um sich in Deutschland ihren eigenen Bürgern gegenüber darauf zu berufen, Rußland würde eine Rückgabe an Enteignungsopfer nicht hinnehmen. Über den Fortgang der Rehabilitierung und die Konsequenz aus entsprechenden russischen Entscheidungen ist das letzte Wort allerdings noch nicht gesprochen.

Zur Zeit (im November 1997) muß konstatiert werden, daß es für die Opfer der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 noch keinerlei Wiedergutmachung gegeben hat und daß die frühestens ab 2004 vorgesehenen minimalen Ausgleichsleistungen in Geld als völlig unzureichend, ja als „schäbig" bezeichnet werden müssen. Die gebotene Wiedergutmachung durch Rückgewähr der noch in öffentlichen Händen befindlichen Vermögensgegenstände wird nach wie vor nicht gewollt und nach Kräften verhindert. Insoweit besteht aber die Hoffnung, daß das Bundesverfassungsgericht, die EU-Kommission bzw. der Europäische Gerichtshof oder die Rehabilitierungspraxis in Moskau den „Sperrkonsens" politischer Mehrheiten bricht, um einer Minderheit von Opfern schwersten kommunistischen Unrechts – hoffentlich noch zu Lebzeiten – doch noch Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Im Augenblick sieht es allerdings so aus, als solle eben dies verhindert werden, um später erneut damit zu argumentieren, es gehe ja ohnehin nur noch um die Erben.

ALBRECHT WENDENBURG

„Wer Unrecht duldet, stärkt es"[1]

Zwei Jahre nach seiner Verkündung ist das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts[2] durch eine ergänzende Begründung bereichert worden. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Roman Herzog, hat der nach einer „Leseberatung" einstimmig gefaßten Urteilsbegründung eigene Erläuterungen hinzugefügt[3]. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dies sei auch notwendig. Denn in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland hat es kein höchstrichterliches Urteil gegeben, das so wenig Rechtssicherheit geschaffen und so viel Rechtsunfrieden hinterlassen hat, wie das Bodenreform-Urteil, durch welches die Festschreibung kommunistischen Unrechts in unser Grundgesetz gebilligt worden ist. – Bei näherer Betrachtung sind diese Erläuterungen allerdings bemerkenswert:

Gerichtsurteile – vor allem solche des Bundesverfassungsgerichts – sprechen aus sich selbst heraus. Ergänzende Begründungen oder Erläuterungen durch ein Mitglied des erkennenden Gerichts sind nicht vorgesehen und daher unüblich. Zwar haben überstimmte Richter schon häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre abweichende Meinung zu begründen[4]. Eine nachträgliche Rechtfertigung der vorliegenden Art darf aber zumindest als ungewöhnlich bezeichnet werden. Es sind vor allem zwei Aussagen, die mit Aufmerksamkeit zu betrachten sind:

Herzog sagt – bezogen auf die angebliche „Vorbedingung" der Sowjetunion[5] –, den Vorwurf, „die Bundesregierung habe dem Bundesverfassungsgericht insoweit etwas vorgemacht, mag die historische Forschung weiter untersuchen." – Das klingt gerade so, als hätte das höchste deutsche Gericht nicht die Verpflichtung, dies auf einfachere, direkte Weise festzustellen, nämlich die Bundesregierung im Wege unmittelbarer Amtsermittlung zu veranlassen, unter Vorlage sämtlicher Dokumente die volle Wahrheit zu sagen (§§ 26, 27 BVerfGG). Bedenklicher aber ist noch der Eindruck, als wäre es dem Gericht gleichgültig, ob die Bundesregierung ihm ausgerechnet im Zusammenhang mit der Aufarbeitung kommunistischen Unrechts „etwas vorgemacht" hat. Inzwischen ist die historische Forschung in Gang gekommen, – mehr und mehr Quellen sind zugänglich geworden.

Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Dr. Dieter Kastrup, hat den bis dato angeblich geheimen, dem Bundesverfassungsgericht nicht vorgelegten Entwurf zum Zwei-plus-vier-Vertrag vom 22. Juni 1990[6] im Dezember 1992 selbst der Presse übergeben. Der daraufhin veröffentlichte, einschlägige Wortlaut aus den aktuellen Entwürfen zum Zwei-plus-vier-Vertrag vom 17. August und vom 1. September 1990[7] ist unwidersprochen geblieben. Aus diesen Texten und aus einem Leserbrief Kastrups[8] ergibt sich bei genauer Lektüre ganz eindeutig, daß die Sowjetunion in den maßgeblichen Verhandlungen, spätestens seit dem 22. Juni 1990 lediglich (noch) die Anerkennung der „Legitimität" der von ihr nach 1945 in der ehemaligen SBZ verantworteten Maßnahmen, aber nicht etwa die faktische Unumkehrbarkeit der von deutschen Staatsorganen zwischen 1945 und 1949 zugunsten des deutschen Staatsfiskus (!) durchgeführten Enteignungen gefordert hat[9].

Die Lektüre der jüngst erschienenen, von Zeitzeugen geschriebenen Bücher und Beiträge über Gang

und Inhalt der Verhandlungen[10] läßt keinerlei Zweifel mehr an der Erkenntnis, daß – nach dem Fall der Mauer am 9. November 1989, nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 – in Ansehung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der ehemaligen DDR –, vor allem aber nach dem zweiten großen Durchbruch[11], den Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Staatspräsident Michail Gorbatschow am 15./16. Juli 1990 in Moskau und im Kaukasus erzielt haben, – die Sowjetunion ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands nicht etwa noch davon abhängig gemacht hat, daß das nunmehr souveräne Deutschland seinen eigenen Bürgern ihr ehemals geraubtes, in Staatsbesitz gelangtes Eigentum nicht zurückgeben darf, mit anderen Worten: daß die Alteigentümer dem Staat ihr Eigentum abkaufen müssen. Einige Kernaussagen belegen das:

In der Einschätzung der außenpolitischen Lage fühlten wir uns inzwischen merklich sicherer. Gorbatschow hatte bei den Gesprächen mit Bundeskanzler Kohl, den der Außenminister nach Moskau begleitete, am 10. Februar (1990, d. Verf.) erklärt, daß „die Deutschen selbst die Frage der Einheit der Deutschen Nation lösen und selbst ihre Wahl treffen müssen, in welchen Staatsformen, zu welchen Zeitpunkten, mit welchem Tempo und zu welchen Bedingungen sie diese Einheit realisieren werden […]".
Im Frühjahr zeichnete sich ab, daß die vier Mächte die Einheit nicht mehr aufhalten würden. Zugleich wurde sichtbar, daß die DDR auch nach der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion die sozialistische Hinterlassenschaft aus eigener Kraft weder wirtschaftlich-finanziell noch sozialpolitisch meistern konnte. Nun erst begann sich de Maizière in Richtung auf eine Vollendung der Einheit noch im Jahr 1990 zu bewegen. Schäuble[12]"

Bezüglich der inneren Aspekte der deutschen Einheit erinnere ich de Maizière an die am 11. Februar (1990, d. Verf.) von TASS veröffentlichte Erklärung Gorbatschows, auf die er sich gegenüber der Sowjetunion immer wieder berufen sollte: Dort war zu lesen, daß es ausschließlich Sache der Deutschen sei, wie und wie schnell sie den Einigungsprozeß untereinander regeln wollen. Teltschik[13]

Zwischen Präsident Gorbatschow und mir war im Februar (1990, d. Verf.) in Moskau absolut klar, daß die Frage des Wie und Wann der Deutschen Einheit eine Frage der Deutschen ist. Ich glaube nicht, daß irgendeiner unserer ausländischen Partner in dieser Frage ernstlich eine andere Position beziehen könnte.[…]Aber die innere Ordnung ist nun wirklich eine Frage der Deutschen. Im übrigen, scheint mir, haben die Wähler in der DDR dazu eine klare Position bezogen […]. Kohl[14]

Gorbatschow wiederholt seine Aussage, daß Deutschland Mitglied der NATO bleiben könne. […] Die zweite Überraschung folgt auf dem Fuß: Gorbatschow kündigt an, daß das Abschlußdokument der Zwei-plus-vier-Gespräche die Aufhebung der Vier-Mächte-Verantwortung ohne Übergangszeit feststellen werde. […] Der Durchbruch ist erreicht! Welch eine Sensation! So klare Zusagen Gorbatschows hatten wir nicht erwartet. Alle Vorzeichen waren positiv. Doch wer hätte ein solches Ergebnis voraussagen wollen? Für den Bundeskanzler ist dieses Gespräch ein unglaublicher Triumph. Aber er läßt sich nichts anmerken, nur einmal wirft er mir einen vielsagenden Blick zu, der seine Befriedigung erkennen läßt. Ich bin Zeuge eines historischen Moments! […]
Das große Ziel ist erreicht! Nach dem Durchbruch gestern in Moskau (am 15. Juli 1990, d. Verf.) sind jetzt (am 16. Juli 1990 in Archys/Kaukasus) alle Fragen über den künftigen militärischen Status des geeinten Deutschlands geklärt. Nun gibt es keinen Zweifel mehr, daß Deutschland am Tag seiner Vereinigung die volle Souveränität nach innen und nach außen zurückerhalten wird. […] Alle Fragen sind

einvernehmlich gelöst. Welch ein Erfolg! Teltschik[15]

Im Prinzip könnten wir uns (am 15. Juli 1990 in Moskau, d. Verf.) darauf einigen, daß in das Dokument über die Grundprinzipien ein Punkt über die Aufhebung der Rechte und der Verantwortung der Vier-Mächte aufgenommen wird. […] Es handelt sich um die Verknüpfung von zwei prinzipiellen Fragen. Das vereinigte Deutschland ist Mitglied der NATO. De facto wird das ehemalige Territorium der DDR, solange sich dort sowjetische Truppen aufhalten, nicht in den Wirkungsbereich der NATO eingegliedert (anders bereits am nächsten Tag im Kaukasus, d. Verf.). Die Souveränität des vereinigten Deutschlands wird dabei auf keine Weise in Zweifel gezogen […]. Gorbatschow[16]

[…] Von Anfang an stand für uns fest, daß wir uns der Vereinigung Deutschlands nicht widersetzen würden, und dies bei weitem nicht nur deshalb, weil es unseren politischen Grundsätzen und Erklärungen wie auch einem elementaren Moralgefühl zuwidergelaufen wäre, daß die Teilung eines Volkes und Landes um politischer Interessen willen nicht akzeptiert. Schewardnadse[17]

Die Ereignisse gestalteten sich immer stürmischer und drohten aus dem Ruder zu laufen. Die Bewegung des zivilen Ungehorsams in der DDR wuchs an und erfaßte immer breitere Massen. Es wurde klar, daß selbst eine so mitgliederstarke und disziplinierte Partei wie die SED nicht mehr länger in der Lage sein werde, die Dinge unter Kontrolle zu halten. […]
Die Wiedervereinigung Deutschlands sei letzten Endes sicher nicht zu umgehen. […]
In Wirklichkeit standen die Deutschen in diesen stürmischen Tagen jedoch längst nicht mehr vor der Alternative, die NATO oder die Nationale Einheit zu wählen, denn die DDR war bereits zum Untergang verurteilt, sie konnte und wollte nicht mehr um ihre staatliche Existenz kämpfen. In dem Augenblick, da sie sich auf die Währungsunion mit der Bundesrepublik einließ und den süßen Köder D-Mark schluckte, war ihr Schicksal besiegelt […]. Kwizinskij[18]

Es war (nach dem Treffen Gorbatschow/Kohl im Juli 1990 im nordkaukasischen Archys, d. Verf.) der Punkt erreicht, wo man die anstehenden Fragen auf Anhieb lösen mußte. Denn alles weitere Verhandeln unter den sechs wäre langwierig und viel schwieriger gewesen. Und der deutsch-deutsche Vertrag war zu diesem Zeitpunkt praktisch fertig.

Im übrigen war die DDR im Juni 1990 schon handlungsunfähig. Die westdeutsche Delegation hat mit der DDR-Delegation in sehr hartem Ton geredet, was regelmäßig dazu führte, daß die DDR-Seite klein beigab. Und die Westdeutschen sagten uns immer wieder, daß es reine Zeitverschwendung sei, mit den Vertretern der DDR zu sprechen. […]

Es mag sein, daß es auch in der deutschen Delegation Leute gab, die ein bißchen abseits vom eigentlichen Geschehen standen. Aber für diejenigen, welche die ganze Zeit mitmischten, war Archys die Möglichkeit, unter uns beiden – der Bundesrepublik und der UdSSR – auszumachen, wie die Endfassung der Vereinbarung aussehen soll. Beide Seiten waren sich darüber im klaren, daß sie sich unbedingt verständigen müssen. Kwizinskij[19]

Nach diesen zeitgeschichtlichen Beiträgen gibt es keinerlei ernstzunehmenden Zweifel an der Erkenntnis, daß es eine Vorbedingung der Sowjetunion für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands in Bezug auf die Festschreibung der Enteignungen zwischen 1945 bis 1949 in der ehemaligen DDR nicht gegeben hat. Damit steht zugleich fest, daß die maßgebliche Entscheidungsgrundlage, die Säule, auf der das Bodenreform-Urteil beruht[20], in Wahrheit nicht gegeben war! – Wer nun aber glaubte, dieser Umstand müßte doch Anlaß für eine erneute Überprüfung sein, der wird (von Herzog) sogleich eines Besseren belehrt:

Selbst wenn jedoch alle gegenüber der Bundesregierung in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe richtig wären, könnte sich am Ergebnis immer noch nichts ändern. Denn der Ministerpräsident der seinerzeitigen DDR, Lothar de Maizière, hat vor dem Bundesverfassungsgericht bekundet, daß er den Einigungsvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn es in der Frage der Bodenreform nicht zu dem dann zustandegekommenen Ergebnis gekommen wäre. […] Dann aber gilt: Wo kein Einigungsvertrag, da auch keine deutsche Wiedervereinigung […] – so Herzogs zweite bedeutsame Aussage[21].

Hier hat sich der Präsident des höchsten deutschen Gerichts mit einem fraglichen Zitat unter dem Schirm der Befangenheitsvorschrift des § 19 BVerfG (vermeintlich wissenschaftlich) über eine Frage geäußert, über die der ganze Senat unter Berücksichtigung neuer Tatsachen erst noch entscheiden muß. Die Signale, die von einer solchen Äußerung ausgehen, sind allerdings unmißverständlich: Der Senat soll bezüglich der künftig noch zu treffenden Entscheidung präjudiziert werden. Die Bundesregierung erfährt (quasi in vorauseilendem Gehorsam), das Bundesverfassungsgericht werde das festgeschriebene Unrecht dann eben mit anderer Begründung „absegnen". Und die Opfer, – sie werden vorgewarnt, einen zweiten Anlauf gar nicht erst zu versuchen.

Dabei ist die Frage, ob eine Weigerung de Maizières allein den Restitutionsausschluß zu rechtfertigen vermag, durchaus einer sorgsamen Prüfung wert. Bereits die Lektüre der ersten 57 Seiten bei Schäuble führt zu der Erkenntnis, daß die Wiedervereinigung Deutschlands seit dem 1. Juli 1990 unter deutsch-deutschen Aspekten schon erst recht nicht mehr aufzuhalten war. Zwar hätte de Maizière möglicherweise den Abschluß des Einigungsvertrages ablehnen können, – woran nach den oben zitierten Äußerungen Kwizinskij[22] bei ernsthaftem Widerstand aber gezweifelt werden muß. Dann wäre die Wiedervereinigung Deutschlands aber dennoch notfalls mit Hilfe von Überleitungsgesetzen vollzogen worden. Das gilt zumal, da nach den Ausführungen Schäubles keineswegs sicher ist, ob nach dem Wählervotum vom 18. März 1990 und im Hinblick auf die damit „abgewählte" DDR-Verfassung überhaupt eine 2/3-Mehrheit der Volkskammer für die Zustimmung zur Wiedervereinigung erforderlich war. Der Zwei-plus-vier-Vertrag wäre an einer Weigerung de Maizières aber ebensowenig gescheitert wie die Wiedervereinigung selbst. Die gegenteilige Behauptung Herzogs ist somit ein ergebnisorientierter, unbegründeter „Kurzschluß".

Im übrigen hat der ganze Senat noch gar nicht geprüft, ob eine „Vorbedingung" der DDR allein als Rechtfertigung für die Perpetuierung kommunistischen Unrechts – zu Lasten von Menschenrechtsopfern/zugunsten des Staatsfiskus – als Rechtfertigung ausgereicht hätte. Nach den überzeugenden Ausführungen von Prof. Dr. Walter Leisner[23] und von Prof. Dr. Hans-Herbert von Arnim[24], die dem Bundesverfassungsgericht vorliegen, ist das nicht der Fall. Auch in diesem Zusammenhang erscheinen die Ausführungen Herzogs eher ergebnisorientiert als überzeugend, wenn er sagt, die Außenpolitik werde nach dem Grundgesetz nicht vom Verfassungsgericht, sondern von der Regierung gemacht[25]. Denn die SBZ/DDR war nach dem Rechtsverständnis der Bundesrepublik Deutschland und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über den Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR[26] zwar ein anderer Staat, aber kein Ausland. Deshalb sind die innerdeutschen Verhandlungen nicht vom Bundesaußenminister, sondern vom Bundesinnenminister geführt worden. In diesem Bereich war richterliche Zurückhaltung gegenüber der Bundesregierung weder geboten noch gerechtfertigt. Der neuerliche, wenig zurückhaltende Beitrag Herzogs läßt befürchten: Das Unrecht

wird so oder so zu Recht gemacht, – notfalls wird auf die uralte Rechtsprechung des Gerichts zu den Kriegsfolgegesetzen zurückgegriffen. Da man aber weiß, daß das, was deutsche Kommunisten in gehörigem zeitlichem Abstand zum Kriegsende erst im Herbst 1945 veranlaßt haben, in Wahrheit keine Kriegsfolge[27] ist, soll diese Rechtsprechung in Anbetracht der angeblichen „Konkurslage" der ehemaligen DDR kurzerhand analog angewendet werden, so als hätte es einen vergleichbaren Fall, in dem sich der Staat der „Unrechtsbeute" erfreuen kann, je schon gegeben. Hier allerspätestens bestand Ergänzungsbedarf für die bisher unterlassene volle Prüfung des ordre public (Art. 6 EGBGB)[28] durch das Bundesverfassungsgericht: Gerade wenn die Opfer durch den „fremden Staat" endgültig enteignet waren, stellte sich bei Wiederherstellung der Rechtseinheit die unverzichtbare Verpflichtung des Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland, dem Recht auf Eigentum nunmehr wieder Geltung zu verschaffen, nachdem das enteignete Grundvermögen in den Anwendungsbereich des Grundgesetzes zurückgelangt war. Nach den neuerlichen Ausführungen Herzogs könnten die Opfer jede Hoffnung fahren lassen, hätte die Europäische Kommission für Menschrechte durch die Annahme „unserer" Menschenrechtsbeschwerde nicht signalisiert, daß das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte „Diskriminierungsverbot" verletzt sein könnte. Außerdem hat die Sache eine – von Herzog bisher nicht erörterte – noch weitergehende Dimension:

Da die Sowjetunion ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands nicht von einem Verbot der Rückgabe deutschen Staatseigentums an deutsche Bürger abhängig gemacht hat, ist nicht nur das Bundesverfassungsgericht, sondern auch der „2/3-Gesetzgeber" bei seiner Zustimmung zum Einigungsvertrag und bei den dabei beschlossenen beitrittsbedingten Änderungen des Grundgesetzes" (Art. 135 a Abs. 2 und 143 Abs. 3 GG – neu –) von falschen Tatsachen ausgegangen. Das folgt zwingend aus den zu Protokoll des 11. Deutschen Bundestages am 20. September 1990 abgegebenen Protesterklärungen von 112 Abgeordneten (darunter 2/3 der FDP-Fraktion). Hätten diese und die übrigen Abgeordneten gewußt, daß die Wiedervereinigung Deutschlands von der Festschreibung kommunistischen Unrechts in Wahrheit gar nicht abhängig war, so wäre die 2/3-Mehrheit für Art. 143 Abs. 3 GG und für Art. 41 Abs. 1 und 3 des Einigungsvertrages mit Sicherheit nicht zustandegekommen. Das hat der Verfasser der F.D.P.-Protesterklärung, der Bundestagsabgeordnete Hans Gattermann, anläßlich der parlamentarischen Anhörung zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG)[29] am 16. September 1993 auf meinen Hinweis ausdrücklich bestätigt. Demnach dürfte die Geschäftsgrundlage für die Hinnahme des Restitutionsausschlusses durch eine 2/3-Mehrheit des Deutschen Bundestages gefehlt haben. Da auch über andere deutsch-deutsche Fragen nachverhandelt worden ist, wären voraussichtlich (schon im Vorfeld) Nachverhandlungen mit der ehemaligen DDR gefordert worden[30], zumal es allenfalls galt, den Widerstand de Maizières zu brechen. Das hätte nach dem vorstehenden Zitat von Kwizinskij[31] in Anbetracht der Handlungsunfähigkeit der DDR schon ab Juni 1990 aller Voraussicht nach aber dazu geführt, „daß die DDR-Seite klein beigab."

Nachdem sich der vorletzte Ministerpräsident der DDR, Dr. Hans Modrow, MdB, im Frühjahr 1990 letztlich vergeblich um Hilfestellung der Sowjetunion bemüht hatte, die sozialistischen Eigentumsstrukturen für die Zukunft zu sichern, – wohl wissend, daß dazu die Machtvollkommenheit der DDR nicht ausreichte –, hat sich de Maizière sowohl dem damaligen Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble[32] und dem damaligen Staatsse-

kretär im Bundesjustizministerium, Dr. Klaus Kinkel[33] als auch der Volkskammer und dem Ausschuß Deutsche Einheit[34] als auch dem Bundesverfassungsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1991 gegenüber darauf berufen, die Sowjetunion werde die Wiedervereinigung Deutschlands ohne die Festschreibung der zwischen 1945 und 1949 im Gebiet der ehemaligen SBZ/DDR erfolgten Enteignungen nicht zulassen. Diese „SED-Tradition", stets – selbst wegen des Mauerbaus – auf den „großen Bruder Moskau" zu verweisen, darf die Bundesregierung nicht fortsetzen. Vielmehr wird sehr sorgfältig zu prüfen sein, ob die diesbezügliche Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem 12. Deutschen Bundestag am 30. Januar 1991[35] und die gleichlautende Erklärung des (damaligen) Bundesjustizministers Dr. Klaus Kinkel vom 9. November 1990/6. Februar 1991[36] noch aufrechterhalten bleiben können, zumal solche Erklärungen – abgegeben in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1991 – nicht ohne Einfluß auf die Beratungen des höchsten deutschen Gerichts gewesen sein dürften. In Anbetracht der Existenz solcher Erklärungen wird allerdings klar, warum die Bundesregierung – statt nachzuverhandeln – noch heute so hartnäckig auf der angeblichen „Vorbedingung Moskaus" beharrt und warum sie sich unter Berufung auf den Grundsatz „Gleichbehandlung im Unrecht" so unnachgiebig weigert, Unrecht wenigstens dort wiedergutzumachen, wo dies ohne Kosten und ohne „neues Unrecht" ohne weiteres möglich wäre.

Aufgrund solcher Vorgaben hat die Ministerialbürokratie des Bundesfinanzministeriums seit April 1991 zweieinhalb kostbare Jahre möglichen Engagements der Alteigentümer in den neuen Bundesländern verstreichen lassen und damit verbracht, einen Gesetzentwurf[37] vorzubereiten und bis heute hartnäckig zu verteidigen, dem die Verfassungswidrigkeit „auf die Stirn geschrieben steht". Das hat eine parlamentarische Anhörung der Verfassungsrechtler Deutschlands durch den Finanz- und Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Mitte September 1993 eindeutig ergeben. Seitdem besteht erstmals die Aussicht, daß sich nun endlich das Parlament durchsetzt und ein Gesetz verabschiedet, welches Rechtsfrieden schaffen und die Bezeichnung Wiedergutmachung verdienen könnte. – Bis dahin werden durch Verkäufe von „Filet-Grundstücken" und durch langfristige Verfügungen nach Kräften vollendete Tatsachen geschaffen. All dies geschieht mit der offiziellen, eindeutig falschen Begründung, das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts verbiete die Rückgabe von Enteignungsgut an die Alteigentümer.

Die historische Forschung wird klären, ob ein solcher Rechtsmißbrauch nur deshalb geschehen konnte, weil es in dieser Frage von Anfang an im Deutschen Bundestag keine Opposition gegeben hat. Besondere Aufmerksamkeit verdient auch der Umstand, daß der Gewaltenteilungsgrundsatz zwischen Exekutive und Legislative bei der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag faktisch nicht funktioniert hat. Arnim[38] hat deshalb zu Recht eine besondere „Prüfungsdichte" der dritten Gewalt (des Bundesverfassungsgerichts) gefordert. Vor diesem Hintergrund fühlen sich die Betroffenen in ihrem Rechtsstaat nicht mehr zu Hause, wenn sie aufgrund immer neuer Rechtfertigungsbeiträge des obersten Richters ihrer Republik den Eindruck gewinnen müssen, Minderheitenschutz und Rechtsfrieden habe gegenüber dem Bestreben nur untergeordnete Bedeutung, das Einigungsunrecht in Eigentumsfragen um jeden Preis „abzusegnen". Dieser Eindruck muß entstehen, wenn Herzog in einem weiteren Beitrag[39] eine Reihe subjektiver Gründe anführt, die Motiv für das unbefriedigende Bodenreform-Urteil gewesen sind:

Was meine Kollegen und mich wirklich belastet hat, war etwas ganz anderes [...]. Das – nicht zuletzt menschliche – Problem bestand darin, daß hier anders als bei allen anderen Unrechtstatbeständen, die das DDR-Regime hinterlassen hat, die „Beute", [...] noch vorhanden ist, so daß eigentlich jederzeit die Möglichkeit bestünde, das Unrecht, das insofern zwischen 1945 und 1949 begangen worden ist, in integrum wiedergutzumachen.

Wir haben das nicht getan, und wir haben, wie sich das für ein Gericht gehört, diese Entscheidung juristisch begründet. Die Frage, die unausgesprochen im Hintergrund stand, war aber eine ganz andere: Ist es möglich, dort, wo die „Beute"[...] noch vorhanden ist, sie wieder an die Betroffenen herauszugeben, wenn in sehr viel mehr Fällen eine wirksame Wiedergutmachung überhaupt nicht mehr möglich ist? Kann man, ohne neue Ungerechtigkeiten größten Ausmaßes zu begehen, die noch vorhandenen Güter an ihre früheren Eigentümer herausgeben, obwohl Menschen von jenseits der Oder und Neiße nichts mehr bekommen können, obwohl Menschen, denen man auf Grund ihrer Abstammung aus einem bürgerlichen Elternhaus einen akademischen Beruf verweigert hat, heute natürlich nicht mehr in eine entsprechende Laufbahn eingesetzt werden können, obwohl die Toten der russischen Konzentrationslager nicht mehr lebendig gemacht werden können, obwohl Familien, deren Kinder zwangsadoptiert wurden, nicht mehr wiederhergestellt werden können, obwohl die Gefolterten nicht mehr wirklich für ihre Leiden entschädigt werden können?

Das ist nun allerdings keineswegs eine juristische, vielmehr eine rein politische Begründung. Denn unser Recht kennt keine Gleichbehandlung im Unrecht. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, Wiedergutmachung dem einen nur deshalb zu verweigern, weil sie einem anderen – in gleicher Weise – nicht gewährt werden kann. Unser Rechtssystem knüpft an die Verfügbarkeit andere Rechtsfolgen an als solche, die für Fälle der Unmöglichkeit vorgesehen sind. Im übrigen ist nur Gleiches gleich, Ungleiches aber durchaus ungleich zu behandeln. Enteignungen jenseits der Oder und Neiße unterscheiden sich eben grundlegend durch den – immerhin erkannten! – Umstand, daß das Enteignungsgut („Beute") noch/wieder vorhanden ist, so daß es ohne „neues Unrecht" ohne weiteres zurückgegeben werden kann. Die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze mag eine Kriegsfolge sein, der gescheiterte Versuch des kommunistischen Deutschland, die Eigentumsordnung umzugestalten, ist es ebensowenig wie die Bereicherung des Staatsfiskus durch die „Beute". Die Bemerkung Herzogs, „die Konfiskationen – waren im Gegensatz zu dem, was die Beschwerdeführer vortrugen – im Jahre 1990 längst abgeschlossen"[40], weil sie ein „fremder Staat" und nicht die Bundesrepublik Deutschland zu verantworten habe, trägt nicht. Denn eine echte „Bodenreform" zugunsten von Menschen hat es nicht gegeben. Zudem hat sich der gesamtdeutsche Staatsfiskus das konfiszierte Enteignungsgut erst mit der Wiedervereinigung zu Volleigentum (§ 903 BGB) einverleibt, ohne je eine Entschädigung zu zahlen. Diese unter Mißachtung von Artikel 46 Abs. 2 der Haager Landkriegsordnung und des ordre public (Art. 6 EGBGB) gewonnene Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigt weder die Analogie zu der Kriegsfolgengesetzgebung noch die Annahme des „Konkursmodells".

Es ist nicht zu leugnen, daß immaterielle Schäden (Todesfälle, Verletzungen und berufliche Nachteile) nicht mehr oder nur unvollkommen ausgeglichen werden können. Es entspricht aber unserem Rechtssystem, daß für den Verlust materieller Schäden die Naturalrestitution vorgesehen ist (§ 249 BGB); während immaterielle Schäden allenfalls durch eine „billige" Entschädigung in Geld ausgeglichen wer-

den können (§§ 253, 847 BGB). Diese grundlegende Wertentscheidung des Gesetzgebers ist ausnahmsweise nur zu Lasten der Bodenreformopfer „auf den Kopf gestellt worden", obwohl diese zusätzlich zu ihren materiellen Verlusten unwiederbringliche immaterielle Schäden erlitten haben, verbunden mit menschlichem Leid allergrößten Ausmaßes. Viele der Betroffenen haben Elternteile oder engste Verwandte im Zuge der sogenannten „Demokratischen Bodenreform" in deutschen Konzentrationslagern nach 1945 oder in Sammellagern auf der Insel Rügen verloren und standen nach dem Kriege ohne Vater oder Mutter – und ohne Hab und Gut da. Wenn ihnen schon der Verlust des Vaters und die damit verbundenen „Anfangsschwierigkeiten" nicht ersetzt werden können, so kann doch dies kein Argument dafür sein, ihnen auch noch das – im Staatsbesitz verbliebene – Elternhaus und sonstiges Hab und Gut vorzuenthalten!

An dieser künstlichen Rechtfertigung wird das ganze Ausmaß des eingetretenen Wertewandels deutlich, der nachhaltigen Vertrauensverlust in unseren Rechtsstaat bewirken wird. Kein geringerer als der ehemalige Bundesverfassungsrichter Dr. Geiger schreibt dazu in seinem Beitrag „40 Jahre Bundesverfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland"[41], in dem er „die großen Leistungen des Bundesverfassungsgerichts" hervorhebt:

In diese Wertung paßt allerdings nicht die Verkürzung des in der Verfassung verbürgten Schutzes von dem in den neuen Bundesländern gelegenen Eigentum. [...] Die große Zeit der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist vorbei. Die sichtbare Zäsur bildet das Versagen des Gerichts bei der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des Einigungsvertrages, insbesondere der Änderung der Verfassung durch den sog. Einigungsvertrag [...].

Das Bundesverfassungsgericht hat Gelegenheit, diese Feststellung zu widerlegen. Bei der Verhandlung zwei noch anhängiger Beschwerden besteht Anlaß zum Umdenken, nachdem die Wahrheit über das wirkliche Zustandekommen der Eigentumsregelungen nicht länger unterdrückt werden kann. Noch ist das Bundesverfassungsgericht mit dafür verantwortlich, daß Opfer kommunistischen Unrechts entgegen Art. 3 Abs. 3 GG als „Junker" diskriminiert werden, obwohl nicht wenige von ihnen – insbesondere Träger adliger Namen – dem deutschen Widerstand angehört oder nahegestanden haben, dem das Ansehen Deutschlands vor der Welt und vor der Geschichte zu verdanken ist.

Anmerkungen

1 Vermächtnis Willy Brandts.
2 Vom 23. April 1991 (BVerfGE 84, 90 ff. = NJW 1991, S. 1597 ff. in. Anm. Leisner NJW 1991, S. 1569 ff.).
3 Herzog, in: Sobotka/Strauss, „Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Mecklenburg/Vorpommern, Stuttgart 1993", S. 141 ff.
4 Zum „Sondervotum" vgl. Hinweise bei Zuck, „Das Recht der Verfassungsbeschwerde", 2. Aufl. 1988, S. 315 FN 15 und S. 337 FN 84.
5 Graf von Schlieffen, „Die Legende von der Vorbedingung", in: „Sobotka/Strauss," a.a.O, S. 149 ff. – Graf Hohenthal, „Die Zweifel wachsen", in: FAZ vom 6. Februar 1993, S. 10.
6 Wendenburg, Leserbrief in der FAZ vom 11. Februar 1993, S. 10 „Ohne Urkundenvorlage in Karlsruhe".
7 Wendenburg, in: WELT AM SONNTAG vom 14. Februar 1993, S. 50 „Bodenreform-Urteil beruht auf unvollständigen Angaben der Bundesregierung".
8 FAZ vom 9. November 1992, S. 8 „Unumkehrbare Enteignungen".
9 Graf von Schlieffen (wie FN 5) – Graf Hohenthal (wie FN 5) – Wendenburg (wie FN 7).
10 Schäuble, „Der Vertrag", Stuttgart 1991. – Teltschik, „329 Tage", Berlin 1993. Gorbatchow, „Gipfelgespräche", Berlin 1993. – Schewardnadse, „Die Zukunft gehört der Freiheit", Hamburg 1991. – Kwizins-

kij, „Vor dem Sturm", Berlin 1993. – Kwizinskij, in: Berliner Zeitung vom 20./21. März 1993, S. 63. – Kohl, Interview in DIE WELT vom 30. März 1990.
11 Teltschik, „329 Tage" (wie FN 10).
12 Schäuble (wie FN. 10), S. 29 und 37.
13 Teltschik (wie FN 10), S. 197.
14 Kohl (wie FN 10).
15 Teltschik (wie FN 10), S. 324, 338 f.
16 Gorbatschow (wie FN 10), S. 17 4 ff.
17 Schewardnadse (wie FN 10), S. 233 ff.
18 Kwizinskij, Vor dem Sturm (wie FN 10).
19 Kwizinskij, Berliner Zeitung (wie FN 10).
20 Silagi, IFLA 1993, S. 1 ff., S. 3 „Die Unwirksamkeit der Festschreibung besatzungshoheitlicher Konfiskationen durch das Vermögensgesetz" – Glanz, ZOV 1991, S. 58 (59) „Ein Ausgleich für die Konfiskationen der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone".
21 Herzog (wie FN 3).
22 Kwizinskij, Berliner Zeitung (wie FN 10).
23 Leisner Gutachten vom 1. November 1990, S. 107 ff.
24 von Arnim, Verfassungsbeschwerde vom 3. Dezember 1990, S. 132 ff.
25 Herzog (wie FN 3).
26 BVerfGE 36, 1 ff., 23, 24 und 26.
27 Silagi (wie FN 20).
28 Silagi (wie FN 20), S. 3 f. – Gornig, IFLA 1991, S. 131. – Doehring, Gutachten vom 16. Oktober 1991, S. 4.
29 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) – Bundestagsdrucksache 12/4887 –
30 Vgl. von Arnim, in: FAZ vom 6. September 1990, S. 8 „Entzug der Grundrechte aus Opportunität.
31 Kwizinskij, Berliner Zeitung (wie FN 10).
32 Schäuble (wie FN 10).
33 Kinkel, Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht vom 22. Januar 1991, S. 5.
34 Vgl. dazu das Plädoyer des Landes Sachsen-Anhalt (Staatssekretär Robra) vor dem Bundesverfassungsgericht vom 22. Januar 1991, S. 1 f.
35 Bulletin der Bundesregierung vom 31. Januar 1991, Nr. 11/S. 61 ff.
36 NJW 1991, S. 340 ff., 343.
37 ELAC (wie FN 29).
38 von Arnim (wie FN 24).
39 „Germania restituta" – Wissenschaftliches Symposion anläßlich des 60. Geburtstages von Klaus Stern am 11. Januar 1992 am 7. und 8. Februar 1992 in der Universität zu Köln. Hgg.: Burmeister, Nierhaus, Ossebühl, Pütter, Sachs, Tettinger, Köln 1993, S. 164 ff.
40 Ebd.
41 DRiZ 1991, S. 357 ff, 363.

ALBRECHT WENDENBURG

Die Menschenrechtsbeschwerde der Bodenreformopfer

Es gibt nichts, was wir, sei es von Partnern im Osten, sei es anderswo in der Welt, durch einen Mangel an Respekt vor der Würde einzelner Menschen erkaufen dürften. Wir würden unsere eigene Würde verlieren, wenn wir uns das Recht nehmen ließen, zum Menschenrecht auf der ganzen Welt unsere Überzeugungen und Urteile auszusprechen.[1] Die Menschenrechte waren und sind nicht nur ein Maßstab für politisches Handeln. Sie sind Grundwerte des Zusammenlebens der Menschen und der Völker, aber auch Handlungsweisungen und Orientierungsrahmen für alle, die politische Verantwortung tragen.[2]

„Anfang September 1995 haben die Opfer der kommunistischen „Boden- und Industriereform" der vor 50 Jahren begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit[3] gedacht. Anläßlich einer Gedenkkundgebung am 16. September 1995 in Weimar haben sie im Konzentrationslager Buchenwald an den Gräbern der Opfer der Bodenreform einen Kranz niedergelegt. Als habe die Europäische Kommission für Menschenrechte an den 50. Jahrestag des Erlasses der sogenannten „Septemberverordnungen" im Jahre 1945 gedacht, hatte sie für den 8. September 1995 einen Anhörungstermin in Sachen Menschenrechtsbeschwerde der Bodenreformopfer anberaumt. In Anbetracht des Umganges mit den Opfern durch alle Staatsgewalten in Deutschland im Zuge und seit der Wiedervereinigung ist die Europäische Kommission für Menschenrechte für eine immer größer werdende Zahl der Opfer die einzige Hoffnung für die Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit und Eigentumsschutz in Deutschland. Die Bedeutung der Menschenrechtsbeschwerde kann deshalb auch im Interesse Europas an der Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit in Deutschland gar nicht hoch genug eingeschätzt werden!"

Das sogenannte „Bodenreformurteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991[4] ist von den Betroffenen mit tiefer Enttäuschung zur Kenntnis genommen worden. Konnte zunächst schon schwer vermittelt werden, daß den Opfern schwerster kommunistischer Unrechtstaten um der Wiedervereinigung Deutschlands willen erneut ein angeblich unvermeidliches Sonderopfer abverlangt worden war, so herrscht nur noch Verbitterung, seitdem feststeht, daß die Bundesregierung dem Bundesverfassungsgericht „etwas vorgemacht hat".[5] Kein Wunder, daß das Bodenreformurteil keinen Rechtsfrieden geschaffen hat.[6a] Vielmehr ist es auf herbe Kritik auch von nicht betroffener Seite aus Presse[6b] und Wissenschaft[6c] gestoßen.

„Nachdem der Wortlaut von Gesprächsnotizen aus den Akten des Auswärtigen Amtes über den Inhalt der 2+4-Verhandlungen nahezu lückenlos bekannt geworden ist[7] und seit den öffentlichen Erklärungen Gorbatschows und Schewardnadses im Spätsommer 1994[8] ist offenkundig, daß das Bundesverfassungsgericht von falschen Tatsachen ausgegangen ist. Weder die UdSSR noch die DDR haben das sogenannte „Rückgabeverbot" gefordert oder gar zur Vorbedingung ihrer Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands gemacht. Die Bundesregierung durfte dies auch nicht etwa (schuldlos) annehmen, weil auf der Ebene der Staatssekretäre zwischen dem sowjetischen Vizeaußenminister Julij Kwizinskij und Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup in einer Besprechung am 13. August 1990 ausdrücklich

klargestellt worden ist, daß das souveräne Deutschland völlig frei über das ihm zugefallene „Volkseigentum" durch Rückgabe verfügen kann[9]. Der Unterhändler der ehemaligen DDR, der frühere Bundesverkehrsminister Prof. Dr. Günther Krause, hat dem Verfasser auf eingehende Befragung glaubhaft versichert, der DDR-Regierung sei es nur um den Schutz von Rechten der früheren „DDR-Bürger" gegangen. Die DDR-Regierung habe aber niemals gefordert, das noch in öffentlicher Hand befindliche „Volksvermögen" müsse dem Staatsfiskus erhalten bleiben, damit es der Bundesfinanzminister versilbern könne. Vielmehr sei dies eine Forderung der Bundesregierung gewesen[10].

Der SPIEGEL hat bereits am 5. März 1990 berichtet[11], daß sich bundesdeutsche Regierungsexperten (der Arbeitsgruppe „Deutsche Einheit") bereits Anfang März 1990 grob auf einige politische Grundlinien geeinigt hatten, „Hauptpunkt: Enteignungen von Großgrundbesitz, Großindustrie und Bodenschätzen vor 1949 werden nicht wieder rückgängig gemacht, die früheren Eigentümer nicht entschädigt". Demgemäß hat der Chefunterhändler der Bundesregierung für den ersten Staatsvertrag, der damalige Ministerialdirektor und heutige Bundesbankpräsident Dr. Hans Tietmeyer bereits am 8. Mai 1990 erklärt, die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 seien „abzuhaken"[12]. Deshalb sei in den Verhandlungen zwischen dem damaligen Staatssekretär im Bundesjustizministerium Dr. Klaus Kinkel und dem Vertreter der DDR-Regierung das Thema der unter sowjetischem Recht erfolgten Enteignungen zwischen 1945 und 1949 nicht weiter verhandelt worden. Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel hat am 23. Mai 1990 vor dem Deutschen Bundestag erklärt: „Die Erlöse aus den möglichen Veräußerungen sollen zum Ausgleich staatlicher Verpflichtungen eingesetzt werden."[13] Und Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher hat in einem Gespräch mit seinem sowjetischen Amtskollegen Eduard Schewardnadse am 23. Mai 1990 abschließend darauf verwiesen, „daß im Rahmen der Verhandlungen über den Staatsvertrag bereits Einigung darüber erzielt sei, daß Maßnahmen vor 1949 grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden sollten."[14a] In seinen „Erinnerungen" hat Genscher allerdings ausführlich und im einzelnen dargestellt, daß es ihm anläßlich der 2+4-Verhandlungen gelungen ist, die Freiheit des deutschen Gesetzgebers zu erreichen, den Enteigneten der Jahre 1945 bis 1949 Entschädigung durch Rückgabe (in Natur) zu leisten.[14b]

Die Beteuerung des damaligen Justizministers Dr. Klaus Kinkel vor dem Bundesverfassungsgericht vom 22. Januar 1991, man habe um die Eigentumsfrage gerungen[15], betrifft also ausschließlich die Verhandlungen über „Rückgabe vor Entschädigung" bezüglich der Enteignungen nach 1949. Er hätte nicht verschweigen dürfen, daß die „Festschreibung" der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in erster Linie die Bundesregierung selbst gefordert hat. Stimmte die Behauptung, man habe die unbeugsame Haltung der ehemaligen Sowjetunion und der DDR schmerzlich zur Kenntnis nehmen müssen[16], also am liebsten so viel wie möglich zurückgegeben, so fragt man sich, warum die Bundesregierung den ihr vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten breiten Gestaltungsspielraum nicht ausgeschöpft und etwa durch Aufhebung des § 1 Abs. 8 a VermG den Betroffenen die neu geschaffenen, sozialverträglichen Rückgabeansprüche nach dem Vermögensgesetz eingeräumt hat. Stattdessen hat sie anläßlich der Verabschiedung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) jedwede Rückgaberegelung – sei es auch nur durch einen echten privilegierten Rückerwerb – hartnäckig verweigert. Das durchgängige eigene Verhalten der Bundesregierung ist somit ein weiteres, sicheres Beweisanzeichen dafür, daß das vermeintliche „Rückgabe-

verbot“ allein im bundesdeutschen Interesse erfunden worden ist und daß die Einlassung der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht über die angebliche Vorbedingung Moskaus und der DDR falsch war. All dies ist dem Bundesverfassungsgericht in zwei dort noch anhängigen Beschwerden[17] zwar im einzelnen vorgetragen und belegt worden, so daß das Bundesverfassungsgericht Gelegenheit hat, sein „Bodenreformurteil“ zu korrigieren. Gleichwohl mehren sich die Stimmen, die diesen „Durchbruch“ nur der Europäischen Kommission für Menschenrechte zutrauen. Dem Ansehen des Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland wäre allerdings mehr gedient, das höchste deutsche Gericht stellte den Rechtsfrieden selbst wieder her und damit auch das Vertrauen in seine Rechtsprechung.

Die Betroffenen fragen sich nämlich, wie es möglich war, daß der damalige Präsident des ersten Senats (und des Bundesverfassungsgerichts), Prof. Dr. Roman Herzog, überhaupt an der Entscheidung mitwirken konnte, obwohl er ausweislich eines Beschlußprotokolls der maßgeblichen Ausschüsse der Volkskammer der ehemaligen DDR vom 4. Juli 1990 einschlägige Ratschläge zu den „beitrittsbedingten, verfassungsrechtlichen Fragen“ gegeben hatte[18]. Insbesondere diejenigen, die im Zuge der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ persönlich verfolgt und inhaftiert worden sind oder diejenigen, deren nahe Angehörige damals ermordet oder totgeschlagen worden sind, fühlen sich zutiefst betroffen durch die ungewöhnliche nachträgliche Rechtfertigung des Urteils durch den Gerichtspräsidenten[19]. Auch ist die Frage im Raum, warum das Gericht den Sachverhalt nur unzureichend aufgeklärt[20] und der Bundesregierung so unkritisch geglaubt hat, obwohl ein Interesse der Sowjetunion an der Einschränkung der Souveränität Deutschlands durch ein „Rückgabeverbot“ niemals plausibel erklärt worden ist.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht die eigentliche Frage unentschieden gelassen, nämlich die, ob und ggf. warum die Vorschrift über die Nichtgeltung des Vermögensgesetzes für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (§ 1 Abs. 8 a VermG) dem Maßstab des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) standhält. Trotz einer entsprechenden Verfassungsrüge hat das Bundesverfassungsgericht ausschließlich die „angegriffene Regelung“ in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 in Verbindung mit Art. 143 Abs. 3 GG am Maßstab der sogenannten „Ewigkeitsklausel“ des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG) geprüft, aber nicht die Frage, ob § 1 Abs. 8 a VermG mit dem des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist[21]. Der damalige Präsident und Vorsitzende des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Herzog hat sogar nachträglich klargestellt, daß diese Frage unentschieden geblieben ist: Mehr sei nicht zu entscheiden gewesen als die Frage, ob die in Form einer Grundgesetzänderung (Art. 143 Abs. 3 GG) erfolgte „angegriffene Regelung“, wonach die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind, dem Maßstab der „Ewigkeitsklausel“ des Grundgesetzes standhält[22]. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Bodenreformurteil lediglich gesagt, jedenfalls aus dem durch Art. 79 Abs. 3 GG verbürgten Kernbereich des Grundgesetzes lasse sich nicht herleiten, daß eine Wiedergutmachung in Form einer Restitution in Natur erfolgen müßte. Allein nach dem Maßstab des Art. 79 Abs. 3 GG sei nicht zu beanstanden, daß die „Enteignungen nicht rückgängig zu machen sind“[23].

Eine ganz andere Frage ist aber die, ob es mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist, daß den Enteigneten „auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage“ nach § 1 Abs. 8 a VermG die durch das Vermögensgesetz neu ge-

schaffenen, sozialverträglichen Rückgabeansprüche verwehrt werden, die nicht darauf abzielen, die „Enteignungen rückgängig zu machen". Prüft man das Bodenreformurteil darauf ab, was das Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage gesagt hat, findet man dort auf S. 132 unter Nr. IV folgenden Text: „Eine verfassungsrechtliche Prüfung erübrigt sich auch, soweit die Beschwerdeführer ... weitere Vorschriften zum Gegenstand ihrer Verfassungsbeschwerde gemacht haben ... Es handelt sich dabei durchweg um Bestimmungen, die neben der in erster Linie angegriffenen Regelung in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung keine selbständige Beschwer enthalten. Da die genannte Grundregel verfassungsmäßig ist, braucht deshalb darauf nicht mehr eingegangen zu werden."

Indessen kann nicht geleugnet werden, daß § 1 Abs. 8a VermG neben der in erster Linie angegriffenen Regelung in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung durchaus eine selbständige Beschwer enthält. Denn die Betroffenen, die nach Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung nicht alles zurückbekommen können, weil die Enteignungen „nicht rückgängig zu machen sind", sind selbständig vor allem dadurch beschwert, daß ihnen überhaupt nichts zurückgegeben werden soll, insbesondere daß ihnen nicht einmal die durch das Vermögensgesetz neu geschaffenen Rückgabeansprüche zustehen sollen, obwohl diese „sozialverträglich" sind und nicht darauf abzielen, „die Enteignungen rückgängig zu machen". – Nur der umgekehrte Schluß wäre zutreffend: Hätte das Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 1 Abs. 8 a VermG bestätigt, wonach den Betroffenen nicht einmal Ansprüche nach dem Vermögensgesetz zustehen sollen, so wären sie nicht selbständig dadurch beschwert, daß die Enteignungen nach Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung nicht rückgängig zu machen sind. Denn wer gar nichts zu beanspruchen hat, ist selbständig nicht dadurch belastet, daß er nicht alles haben kann. Im umgekehrten Fall kann dies aber nicht festgestellt werden, weil die Betroffenen „damit leben können", daß ihre Enteignungen nicht rückgängig zu machen sind. Ihre eigentliche Belastung liegt aber gerade darin, daß ihnen nicht einmal die „neuen" Rückgabeansprüche nach dem Vermögensgesetz zustehen sollen. Das Bundesverfassungsgericht wird sich also einen erheblichen „Ruck" geben müssen, um hier zu einer Entscheidung zu kommen, die dem Gleichheitssatz entspricht. Denn ein Rechtfertigungsgrund dafür, die Betroffenen selbst in Ansehung der Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes ungleich zu behandeln, ist auch nach dem Vortrag der Bundesregierung nicht erkennbar. In Anbetracht der in jüngster Zeit öffentlich geführten Diskussion um die Rechtsprechung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts[24] äußern viele Betroffene allerdings die Sorge, im Senat werde sich zu einer solchen Kehrtwendung wohl kaum eine Mehrheit finden. Sie wird aber erforderlich sein, um den Eindruck einer „Gleichschaltung" aller drei Staatsgewalten in der Bundesrepublik Deutschland zwecks fortdauernder Diskriminierung einer durch Unrechtsmaßnahmen betroffenen Minderheit zu beseitigen. Ob eine oder mehrere unserer Staatsgewalten dazu – nach gegenteiligen Festlegungen – aus eigener Kraft noch willens und in der Lage sein werden, bezweifeln nicht nur die Opfer, sondern auch weite Kreise der bundesdeutschen Gesellschaft, die sich weniger um die Betroffenen als vielmehr um die Rechtskultur in Deutschland Sorgen machen. Um das Eigentum geht es nämlich schon nicht mehr in erster Linie, sondern darum, ob es – mangels einer funktionierenden Opposition in dieser Frage – einer Bevölkerungsmehrheit – mittels von ihrer Wirkung her „gleichgeschalteter" Staatsgewalten – erlaubt sein darf, eine durch schweres Unrecht betroffene Minderheit fortdauernd zu diskriminieren und ihr das Grundrecht der Gleichbehandlung vorzuenthalten. Dies ist der eigentliche Grund dafür, daß die Menschenrechtsbeschwerde der Bodenreformopfer von

so eminent großer Bedeutung für ganz Deutschland und damit auch für Europa ist."

Die Menschenrechtsbeschwerde ist kein Rechtsmittel gegen höchstrichterliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Durch sie wird also keine weitere Instanz eröffnet. Vielmehr findet ein besonderes supranationales Verfahren statt: Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat jeweils soviele Mitglieder wie Staaten Partner der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)[25] sind. Der Kommission darf aus jedem Staat nur ein Mitglied angehören. Die Mitglieder werden vom Ministerausschuß des Europarates mit absoluter Mehrheit der Stimmen aus einem Namensverzeichnis gewählt, welches von der „Beratenden Versammlung" aufgrund von Vorschlägen der politischen Fraktionen aufgestellt wird. Die Mitglieder, deren Amtszeit 6 Jahre beträgt, gehören ihrer Kommission nur als Einzelpersönlichkeiten, also nicht als Vertreter oder Beauftragte ihrer Staaten an (Art. 23 EMRK). Die Menschenrechtsbeschwerde ist – wie vorgeschrieben – fristgerecht bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg eingelegt worden. Diese berät und entscheidet hinter verschlossenen Türen zunächst darüber, ob die Beschwerde überhaupt zulässig ist. Ist das der Fall, bemüht sie sich, zunächst eine einvernehmliche Regelung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte zu erreichen (Art. 28 lit. b) EMRK). Dabei soll auf eine gütliche Einigung zwischen der Regierung des betroffenen Staates und dem Beschwerdeführer hingewirkt werden. Schlägt das fehl, ermittelt die Kommission den Sachverhalt und erklärt in einem abschließenden Bericht, ob die Konvention im konkreten Fall nach ihrer Meinung verletzt worden ist oder nicht. Dieses Votum geht an das Ministerkomitee des Europarates sowie an dessen Generalsekretär zur Veröffentlichung. Das Ministerkomitee berät und entscheidet den Fall zunächst auf Botschaftsebene, und zwar ebenfalls hinter verschlossenen Türen. Hier ist eine mündliche Anhörung der Beschwerdeführer nicht vorgesehen. Nur wenn die betroffene Regierung oder die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Kommissionsberichtes es ausdrücklich beantragt, kommt ein Fall vor den Europäischen Gerichtshof. Erst dann wird er öffentlich. Die Beschwerdeführer (und ihre Anwälte) können in öffentlicher Verhandlung ihren Fall vertreten. Allerdings müssen sie, wenn sie vor die Kommission geladen wurden, über den Verlauf der mündlichen Verhandlung und den Fortgang des Verfahrens striktes Stillschweigen wahren. Diese Regelung schützt die Regierungen vor unerwünschten Bloßstellungen.[26] Obwohl Kanzleramtsminister Friedrich Bohl seinerseits den Vortrag der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission für Menschenrechte publiziert hat[27], befürchtet die Bundesregierung eine solche Bloßstellung schon deshalb, weil ein Schriftsatz, den sie bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingereicht hat, von den Anwälten der Beschwerdeführer abschriftlich dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden ist. Daraufhin sind die Anwälte der betreffenden Beschwerdeführer von der Europäischen Kommission für Menschenrechte „abgemahnt" worden, das „Geheimverfahren" einzuhalten. In diesem Artikel kann deshalb nur das berichtet werden, was ohnehin öffentlich oder was schon dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen worden ist. Die Bundesregierung gibt sich zur Zeit noch gelassen – und schafft durch die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt vollendete Tatsachen, – im Vertrauen darauf, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte erfahrungsgemäß mehrere Jahre braucht, um darüber zu entscheiden, ob die Beschwerde zulässig ist und ob der Europäische Gerichtshof angerufen werden soll. Zwar kann weder ein Spruch der Menschenrechtskommission noch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs das Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts

rückwirkend wieder außer Kraft setzen. Gleichwohl werde – so ein Sprecher des Bundesjustizministeriums – die Bundesregierung „etwas tun müssen, falls man zu dem Ergebnis gelangt, daß das Verfassungsgerichtsurteil die Menschenrechte verletzt."[28] „Unter diesem Aspekt ist die Menschenrechtsbeschwerde von beiden Seiten seitdem intensiv vorbereitet worden. Insbesondere haben die Beschwerdeführer anhand von Dokumenten und Zitaten aus den Akten des Auswärtigen Amtes nahezu lückenlos dargelegt[29], daß es an einem Rechtfertigungsgrund für die Diskriminierung der Enteigneten zwischen 1945 und 1949 fehlt. Die Kommission hat das Verfahren daraufhin weiter gefördert und für den 8. September 1995 ein Hearing anberaumt, verbunden mit der Aufforderung an die Parteien, zu einer ganzen Reihe weiterer einschlägiger Fragen Stellung zu nehmen. Dieser Fragenkatalog soll hier – wegen der Vertraulichkeit des Verfahrens – nicht publiziert werden. Bemerkt werden darf aber, daß Art und Inhalt der gestellten Fragen auf eine intensive Befassung der Europäischen Kommission für Menschenrechte mit den von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Zweifelsfragen schließen lassen. Die Kommission hat das Hearing auf Antrag der Bundesregierung zwar auf Januar 1996 vertagt. Ein solches Hearing ist in der Geschichte der Europäischen Kommission für Menschenrechte aber einmalig. Offenbar soll aufgrund des Hearings die Entscheidung über die Frage fallen, ob die Menschenrechtsbeschwerden zulässig sein sollen. Die Kommission ist sich wohl noch nicht darüber einig, ob (durch Zurückweisung der Menschenrechtsbeschwerde) weitergehende Berufungen auf Ersatz von Enteignungsschäden, insbesondere in osteuropäischen Ländern (auch ganz ohne deutsche Beteiligung) vermieden werden sollen oder ob der Fall Anlaß bietet, den europarechtlichen Gehalt der Eigentumsgarantie weiter auszuloten. Die Betroffenen dürfen in Anbetracht der zu klärenden Frage allerdings hoffen, daß die Kommission der Frage intensiv nachgeht, ob die Gründe, die die Bundesregierung zur Rechtfertigung der Diskriminierung der Bodenreformopfer vorgetragen hat, wirklich tragfähig sind. Vielleicht hat die Kommission erkannt, daß sich alle drei Staatsgewalten im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland – aus welchen Gründen auch immer – derart auf die Übernahme kommunistischen Unrechts eingelassen haben, daß nur noch eine supranationale Einrichtung wie die Europäische Kommission für Menschenrechte den eingetretenen Schaden begrenzen und das Vertrauen in unseren Rechtsstaat wieder herstellen kann."

Die Menschenrechtsbeschwerde ist auf die Verletzung folgender Bestimmungen gestützt worden:

Art. 14 EMRK: „Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden",

sowie auf Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK: „Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen..."

Von den Menschenrechtsbeschwerdeführern sind einige bereits Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht gewesen. Diese sind im Zuge der sogenannten „Demokratischen Bodenreform" im Jahre 1945 enteignet worden, haben aber dennoch unterschiedliche Schicksale erlitten. Nur beispiels-

weise soll dasjenige des ersten Beschwerdeführers, Hans-Christoph Weidlich, geschildert werden. Seine Familie ist seit dem 16. Jahrhundert auf ihrem bäuerlichen Grundbesitz in Sachsen-Anhalt ansässig. Ursprünglich wurden 2,5 ha bewirtschaftet. Bis zur Enteignung im Jahre 1945 war der Grundbesitz in Querfurt auf ca. 560 ha angewachsen. Daneben besaß die Familie weiteren Grundbesitz in der damaligen Provinz Sachsen. Der Vater des Beschwerdeführers, Fritz Weidlich, und seine Familie sind als Großgrundbesitzer im Oktober 1945 enteignet und ausgewiesen worden. Nur persönliche Gegenstände durften mitgenommen werden. Im Jahr 1957 ist Hans Christoph Weidlich ohne Genehmigung in die ehemalige DDR eingereist, hat dort sein Elternhaus besucht, mit ehemaligen Angestellten seines Vaters gesprochen und hat Fotografien angefertigt. Er ist daraufhin verhaftet und „wegen Verbreitung Adenauerischer Aufweichparolen" angeklagt worden. In einem Flugblatt, welches in seiner alten Heimat verteilt wurde, hieß es u.a.: „H.C. Weidlich trieb Wühlarbeit, hielt sich mehrfach ohne Aufenthaltsgenehmigung in Querfurt und Halle auf und versuchte, 25 Bürger unseres Bezirks in seine schmutzigen Vorhaben einzubeziehen. Weidlich forderte vom ehemaligen Angestellten des Rittergutes und von Landarbeitern wichtige Unterlagen, Pläne, Urkunden und Informationen über die wirtschaftliche Lage im Volksgut Querfurt, um sie nach Westdeutschland zu schmuggeln. In Verfolg seiner verfassungsfeindlichen und ungesetzlichen Ansprüche fotografierte er wichtige Objekte des jetzigen Volksgutes! – H.C. Weidlich trieb Kriegs- und Boykotthetze gegen die DDR. Aber der Großgrundbesitzersohn und seine Kumpane haben die Rechnung ohne den Wirt gemacht! Nie wieder werden Junker thronen, wo heute freie Bauern wohnen!"[30]

Das Bezirksgericht Halle[31] verurteilte Hans Christoph Weidlich am 13. Juni 1957 zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus mit der Begründung, Handlungen eines ehemaligen Großgrundbesitzers, die darauf gerichtet sind, seine früheren, durch die Bodenreform enteigneten Güter wiederzuerlangen und die alten Machtverhältnisse auf dem Lande wiederherzustellen, verwirklichen den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung der DDR. Das hohe Strafmaß sollte allgemeine Abschreckung erzeugen:

„Klar und unmißverständlich soll dem Angeklagten gezeigt werden, daß es bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik mit Restaurierungsversuchen ein für alle Mal vorbei ist und wir in dieser Frage auch zu keinerlei Kompromissen bereit sind."

Diese Urteilsbegründung erinnert an die Argumentation, mit der heute wieder in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gegen Rückerwerbsrechte von Alteigentümern zu Felde gezogen wird. Parallelen bestehen auch zwischen dem Text auf der Rückseite des o.g. Flugblattes[32], mit dem das Urteil des Bezirksgerichts Halle („Prozeß gegen Wühlratte") im Jahre 1957 öffentlich bekannt gemacht worden ist und einem im Mai 1994 in Dörfern Mecklenburg-Vorpommerns kursierenden Flugblatt[33a] („Bürger, seid wachsam! Die Ratten kriechen aus ihren Löchern! Die Bodenreform hat Nazis, Kriegsverbrecher und Großgrundbesitzer, die das faschistische Regime unterstützt haben, enteignet. Und das mit Recht!", – verbunden mit der Drohung, „daß Alteigentümer geteert und gefedert, und deren Höfe geschleift werden!") Die Parallelität der „Junkerhetze" nach 1945 und heute, also der durch das Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts und durch die Haltung der Bundesregierung ermöglichten erneuten Diskriminierung dieser Opfergruppe, mit der aus Opfern Täter gemacht werden sollen, wird in Deutschland gelassen hingenommen. Nur das (vorhersehbare) Wiedererstarken der PDS beunruhigt (viel zu spät!) die Parteistrategen[33b].

Hans-Christoph Weidlich, der übrigens die ganze Zuchthausstrafe verbüßen mußte, hat sich als Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt, weil an seinem Fall verdeutlicht werden kann, daß die Diskriminierung der Bodenreformopfer als eine Erblast der ehemaligen DDR bis in die heutigen Tage hinein fortwirkt und nicht lediglich als eine von den Sowjets zwischen 1945 und 1949 verantwortete, abgeschlossene „besatzungshoheitliche Maßnahme". (An der Besatzungshoheit der Sowjetunion hat sich übrigens durch den Akt der Gründung der „DDR" im Jahre 1949 nichts geändert!).

„Unsere" Menschenrechtsbeschwerde, die der angesehene Verfassungsrechtler, Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck (Stuttgart), unter Mitwirkung des Verfassers verfaßt und im Oktober 1991 eingelegt hat[34], hat bereits Wirkungen gezeigt. Denn die Kommission hat schon am 6. Januar 1993 die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde geprüft und (nach Art. 28 Abs. 2 lit. b EMRK) beschlossen, sie – nach Verbindung mit weiteren Beschwerden – der Bundesrepublik Deutschland formell zuzustellen, verbunden mit der Aufforderung, die Frage zu beantworten: „Kann die beanstandete Ungleichbehandlung angesichts von Art. 14 der Konvention in Verbindung mit Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK objektiv gerechtfertigt werden? Insbesondere gibt es rechtfertigende Gründe dafür, daß sämtliches zwischen 1945 und 1949 enteignetes Eigentum von der Restitution ausgeschlossen ist?"

Seitdem die Europäische Kommission für Menschenrechte die Frage gestellt hatte, womit die Diskriminierung der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten zu rechtfertigen sei, war man gespannt darauf, wie sich die Bundesregierung rechtfertigen würde. Denn inzwischen war veröffentlicht worden, daß dem Bundesverfassungsgericht nicht die volle Wahrheit gesagt worden war.[35]

Dieser Umstand hat die Bundesregierung aber nicht daran gehindert, vor dem Bundesverfassungsgericht – wiederum ohne Vorlage maßgeblicher Dokumente und trotz positiver Kenntnis der „begrenzten" Motivlage der Sowjetunion – zur Frage des rechtfertigenden Grundes für die Diskriminierung der Bodenreformopfer Folgendes geltend zu machen:[36] Im Jahre 1990 habe die Bundesregierung die Maßnahmen ergreifen müssen, die erforderlich waren, um die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands vorzubereiten und zu ermöglichen. Im Rahmen des ihr bei der Entscheidung über die Behandlung von Enteignungen vor und nach 1949 zustehenden Beurteilungsspielraums habe sie sich von der Erwägung leiten lassen, daß zur Erlangung der Zustimmung der Sowjetunion der Verzicht auf die Restitution solchen Eigentums unerläßlich war, das zwischen 1945 und 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden war. Angesichts dieser „Motivlage" sei die im Einigungsvertrag erfolgte Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt gewesen. Eines der tragenden Motive der in der Zeit zwischen Kriegsende und Gründung der DDR durchgeführten Enteignungsmaßnahmen aus sowjetischer Sicht habe in der Bestrafung der „Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" bestanden. Die Sowjetunion habe ihr Interesse an der Anerkennung der Legitimität und Effektivität dieser Bestrafungsaktion – was die Aufrechterhaltung der Bestrafungsfolgen einschließe – zu keinem Zeitpunkt aufgegeben. Es wäre für die Sowjetunion schlechthin inakzeptabel gewesen, eine unterschiedslose Rückgängigmachung aller zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 erfolgten Enteignungen ohne Rücksicht darauf hinzunehmen, ob der Betroffene im Einzelfall nach ihrem Verständnis als „Kriegsverbrecher oder Naziaktivist" einzustufen war. Ebenso inakzeptabel dürfte dies heute für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sein. Dies hätte von vornherein ohnehin nur eine „selektierende Restitutionslösung" erlaubt, die in jedem Ein-

zelfall eine Prüfung der Frage vorausgesetzt hätte, ob die Enteignung des Betroffenen unter dem Gesichtspunkt seiner Bestrafung als „Kriegsverbrecher oder Naziaktivist" erfolgt ist oder ob sie zu Recht oder Unrecht erfolgt ist. Das aber hätte genau das bedeutet, was die Sowjetunion strikt abgelehnt habe, die rechtliche Revision der Legitimität der Enteignungsmaßnahmen, die die Sowjetunion ihrer Gesamtverantwortung als Besatzungsmacht zugerechnet wissen wollte.

Diese Auffassung ist schon deshalb nicht haltbar, weil § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 3 Abs. 3 StrRehaG[37] in Fällen einer strafrechtlichen Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen durch die Sowjetunion selbst eine „selektierende Restitutionslösung" ausdrücklich zuläßt. Dasselbe gilt für die im Zuge der sogenannten Bodenreform nochmals enteigneten Widerstandskämpfer, deren Vermögen bereits nach dem 20. Juli 1944 eingezogen worden war[38a]. Im übrigen stimmt die Behauptung der Bundesregierung nicht, die Sowjetunion habe die Rückgabe enteigneten, heute noch in öffentlicher Hand befindlichen Vermögens „strikt abgelehnt". Genau das Gegenteil ist richtig. Der britische Historiker, Prof. Norman Stone, hatte dem ehemaligen Präsidenten der Sowjetunion Michail Gorbatschow am 5. Juli 1994 nämlich folgende Frage gestellt: „Im Unterschied zu den anderen osteuropäischen Ländern wird in Deutschland allen Bürgern, die ihr Eigentum im Zeitraum von 1945–1949 (Zeitraum der sowjetischen Militärverwaltung) verloren haben, die Rückgabe des Vermögens verweigert, wobei man sich auf Sie beruft. Die uns zugänglichen dokumentarischen Zeugnisse sprechen davon, daß die UdSSR nur auf der Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen in den Nachkriegsjahren (1945–1949) bestand, was verständlich ist. – Sagen Sie bitte, ist es wahr oder nicht, daß die UdSSR im Verlaufe der Verhandlungen über die Vereinigung Deutschlands das Verbot einer Restitution (eine Rückgabe von Eigentum, das den Bürgern in diesem Zeitraum konfisziert wurde und in keinem Bezug zum Eigentum der Militärverwaltung stand) zur unabänderlichen Bedingung gemacht hat? Ist es wahr, daß gerade Sie auf dem Verbot derartiger Restitutionen in der Zukunft bestanden?" – Diese Fragen hat Gorbatschow wie folgt beantwortet: „Nein, das ist nicht so. Auf meiner Ebene als Präsident der UdSSR ist diese Frage nicht behandelt worden, und umsoweniger konnte auch die Rede von einer Alternative sein: Entweder ein Restitutionsverbot oder der große Vertrag. Es war eine große intellektuelle Arbeit, durchdrungen von hohem Verantwortungsgefühl, damit der Prozeß der Verhandlungen nicht zu einem Eingriff in die Kompentenzen des deutschen Volkes führte. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Gesetzmäßigkeit der Handlungen der UdSSR in der Nachkriegszeit behandelt "[38b].

Obwohl Gorbatschow anläßlich seines anschließenden Besuches in Deutschland, insbesondere bei Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 7. September 1994 von der Bundesregierung erheblich unter Druck gesetzt worden ist, hat er diese Erklärung zu keinem Zeitpunkt zurückgenommen. Vielmehr hat er selbst nach einer Erklärung des Regierungssprechers Vogel vom 7. September 1994[39] noch einmal ausdrücklich auf seine vorangegangenen Erklärungen verwiesen. Gegenüber einem Fernsehmagazin[40] ist dies am 4. September 1994 vor laufender Kamera geschehen, – ebenso in einem SPIEGEL-Artikel vom 5. September 1994 („Geheimprotokolle gab es nicht")[41]. Anläßlich der gleichen Fernsehsendung[42] hat der frühere Außenminister der Sowjetunion, Eduard Schewardnadse, erklärt: „Bei den Besprechungen zur Frage der Wiedervereinigung ist dieses Thema nicht erörtert worden. Weder im Stab von Gorbatschow noch im Außenministerium kam diese Frage auf. Auf un-

serer Ebene, unter den Fachleuten, ist diese Frage jedenfalls nicht diskutiert worden". Auf die weitere Frage des Fernsehjournalisten: „Und Sie wissen nicht, ob die UdSSR in diesem Zusammenhang irgendwelche Bedingungen gestellt hat?", hat Schewardnadse geantwortet:

„Ich glaube nicht, daß sich diese Frage gestellt hat. Vorbedingungen in Bezug auf die Wiedervereinigung haben wir nicht gestellt. Es ging in erster Linie um die Finanzierung der Bauarbeiten und die Montage der Wohnungen für die Militärangehörigen. Derartige Fragen wurden besprochen. Über die Enteignungen, über die Unumkehrbarkeit dieses Prozesses wurde nicht gesprochen. Nein."

Der damalige Vizeaußenminister Julij Kwizinskij hat dem in Bedrängnis geratenen Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Dieter Kastrup in einem Artikel in der FAZ vom 12. September 1994[43] zwar zu helfen versucht. Bei genauer Lektüre seiner Ausführungen, insbesondere seiner bloßen Bezugnahme auf Nr. 1 der gemeinsamen Regierungserklärung vom 15. Juni 1990 kann aber ebenfalls nicht festgestellt werden, die Nichtanwendbarkeit des (überhaupt erst Ende September 1990 in Kraft getretenen!) Vermögensgesetzes habe bei seinen Gesprächen mit Kastrup irgendeine Rolle gespielt. Im übrigen kann Kwizinskij mit solcherlei Hilfestellungen nicht das aus der Welt räumen, was anläßlich der maßgeblichen Verhandlungen im August/September 1990 ausdrücklich besprochen worden ist.[44] Nach den aus zuverlässiger Quelle bekannt gewordenen Gesprächsnotizen des Auswärtigen Amtes über die seinerzeit geführten Gespräche hat Vize-Außenminister Kwizinskij ausdrücklich klargestellt, daß trotz der sowjetischen Forderung auf Anerkennung der Legitimität deutsche Entscheidungen über die Gewährung von Ansprüchen Platz haben. Der Sowjetunion komme es nur darauf an, daß ihre Entscheidungen nicht in toto als null und nichtig behandelt würden. Auf ausdrücklichen Vorhalt der deutschen Seite, Enteignungen im Rahmen der Bodenreform seien Maßnahmen der deutschen Länder gewesen, hat Kwizinskij entgegnet, der UdSSR gehe es lediglich um alliierte und nicht um deutsche Entscheidungen. Danach sind „selektierende Restitutionslösungen" durchaus mit dem sowjetischen Standpunkt vereinbar gewesen, weil die Rückgabe von „Alteigentum" an Betroffene, die weder Naziaktivisten noch Kriegsverbrecher gewesen sind, keineswegs bedeutet, daß die sowjetischen Entscheidungen in toto als null und nichtig behandelt würden, wenngleich die weit überwiegende Mehrheit der Betroffenen diesem Personenkreis angehört.

„Nach alledem mag die seinerzeit vor dem Bundesverfassungsgericht „angegriffene Regelung" in Nr. 1 der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 in Verbindung mit Art. 143 Abs. 3 GG unberührt bleiben, wonach die „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind", – wonach die Betroffenen also nicht alles im früheren Zustand zurückbekommen können. Für die diskriminierende Ausnahmebestimmung über die Nichtanwendbarkeit des Vermögensgesetzes (§ 1 Abs. 8 a VermG) wird aber weder in Straßburg noch in Karlsruhe ein Rechtfertigungsgrund festzustellen sein. Wenn alles mit rechten Dingen zugeht, wird der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" auch für die Bodenreformopfer in Kraft zu setzen sein. Denn die Wahrung des Diskriminierungsverbotes, des Gleichheitssatzes und der Rechtskultur in Deutschland und Europa haben Vorrang vor fiskalischen Interessen der Bundesregierung.

Anmerkungen

1 Helmut Schmidt, Altbundeskanzler, zit. n. Claus Arndt, „Die Menschenrechtsbeschwerde", Hamburg 1981, S. 59.
2 Hans-Ulrich Klose, s.Zt. 1. Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, zit. n. Arndt a.a.O. S. 7.
3 vgl. v. Kruse, Weißbuch über die „Demokratische Bodenreform in der SBZ", München/Stamsried 1988.
4 BVerfGE 84, S. 90 ff = NJW 1991, S. 1597 ff.
5 Herzog, in: Sobotka/Strauss, „Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Mecklenburg-Vorpommern", Stuttgart 1993, S. 141 ff, sagt, diesen Vorwurf „mag die historische Forschung weiter untersuchen". „Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hat in einem Widerspruchsbescheid vom 16. August 1995 (Az.: W-5983-44) festgestellt: „An dieses (Bodenreform-)Urteil sind die Verwaltungsbehörden gebunden, obwohl inzwischen feststehen dürfte, daß die Bundesregierung einen insofern nicht vollständigen Sachverhalt über die Rolle der ehemaligen Sowjetunion in den 2-plus-4-Gesprächen vorgetragen hat..."
6a Wendenburg, in: Sobotka/Strauss, „Wer Unrecht duldet, stärkt es" in: „Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Sachsen-Anhalt", Stuttgart 1994, S. 235 ff.
6b Nicht enden wollende Serie von Leitartikeln, Pressestimmen und Leserbriefen vor allem in der FAZ, der WELT und dem Handelsblatt, zuletzt Krause, FAZ vom 19. Mai 1994, S. 1 „Ein schöner Rechtsstaat". Graf von Schlieffen, Rheinischer Merkur vom 14. April 1995, S. 4 „Die Legende vom unvermeidbaren Opfer" und Rheinischer Merkur vom 21. April 1995, S. 7 „Gesucht: Ein guter Grund".
6c Statt vieler Leisner NJW 1991, 1569 ff, Wassermann DWW 1993, S. 61 ff u. MUT Nr. 300 (August 1992, S. 46 ff). Wasmuth, „Zur aktuellen Diskussion über den Restitutionsausschluß für besatzungshoheitliche Enteignungen" in VIZ 1995, Septemberheft sowie Scholz, „Altes Unrecht neue Thesen: Enteignungen zwischen 1945 und 1949", in: DIE WELT vom 30. August 1994, S. 6.
7 Graf von Schlieffen „Schatten über dem Verfassungsgericht", Rheinischer Merkur vom 28. Juli 1995, S. 6.
8 vgl. FAZ vom 27. August 1994 u. WELT am SONNTAG vom 28. August 1994, das u.a. unter FN 40 zitierte Manuskript sowie Hinweise bei Wendenburg „Nochmals: Gleichbehandlung der Enteignungen vor und nach 1949?" in ZAP-Ost" 1994, Fach 16, S. 381 ff.
9 vgl. Gesprächsnotiz aus den Akten des Auswärtigen Amtes vom 20.August 1990, Az.: AS 2+4-321-15, zitiert nach Graf von Schlieffen, Rheinischer Merkur vom 14. April 1995, S. 4.
10 Anläßlich einer ausführlichen, persönlichen Besprechung zwischen Prof. Dr. Krause und dem Verfasser am 27. Januar 1995 im Büro Krauses in Berlin hat dieser u.a. den zitierten Inhalt der deutsch-deutschen Verhandlungen mit der Versicherung geschildert, dies werde er als Zeuge dem Bundesverfassungsgericht bekunden.
11 vgl. DER SPIEGEL 10/1990 vom 5. März 1990, S. 128 „DDR-Eigentum".
12 Graf Hohenthal in FAZ vom 9. Mai 1990.
13 Protokoll der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 23. Mai 1990.
14a Gesprächsnotiz aus den Akten des Auswärtigen Amtes vom 23. Mai 1990, zitiert nach Graf von Schlieffen a.a.0.
14b vgl. Hans-Dietrich Genscher „Erinnerungen", Berlin 1995, S. 854 – 865 sowie Jochen Kummer, WELT am SONNTAG Nr. 39 vom 24. September 1995, S. 32.
15 Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 2/1991 vom 22. Januar 1991 (Plädoyer Kinkels vor dem Bundesverfassungsgericht).
16 s. FN 15.
17 Verfassungsbeschwerden 1 BvR 1452/90 u. 1 BvR 1459/90
18 Beschlußprotokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1990 – 0065-06/02, TOP 5.
19 Herzog, in: Sobotka/Strauss, „Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Mecklenburg-Vorpommern", Stuttgart 1993, S. 141 ff, sagt, diesen Vorwurf „mag die historische Forschung weiter untersuchen". „Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hat in einem Widerspruchsbescheid vom 16. August 1995 (Az.: W-5983-44) festgestellt: „An dieses (Bodenreform-)Urteil sind die Verwaltungsbehörden gebunden, obwohl inzwischen feststehen dürfte, daß die Bundesregierung einen insofern nicht vollständigen Sachverhalt über die Rolle der ehemaligen Sowjetunion in den 2-plus-4-Gesprächen vorgetragen hat..." Herzog a.a.O. sowie in „Germania restituta" – wissenschaftliches Symposion anläßlich des 60. Geburtstages von Klaus Stern am 11. Januar 1992/7. u. 8. Februar 1992 in der Universität zu Köln, Hgg.: Burmeister, Nierhaus, Ossenbühl, Püttner, Sachs, Tettinger, Köln 1993, S. 164 ff. Wendenburg, in: Sobotka/Strauss, „Wer Unrecht duldet, stärkt es" in: „Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Sachsen-Anhalt", Stuttgart 1994, S. 235 ff.
20 vgl. §§ 26 und 27 BVerfGG.
21 vgl. Wendenburg, Leserforum Rheinischer Merkur vom 11.8.1995, S. 28.

22 Herzog in Sobotka/Strauss a.a.0. S. 141 ff.
23 BVerfGE 84, S. 125, 126, 127.
24 Anlaß waren die Entscheidungen zu dem Aufkleber „Soldaten sind Mörder", zum Gewaltbegriff bei Sitzblockaden und zu den Kruzifixen in bayerischen Schulen.
25 Europäische Konventionen für Menschenrechte (EMRK).
26 Engel: „Stärker und besser", Europäische Zeitung Dezember 1993, S. 17 u. Arndt a.a.O. S. 45 ff.
27 AGRA-EUROPE 12/93 vom 22. März 1993 „Länderberichte 26".
28 vgl. Bohl in Sobotka/Strauss „Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Thüringen", Stuttgart 1995" S. 298 ff „Zum Einigungsvertrag stehen.
29 Schriftsatz der Rechtsanwälte Prof. Dr. Zuck und Wendenburg vom 11. April 1994 in den oben unter FN 17 genannten Verfahren.
30 Flugblatt „H.C. Weidlich trieb Wühlarbeit" – Az: IV/10/5 – PG 005/57 – (2094), verteilt 1957 im Regierungsbezirk Halle/DDR.
31 Neue Justiz 1957, S. 410 ff.
32 Flugblatt „Prozeß gegen Wühlratte", verteilt im Jahre 1957 im Regierungsbezirk Halle/DDR.
33a Im Mai 1994 in Dörfern Mecklenburg-Vorpommerns verteiltes Flugblatt „Bürger, seid wachsam!"
33b Gleichwohl hat es weder die Bundesregierung noch die bürgerlichen Parteien – insbesondere im Lande Brandenburg – berührt, daß dort in Kyritz am 2. September 1995 der 50. Jahrestag der Bodenreform von der PDS als sozialistische Errungenschaft gefeiert worden ist.
34 Menschenrechtsbeschwerde – Az.: 19048/91.
35 s.o. FN 6b.
36 Schriftsatz der Bundesregierung vom 2. Mai 1994 in dem Verfahren 1 BvR 1459/90, S. 10 ff.
37 Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet vom 29. Oktober 1992 (BGB1 II S. 1814).
38a vgl. Biehler, Die Bodenkonfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 nach Wiederherstellung der gesamtdeutschen Rechtsordnung 1990, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 467, S. 175 ff.
38b vgl. FAZ vom 27. August 1994, S. 1 ff und WELT am SONNTAG vom 28. August 1994.
39 Presseerklärung des Regierungssprechers und Staatssekretärs Dieter Vogel vom 7. September 1994.
40 vgl. Manuskript der am 4. September 1994 über RTL ausgestrahlten SPIEGEL-TV-Sendung.
41 DER SPIEGEL 36/1994 vom 5. September 1994, S. 30.
42 s. FN 40.
43 Kwizinskij FAZ vom 12. September 1994 „Die Besatzungsmaßnahmen 1945 bis 1949 sind unumkehrbar".
44 s. FN 9.

ALBRECHT WENDENBURG
RECHTSANWALT

Anlagenkonvolut 12

Diverse Leserbriefe und Presse-Artikel!

Beschwerde in Straßburg: Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen möchte die aus ihrer Sicht gleichheitswidrige „Wertschere" geschlossen sehen

Celler Rechtsanwalt streitet für Opfer der Bodenreform
Blicke richten sich auf Gerichtshof für Menschenrechte

Streitet seit Jahren für eine gerechte Entschädigung der zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone Enteigneten: Albrecht Wendenburg, Rechtsanwalt und Notar in Celle. Archivfoto: Müller

CELLE (hjg). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg befasst sich mit der Bodenreformfrage in Ostdeutschland. Das teilte die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (AfA) mit. Vorsitzender der AfA ist der Celler Rechtsanwalt und Notar Albrecht Wendenburg. Der 60 Jahre alte Jurist streitet bereits seit längerer Zeit für eine Gleichbehandlung der Bodenreformopfer. Einige von ihnen leben im Landkreis Celle.

Im Gegensatz zu allen übrigen Betroffenen kamen die zwischen 1945 und 1949 in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), der späteren DDR, enteigneten Grundeigentümer nicht in den Genuss des Grundsatzes „Rückgabe vor Entschädigung". Mit seinem Bodenreformurteil vom 23. April 1991 verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, diesem Personenkreis Ausgleichsleistungen zu gewähren, die dem Gleichheitssatz entsprechen.

Als Maßstab betrachtet die AfA den Umstand, dass alle übrigen Opfer von Enteignungen zwischen 1943 und 1945 sowie 1949 und 1989 den Verkehrswert ihres früheren Grundstücks zurück erhielten.

Dem trug das Entschädigungsgesetz (EALG) jedoch nicht Rechnung. Nach Überzeugung Wendenburgs und der AfA verstößt das EALG gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, weil sich die zwischen 1945 und 1949 Enteigneten von vornherein mit einer minimalen Geldentschädigung zufrieden geben mussten.

Eine deswegen vor zwei Jahren von der AfA angestrengte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht im November 2000 wider Erwarten zurückgewiesen.

Anders als von Wendenburg und der AfA erhofft, schloss das Bundesverfassungsgericht die aus ihrer Sicht gleichheitswidrige „Wertschere" nicht. Diese besteht nach dem Rechtsverständnis der Beschwerdeführer zwischen denjenigen Betroffenen, die nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" den vollen Verkehrswert ihres früheren Eigentums zurück erhielten, und denjenigen Betroffenen, die sich mit minimalen „Ausgleichsleistungen" zufrieden geben müssen – „welche oftmals null D-Mark betragen und in der Regel zwischen null und fünf Prozent des Verkehrswertes liegen", wie Wendenburg betont.

● Aktuell richten der Celler Jurist, seine Mitstreiter und die Mandanten ihre Aufmerksamkeit auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Das Gericht leitete in der letzten März-Woche Menschenrechtsbeschwerden, die von der AfG gegen das EALG eingereicht worden waren, der Bundesregierung zur Stellungnahme zu. Gleichzeitig ist die Regierung aufgefordert worden, eine Reihe von Fragen zu beantworten.

● Die AfA wertet dies als Erfolg in ihren Bemühungen, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Bodenreform anzugehen. Albrecht Wendenburg sieht der Beurteilung durch seine Straßburger Juristenkollegen optimistisch entgegen: „Ein derartiger Zustellungsbeschluss erfolgt erfahrungsgemäß nur in Fällen, in denen die Beschwerde für zulässig und Erfolg versprechend angesehen wird." Wann in der Sache selbst entschieden werde, sei zurzeit jedoch noch nicht absehbar.

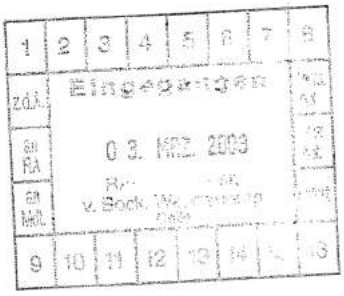

ALBRECHT WENDENBURG
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AGRARFRAGEN E. V.
VORSITZENDER

REINHARDTSTRASSE 18
D - 10117 BERLIN

TELEFON (0 30) 31 80 72 28
TELEFAX (0 30) 31 80 72 42

E-MAIL: ARGE.AGRARFRAGEN@T-ONLINE.DE
HANDY (01 77) 5 22 03 22

EUTSCHLAND AGRARPOLITIK

edersächsische CDU/FDP-Koalition will sich für Alteigentümer einsetzen

E. CELLE. Positiv wertet der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen (AfA), Albrecht W e n d e n - , die Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP in Niedersachsen. Darin bekräftigen beide Parteien ihren Willen, r die Belange der Bodenreformopfer und gerechte Ausgleichsregelungen einzusetzen. Im Einzelnen heißt in dem rtrag: "Die Landesregierung wird über den Bundesrat darauf hinwirken, dass die Opfer menschenrechtswidriger Ver- gung und Enteignung im Zuge der so genannten 'demokratischen Bodenreform' verkehrswertgerechte Ausgleichs- stungen sowie verbesserte Möglichkeiten des begünstigten Erwerbes land- und forstwirtschaftlicher Flächen erhalten d dass sie nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitiert werden können." Nach Darstellung Wendenburgs halten die niedersächsischen Koalitionspartner damit Wahlversprechen ein, die sie den Mitgliedern Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen und ihren rund 12 000 Angehörigen im Wahlkampf gemacht hätten. Er be- einigte dem designierten Ministerpräsidenten Christian W u l f f und seinem Stellvertreter und künftigen Wirt- aftsminister Walter H i r c h e , damit "ein Beispiel politischer Glaubwürdigkeit" zu liefern. Die AfA begrüße die Koa- nsvereinbarung und werde auf Bundesebene weiterhin für deren Verwirklichung eintreten, so Wendenburg.

(b)

DIE WELT

Jahreshauptversammlung in Hannover: Vorstand bestätigt

Die Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen (AfA) fand in Hannover unter Beteiligung von rund 350 Mitgliedern und Gästen statt.
Unter den Ehrengästen konnte der Vorsitzende der AfA, der Celler Rechtsanwalt und Notar Albrecht Wendenburg, auch den gerade neu gewählten stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie Wirtschafts- und Arbeitsminister von Niedersachsen, Walter Hirche (FDP), begrüßen.

In seinem Grußwort wies Minister Hirche auf die Koalitionsvereinbarung der niedersächsischen CDU und FDP hin, wonach die Landesregierung sich für gerechte Ausgleichsleistungen, verbesserte Flächenerwerbsmöglichkeiten und eine Rehabilitierung der Opfer von Vertreibung und Enteignung durch die sogenannte "demokratische Bodenreform" einsetzen wird.

Bei den Vorstandswahlen wurden Albrecht Wendenburg als Vorsitzender, Hans Berckemeyer als stellvertretender Vorsitzender, Albrecht Graf von Schlieffen als Schatzmeister, Erimar von der Osten als Schriftführer und Ludolf Freiherr von Oldershausen als weiteres Vorstandsmitglied einstimmig wiedergewählt.

Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen - Reinhardtstraße 18 - 10117 Berlin

Artikel erschienen am 12. Mär 2003

Artikel drucken

Nur Hamburg – Ausgabe © WELT.de 1995 - 2003

01. Juni 2007 S. M

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Briefe an die

Vertrauen erschüttert

Ich besuche die Klasse 12 eines Gymnasiums im Karlsruher Raum. Im Unterricht habe ich Folgendes gelernt: Die Organe unseres Rechtsstaats müssen sich an Recht und Gesetz halten. Die gewählten Volksvertretungen sind die Interessenvertretung der Bürger gegenüber Verwaltung und Regierung. Die Volksvertretungen (Legislative) müssen die Regierungen (Exekutive) auf ordnungsgemäße Amtsausübung kontrollieren.

Was ich am 25. Mai in der F.A.Z. im Artikel von Reinhard Müller „Ohne Ersatz" lesen musste, erschütterte meinen Glauben an den Rechtsstaat schwer. Hier ging es um die Entschädigung von Bürgern, die in der DDR rechtswidrig ihres Grundstücks beraubt worden waren. Es wurde ein Schreiben des Finanzministeriums erwähnt, in dem selbiges die Verwaltungsämter dazu aufforderte, „geltendes Recht nicht anzuwenden". Und: „Die Behörde (in diesem Fall der Stadt Dresden) hatte offensichtlich falsche Angaben gemacht." Das sind ungeheuerliche Skandale, und ich stelle mit Entsetzen fest, dass die gewählten Volksvertreter im Bundestag und im Dresdner Stadtrat ganz offenbar nichts dagegen unternommen haben. In meinen Augen sind sie ihr Geld nicht wert. Ein Aufschrei der Medien, die sich sonst über jede Kleinigkeit aufregen, ist ausgeblieben. Es musste erst zu einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kommen, bis die Betroffenen ihr Recht zugesprochen bekamen. Mein Vertrauen in unseren Rechtsstaat ist schwer erschüttert. Ich hoffe schwer, dass spätestens jetzt die verantwortlichen Beamten im Bundesfinanzministerium und in der Stadt Dresden wegen Rechtsbruchs zur Verantwortung gezogen werden.

Georg Frey, Pfinztal

Politisch „infizierte" Gerichte

Verdienstvoll und dankenswert ist das vernehmliche Nachdenken über die Spätfolgen des Kommunismus für Ost- und Südeuropa im Leitartikel „Die Herrschaft der alten Seilschaften" (F.A.Z. vom 23. Mai). Karl-Peter Schwarz' betrübliche Erkenntnisse treffen leider in jeder Hinsicht zu. Dies gilt namentlich für sein Fazit: „Noch bedenklicher ist es, dass die europäischen Institutionen und Gerichte, im Besonderen auch die EU-Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, ihre Augen vor den Rechtsverdrehungen und systematischen Diskriminierungen durch die nationalen Gerichte in Restitutionsverfahren verschließen. Es hat den Anschein, als hätte die kommunistische Verwesung auch schon das europäische Rechtsempfinden infiziert."

Derartige Infekte haben erfahrungsgemäß Urheber. Nach dem „Marsch durch die Instanzen" ist es ersichtlich gelungen, die maßgeblichen Institutionen und Gerichte mit Persönlichkeiten zu besetzen, die dem sozialistischen Gedankengut weiterhin Geltung verschaffen. Nachdem die Kleine Kammer (erste Instanz) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zugunsten der sogenannten „Neubauern" in der ehemaligen DDR am 22. Januar 2004 erstmals ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts „gekippt" hatte und es die Stelle des deutschen Richters beim EGMR neu zu besetzen galt (vergleiche F.A.Z. vom 29. April 2004), berichtete die „Süddeutsche Zeitung" im März 2004, Bundesjustizministerin Brigitte Zypries wolle vermeiden, dass das Bundesverfassungsgericht noch einmal durch den EGMR korrigiert werde, weshalb die damalige Bundesverfassungsrichterin Renate Jaeger (SPD) durch die rot-grüne Bundesregierung für das Richteramt in Straßburg favorisiert worden sei. Renate Jaeger ist zwar erst im November 2004 ins Amt gelangt. Auch war sie sowohl an der Ausgangsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im „Neubauern-Verfahren" als auch am dritten „Bodenreformurteil" vom 22. November 2000 als Richterin beim Bundesverfassungsgericht beteiligt gewesen und deshalb formell an der Mitwirkung diesbezüglicher Beschwerdeverfahren vor dem EGMR in Straßburg wegen Befangenheit verhindert. Nach vernehmlichem „Grummeln" überstimmter Richter sowie aufgrund einschlägiger Beobachtungen als einer der Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer gibt es für mich aber keine ernstzunehmenden Zweifel an der Erkenntnis, dass Frau Jaeger in der ihr eigenen Art gleichwohl informell mit Erfolg auf ihre Richterkollegen aus den Staaten des Europarates dahin eingewirkt hat, dass die Menschenrechtsbeschwerden sowohl der „Neubauern" als auch der Bodenreformopfer durch die Große Kammer des EGMR letztlich zurückgewiesen worden sind.

Für ein entsprechendes Einwirken der rot-grünen Bundesregierung über Frau Jaeger sprechen auch objektive Merkwürdigkeiten in beiden Verfahren: Nachdem die Kleine Kammer des EGMR über die Beschwerden der Bodenreformopfer am 28. Januar 2004 mündlich bereits zur Sache verhandelt und das Verfahren – ohne Zulässigkeitsbedenken – von Amts wegen an die Große Kammer abgegeben hatte, fand vor der Großen Kammer am 22. September 2004 ebenfalls eine Verhandlung über die Sache selbst statt, in der bereits Argumente zur Höhe möglicher Ansprüche erörtert worden sind. Daraufhin hatte sich der Eindruck nahezu aller Prozessbeobachter verstärkt, in der Großen Kammer des EGMR habe sich ganz offensichtlich eine Mehrheit zugunsten der Beschwerdeführer gebildet. Nachdem im November 2004 Frau Jaeger ins Amt gelangt war, verkündete die Große Kammer am 30. März 2005 zur Überraschung der Beteiligten einen Beschluss, durch welchen die Beschwerden als unzulässig abgewiesen wurden, so, als hätte über sie zur Sache eigentlich gar nicht verhandelt werden dürfen. In Konsequenz dieser Rechtsprechung hob die Große Kammer am 30. Juni 2005 das Urteil der Kleinen Kammer vom 22. Januar 2004 im „Neubauern-Verfahren" wieder auf und wies auch diese Beschwerde zurück, obwohl deren „legitime Erwartung" auf den Bestand ihrer bescheidenen Rechte ernsthaft nicht zu bestreiten war. So ist es nutzlos, die Bewahrung kommunistischen Gedankengutes zu beklagen, ohne den Blick auf Menschen zu richten, die die „Infizierung" verkörpern.

Albrecht Wendenburg, C.

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Noch nicht in der „unmittelbaren Bearbeitung"

Namens der Betroffenen ist Reinhard Müller („Eines Rechtsstaats unwürdig!", F.A.Z. vom 6. Februar) dafür zu danken, der F.A.Z.-Leserschaft erläutert zu haben, warum der Bundesgerichtshof zu der Feststellung gelangt ist, die noch heute vom Bundesland Brandenburg praktizierte Konfiskationsmethode sei eines Rechtsstaats unwürdig. Das Gleiche gilt für die Abarbeitung von Anträgen der Bodenreformopfer auf Zahlung von Ausgleichsleistungen insbesondere durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) Brandenburg. Derartige Anträge mussten binnen einer Ausschlussfrist bis spätestens zum 31. Mai 1995 gestellt werden. Die Anträge sind also seit über 12 Jahren anhängig. Während viele der Antragsteller – namentlich die Erlebnisgeneration – nach und nach versterben, wird den Betroffenen in stereotypen Schreiben noch heute mitgeteilt, „dass sich das bezeichnete Verwaltungsverfahren hier noch nicht in der unmittelbaren Bearbeitung befindet"; über die Bearbeitungsaufnahme werde zu gegebener Zeit informiert. Statt die Bearbeitung zu beschleunigen, hat das Land Brandenburg am 1. Oktober 2006 „den Dienstort" Frankfurt (Oder) geschlossen, sachkundige Mitarbeiter umgesetzt und das LARoV Brandenburg in Brandenburg an der Havel für zuständig erklärt, wo selbst neue, oftmals unkundige Sachbearbeiter darauf verweisen konnten, sich zunächst einmal einarbeiten zu müssen.

Nachdem der Thüringische Verfassungsgerichtshof durch Beschluss vom 15. März 2001, also bereits vor sieben Jahren, gerügt hatte, die überlange Dauer vermögensrechtlicher Verfahren sei verfassungswidrig, hat mir der Präsident des Bundesamtes für Zentrale Dienste und Vermögensfragen in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen am 27. März 2007 geschrieben: „Ich stimme Ihnen daher zu, dass vor diesem Hintergrund an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur überlangen Verfahrensdauer zu denken ist. Die Rechtsprechung ist auch den Ländern bekannt. Der Thüringische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 15. März 2001 bereits einmal auf die überlange Verfahrensdauer in einem vermögensrechtlichen Fall reagiert . . . Ich gehe davon aus, dass Sie mit den verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zur Reaktion auf die Untätigkeit von Behörden vertraut sind." Damit verweist der Präsident des Bundesamtes auf die Möglichkeit der Erhebung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die zuständigen Beamten. Die sachkundigen Beamten in Frankfurt (Oder) haben mir jedoch erklärt, sie wären gerne zuständig geblieben – und hätten ihren Arbeitsplatz noch lieber behalten.

Die Beamten in Brandenburg an der Havel verweisen dagegen auf die Personalnot und auf die Überbelastung durch „neue" Sachen aus Frankfurt (Oder). Der Bund verweist auf die Zuständigkeit der Länder; und den neuen Bundesländern ist es gleichgültig, dass der Bund die Ausgleichsleistungen seit dem 1. April 2004 mit 6 Prozent per annum verzinsen muss. Der Bundesrechnungshof bleibt untätig. Und viele, die genau wissen, dass die Bodenreformopfer schon um die Rückgabe ihres Vermögens betrogen worden sind, interessieren sich nicht dafür, ob den Opfern wenigstens noch zu Lebzeiten die für sie vorgesehene Minimalentschädigung gezahlt wird. Vor über zehn Jahren hatte die F.A.Z. für einen derartigen Umgang mit Unrechtsopfern die treffliche Überschrift gewählt: „Ein schöner Rechtsstaat!"

ALBRECHT WENDENBURG, CELLE

ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR AGRARFRAGEN
in den Ländern
Brandenburg · Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen · Sachsen-Anhalt · Thüringen e.V.

REINHARDTSTRAßE 18
10117 BERLIN

Neue Anschrift ab 12.09.2005:
CLAIRE-WALDOFF-STR. 7
10117 BERLIN

TELEFON (030) 318072-28
TELEFAX (030) 318072-42
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de
http://www.afa45-49.de

11.08.2005

Mitgliederinformationsbrief Nr. 84

1. Podiumsveranstaltung vom 07.05.2005 in Hannover

1.1 Die mit dem Mitgliederinformationsbrief Nr. 83 angekündigte Podiumsveranstaltung war – unter den gegebenen Umständen nach der Straßburger Entscheidung – ein großer Erfolg! Die demonstrative Anwesenheit und Teilnahme des niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff, die einschlägige Analyse der Geschehnisse durch Herrn Karl Feldmeyer (früher FAZ) und die deutlichen Worte, die er gesprochen hat, sowie die freundschaftlich beratende Unterstützung durch Herrn Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig haben den Zuhörern das Gefühl und die Überzeugung vermittelt, dass die „Gerechtigkeitsfrage" noch lange nicht gelöst, die Moraldebatte bei Weitem nicht zu Ende geführt, die Geschichte längst nicht aufgearbeitet und eine **politische Lösung dringend geboten** ist. Der gesamte Wortlaut der Redebeiträge anlässlich der Podiumsveranstaltung ist auf 6 CDs (bzw. je 3 Tonkassetten) aufgezeichnet worden, die der Geschäftsstelle vorliegen und dort gegen Kostenerstattung bezogen werden können. Dankenswerter Weise haben darüber hinaus die „Göttinger Studenten" Auszüge der wesentlichen Ausführungen von **Ministerpräsident Christian Wulff, Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Karl Feldmeyer** her- und zur Verfügung gestellt. Wir fügen diese als **Anlagenkonvolut 1** ebenso bei wie den wesentlichen Inhalt der Vorschläge von Herrn **Prof. Dres. Matthias v. Oppen**, mit denen er die Sinnhaftigkeit der Rückgabe von 100 ha an wirtschaftende Landwirte in den neuen Bundesländern begründet und erläutert hat.

1.2 Das Auditorium war sicher nicht einer Meinung. Am Ende konnte sich die Mehrheit der Zuhörer aber der Erkenntnis nicht verschließen, dass

- es schwierig werden würde, nach der Niederlage in Straßburg auf dem europäischen Rechtsweg weiterzukommen;
- daher nun nach alternativen Vorgehensweisen und (wieder) politischen Lösungen gesucht werden muss, wobei die Hauptschwierigkeit bei letzterem darin besteht, politische Mehrheiten (auch in den neuen Bundesländern) für unsere Anliegen zu organisieren,
- weil es zur Erfüllung selbst kleiner Wünsche im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms, insbesondere aber für die Streichung des § 1 Abs. 1 S.3 VwRehaG, der **Änderung von Gesetzen** bedarf, die nur mit Hilfe einer politischen Mehrheit erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es ein bedeutsamer und dankenswerter Ansatz, dass **Ministerpräsident Wulff** auf Grund der mit ihm geführten Gespräche angekündigt hat, eine **Bundesratsinitiative** auf den Weg zu bringen, deren Chancen im Falle einer bürgerlichen Mehrheit im Anschluss an die bevorstehende Bundestagswahl steigen könnten. (s. dazu unten S. 5 ff Nr. 4).

2. Entscheidung des EGMR vom 30.06.2005 (Neubauernurteil)

2.1 Auf S. 2 Nr. 2 des Mitgliederinformationsbriefes Nr. 83 ist über die Unzulässigkeitsentscheidung des EGMR vom 30.03.2005 berichtet worden. Zwischenzeitlich, nämlich am **30.06.05** hat die Große Kammer des EGMR nun auch über das Rechtsmittel der Bundesre-

gierung gegen das **„Neubauernurteil"** der Kleinen Kammer vom 22.01.2004 entschieden. Mit einer Mehrheit gegen die Stimmen von sechs Richtern (vermutlich der Kleinen Kammer) ist nun auch die Beschwerde der Neubauern zurückgewiesen worden. 3 Richter – unter ihnen der deutsche **Richter Prof. Dres. Georg Ress** – haben Sondervoten abgegeben. Die Presseerklärung des Kanzlers des EGMR (in deutscher Sprache) sowie der gesamte Wortlaut des Urteils und der Sondervoten liegen der Geschäftsstelle in englischer Sprache vor. Sie können gegen Erstattung von Porto- und Kopierkosten dort angefordert werden. Dasselbe gilt für einen Pressespiegel. Beachtlich ist, dass die Entscheidung von den Kommentatoren überwiegend als überraschend und als ungerecht empfunden wird.

2.2 Ich selbst hatte seit der Zurückweisung unserer Beschwerden damit gerechnet, dass auch die Neubauernbeschwerden keinen Erfolg haben würden, nachdem

die große Kammer des EGMR in unserem Fall (v. Zitzewitz) selbst die entschädigungslose Aufhebung des § 9 VermG (Ersatzgrundstücksregelung) gebilligt hatte

und

weil seit dem „Prinz-Ernst-August-v.-Hannover-Urteil" des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.10.2004, dem FAZ-Interview von Prof. Dr. Papier vom 09.12.2004 und der bekannt gewordenen informellen Einflussnahme der neuen Richterin Renate Jaeger befürchtet werden musste, dass es der EGMR „nicht wagen würde", das BVerfG zu korrigieren.

Sollte diese Annahme zutreffen, stellte sich die grundsätzliche Frage, ob de facto Menschenrechtsbeschwerden gegen Urteile des BVerfG (nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges) überhaupt noch mit Aussicht auf Erfolg „gegeben" sind.

2.3 Aus der Kommentierung durch die Presse erscheinen zwei Ansichten bemerkenswert:

Johann Michael Möller, DIE WELT, vom 01.07.2005:

„...Aber es bleibt schon der Eindruck, dass man angesichts der prekären Lage in Europa das heikle Enteignungsthema ruhen lassen wollte. Zwar hätte das Neubauernurteil keinen präjudizierenden Charakter für die Restitutionsproblematik gehabt. Aber mit einer Entschädigungsregelung wäre die Debatte wieder aufgeflammt, warum Nutznießern der Bodenreform Genugtuung widerfährt, aber nicht den Opfern..."

Dr. Reinhard Müller, FAZ vom 01.07. 2005:

„...Doch ist es keineswegs so, dass Karlsruhe und Straßburg einen bestimmten Umgang mit dem historischen Unrecht fordern. Sie haben „nur" festgestellt, dass der vom Gesetzgeber gewählte Weg nicht gegen Eigentumsgarantien verstößt. Das Parlament ist nicht daran gehindert, für gerechtere Lösungen zu sorgen, die womöglich auch die Wirtschaft in den neuen Bundesländern stärken. Nur muss man die Abgeordneten, die sich auch nur entfernt für diese Grundfrage interessieren, mit der Lupe suchen."

Ich habe diese Zitate hervorgehoben, weil

- ein positives Neubauernurteil zugleich positive Argumente für ein Wiederaufgreifen der Behandlung des historischen Unrechts zu Lasten der Bodenreformopfer geliefert hätte und
- weil Müller in der FAZ völlig zutreffend die Schwierigkeiten beschreibt, die nun auf politischem Felde vor uns liegen.

2.4 Bei der Kleinen Kammer des EGMR ist – soweit ersichtlich – (außer beiseite gelegten „Trittbrettfahrerbeschwerden") nur noch die von Herrn RA v. Raumer, Berlin, geführte Beschwerde BARS (Beschwerde-Nr. 2725/04) anhängig. Nach allem, was die Große Kammer des EGMR in ihrer Entscheidung vom 30.03.2005 zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung – und damit zu § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG – gesagt hat (vgl. Informationsbrief Nr. 83 S. 2 Nr. 2.2), erscheint kaum vorstellbar, dass diese Beschwerde Erfolg haben wird (dazu liegt im Übrigen ein neuerlicher Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts – 3D108.04 vom 09.05.2005 vor).

Alle um Rat gefragten Professoren halten „die Botschaft aus Straßburg" für eindeutig und es für nahezu ausgeschlossen, einer erneuten Anrufung des EGMR werde Erfolg beschieden sein.

2.5 Bemerkenswert ist, dass die Richter Cabral Barreto, Costa, Borrego und Ress „dissenting oppinions", also abweichende Meinungen, zu Papier gebracht haben. Insbesondere die dissenting oppinion des Richters Ress ist erwähnenswert, weil sie nicht allein das Neubauern-

urteil, sondern vor allem auch die Unzulässigkeitsentscheidung des EGMR vom 30.03.2005 in unserem Verfahren betrifft:

Ress widerspricht der Auffassung der Großen Kammer, die Wiedervereinigung Deutschlands sei eine historische Besonderheit, nur weil sie Deutschland vor große Aufgaben gestellt habe. Er kritisiert die Ansicht, die damit verbundenen, außergewöhnlichen Umstände rechtfertigten einen größeren Spielraum Deutschlands bei der Gestaltung des nationalen Rechts. Diese Kritik ist mit der Warnung verbunden, der vom EGMR anerkannte Begriff der „außergewöhnlichen Umstände" dürfe nicht missbraucht werden. Die Wiedervereinigung Deutschlands sei in Ansehung der Menschenrechte kein einzigartiger Vorfall und nicht einzigartiger als der Zerfall der ehemaligen Sowjetunion, des früheren Jugoslawiens und anderer Regime osteuropäischer Staaten nach dem Fall der Berliner Mauer. Staaten, die wie die Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden sind, dürften derartige Ereignisse nicht zur Rechtfertigung einer vagen Interpretation oder einer weniger strikten Anwendung der Konvention ins Feld führen.

Bezogen auf die am 30.03.2005 entschiedenen Beschwerden der Bodenreformopfer kritisiert Ress, dass der Gerichtshof die Konvention – bezogen auf die Anforderungen an eine „berechtigte Erwartung" - weit weniger konsequent angewandt habe, als in vergleichbaren Fällen. Damit hat der - offenbar überstimmte – Richter Ress zum Ausdruck gebracht, nach der Rechtsprechung des EGMR und nach seiner Auffassung hätte die Große Kammer eine fortbestehende Eigentumsposition der Beschwerdeführer nicht verneinen, die Beschwerden also nicht abweisen dürfen. Aus alledem rechtfertigt sich der Schluss, dass es sich bei den Entscheidungen des EGMR letztlich um politische Urteile gehandelt hat.

3. UN-Menschenrechtsausschuss/ UN-Menschenrechtskonvention

Seit der Entscheidung vom 30.03.2005 treibt uns die Frage um, ob weitere „Rechtsmittel" in Betracht kommen und Aussicht auf Erfolg versprechen, insbesondere vor Institutionen der UN. In Betracht kommen sog. Individualbeschwerden an den UN-Menschenrechtsausschuss (3.1) und sog. 1503-Verfahren vor der UN-Menschenrechtskommission (3.2).

3.1 Menschenrechtsausschuss

Vor dem UN-Menschenrechtsausschuss können Individualbeschwerden einzelner Betroffener mit der Rüge erhoben werden, es liege ein Verstoß gegen das „Fakultativprotokoll zum Zivilpakt" (kurz: Pakt) vor, insbesondere ein Verstoß gegen Art. 26 des Paktes, und damit gegen das Diskriminierungsverbot. Über Möglichkeiten und Erfolgsaussichten einer solchen Beschwerde habe ich mich eingehend beraten lassen, insbesondere von Herrn **Prof. Dr. Eckhart Klein**, dem **Direktor des Menschenrechts-Zentrums der Universität Potsdam,** der in den Jahren von 1995 – 2002 selbst Mitglied des Menschenrechtsausschusses gewesen ist. Herr Prof. Dr. Klein hat mir gesagt, er sei sich hundertprozentig sicher, - und das sage er selten -, dass derartige Beschwerden keinen Erfolg haben werden. Das gelte auch unter Berücksichtigung gelegentlich zitierter Entscheidungen gegen Tschechien, an denen er selbst als Ausschussmitglied mitgewirkt habe. Die gleiche Auffassung vertritt Herr Prof. Dr. Theodor Schweisfurth, Heidelberg. Herr Prof. de Zayas, Genf, hat sich für weitere Schritte der Betroffenen auf UN-Ebene ausgesprochen und (angeblich) darauf hingewiesen, bei den Opfern der Bodenreform handele es sich um Vertriebene, denen die Rückkehr in ihre Heimat, auf ihren Grund und Boden, verwehrt werde. (Prof. Dres. Klein und Schweisfurth sind der Auffassung, dies treffe nicht zu, weil den Vertriebenen eine Rück**kehr** – im Gegensatz zur Rückgabe – nicht verwehrt sei).

Der engere Vorstand hat in seiner Sitzung vom 07.05.05 mit Blick auf das eindeutige Votum von Herrn Prof. Dr. Klein - und weiterer Professoren – einstimmig beschlossen, kein Gutachten bei Herrn Prof. Dr. Klein über die Erfolgsaussichten einer Individualbeschwerde in Auftrag zu geben. Wohl aber soll einzelnen Mitgliedern Unterstützung für die Erhebung solcher Beschwerden gegeben werden. Dem ist Rechnung getragen worden: Der Geschäftsstelle liegt (aus dem Handbuch von Bernhard Schäfer „Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt") eine Musterbeschwerde

ALBRECHT WENDENBURG

Der begünstigte Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch LPG-Nachfolger und Neueinrichter verstößt gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft

Der Einigungsvertrag hatte zwei Wiedergutmachungsfragen offengelassen: Wie sollten diejenigen Personen entschädigt werden, die an sich zwar einen Rückgabeanspruch haben, diesen wegen Vorliegens eines Ausschlußtatbestandes aber nicht durchsetzen können? Und wie sollen die Ausgleichsleistungen beschaffen sein, vorgesehen für Opfer von Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949), die „nicht rückgängig zu machen sind"? Diese Lücke sollte durch das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) geschlossen werden[1].

Von seiner Zweckbestimmung her ist das EALG also ein reines Wiedergutmachungsgesetz. Das wäre es auch geblieben, wäre in das Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) nicht ein „Flächenerwerbsprogramm" aufgenommen worden und hätte der Bundesrat nicht bewirkt, daß vor allem Personen in den Genuß des begünstigten Flächenerwerbes kommen, die keinen Anspruch auf Wiedergutmachung wegen erfolgter Enteignungen haben, Personen, die zunächst also gar nicht Adressaten des EALG gewesen sind. So ist das Flächenerwerbsprogramm nach zweimaliger Behandlung im Vermittlungsausschuß von einem Programm des privilegierten Rückerwerbs durch Alteigentümer in ein Siedlungsprogramm vornehmlich für LPG-Nachfolger umgemünzt worden[2]. Dieser Umstand führt aller Voraussicht nach zu einer Beanstandung des Flächenerwerbsprogramms durch die EU-Kommission in Brüssel. Denn die Bevorzugung der LPG-Nachfolger ist mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft unvereinbar[3].

Soweit Alteigentümer Rückgabeansprüche oder die Möglichkeit haben, früheres Eigentum begünstigt zurückzuerwerben, bestehen aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken, weil es sich insoweit ausschließlich um eine Kompensation erlittener Schäden handelt. Soweit aber Personen begünstigt werden, die keinen Anspruch auf Wiedergutmachung wegen erfolgter Enteignungen haben, stellt sich die Begünstigung beim Flächenerwerb als eine unzulässige Beihilfe (Subvention) im Sinne von Art. 92 Abs. 1 des EG-Vertrages dar. Nach dieser Bestimmung sind grundsätzlich alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen verboten. Das gilt jedenfalls dann, wenn durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen der Wettbewerb verfälscht werden kann. Das ist hier der Fall.

Eine Beihilfe liegt vor, weil die gesetzlich eingeräumte Vorkaufsrechtsoption zu einem weit unter dem Marktwert liegenden Kaufpreis begünstigende Wirkung beim Zuwendungsempfänger entfaltet. Die in dem begünstigten Flächenerwerb liegende Beihilfe hat zugleich eine haushaltsrelevante Wirkung, weil der Staat auf mögliche Einnahmen in Höhe von mindestens 2 Milliarden DM verzichtet[4]. Darüber hinaus tritt eine Wettbewerbsverfälschung ein, weil die LPG-Nachfolger in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen Betriebsvermögen und damit auch Haftungskapital zu günstigeren Konditionen bilden können als konkurrierende Betriebe aus anderen EU-Ländern (und aus der alten Bundesrepublik)[5].

Dieser Umstand führt wiederum zu einer Beeinträchtigung des gemeinsamen Handelsverkehrs, weil

die Zuwendungsempfänger im Wettbewerb mit Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten stehen. Wegen der Größe des Erwerbsvolumens von nahezu 1 Millionen Hektar land- und forstwirtschaftlicher Flächen hat die Begünstigung eine ausstrahlende Wirkung auf andere Mitgliedsstaaten, die nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann. Da die Begünstigung nur bestimmten Unternehmen zugute kommt, handelt es sich unzweifelhaft um eine Beihilfe im Sinne von Art. 92 Abs. 1 des EG-Vertrages[6].

Diese Beihilfe könnte (nach Art. 92 Abs. 2c des EG-Vertrages) dann gerechtfertigt sein, wenn sie für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist, aber nur soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollte durch diese Ausnahmebestimmung eine weitere Vertiefung der deutschen Teilung durch den EG-Vertrag verhindert werden[7]. Diese während der Teilung Deutschlands bedeutsame Ausnahmebestimmung kann heute aber nicht mehr als Rechtfertigung für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern herangezogen werden. Deshalb kommt eine flächendeckende Subventionstätigkeit für die Wirtschaft der neuen Bundesländer nach dem „Gießkannenprinzip" unter Hinweis auf diese Ausnahmebestimmungen nicht in Betracht. Es geht auch nicht um unmittelbare Folgen der geografischen Teilung Deutschlands. Und es fehlt an der Kausalität zwischen Teilung und wirtschaftlichen Nachteilen, zumal die LPG-Nachfolger nicht durch die Teilung, sondern vielmehr durch die Aufhebung der Teilung betroffen sind[8]. Deshalb kann die in der Begünstigung liegende Beihilfe auch bei wohlwollender Betrachtung nicht als zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich bezeichnet werden.

654

Nach Art. 92 Abs. 3 des EG-Vertrages können Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten zwar genehmigungsfähig sein, wenn in diesen Gebieten die Lebenshaltung im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft außergewöhnlich niedrig ist. Auch diese Möglichkeit hilft aber nicht weiter, weil überwiegend ertragsstarke Betriebe in den Genuß des Vorkaufsrechts gelangen, so daß es schon hinsichtlich der Rentabilität der begünstigten Unternehmen an der Erforderlichkeit der Beihilfe fehlt. Die Beihilfe ist auch weder geeignet noch gar erforderlich, strukturelle Schwächen von Wirtschaftszweigen oder Wirtschaftsgebieten zu beseitigen. Denn das Gesetz läßt einen Zusammenhang zwischen der Begünstigung der LPG-Nachfolger und einer etwa erstrebten Abhilfe struktureller, existenzbedrohender Probleme für die Erwerber nicht erkennen. Vielmehr sind die Begünstigten völlig unabhängig von ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage erwerbsberechtigt. Bedenkt man weiter, daß auf dem landwirtschaftlichen Sektor bereits Überkapazitäten produziert werden, wird deutlich, daß die in der Begünstigung liegende Beihilfe mit dem Gemeinschaftsinteresse unvereinbar ist[9].

Die Begünstigung der LPG-Nachfolger erfüllt darüber hinaus den Tatbestand der Erzeugerdiskriminierung nach Art. 40 Abs. 3 EG-Vertrag. Denn es liegt auf der Hand, daß landwirtschaftliche Produkte zu günstigeren Bedingungen erzeugt werden können, wenn dem Landwirt ein Teil der Bewirtschaftungsfläche zum halben Verkehrswert überlassen wird. Auf diese Weise wird zugleich der gemeinsame Handelsverkehr beeinträchtigt. Denn Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte aus den alten Bundesländern können gegen Billigangebote von LPG-Nachfolgern nicht gleichberechtigt konkurrieren, weil sie in größerem Umfang auf Pachtland oder auf Flächen wirtschaften müssen, die ihnen nicht zum halben Verkehrswert überlassen worden sind.

Im Verhältnis zu Landwirten aus anderen EU-Ländern wirkt sich die Begünstigung der LPG-Nachfolger zugleich als Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels aus. Dies geschieht durch staatliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu behindern (Art. 30 EG-Vertrag). Auch unter diesem Gesichtspunkt wird die Begünstigung beim Flächenerwerb als unzulässige Beihilfe im Sinne des Art. 92 Abs. 1 EG-Vertrag angesehen[10].

Der begünstigte Flächenerwerb verstößt schließlich gegen das Verbot der Ausländerdiskriminierung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag. Und zwar handelt es sich um eine sogenannte verdeckte Diskriminierung, weil EG-Ausländer grundsätzlich nicht in den Genuß der Beihilfe kommen[11]. Sie waren nämlich weder am 3. Oktober 1990 ortsansässig, noch gehörten sie zu dem Personenkreis der LPG-Nachfolger. Die Ausländerdiskriminierung wird auch durch den offenkundigen Willen des Gesetzgebers deutlich, „Fremde" vom Flächenerwerb auszuschließen, weil dies angeblich zur Wahrung des sozialen Friedens in den neuen Bundesländern erforderlich sei. Schon wegen dieses diskriminierenden Charakters der Beihilfen sind sie gemeinschaftsrechtlich nicht akzeptabel und dürften der EU-rechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Inzwischen ist in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft die Bedeutung der bei der EU-Kommission anhängigen Beschwerde[12] erkannt worden. Da die Bundesregierung versucht, das Thema als eine innerdeutsche Angelegenheit – oder gar als eine bloße Streitigkeit zwischen Alteigentümern und nicht von Enteignungen betroffenen Personen – darzustellen, haben inzwischen 77 Landwirte aus 10 EU-Ländern (nämlich aus Dänemark, Spanien, Finnland, aus den Niederlanden, aus Italien, Frankreich, Schweden, Österreich, England und Belgien ihrerseits Beschwerden an die EU-Kommission vorbereitet oder bereits erhoben.[12a] Es ist deshalb zu erwarten, daß die EU-Kommission dem politischen Einfluß der Bundesregierung nicht nachgibt, zumal anderenfalls der Europäische Gerichtshof in Brüssel angerufen wird.

Das gilt zumal, da die Rechtfertigung der Bundesregierung auf außerordentlich schwachen Füßen steht. Bereits in ihrer Mitteilung an die EU-Kommission vom 25. Januar 1995 hatte sie es vermieden, zwischen der Begünstigung von Alteigentümern und von LPG-Nachfolgern zu differenzieren. Statt dessen hatte sie das gesamte Flächenerwerbsprogramm als eine Wiedergutmachung dargestellt. Nachdem die EU-Kommission durch die im Januar 1996 erhobene Beschwerde[12] aber darauf aufmerksam geworden war, daß es sich nicht in allen Fällen um eine Kompensation erlittener Schäden handelt, hat sie im Juli 1996[13] kritisch nachgefragt und der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, die Begünstigung zu rechtfertigen.

Die Bundesregierung war nun in ein Dilemma geraten. Denn sie hatte dem Bundesverfassungsgericht genau das Gegenteil dessen vorgetragen, was bei der EU-Kommission zur Rechtfertigung der an sich unzulässigen Beihilfe geltend gemacht worden war. Folgerichtig hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 21. Mai 1996[14] festgestellt, daß die LPG-Nachfolger nicht zu dem Kreis der Wiedergutmachungsberechtigten gehören, daß sie vielmehr Begünstigte eines Siedlungsprogramms sind. Nun war „guter Rat teuer", oder besser gesagt: Die Bundesregierung war acht Monate lang ratlos, wie der EU-Kommission zu antworten sei[15]. Ehrlicherweise konnte die alte Begründung nicht mehr halten, auch den LPG-Nachfolgern und Neueinrichtern gebühre eine Entschädigung dafür, daß sie in der ehemaligen DDR kein betriebliches Eigentum hätten bilden können.

Über die offizielle Darstellung der Bundesregierung konnte ein Konsens zwischen den Ressorts nicht herbeigeführt werden, nachdem es das Bundesjustizministerium ausdrücklich abgelehnt hatte, diese nicht zutreffende Rechtfertigung mitzutragen. Gleichwohl hat die Bundesregierung die Begünstigung mit dieser Begründung zu rechtfertigen versucht und zugleich den Eindruck erweckt, als handele es sich um eine Wohltat für alle Bürger der ehemaligen DDR[16]. Dies ist auf den verständlichen Widerspruch der Beschwerdeführer gestoßen. Denn bei ihnen handelt es sich um Bodenreformopfer, die immer in der ehemaligen DDR ausgeharrt haben und die auch heute noch in den neuen Bundesländern leben, die – im Gegensatz zu den LPG-Nachfolgern – aber nicht in gleicher Weise am begünstigten Flächenerwerb teilnehmen können.

Offenbar hat der Bundesregierung diese Rechtfertigung selbst nicht ausgereicht. Denn sie hat sich darüber hinaus auf eine Art übergesetzlichen Notstand berufen und die EU-Kommission sozusagen um „Gnade vor Recht" gebeten: Es habe sich um eine einmalige historische Situation gehandelt, in der in Ansehung der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat eine andere Regelung nicht erreichbar gewesen sei[16]. Dieser Umstand kann für die EU-Kommission aber kein Kriterium für die Anwendung von Gemeinschaftsrecht sein. Denn selbst wenn der Bundesrat den Bundesgesetzgeber gezwungen haben sollte, Regelungen zu beschließen, die mit dem EG-Vertrag unvereinbar sind, kann dieser Umstand nicht als Rechtfertigung für einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht dienen. Vielmehr muß der Bundesregierung und dem so „erpreßten" Gesetzgeber durch die EU-Kommission geholfen werden, vertragstreu zu bleiben. Das Gemeinschaftsrecht ist nämlich nicht dazu da, politischen Mehrheiten zum Zuge zu verhelfen. Vielmehr muß es gegen politische Mehrheiten durchgesetzt werden.

Aus Rechtsgründen ist deshalb zu erwarten, daß die EU-Kommission ein sogenanntes „Notifizierungsverfahren" nach Art. 93 des EG-Vertrages einleitet und das Flächenerwerbsprogramm nach Art. 93 Abs. 3 S. 3 EG-Vertrag stoppt[17]. Sollte die EU-Kommission aus politischen Gründen dem Gemeinschaftsrecht keine Geltung verschaffen, müßte der Europäische Gerichtshof in Luxemburg angerufen werden. Kommt es schließlich zu einer Beanstandung des Flächenerwerbsprogramms, darf das in die Hände des Staatsfiskus gelangte ehemalige sozialistische Volkseigentum verbilligt nur noch zum Zwecke der Wiedergutmachung an Enteignungsopfer abgegeben werden. Die anhängige Beschwerde bei der EU-Kommission in Brüssel könnte somit ein „äußerer Anstoß" für die Bundesrepublik sein, Wiedergutmachung in weitergehendem Umfang als vorgesehen durch Rückgewähr oder privilegierten Rückerwerb zugunsten von Alteigentümern zu leisten.

Anmerkungen

1 Vgl. Heller/Quandt/Sannwald, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) – Ktr 1995 Einf. Rdnr. 1 bis 13.
2 Wendenburg, „EG-Vertrag versus Flächenerwerbsprogramm – Ausgleichsleistung oder verbotene Subvention", ZAP-Ost 1996, Fach 16, S. 621 ff.
3 Wendenburg, „Das Flächenerwerbsprogramm auf dem Prüfstand des EU-Beihilferechts", OV-Spezial 1997, S. 174 ff., Pechstein/Damm, „EG-Beihilfeverbot und Flächenerwerbsprogramm des § 3 AusglLeistG, EWS 1996, S. 333 ff.
4 FAZ vom 17. August 1996, Nr. 191, S. 11.
5 v. Wallenberg, in: Grabitz/Hilf, EUV/EGV, Art. 92, Rdnr. 23, 24.
6 Pechstein/Damm, a.a.O., S. 337, 338 u. Wendenburg, OV-Spezial 1997, S. 176
7 Wenig, in: v. der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Ktr. zum EG-Vertrag, Art. 92, Rdnr. 34.
8 Wenig, a.a.O., Rdnr. 37.
9 Pechstein/Damm, a.a.O., S. 340, 341.u. Wendenburg a.a.O., S. 177

10 Vgl. Matthies, in: Grabitz/Hilf, a.a.O., Rdnr. 48 ff., 51.
11 Vgl. Bogandy, in: Grabitz/Hilf, a.a.O., Art. 6, Rdnr. 15 ff., m.w.N.
12 Diese Beschwerde hat der Verfasser im Januar 1996 namens und in Vollmacht von Bodenreformopfern aus den neuen Bundesländern erhoben. Sie trägt bei der EU-Kommission die Beschwerde-Nr. 96/4217 SG (96) A/10 12/4.
12a Beschwerde-Nrn. 97/4269 SG (97) A 4182/2, 97/4397 SG (97) A 8033/2 u. a.
13 Das Schreiben der EU-Kommission vom 4. Juli 1996 trägt das Az.: VI/026941.
14 Durch diesen Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Erlaß einer unstreitigen Anordnung zur Verfassungsbeschwerde gegen das EALG – 1 BvR 1408/95 – zurückgewiesen, NJW 1996, 3333 = EuGRZ 1996, 332 ff. = DtZ 1996, S. 308 ff.
15 Die vom Bundesjustizministerium nicht gebilligte Antwort der Bundesregierung auf das Schreiben der EU-Kommission vom 4. Juli 1996 (s. FN 13) stammt vom 4. März 1997, und zwar aus dem Bundeswirtschaftsministerium, Gesch.-Z.: EBZ-702002.
16 Schreiben vom 4. März 1997 (s. FN 15).
17 s. Wendenburg, a.a.O., S. 179, und Pechstein/Damm, a.a.O.